



Bern baut

Planen und Projektieren
im öffentlichen Raum

Aktuelle Version

Die aktuelle Version ist abrufbar unter www.bern.ch/bernbaut

Stadt Bern

vom Gemeinderat am 26.10.2011 in Kraft gesetzt
4. Aktualisierung Dezember 2022

Projektleitung

Tiefbauamt Nadine Heller, Andrea Kyburz

Inhaltliche Konzeption und Bearbeitung

Tiefbauamt: Nadine Heller, Andrea Kyburz, Stephanos Anderski, Hans Martin Baumann, Judith Dobmann, Patrik Gräppi, Adrian Guggisberg, René Lutz

Verkehrsplanung: Tim Wettstein

Denkmalpflege: Michael von Allmen

Stadtgrün Bern: Tobias Würsch, Claude Racine

Amt für Umweltschutz: Ursula Waber

Polizeiinspektorat: Norbert Esseiva

Familie und Quartier Stadt Bern: Scarlett Niklaus

Stadtplanungsamt: Stefan Lauber

Fachstelle Sozialplanung: Isabel Marty

Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderung: Tina Schai

Gesundheitsdienst: Stronski Susanne

Urban Catalyst Studio, Berlin

Zeichnungen und Illustrationen

A | Studio Sophie Jahnke, Berlin

Abbildungsnachweis

B | 4.1.6 Abb. 3 Firma THM

B | 5.2.2 Abb. 2 und 3 BURRI AG

B | 5.2.2 Abb. 4 SIGNAL AG

B | 5.2.10 Abb. 2 Gifas Electric GmbH

Alle übrigen Abbildungen Stadt Bern

Redaktion

Tiefbauamt und weitere städtische Ämter

Gestaltungskonzept, Design, Realisation

Neuaufgabe 2022 Luzian Meier, Zürich

Copyright

2011 Stadt Bern

Alle Rechte vorbehalten.

Für die Veröffentlichung von Teilen von bern.ch/bernbaut
ist die Zustimmung des Tiefbauamts der Stadt Bern einzuholen.



Grundlagen

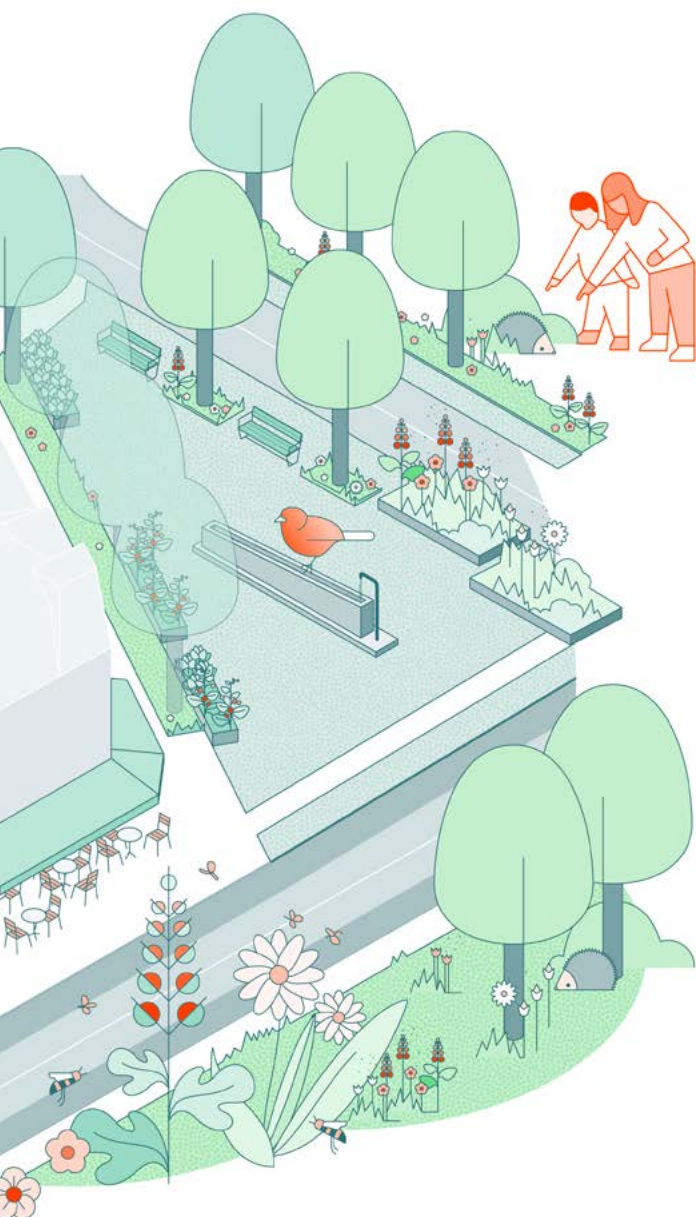
- A | Grundlagen**
- A | 1** Einführung
- A | 2** Haltungen
- A | 3** Planungsgrundsätze

Standards für die Umsetzung

- B | Standards**
- B | 1** Einführung
- B | 2** Strassenraumlayout
- B | 3** Oberflächen
- B | 4** Vegetation
- B | 5** Blau-grüne Infrastruktur – Wasserhaushalt
- B | 6** Ausstattungen
- C | Normalien**
- D | Spezialthemen**
- D | 1** Reglement über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR), 2004
- D | 2** Richtlinien für rollstuhlgängige Rampen auf öffentlichem Grund, 2007
- D | 3** Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020
- D | 4** Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum, 2020
- D | 5** Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöRR), 2017

Hinweise und Anhang

- E | Zuständigkeiten**
- E | 1** Zuständigkeiten im öffentlichen Raum
- E | 2** Kompetenzzentrum öffentlicher Raum KORA
- E | 3** Koordination öffentlicher Raum - KöR
- F | Quellenangaben**
- F | 1** Rechtserlasse
- F | 2** Inventare, Richtlinien, Konzepte und Arbeitshilfen
- F | 3** Literaturangaben



Inhalt Teil A

1 Einführung

- 1.1 Was ist «Bern baut»?
- 1.2 Was ist «öffentlicher Raum»?

2 Haltung

- 2.1 Wir gestalten Bern vernetzt und ganzheitlich
- 2.2 Wir gestalten Bern gemeinsam

3 Planungsgrundsätze

- 3.1 **Vielfältige Räume**
für flexible Nutzungen
- 3.2 **Lebendige Räume**
für soziale Interaktionen und
unterschiedliche Nutzerinnen und Nutzer
- 3.3 **Strassenräume**
für die Bedürfnisse der Menschen
- 3.4 **Optimiertes Stadtklima**
für Gesundheit und Erholung
- 3.5 **Vernetzte Lebensräume**
für Menschen, Tiere und Pflanzen in der Stadt
- 3.6 **Identitätsstarke Räume**
für mehr Baukultur
- 3.7 **Beständige und sichere Räume**
für hohe Lebensqualität

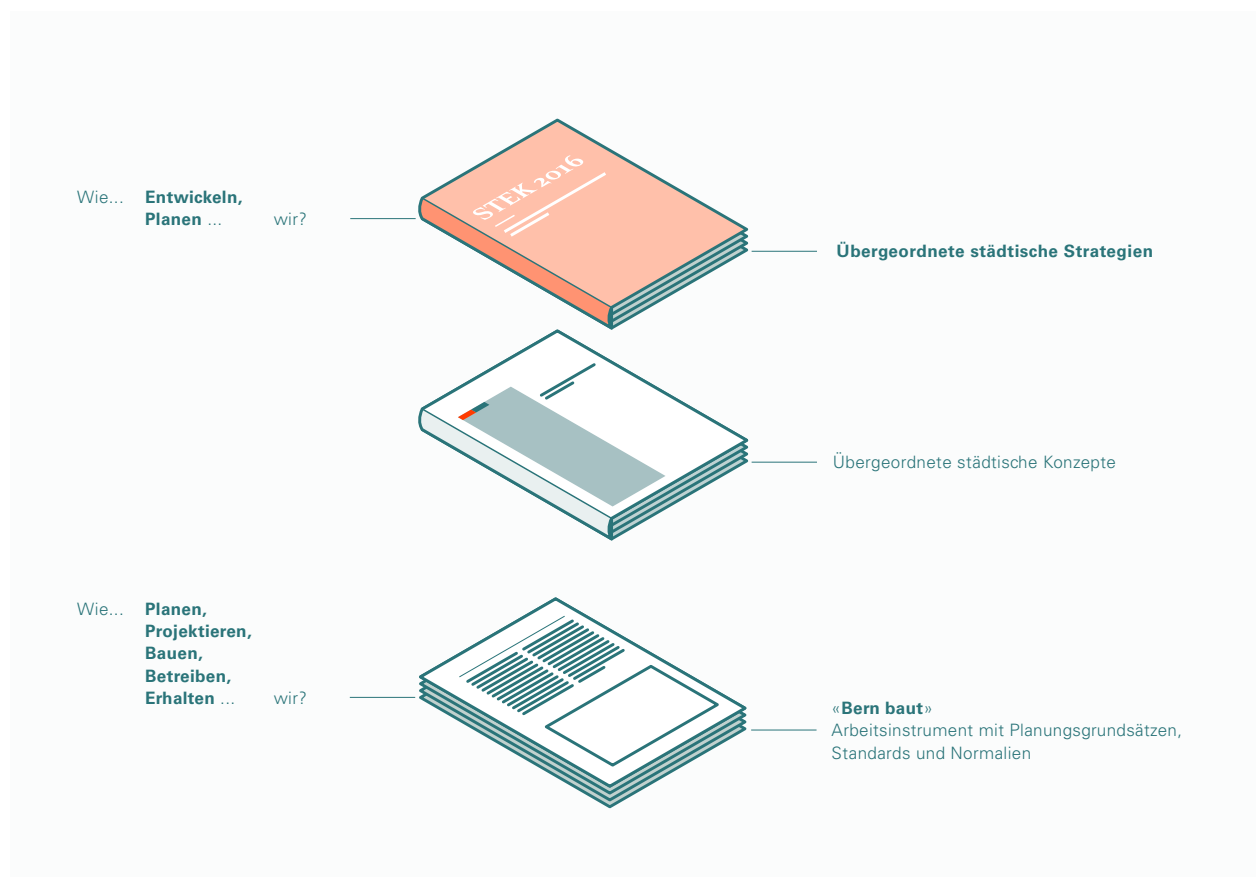
Navigiere zwischen den Teilen

Grundlagen	Standards für die Umsetzung			Hinweise und Anhang	
					
Grundlagen Definition Haltungen Planungsgrundsätze	Prinzipien Strassenraumlayout Oberflächen Vegetation Ausstattungen	Normen	Spezialthemen Leitlinien Richtlinien Reglements	Zuständigkeiten Hinweise	Anhang Literaturangaben Quellenangaben Rechtserlasse Inventare Richtlinien

Die Stadt Bern gehört zu den attraktivsten Städten nicht nur in der Schweiz, sondern auch Europas. Ihre vielfältigen öffentlichen Räume – Strassen, Wege, Plätze – prägen das Stadtbild seit Jahrhunderten. Und damit auch die Identität und Kultur der Stadt.

Wer öffentliche Räume plant, muss sich damit auseinandersetzen, welche Aufgaben sie für die heutige und für die kommende Generation erfüllen müssen. «Bern baut» versteht öffentliche Räume als Orte, die für junge wie alte Menschen gleichermassen funktionieren und dadurch eine hohe Lebensqualität für die gesamte Gesellschaft bedeuten. Eine hohe Lebensqualität ist ein Schlüsselfaktor für eine wirtschaftlich erfolgreiche und sozial stabile Stadt.

«Bern baut – Planen und Projektieren im öffentlichen Raum», ist ein operatives Arbeitsinstrument und gibt somit einen Orientierungs- und Handlungsrahmen für die Planungsphasen von der Vorstudie bis zur Realisierung. Im Teil A werden die Grundhaltung und die Planungsgrundsätze der Stadt Bern zu aktuellen Themen formuliert.



Einordnung von «Bern baut».

Das Arbeitsinstrument «Bern baut – Planen und Projektieren im öffentlichen Raum» legt Planungs- und Gestaltungsprinzipien fest, die den Bedürfnissen der Menschen entsprechen. Es ist für Planerinnen und Planer sowie für Projektleiterinnen und Projektleiter gedacht, die sowohl innerhalb der Stadtverwaltung als auch auf der Seite der externen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer mit öffentlichen Räumen arbeiten. «Bern baut» beinhaltet Planungsgrundsätze, Standards und Empfehlungen für das Planen und Bauen im öffentlichen Raum. Die folgenden Absätze beschreiben die Kerninhalte von «Bern baut»; sie sind wegweisend für die Nutzung von «Bern baut» sowie für die Priorisierung der Inhalte in den verschiedenen Planungsphasen.

A

Grundlagen

Zu beachten in den SIA Phasen 1 - 2

«Bern baut» basiert auf dem Ansatz, dass Menschen bei der Planung und Gestaltung von öffentlichen Räumen im Mittelpunkt stehen. Dabei spielen soziale, stadträumliche, ökologische sowie ökonomische Faktoren eine bedeutende Rolle.

Teil **A** beschreibt die Grundhaltungen und Planungsgrundsätzen der Stadt Bern und hilft zu verstehen, welche lokalen und globalen Themen die Planung und Gestaltung von öffentlichen Räumen vorantreiben und was von Beginn eines Projekts an bedacht werden muss.

B · C · D

Standards für die Umsetzung

Zu beachten in den SIA Phasen 2 - 5

Im Teil **B** werden Gestaltungsprinzipien festgelegt, die sich in der Praxis in Bezug auf die Gestaltung, die Bauplanung und -technik sowie den Betrieb bewährt haben. Mit den Themen Strassenraumlayout, Oberflächen, Vegetation und Ausstattung sind alle planungsrelevanten Aspekte umrissen. Verschiedene Standards sind mit einem Hinweis zu den entsprechenden «Bau»-Normalien im Teil **C** versehen. Weitere Inhalte wie aktuelle Leitlinien, Richtlinien und Reglements geben einen Überblick über den Kontext der Planung in Bern. Sie finden sich im Teil **D**.

E · F

Hinweise und Anhang

Hilfreich in allen SIA Phasen

In jeder Phase eines Planungsprozesses ist eine Vielzahl von Aspekten zu berücksichtigen. Teil **E** bündelt Informationen über Zuständigkeiten der städtischen Fachstellen im öffentlichen Raum und gibt Hinweise zu den Fachgremien. Teil **F** enthält als Anhang eine Auflistung weiterführender Literatur- und Quellenangaben sowie Rechtserlasse, Inventare und weiterführende Richtlinien.

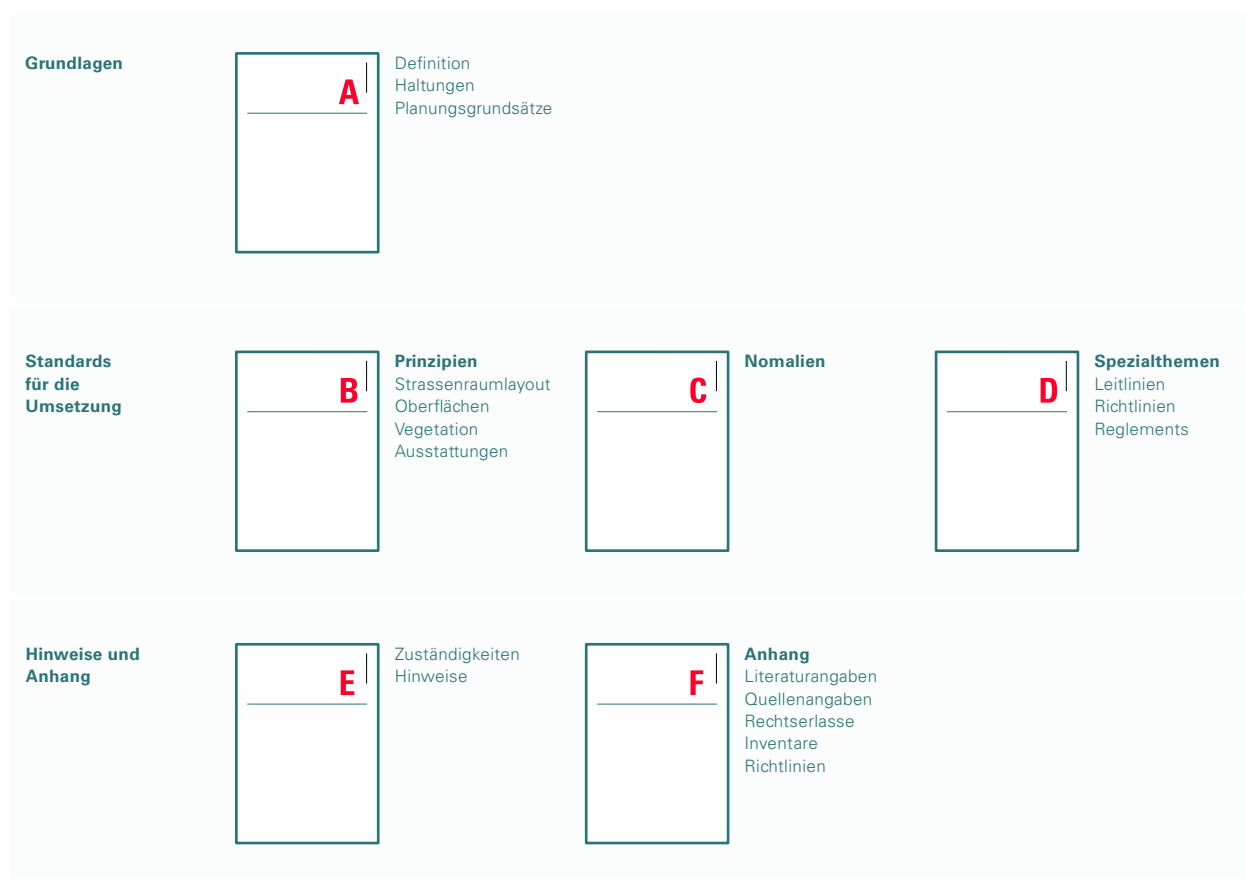
Was ist «Bern baut»?

«Bern baut – Planen und Projektieren im öffentlichen Raum» ist ein verbindliches Orientierungs- und Arbeitsinstrument für das Planen, Projektieren, Bauen, Betreiben und Unterhalten der öffentlichen Räume und deren Infrastrukturen. Es gibt keine fertigen Projekte vor, sondern zeigt vielmehr Möglichkeiten und Spielräume auf, die im Regelfall anzuwenden sind. Das Arbeitsinstrument «Bern baut» soll aber keinesfalls den kreativen Entwurfsprozess behindern. Es dient als Basis für zielgerichtetes, nachhaltiges Planen und Bauen – und damit der Schonung der Ressourcen. Insgesamt ist es ein umsetzungsorientiertes, zukunftsgerichtetes Werkzeug zur Sicherung des vorhandenen Wissens.

Der öffentliche Raum unterliegt sich ständig verändernden Betrachtungsweisen. Damit verändern sich auch die Ansprüche ans Planen, Bauen und den Betrieb. Die Inhalte werden deshalb laufend angepasst.

Die aktuelle Version ist im Internet abrufbar unter:

www.bern.ch/bernbaut.



Grundstruktur der Inhalte.

Was ist «öffentlicher Raum»?

Der Begriff «öffentlicher Raum» wird in der Fach- und Alltagssprache unterschiedlich verwendet.

Juristische Definition

Das Arbeitsinstrument «Bern baut» bezieht sich auf die Definition des öffentlichen Raums, wie sie im Artikel 71 Absatz 1 der städtischen Bauordnung zu finden ist: Zum öffentlichen Raum gehören

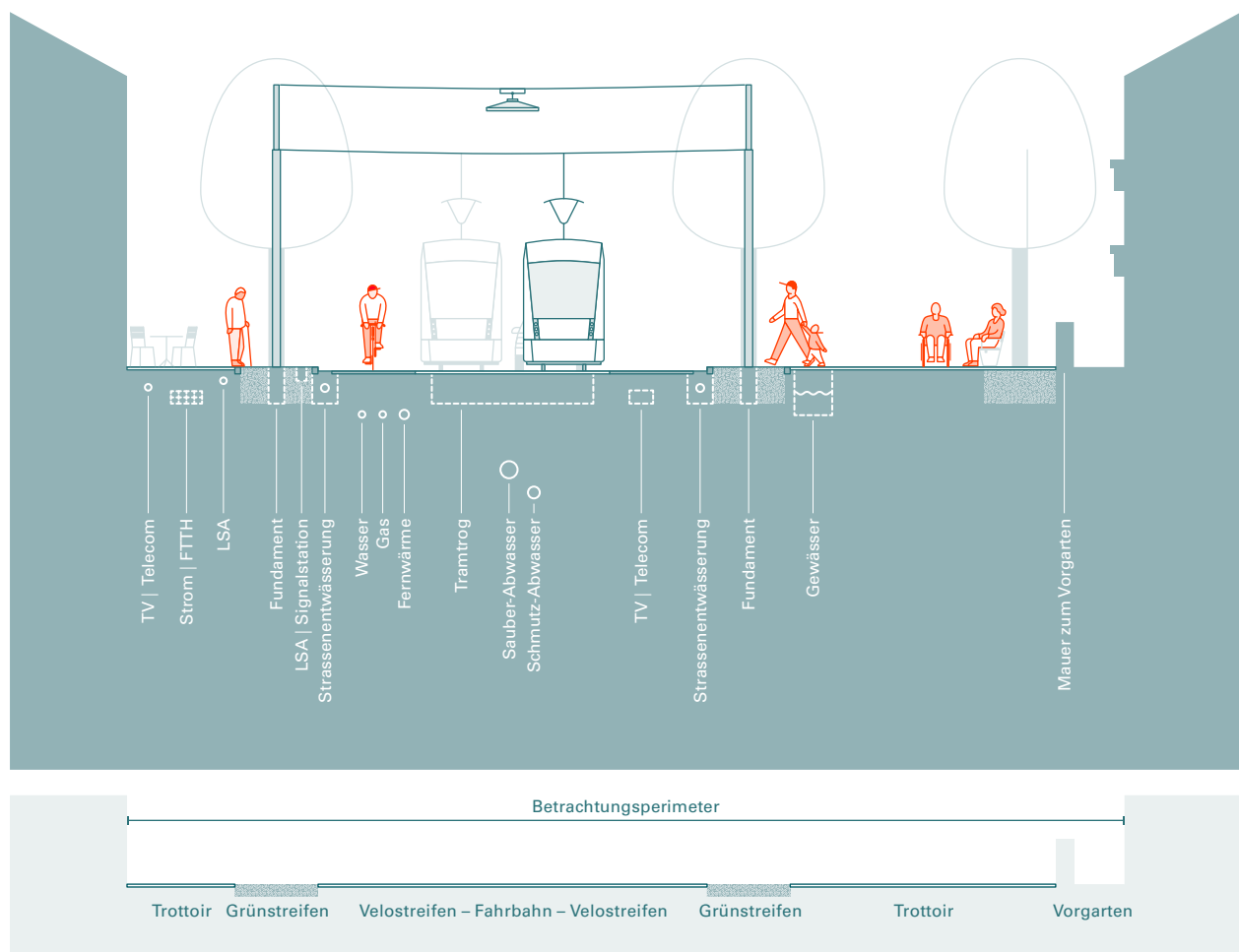
«Strassen, Plätze und Anlagen, wenn sie der Öffentlichkeit gehören oder wenn eine öffentliche Widmung, zum Beispiel in Form eines Durchgangsrechtes oder einer Dienstbarkeit, vorliegt.»

Der öffentliche Raum umfasst daher nicht nur Grundstücke im Eigentum des Gemeinwesens, sondern auch privates Eigentum. Kriterium für die Zuordnung zum öffentlichen Raum ist die Zugänglichkeit, es geht um Bereiche, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind. So gilt für die Lauben in der Berner Altstadt das «öffentliche Durchgangsrecht», obwohl sie sich in privatem Grundeigentum befinden.

Stadträumliche Bedeutung

Die stadträumliche Bedeutung von öffentlichen Räumen ist von Langlebigkeit geprägt. Stadträume weisen in der Grundkonzeption, der Oberflächenmaterialisierung, der Baumbestände und Einfriedung eine hohe Stetigkeit auf, welche Identität vermittelt. Die Identität gilt es zu wahren. Der spezifische Platz, die Strasse, die Gasse oder Laube ist immer Teil des gesamten öffentlichen Stadtraums. Der öffentliche Raum wird nicht nur durch seine Fläche, sondern auch durch räumliche Begrenzungen (Fassaden, Bäume, Einfriedungen etc.) und durch seine Nutzung geprägt. Kriterien wie die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit, Aneignungsmöglichkeit und Erreichbarkeit sind dabei massgeblich.

Für die Nutzerinnen und Nutzer bildet der öffentliche Raum einen Teil ihrer Identifikation mit ihrem Wohn-, Arbeits- oder Freizeitort ab. Ein gleichberechtigter und sicherer Zugang, unabhängig von Geschlecht, Alter und Mobilität trägt wesentlich zur Lebensqualität im Alltag bei.



Der Betrachtungssperimeter reicht von Fassade zur Fassade und umfasst sämtliche dazwischen liegenden Infrastrukturanlagen.

Was ist «öffentlicher Raum»?

Sozialräumliche Betrachtung

Öffentliche Räume sind soziale, kulturell überformte Räume. Über die Zeit (Tageszeit, Jahreszeit, Jahrzehnte) verändern sie sich in ihrer Funktion, Ausstattung oder Nutzung durch die Menschen, und damit verändert sich auch das Verhalten und Erleben der Menschen. Menschen nehmen Räume mit ihren Sinnen wahr, sie benutzen sie – freiwillig zur Erholung oder für notwendige Aktivitäten, – und sie pflegen darin Beziehungen. Gestaltete öffentliche Räume geben den Menschen Orientierung, Sicherheit, Aufenthaltsqualität. Sie schliessen andere Nutzungen und Aneignungsmöglichkeiten dadurch auch aus.

Besonders auch Räume für Zwischennutzungen oder Experimente setzen eine Offenheit und Akzeptanz für Veränderungen und das Unfertige voraus. Die Gestaltung der öffentlichen Räume braucht eine integrale Planung, bei der auch die Menschen, die sich in diesen aufhalten, mit einbezogen werden oder sich die öffentlichen Räume eigenverantwortlich aneignen können.

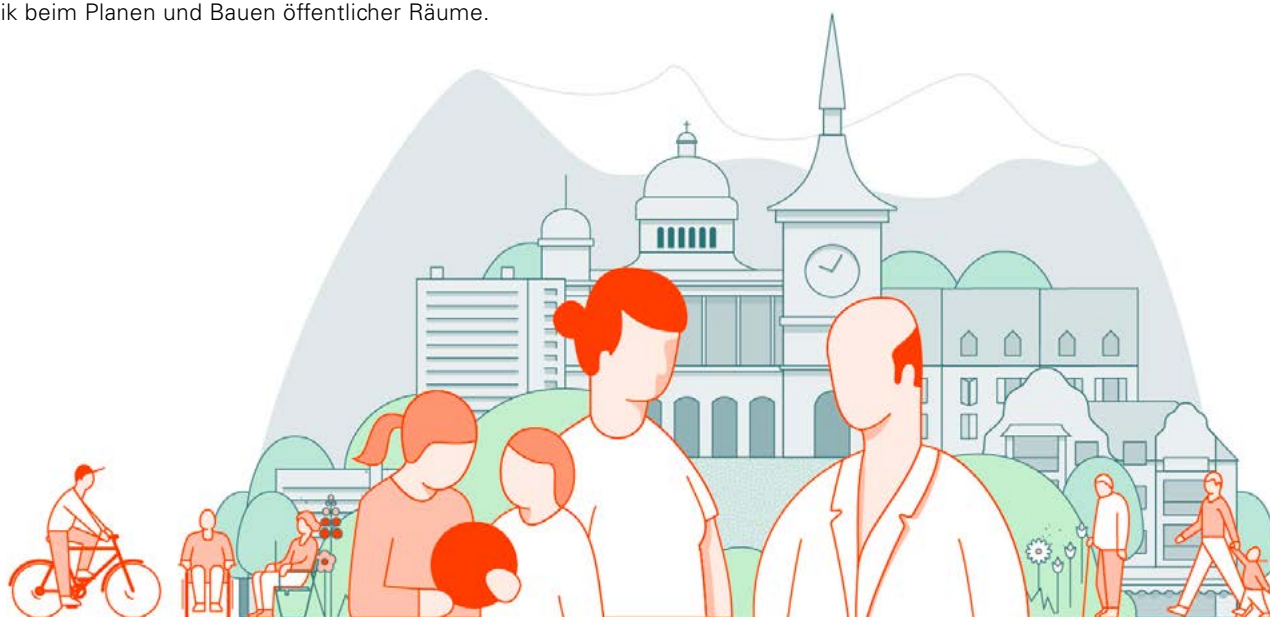
Somit bedingt die Gestaltung des öffentlichen Raums das Gewichten und das Zusammenspiel mehrerer Dimensionen: Die Verwaltung und die Politik geben Regeln und Rahmenbedingungen vor (Gesetze, Ressourcen, politische Steuerung), verschiedene Akteurinnen und Akteure planen, bauen, gestalten und verändern die öffentlichen Räume. Die Stadt Bern ist Werkeigentümerin sowie Bauherrin und unterhält die öffentlichen Räume. Die Menschen, die sie nutzen, haben ihrerseits ganz unterschiedliche Bedürfnisse an die Gestaltungs- und Nutzungsmöglichkeiten. Es braucht deshalb einen Aushandlungsprozess zwischen den Menschen vor Ort, den verschiedenen Planungsdisziplinen und der Verwaltung / Politik beim Planen und Bauen öffentlicher Räume.

Abgrenzungen

Hauseingänge, Innenhöfe, Aussenräume von Siedlungen, Einstellhallen, Einkaufszentren, Fussballstadien und Dienstleistungszentren erscheinen aufgrund ihrer einfachen Zugänglichkeit häufig öffentlich, sie befinden sich aber im Privateigentum. Das Arbeitsinstrument «Bern baut» hat bei der Planung und Projektierung dieser Räume nur empfehlenden Charakter.

Die unterirdische Erschliessung ist ebenfalls Teil des öffentlichen Raums: Leitungsinfrastrukturen und Telekommunikationsanlagen unter dem Boden gehören ebenfalls dazu. Sie werden in «Bern baut» aber nicht thematisiert.

Schliesslich gelten die Gestaltungsprinzipien auch nicht für Park- und Grünanlagen sowie Fließgewässer. Diese sind individuell gestaltet und können nicht standardisiert werden. Auch das Management von Veranstaltungen in öffentlichen Räumen ist nicht Bestandteil von «Bern baut».

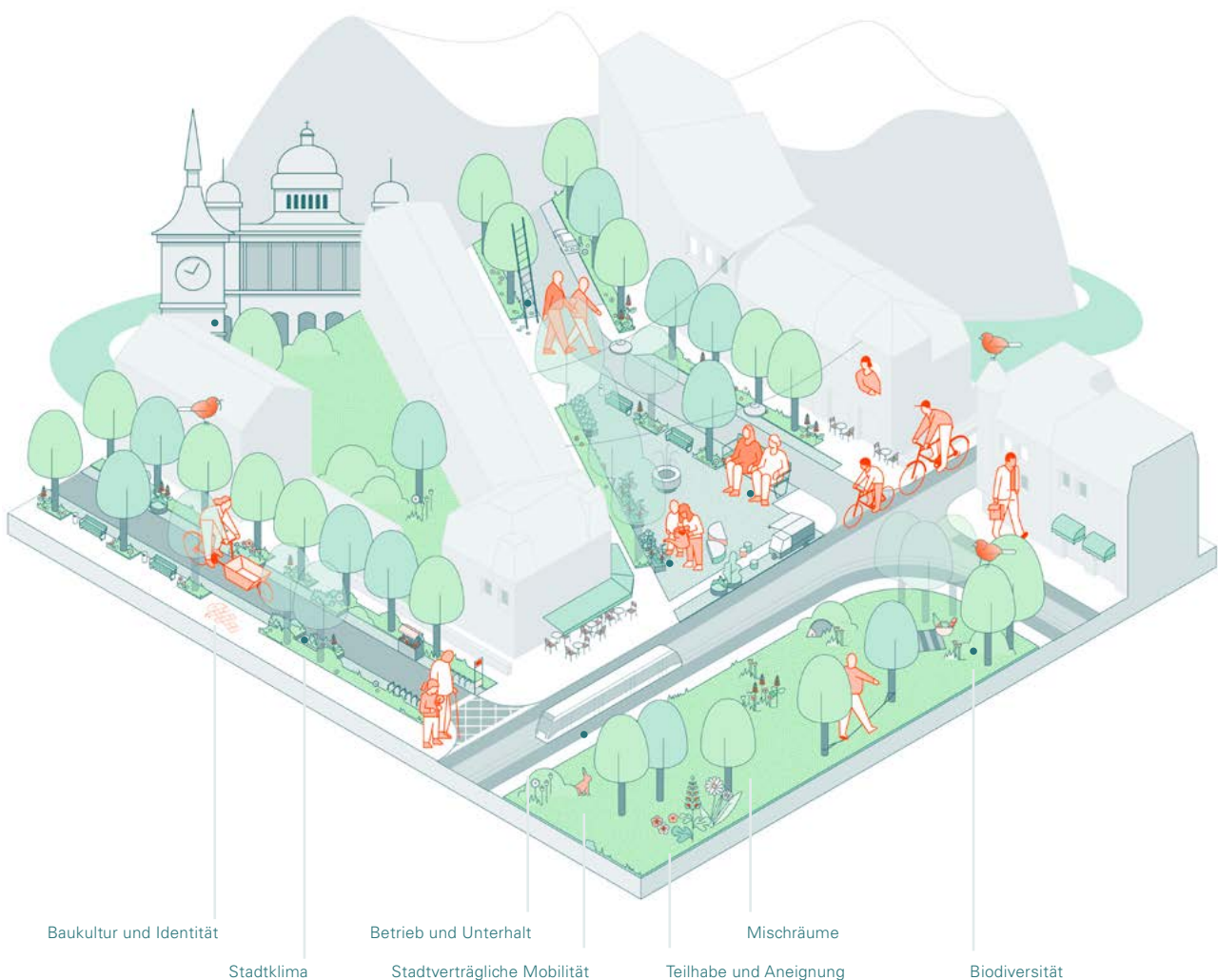


Vielfältige Stadträume für alle Menschen.

Haltung

Wir gestalten Bern vernetzt und ganzheitlich

Der öffentliche Raum ist ein wesentlicher Bestandteil der räumlichen und sozialen städtischen Struktur. In ihm überlagern sich die vielfältigen Nutzungsansprüche einer dynamischen Gesellschaft. Seine Grundfunktionen mit den identitätsstiftenden Eigenschaften als Strasse, Weg, Platz mit den benötigten Versorgungsbereichen gilt es zu sichern. Den veränderten gesellschaftlichen, ökologischen, klimatischen, verkehrlichen wie auch finanziellen Anforderungen ist Rechnung zu tragen. Kooperative Planungsprozesse klären, welche Nutzungen Priorität erhalten und welche kombiniert oder überlagert werden können. Unter Berücksichtigung der Qualität des gebauten Stadtraums mit seinen Identitäten, stehen bei jeder integralen Planung die Menschen im Mittelpunkt.



Gesamtschau der aktuellen Planungsgrundsätze im öffentlichen Raum.

Unsere Herausforderung ist es, die öffentlichen Räume in ihren bestehenden Strukturen zu optimieren. Dabei sollen die hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität erhalten und gefördert werden. Dies erfordert eine vielschichtige Betrachtung, da gerade im öffentlichen Raum viele unterschiedliche Aspekte, Ansprüche und Verantwortlichkeiten zum Tragen kommen. Der öffentliche Raum steht in einem Wechselspiel aus räumlichen Bedingungen und der Nutzung durch Menschen, die ihn stetig und immer wieder neu verändern.

Wichtig für den Projekterfolg ist, in der Startphase alle Akteurinnen und Akteure einzubeziehen und deren Bedürfnisse aufzunehmen. Eine zentrale Aufgabe ist es dann, die unterschiedlichen Bedürfnisse auszuhandeln und gemeinsam Lösungen zu entwickeln, wie die knappe Ressource «öffentlicher Raum» gerecht verteilt werden kann. Mehrfachnutzungen – die sogenannte Multicodierung – des öffentlichen Raums sind eine innovative Antwort auf das begrenzte Flächenangebot.

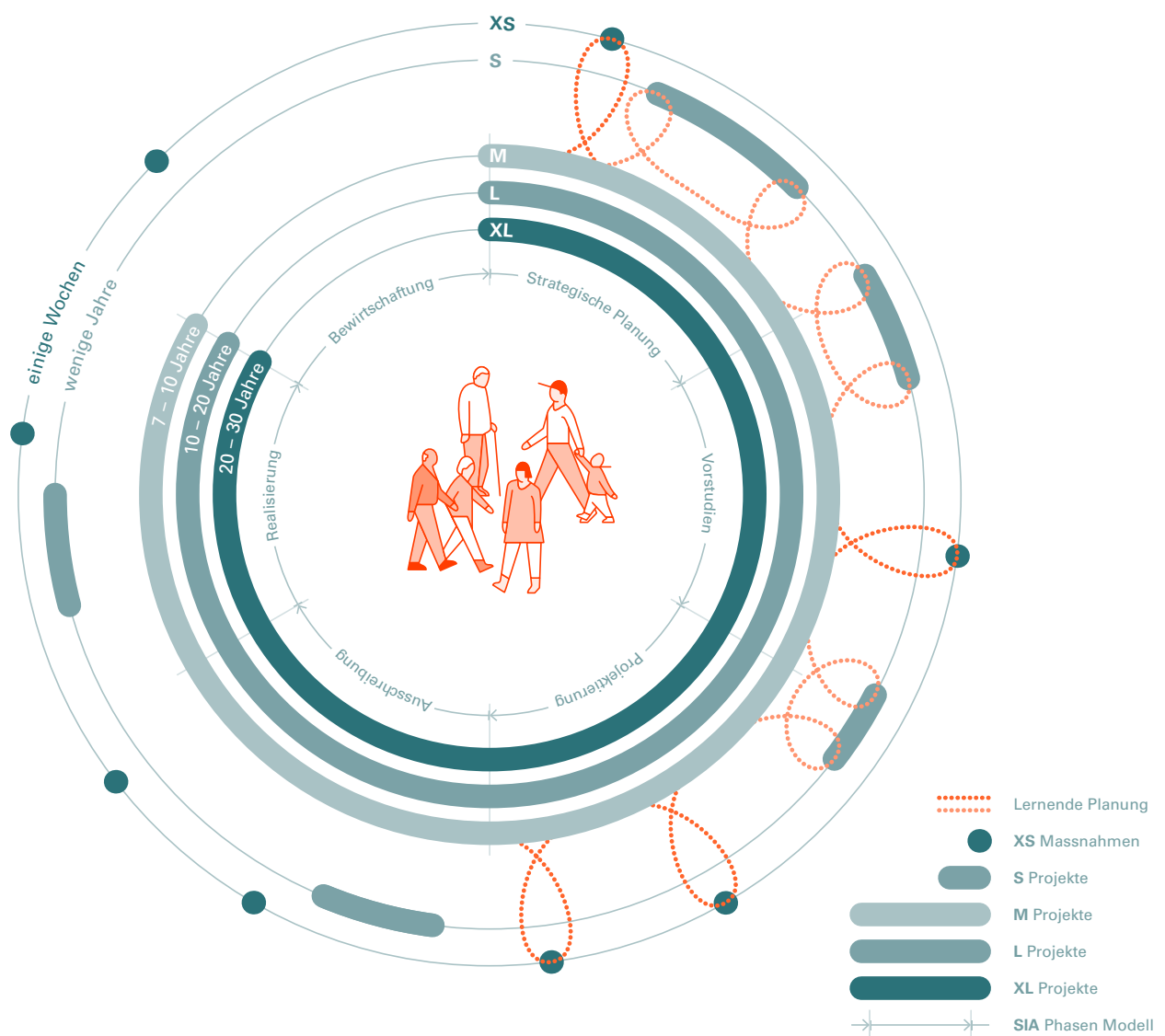
Dabei ist eine Reihe von Fragen mit Blick auf die jeweils spezifische Situation zu bedenken: Wie können wir die heterogenen Ansprüche an den öffentlichen Raum möglichst einfach in ein Projekt integrieren? Wie können wir technische Versorgungssysteme im Zusammenhang denken und sorgfältig planen? Wie können wir das Bedürfnis nach Aufwertung und Attraktivierung einer Fläche mit jenem nach mehr Biodiversität oder nach einem ausgeglichenen Wasserhaushalt unter einen Hut bringen? Wer im öffentlichen Raum plant, steht regelmässig vor solchen Fragen. Planung und Unterhalt von mehrfach genutzten Flächen benötigen zunächst eine intensivere Abstimmung- dieser Ansatz zahlt sich aber mittel- und langfristig aus. Ein regelmässiger, fachgerechter Unterhalt verlängert generell die Lebensdauer der Infrastrukturen und deren Werterhalt. Nur in gut gewarteten und unterhaltenen öffentlichen Räumen füh-

len sich die Menschen wohl: Die Räume laden zum Verweilen ein und geben ein gepflegtes Erscheinungsbild ab. Deshalb sind Betrieb und Unterhalt wichtige Bestandteile jeder nachhaltigen Planung.

Die öffentlichen Räume in der Stadt Bern sind von einer grossen Vielfalt geprägt. Jeder Ort befindet sich in einem besonderen Kontext und hat spezifische Funktionen. So ist die Berner Altstadt ein einzigartiges Zeugnis der Geschichte der Schweiz. Mit ihrem charakteristischen Zusammenspiel von Topografie, Gebäudestrukturen, Strassen und Plätzen stellt sie einen Teil der Bundeshauptstadt dar, der mit ganz besonderer Sorgfalt zu behandeln ist. In den Planungen sind die spezifischen historischen Eigenschaften der Altstadtbereiche zu bewahren und zu stärken und die Anforderungen, die mit der Ausweisung als UNESCO-Weltkulturerbe verbunden sind, umzusetzen. Die fachliche Expertise ist für die Entwicklung neuer Qualitäten entscheidend.

Wir gestalten Bern gemeinsam

«Gemeinsam für den öffentlichen Raum»: So lautet die Strategie in der Stadt Bern. Der erfolgreiche Umgang mit Herausforderungen und Zukunftstrends setzt eine kooperative, vernetzte und interdisziplinäre Zusammenarbeit voraus. Städtische Fachstellen, Organisationen und die Bevölkerung, werden bei der Planung und Projektierung von Anfang an einbezogen. Denn: Nur gemeinsam und im Austausch entstehen gute Lösungen.



Dynamische Prozesse steigern die Qualität der Projekte in allen SIA Phasen. In der Planung stehen die Menschen und ihre Bedürfnisse im Mittelpunkt.

Um die Bedürfnisse der Bevölkerung schnell und unbürokratisch umzusetzen, hat die Stadt Bern den Ansatz der «Lernenden Planungskultur» eingeführt. Die mehrjährigen Grossprojekte, die anhand der sechs SIA-Phasen geplant werden (in der Grafik dargestellt als M-, L- und XL-Projekte) werden durch kleine «S-Projekte» und kleinste «XS-Massnahmen» ergänzt. Letztere können mit geringerem zeitlichen und finanziellen Mitteln und mit bloss minimalem baulichen Umfang umgesetzt werden. Wenn bei laufenden Grossprojekten mit sehr langen Relaisierungszeiten (7 bis 30 Jahre) oder bei Orten ohne Sanierungsbedarf Bedürfnisse oder Nutzungskonflikte entstehen, kann mit einer zeitnahen Umsetzung von einfachen XS-Massnahmen, mit der Realisierung eines kleinen S-Projekts oder mit einer temporären Testnutzung schnell und kostengünstig gehandelt werden. Diese rasch umgesetzten Klein(st)projekte erlauben es auch, die Auswirkungen von Veränderungsmassnahmen im öffentlichen Raum zu erproben und das Projekt laufend den Anforderungen entsprechend anzupassen. Temporäre Nutzungen stehen dabei nicht im Widerspruch zu Realisierungsprojekten sondern ergänzen diese.

Mit diesem Prinzip der lernenden Planungskultur kann auf die vielfältigen und sich stetig verändernden Bedürfnisse der (Quartier)Bevölkerung flexibel reagiert werden. Konflikten wird frühzeitig begegnet. Und gleichzeitig dienen die Erfahrungen mit den umgesetzten Klein(st)massnahmen dazu, die umfangreichen Gesamtsanierungs- und Umgestaltungsprojekte (M-, L- und XL-Projekte) nachhaltig zu verbessern. Die Planungsprozesse werden dynamischer, die Qualität der Projekte steigt – und mit ihr auch die Zufriedenheit der Bevölkerung.

So machen wir's

Lernende Verwaltung, die auf Anregungen von innen und aussen reagiert

- Die Rolle der Verwaltung hat sich erweitert: Zusätzlich zur Rolle der Regulatorin definiert sie sich als Moderatorin von Beteiligungsprozessen. Die Verwaltung hört zu, leitet die Planung und den Bau der öffentlichen Räume.
- Die Verwaltung probiert Neues aus (Mut zu Innovation): Freiluftlaboratorien, Experimente und Pilotprojekte bringen neue Erkenntnisse und führen zu zukunftsweisenden Lösungen.
- Um alte Muster aufzubrechen, braucht es einen flexiblen, spontanen und kreativen Denkstil. Zentral ist dabei die Fähigkeit, neue Perspektiven einzunehmen und bislang unverknüpfte Elemente zu kombinieren.

Agile Organisation

- Die Verwaltung ist proaktiv: Sie verfügt über belastbare Strukturen und plant dynamisch. Sie passt sich an, wenn sich Veränderungen abzeichnen.
- Eine integrale Denkweise und eine flexible Projektorganisation erlauben es, Synergien und Wechselwirkungen zu erkennen und sie in der Planung einzubeziehen.
- Transparenz und eine positive, lernende Fehlerkultur schaffen ein verantwortungsvolles Arbeitsumfeld, in dem Wissen geteilt und gemeinsam weiterentwickelt wird.

Teilhabe

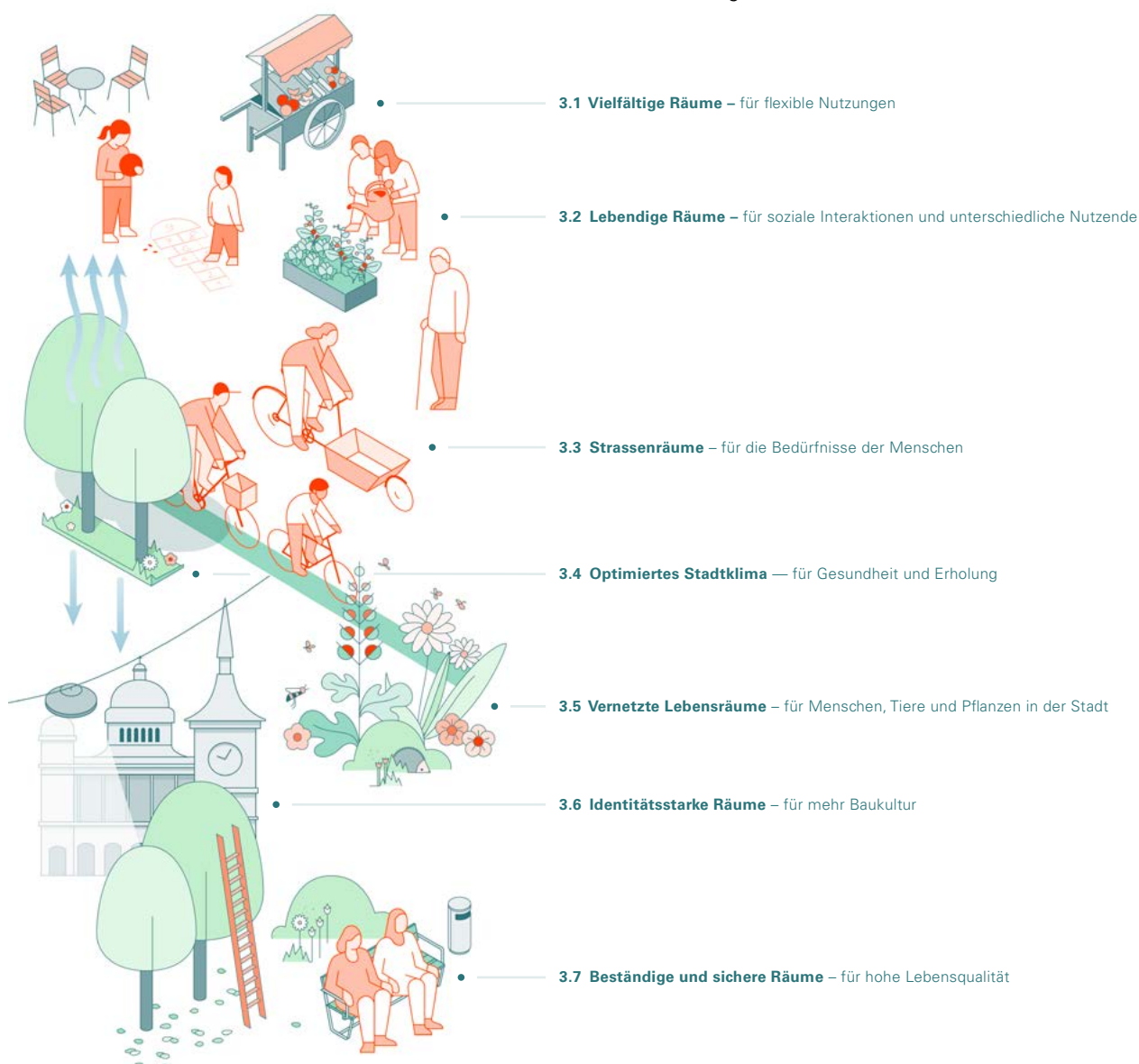
- Die Bedürfnisse und die Gesundheit der Menschen stehen stets im Zentrum der Planung, der Natur ist Sorge zu tragen.
- Möglichst alle Interessensgruppen und Stakeholder werden in den Planungsprozess einbezogen. Zur Partizipation und Transparenz gehört auch, aufzuzeigen, wie weit der Spielraum für Mitbestimmung gesteckt ist und wo die Grenzen der Beteiligung liegen.
- Beteiligungsprozesse erhöhen die Akzeptanz der Projekte und der politischen Entscheidungen.
- Mitmachaktionen stellen für Anwohnerinnen und Anwohner sowie Kinder und Jugendliche eine niederschwellige Möglichkeit dar, sich einzubringen und ein Projekt mitzugestalten.
- Eine auf den Menschen ausgerichtete Planung beinhaltet auch, das Verhalten der Menschen zu beobachten, Befragungen durchzuführen und daraus Schlüsse für die Planung zu ziehen.

Gezielte Öffentlichkeitsarbeit

- Bauprojekte sollen nie gegen den Willen der sie betreffenden Bevölkerung umgesetzt werden. Anwohnende und Gewerbetreibende müssen ins Boot geholt und kontinuierlich informiert werden. Die öffentliche Kommunikation trägt auch dazu bei, in der Gesellschaft ein Bewusstsein für die öffentlichen Räume zu entwickeln. Sie regt auch deren Engagement an.

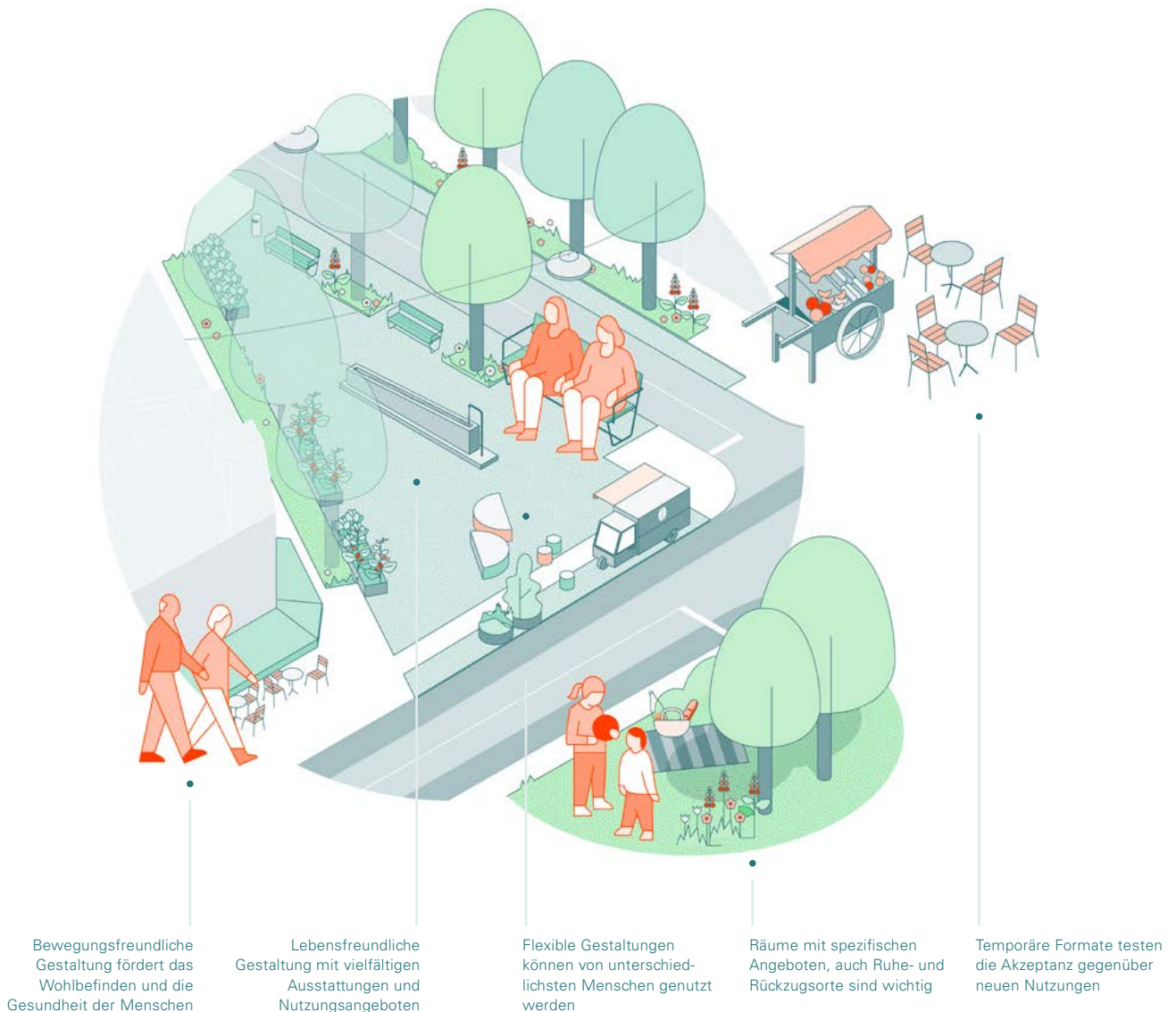
Alle, die in der Stadt Bern planen und projektieren, übernehmen Verantwortung für die nachhaltige Entwicklung des öffentlichen Raums. Die folgenden sieben Planungsgrundsätze skizzieren Themen, die für die Stadt Bern zukunftsweisend sind und gewährleisten, dass die verkehrs- und klimapolitischen Zielsetzungen der Stadt in jedem Projekt, von Beginn an berücksichtigt werden.

Die Planungsgrundsätze sind «guide lines», die von allen verwaltungsinternen und externen Projektleiterinnen und Projektleitern beachtet werden müssen. Sie geben die Zielrichtung vor, die in allen Projekten angestrebt werden soll. Die übergeordneten sieben Grundsätze sind jeweils in Unterthemen gegliedert. Zur besseren Verständlichkeit werden darunter themenbezogene Massnahmen aufgelistet. Nicht jeder Ort muss alles können, jedoch setzt zukunftsgerichtete Planung in der Stadt Bern eine Auseinandersetzung mit den Leitsätzen voraus. In der Vorstudienphase gibt eine standortbezogene Analyse Auskunft über die Möglichkeiten in der Umsetzung am Ort. Verschiedenen Umsetzungsvarianten können in der Vorstudienphase Aufschluss über die Priorisierung der Planungsgrundsätze am Ort geben. Falls einzelne Grundsätze nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden können, ist dies in der Projektdokumentation zu begründen.



Vielfältige Räume – für flexible Nutzungen

Die öffentlichen Räume in der Stadt Bern sind vielseitig, und bieten unterschiedliche Nutzungen an. Die primären, zweckgebundenen Nutzungen im öffentlichen Raum werden sichergestellt. Die verschiedenen Funktionen und Nutzungen die sich auf einer Fläche konzentrieren sind nicht nebeneinander-, sondern miteinander zu betrachten. So konzentrieren sich vielfältige Angebote auf einer Fläche. Das Zusammenspiel verschiedener qualitativvoller Freiraumtypen ergänzt sich gegenseitig und bietet den Menschen unterschiedliche Entfaltungsmöglichkeiten. Besonders Kinder reagieren sensibel auf ihr Umfeld. Ist dieses gut gestaltet, beeinflusst das ihre Entwicklung positiv und fördert ihre Wahrnehmungskompetenz für die öffentlichen Räume.



So machen wir's

Lebensfreundliche Gestaltung

- ▶ Spezifische Ausstattungen und Nutzungsangebote machen die öffentlichen Räume attraktiv und laden zum Aufenthalt ein.
- ▶ Erdgeschosszonen sind Bindeglieder zwischen öffentlichen und privaten Räumen. Vitale Quartiere benötigen die Nutzungsvielfalt – diese, gilt es zu ermöglichen.
- ▶ Viele öffentliche Räume haben eine Primärnutzung, die in spezifischen Fällen durch weitere Nutzungen und Funktionen ergänzt wird.
- ▶ Nicht jeder Ort muss alles können – Räume machen spezifische Angebote und haben einen eigenen Charakter.
- ▶ Nicht alle Räume müssen dauerhaft bespielt werden und zu Aktivitäten ermuntern, Erholung, Ruhe und Rückzugsmöglichkeiten sind wichtig.

Flexibilität der Nutzungen

- ▶ Plätze sollen flexibel gestaltet sein, sodass sie von unterschiedlichsten Menschen genutzt werden können.
- ▶ Um flexibel auf neue Anforderungen reagieren zu können, ermöglicht die Verwaltung kurzfristige Nutzungserweiterungen von Flächen - und dadurch ein zeitgemässes Angebot.
- ▶ Die öffentlichen Räume sind so zu gestalten, dass sie den sich ändernden Rahmenbedingungen (verändertes Freizeitverhalten, Klimaerwärmung etc.) Rechnung tragen.
- ▶ Temporäre Nutzungen – z.B. Foodtrucks, Buffetelemente oder Sportkurse im Freien – sollen an dafür geeigneten Orten möglich gemacht werden, sofern ein ausgewogenes Verhältnis von kommerzieller und nichtkommerzieller Nutzung besteht. Alle Menschen sollen den öffentlichen Raum gleichberechtigt nutzen können.
- ▶ Temporäre Formate und Nutzungen eröffnen die Möglichkeit, neue Ideen an dafür vorgesehenen Orten zu testen.
- ▶ Eine lernende Planungskultur ermöglicht, Erkenntnisse aus temporären Nutzungen in definitive Umgestaltungen einfließen zu lassen.

Gesundheit

- ▶ Innovative Strategien und Konzepte im Planen und Bauen zur Prävention gegen Hektik, Stress und ungesunde Umwelteinflüsse werden Teil der modernen Gesundheitsvorsorge: Gute Luftqualität, die Reduktion von Lärm- und Lichtimmissionen sowie die Verwendung von ökologischen Baustoffen gewinnen zunehmend an Bedeutung.
- ▶ Die öffentlichen Räume fördern durch eine bewegungsfreundliche Gestaltung körperliche Aktivitäten und somit auch das Wohlbefinden und die Gesundheit der Menschen.
- ▶ Städtische Vegetation und Stadtnatur reduzieren die Luftverschmutzung, vermindern Stress und verhindern psychische Erkrankungen.

Bespielbare Stadt

- ▶ Für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist Bewegung wesentlich. Deshalb müssen Angebote gesetzt werden, die zur spielerischen Bewegung motivieren.
- ▶ Durch vielseitig nutzbare Angebote wird Spielen auch ohne feste Infrastruktur ermöglicht.
- ▶ Grössere Aufenthaltsbereiche sind besonders zum Spielen geeignet; sie sollen daher vermehrt zur Verfügung gestellt werden.

Lebendige Räume — für soziale Interaktionen und unterschiedliche Nutzerinnen und Nutzer

Öffentliche Räume sind Orte des Lernens: Hier kommen alle Generationen mit vielfältigen Lebensstilen und Erfahrungen zusammen. Unterschiedlichste Nutzergruppen stellen ihre spezifischen Bedürfnisse an die öffentlichen Räume: Bern soll eine Stadt für alle sein, dafür müssen die Ansprüche diverser Nutzergruppen berücksichtigt und abgewogen werden. In öffentlichen Räumen lernen Menschen Rücksicht zu nehmen und Rücksicht einzufordern. Öffentliche Räume laden zum Austausch ein. Deshalb werden sie so gestaltet, dass sich die Menschen auf Augenhöhe begegnen und den Raum in Anspruch nehmen können.



Öffentliche Räume sind sicher, frei zugänglich und für alle Menschen angenehm gestaltet

Teilhabe und Mitgestaltung von spezifischen Orten

Planung und Projektierung sind inklusiv

Respektvoller Umgang mit öffentlichen Räumen

So machen wir's

Teilhabe und Hindernisfreiheit

- ▶ Planung und Projektierung finden möglichst inklusiv statt. Dafür werden verschiedene Methoden, wie unterschiedliche Formen der Partizipation oder teilnehmende Beobachtung eingesetzt.
- ▶ Planung und Soziokulturelle Animation arbeiten vernetzt zusammen, damit Erkenntnisse zu sozialen Entwicklungen und Konflikten besser in die Planung und Gestaltung einfließen und entsprechende Massnahmen umgesetzt werden können.
- ▶ Die Abwägung unterschiedlicher Ansprüche trägt zur Konfliktlösung zwischen verschiedenen Nutzergruppen und Nutzungsbedürfnissen bei. Im Prozess und auch nachher werden mögliche Lösungswege gesucht.
- ▶ Öffentliche Räume sollen möglichst hindernisfrei ausgestaltet sein bzw. barrierefrei genutzt werden können.
- ▶ Öffentliche Räume sollen sicher, frei zugänglich und für möglichst alle Menschen angenehm gestaltet sein.
- ▶ Alltagsgerechtigkeit ist speziell mit Blick auf Familien, Kinder und Jugendliche sowie auf Seniorinnen und Senioren geboten.

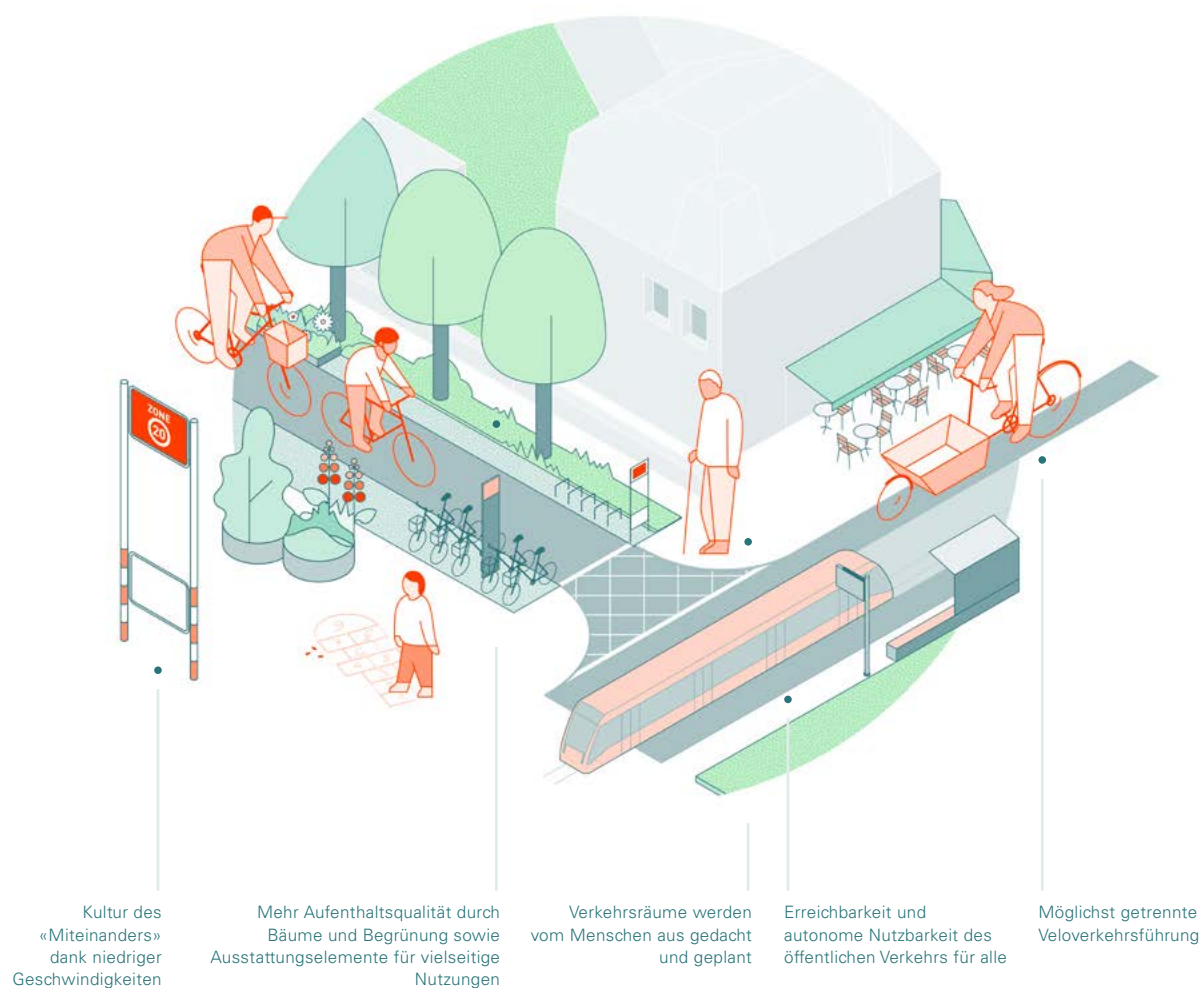
Aneignung

- ▶ Spezifische Orte in der Stadt sind für die Aneignung und Mitgestaltung durch die Bevölkerung besonders geeignet. Sie sollen im Dialog mit der Bevölkerung entwickelt werden.
- ▶ Raumaneignung in Räumen, die in Zusammenarbeit mit der Stadt geplant werden, erfolgt im Dialog auf dafür geeigneten Flächen. Sie führt idealerweise zu mehr Sensibilisierung für den öffentlichen Raum, zu Verantwortungsübernahme und zu gegenseitigem Respekt.
- ▶ Die Gestaltung ausgewählter öffentlicher Räume ermöglicht individuelle Ausstattung und Aktivitäten durch die Bevölkerung (Nachbarschaftsmärkte, Mittagstisch, Apéro etc.). Dabei ist auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten; Lärm, Abfall etc. sind zu vermeiden.

Strassenräume – für die Bedürfnisse der Menschen



Die Stadt Bern setzt auf alternative urbane Mobilitätslösungen. Das bedeutet: mehr Aufenthaltsqualität, mehr Fuss-, mehr Velo- und mehr öffentlicher Verkehr (ÖV) – und weniger motorisierter Individualverkehr (MIV). Der Wirtschaftsverkehr, spielt bei der Planung eine grosse Rolle. Bei der Verkehrsmodellierung ist für den MIV die «Normalverkehrszeit» massgebend. In Zukunft sollen weitere Strassen und Plätze für eine flächeneffiziente Mobilität und zugunsten des Langsam- und des öffentlichen Verkehrs umgestaltet werden. Wohnquartiere werden vom Durchgangsverkehr befreit. Eine nutzergerechte Neuaufteilung der Verkehrsflächen ist vielerorts unerlässlich. Die Menschen sollen sich mit ökologischer und gesundheitsfördernder Mobilität im Strassenraum sicher, flexibel und frei bewegen können.



So machen wir's

Flächeneffiziente Verkehrsmittel

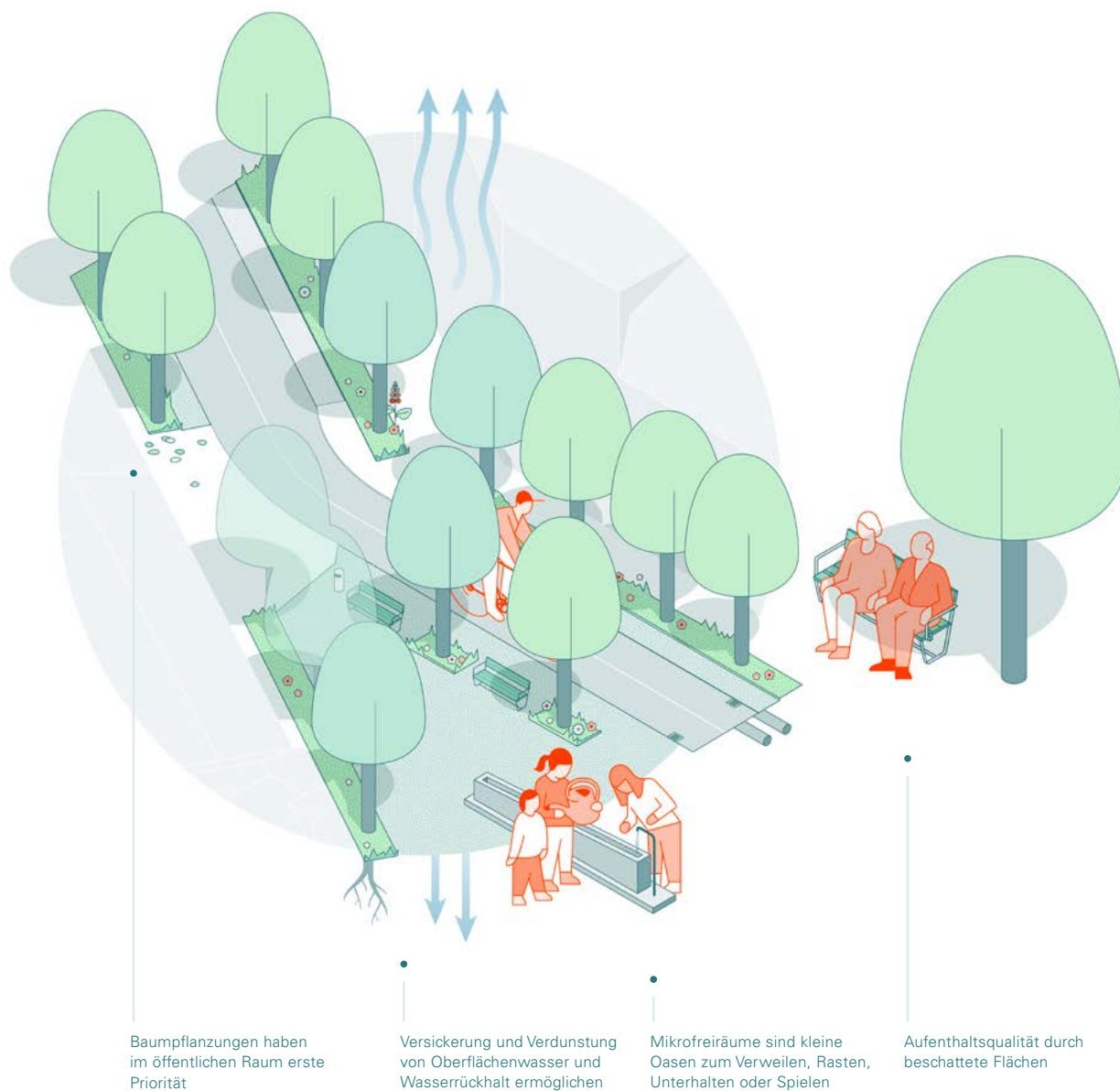
- ▶ ÖV, Fuss- und Veloverkehr haben bei der Gestaltung von öffentlichen Räumen Priorität.
- ▶ Die Verkehrsplanung erfolgt angebotsorientiert.
- ▶ Öffentliche Räume werden so gestaltet, dass Fussgängerinnen und Fussgängern die grösste Sicherheit geboten wird. Fussgängerstreifen gehören wo möglich auch in Tempo-30-Zonen. Trottoirs sind möglichst durchgängig gestaltet, und auf Kreuzungen bestehen direkte Fussverbindungen, die ein Queren ohne Zwischenhalt ermöglichen.
- ▶ Im UNESCO-Perimeter sind Mischverkehrslösungen anzustreben. Ein rücksichtsvolles Miteinander von Fuss- und Veloverkehr, ÖV und MIV tragen zum Charakter der Altstadt bei. Dazu ist im Altstadtperimeter die Schaffung von Begegnungszonen zu fördern.
- ▶ Der ÖV ist für alle gut erreichbar und autonom nutzbar. Die Fahrplanstabilität und ein effizientes Vorwärtskommen sind für den ÖV auch in den «Spitzenverkehrszeiten» gewährleistet. Ein allfälliger Zeitverlust des ÖV infolge von Temporeduktion ist durch geeignete Massnahmen zu kompensieren, damit der ÖV effizient und attraktiv bleibt.
- ▶ Der ÖV wird, wenn immer möglich, physisch oder «virtuell», also mit Ampelschaltungen und / oder Systemen, getrennt geführt.
- ▶ Velostreifen und -wege sind genügend breit.
- ▶ Haltestellen können vom Veloverkehr umfahren werden, soweit es die örtliche Situation erlaubt. Bei Quartierzentren und anderen Platzsituationen ist die Umfahrung so auszugestalten, dass die Platzsituation als solche gelesen werden kann und der Veloverkehr gegenüber dem Fussverkehr nicht vortrittsbehaftet ist.
- ▶ Auf verkehrsorientierten Strassen wird der Veloverkehr möglichst getrennt geführt.
- ▶ Intelligente Lösungen für den Wirtschaftsverkehr gewährleisten dessen Abwicklung.

Aufenthaltsqualität im Strassenraum

- ▶ Strassenräume sind auch Begegnungsorte: Der Strassenquerschnitt wird von der Fassade zur Fahrbahn hin geplant. Fehlt der Platz, um alle Bedürfnisse zu befriedigen, wird in erster Linie versucht, MIV-Fahrspuren oder Parkplätze abzubauen.
- ▶ Das Tempo wird flächendeckend reduziert: Auf Quartierstrasse und im UNESCO-Perimeter gelten Begegnungszonen (Tempo 20) als Grundvariante. Auf dem Basisnetz gilt Tempo 30 als Grundvariante.
- ▶ Niedrige Geschwindigkeiten ermöglichen auf Lichtsignalanlagen möglichst zu verzichten. Ausnahmen gelten für Bedürfnisse der Schulwegsicherheit und/oder ÖV-Priorisierung. Wo es Lichtsignalanlagen braucht, haben flächeneffiziente Verkehrsmittel höchste Priorität.
- ▶ Verkehrsräume sollen vom Menschen aus gedacht und geplant werden, sie orientieren sich am menschlichen Massstab. Besondere identitätsstiftende Merkmale und Qualitäten des Strassenraums bleiben bestehen und werden weiterentwickelt.
- ▶ Strassenbäume, Sträucher und Grünstreifen schaffen Aufenthaltsqualität.
- ▶ Verkehrsräume, die für Kinder, Ältere und beeinträchtigte Menschen gleichermaßen funktionieren, kommen allen zugute und haben deshalb hohe baukulturelle Qualität.
- ▶ Temporäre und dauerhafte Umnutzungen von Verkehrsflächen schaffen mehr Raum für Begegnungen und erweitern die nutzbaren Freiräume in der Stadt.
- ▶ Verhindern Parkplätze bessere Lösungen für flächeneffiziente Verkehrsmittel, für die Aufenthaltsqualität, für das Klima oder für die Biodiversität, werden sie ersatzlos aufgehoben.
- ▶ Einladende Ausstattungselemente für vielseitige Nutzungen wie Sitz- und Ruhebänke, Bäume und Begrünung sorgen für Belebung und laden zur Interaktion ein.

Optimiertes Stadtklima – für Gesundheit und Erholung

Öffentliche Räume verbessern durch ihre Gestaltung und Grösse das Stadtklima und somit die Aufenthalts- und Lebensqualität. Mikrofreiräume sind die kleinste Form öffentlicher Räume, sie besitzen aber auf lokaler Ebene das grösste Potenzial zur Verbesserung des städtischen Klimas. Die Vernetzung von Grünräumen, die Verwendung von natürlichen Materialien und die Verbesserung der Durchlässigkeit der Böden verringern die Wärmespeicherung, erhöhen den Wasseraustausch und verbessern so das Stadtklima. Die Umsetzung von klimatisch wirksamen Massnahmen schafft anpassungsfähige öffentliche Räume und trägt zum Wohlbefinden und zur Gesundheit aller Menschen bei.



So machen wir's

Oberflächengestaltung

- ▶ Die Versiegelung von Flächen ist auf ein funktionales und betriebliches Minimum zu beschränken. Die Entsiegelung von heute versiegelten Flächen ist zu fördern: So werden Räume für die Verbesserung des städtischen Klimas geschaffen.
- ▶ Eine möglichst hohe Wasserdurchlässigkeit ist sicherzustellen: Die Versickerung von Oberflächenwasser wird gefördert.
- ▶ Für Bodenbeläge und gestalterische Elemente sind helle Materialien mit hoher Rückstrahlung zu wählen, damit Wärmeinseln und Hitzestau reduziert werden können.
- ▶ Im UNESCO-Perimeter sowie bei historisch wertvollen öffentlichen Anlagen orientieren sich Vorschläge zur Entsiegelung von Flächen grundsätzlich am historisch verbürgten Zustand. Sie genügen stets hohen gestalterischen Ansprüchen.

Verdunstung, Versickerung und Regenwasserrückhalt

- ▶ Im Blick auf sich häufende extreme Wetterereignisse wie Starkniederschläge oder Trockenheit ist ein ausgeglichener Wasserhaushalt unabdingbar. Grundsätze wie das Schwammstadtprinzip sollen offensiv umgesetzt werden.
- ▶ Versickerung und Verdunstung von Regen- und Oberflächenwasser – sowie Wasserrückhalt im Allgemeinen – sind zu ermöglichen. Das Zurückhalten von Niederschlagswasser entlastet die Kanalisation, zudem kann es genutzt werden, um die Grünflächen zu bewässern.
- ▶ Beim Einsatz von Wasser ist auf Synergieeffekte zu achten: z.B. Zugang zu kühlem Wasser als Trinkbrunnen, Wasser als Gestaltungselement in Kombination mit Spielwert für Kinder.
- ▶ Bewegtem Wasser wird Priorität beigemessen, weil seine kühlende Wirkung besonders gross ist.

Begrünung und Beschattung

- ▶ Intelligente Strassenquerschnitte sichern langfristig das Nebeneinander von Bäumen und Werkleitungen. Für Bäume sind genügend grosse und, wo möglich, zusammenhängende Wurzelräume zu schaffen.
- ▶ Keine Strasse ohne Bäume oder sonstiges Grün.
- ▶ Bestehende Bäume werden geschützt und wenn immer möglich erhalten. Sie sollen möglichst alt werden können.
- ▶ Baumpflanzungen haben im öffentlichen Raum erste Priorität: Sie spenden Schatten, filtern Luft, produzieren Sauerstoff, absorbieren Strahlung, speichern Regenwasser und geben es zeitverzögert wieder in die Atmosphäre ab. Wo keine Bäume gepflanzt werden können, kommen andere Vegetationsformen zum Einsatz.
- ▶ Im Altstadtperimeter werden Baumpflanzungen dort ermöglicht, wo sie mit städtebaulichen und konzeptuellen Grundsätzen vereinbar sind
- ▶ Mit horizontaler und vertikaler Begrünung sowie gestalterischen Elementen wird Schatten gespendet (Kühlung), Frischluft produziert und die Biodiversität gefördert.
- ▶ Die kühlende Wirkung des Schattens wird durch die Verdunstung der Vegetation verstärkt.
- ▶ Dächer von Kleinbauten in Parks oder auf Stadtplätzen werden nach Möglichkeit begrünt.

Luftaustausch

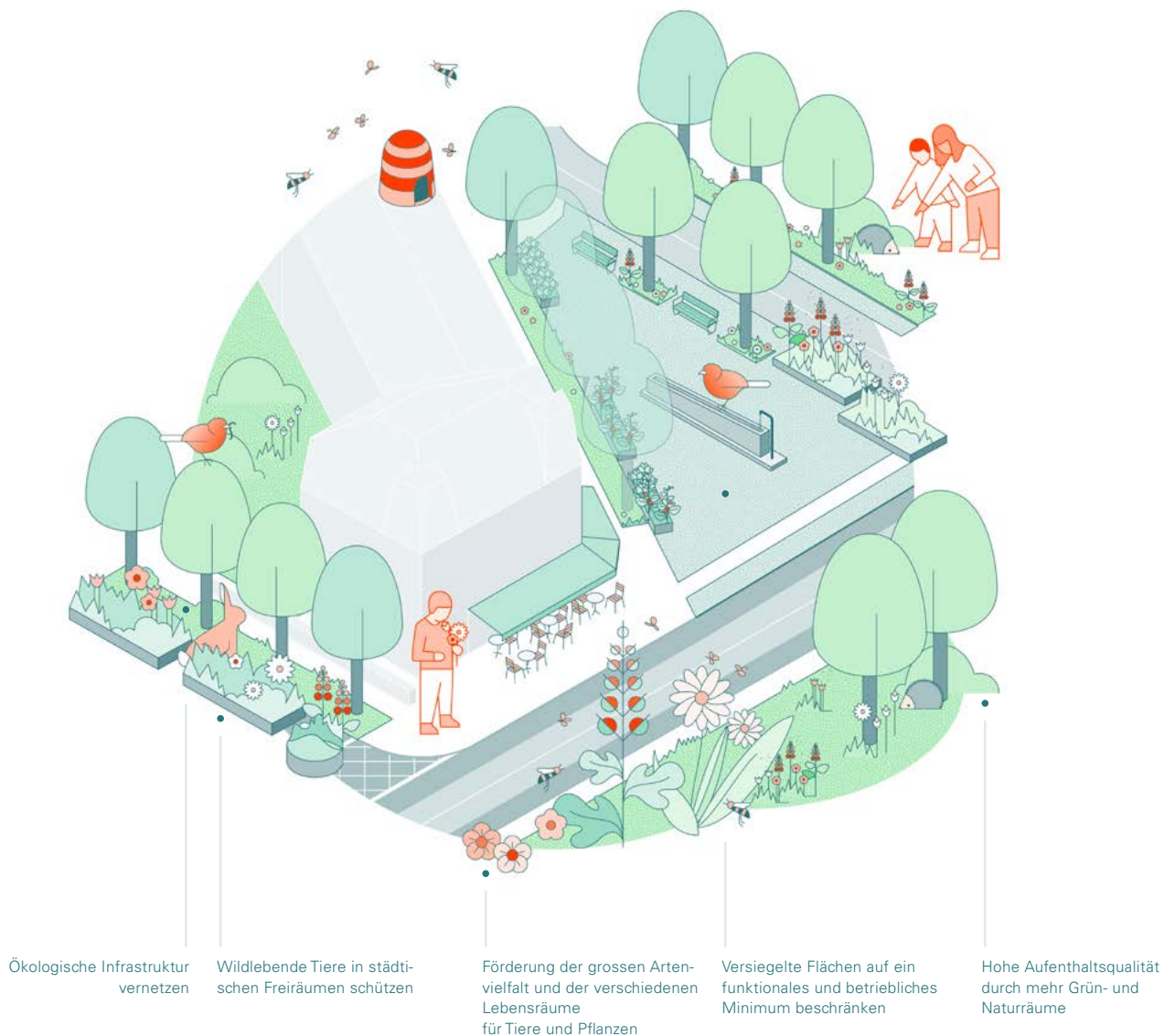
- ▶ Öffentliche Freiräume mit ihrer Infrastruktur werden so platziert, dass ungehinderter Luftaustausch und Kaltluftströmungen möglich sind.

Mikrofreiräume

- ▶ Mikrofreiräume bilden kleine Oasen zum Verweilen, zum Rasten, für Unterhaltung und Spiel. Schon eine (beschattete) Bank, ein Parklet oder ein Platz um einen Trinkbrunnen bilden Mikrofreiräume.
- ▶ Mikrofreiräume können kostengünstig und mit minimalem Aufwand umgesetzt werden. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufenthaltsqualität und zur Aufwertung der Alltagswege.
- ▶ Mikrofreiräume können auch temporär umgesetzt werden (auf Initiative der Bevölkerung oder als Aufwertung von Restflächen) bzw. einer interessanten Erdgeschossnutzung zugeordnet werden.

Vernetzte Lebensräume – für Menschen, Tiere und Pflanzen in der Stadt

Auf dem Gebiet der Stadt Bern sind Natur und Stadtraum eng miteinander verknüpft – nicht nur durch den einzigartigen Landschaftsraum der Aare, sondern auch durch die vielfältigen öffentlichen und privaten Frei- und Grünräume. Hier kommen viele Pflanzen- und Tierarten vor. Die Verdichtung und die Versiegelung von Flächen innerhalb der Stadt bedrohen jedoch deren Lebensräume. Es gehört zu den Aufgaben aller an der Planung des öffentlichen Raums Beteiligten, das Stadtgrün, die Stadtnatur und die Biodiversität zu erhalten und zu fördern.



*So machen wir's***Vielfältige Naturräume**

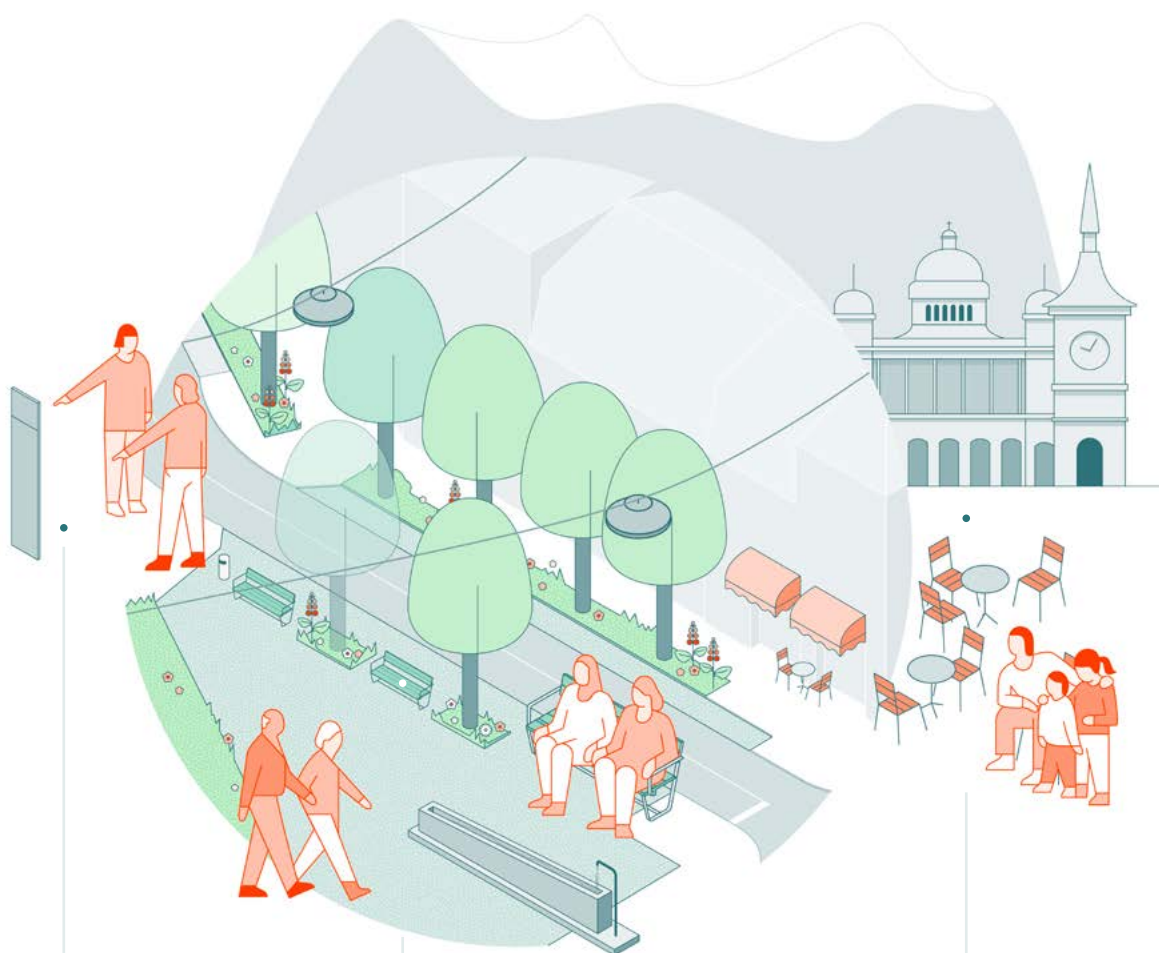
- ▶ Die Verwendung von einheimischen und standortgerechten Pflanzen im öffentlichen Raum hat Priorität. Invasive und potentiell invasive Arten werden nicht eingesetzt.
- ▶ Die Artenvielfalt und damit die Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen werden erhalten und gefördert.
- ▶ Im Altstadtperimeter und bei wertvollen historischen Anlagen sind nach Möglichkeit die historisch verbürgten Pflanzensorten wieder einzusetzen.
- ▶ Wildlebende einheimische Tiere und Pflanzen in städtischen Freiräumen werden erhalten und gefördert.
- ▶ Die Qualitäten der fliessenden Gewässer werden genutzt und gestärkt. Sie sind möglichst offenzulegen und zu renaturieren.
- ▶ Die ökologische Infrastruktur und die ökologische Vernetzung werden sichergestellt.
- ▶ Invasive, gebietsfremde Pflanzenarten (invasive Neophyten) werden bekämpft.

Naturerlebnis

- ▶ Die Natur wird erlebbar gemacht, Naturerfahrungen werden ermöglicht.
- ▶ Neben Beobachtungsräumen werden auch Rückzugsgebiete für Tiere geschaffen.
- ▶ Grün- und Naturräume erhöhen die Aufenthaltsqualität der Menschen.
- ▶ Vorgärten bleiben als solche erhalten.
- ▶ Möglichst viele Flächen werden naturnah und standortgerecht gestaltet, Nutzungen sowie garten- und denkmalpflegerischen Rahmenbedingungen werden dabei berücksichtigt.

Identitätsstarke Räume — für mehr Baukultur

Der Aareraum, das Alpenpanorama, die vielen Park- und Grünanlagen und der einzigartige Charakter der Altstadt prägen die Stadt Bern genauso wie die vielfältigen öffentlichen Räume in den verschiedenen Quartieren, die jeweils einen ganz eigenen Charme haben. Mit einem Gestaltungskatalog sorgt die Stadt Bern dafür, den öffentlichen Räumen ein einheitliches, wertiges Bild zu geben. Dabei ist der Einzigartigkeit jedes Ortes Rechnung zu tragen.



Gepflegte öffentliche Räume und Teilhabe erhöhen die Identifikation der Nutzenden mit dem Ort

Die Umsetzung von Gestaltungsprinzipien und die Verwendung von einheitlichen Ausstattungselementen sind identitätsstiftend für das Ortsbild.

Innerhalb des UNESCO-Weltkulturerbe-Perimeter gelten erhöhte Anforderungen

So machen wir's

Ortsspezifische Besonderheiten

- ▶ Besonderheiten wie der UNESCO-Weltkulturerbe-Perimeter sind weiterhin separat zu betrachten. In der Berner Altstadt ist darauf zu achten, dass die spezifischen historischen Eigenschaften von Platz- und Strassenräumen in der Gestaltung erhalten bleiben und durch die geplanten Interventionen gestärkt werden.
- ▶ Ortsspezifische und historische Bezüge werden berücksichtigt, aber auch Neues wird zugelassen.
- ▶ Die Planung der öffentlichen Räume als integrale Prozesse gestalten: Baukulturell qualitätsvolle Räume entstehen, wo sich alle Beteiligten austauschen und zusammenarbeiten.
- ▶ Durch gepflegte öffentliche Räume und Teilhabe kann die Identifikation der Nutzerinnen und Nutzer mit ihrem Wohn-, Arbeits- oder Ausflugsort erhöht werden.

Einheitliches Ortsbild

- ▶ Die Umsetzung von Gestaltungsprinzipien und die Verwendung von einheitlichen Ausstattungselementen (Stadtmobiliar, öffentliche Beleuchtung und Beschilderung, etc.) sind identitätsstiftend für das Ortsbild Berns.
- ▶ An geeigneten Orten sorgen einzigartige Gestaltungs- und Ausstattungselemente für mehr Identität und schaffen somit einen hohen Wiedererkennungswert.

Übersichtlichkeit

- ▶ Die Qualität der öffentlichen Räume liegt u.a. in einer hohen Funktionalität, einer Wertigkeit der verwendeten Materialien sowie in der Übersichtlichkeit und kurzen Wegen, welche die Orientierung und die visuelle Erkennbarkeit ermöglichen.
- ▶ Belebte und auf vielfältige Nutzungen zu unterschiedlichen Tages- und Jahreszeiten ausgelegte Strassen und Plätze ermöglichen soziale Kontrolle und Sicherheit.

Beständige und sichere Räume – für hohe Lebensqualität



Öffentliche Räume sollten rund um die Uhr und in jeder Jahreszeit funktionieren. Entscheidend dabei sind der regelmässige und fachgerechte Betrieb und Unterhalt, denn instand gehaltene öffentliche Räume mit ihren Infrastrukturen vermitteln ein angenehmes Raumgefühl, fördern die Aufenthaltsqualität und sind das A und O für die positive Wahrnehmung der Stadt. Betrieb und Unterhalt sind ebenso wie auch die Weiterentwicklung der technischen Infrastrukturen Teil der städtischen Daseinsvorsorge. Eine qualitätsvolle Ausführung ist wesentlich.



Regelmässiger, fachgerechter Betrieb und Unterhalt verlängert die Lebensdauer der öffentlichen Räume

Lichtdauer und Lichtintensität sind auf ein funktionales und sicheres Minimum beschränkt

Alltagsgerechtes und unterhaltsarmes Planen und Bauen

Die Möglichkeiten der Digitalisierung stellen neue Anforderungen dar

So machen wir's

Betrieb und Management

- ▶ Regelmässiger, fachgerechter Unterhalt verlängert die Lebensdauer der Infrastrukturen und ist Bestandteil einer nachhaltigen Planung (Design to Cost). Es ist deshalb eine Balance zwischen robuster und pflege- armer Qualität sowie Nachhaltigkeit und Alltagstaug- lichkeit zu finden. Sowohl Planung und Realisierung wie auch der Betrieb und Unterhalt erfolgen jeweils unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten.
- ▶ Bestehende öffentliche Räume werden alltagsgerecht mit guten Standards gebaut und unterhaltsarm und langlebig erhalten. Neue werden in diesem Sinne geplant.
- ▶ Die Gestaltung öffentlicher Infrastrukturen ist immer ganzheitlich zu betrachten und auf die spezifischen Anforderungen abzustimmen. Die bestehende technische Infrastruktur im Untergrund setzt Rahmen- bedingungen für die Planung der öffentlichen Räume an der Oberfläche.
- ▶ Die öffentlichen Räume werden vor zunehmender Privatisierung und Kommerzialisierung geschützt. Kommerzielle Nutzungen sind nur zulässig, wenn sie einem allgemeinen, übergeordneten Interesse entsprechen. In der Regel dürfen kommerzielle Nutzungen keinen Konsumzwang mit sich bringen.

Beleuchtung und Nachtwirkung

- ▶ Licht verleiht Atmosphäre und gliedert den Stadtraum auch in der Dunkelheit.
- ▶ Eine ausgewogene Balance zwischen öffentlichen, kommerziellen und privaten Lichtquellen erhöht das Sicherheitsgefühl und schützt vor unnötigen Licht- emissionen.
- ▶ Lichtdauer und -intensität sind auf ein funktionales und sicheres Minimum beschränkt.
- ▶ Es sind Bereiche festgelegt, die nicht oder vorzugs- weise nicht beleuchtet werden, z.B. ökologisch wertvolle, naturnahe Lebensräume, Gebiete mit nachtaktiven Tieren, Parks oder Spielplätze.
- ▶ Im UNESCO-Perimeter und auf wertvollen histori- schen Anlagen sind altstadt- respektive ortsspezi- fische Beleuchtungstypen, Beleuchtungsintensitäten und Beleuchtungsfarben zu wählen.

Digitalisierung

- ▶ Die Möglichkeiten der fortschreitenden Digitalisierung bringen neue Anforderungen mit sich, die im öffentli- chen Raum ausgehandelt werden müssen.
- ▶ Mit datenbasiertem Wissen lassen sich die Bedürf- nisse der Menschen besser auswerten: Kenntnisse zu Bewegungsströmen, Energieverbrauch, Infrastruk- turauslastung und Nutzungsverhalten ermöglichen eine optimierte Analyse und Steuerung.

Bern baut

Planen und Projektieren
im öffentlichen Raum

Teil  B

Prinzipien

Strassenraumlayout

Oberflächen

Vegetation

Ausstattungen



Inhaltsverzeichnis B

1 Einführung

1.1 Klimaanpassungsmassnahmen

1.2 Layout öffentlicher Raum

2 Strassenraumlayout

2.1 Wegführungen und Strassenränder

2.1.1 Einmündungsradien

2.1.2 Höhendifferenzen

2.2 Veloführung

2.2.1 Strassenbegleitender Radweg Typ A

2.2.2 Strassenbegleitender Radweg Typ B

2.2.3 Velostrassen

2.2.4 Abgesetzter Radweg (pendent)

2.3 Randabschlüsse

2.3.1 Konzeptplan Randsteine, Sensebordsteine, Wasserterschalen

2.3.2 Randsteinwechsel

2.3.3 Trottoirüberfahrten

2.3.4 Vertikalversatz

2.3.5 Trottoirabsenkungen

2.3.6 Trottoirabsenkungen bei Bäumen, Grünflächen oder bei Ein- und Ausfahrten

2.3.7 Trottoirzungen

2.3.8 Randabschlüsse Parkplätze im Bereich Trottoir

2.3.9 Randabschlüsse Trottoir (Fuss- und Veloverkehr)

2.3.10 Randabschlüsse Trottoir – Vorland

2.3.11 Randabschlüsse Tramhaltestellen

2.3.12 Randabschlüsse Kombihaltestelle Tram und Bus

2.3.13 Randabschlüsse Bushaltestellen Tram und Bus

2.4 Verkehrsbezogene Einbauten

2.4.1 Vertikalversatz im Kreuzungsbereich (pendent)

2.4.2 Vertikalversatz im Streckenbereich

2.4.3 Mittelinseln

2.4.4 Mittelinseln, überfahrbar

2.4.5 Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

2.4.5.1 Tramhaltestellen – Fahrbahnhofhaltestellen

2.4.5.2 Tramhaltestellen – Kaphaltestellen

2.4.5.3 Tramhaltestellen – Inselhaltestellen

2.4.5.4 Bushaltestellen – Fahrbahnhofhaltestellen

3 Oberflächen

3.1 Beläge

3.1.1 Heissmischbeläge

3.1.1.1 Bituminöse Beläge

3.1.1.2 Gussasphalt

3.1.2 Betonbeläge

3.1.3 Natur- und Kiesbeläge

3.1.3.1 Wassergebundene Beläge

3.1.3.2 Schotter- und Kiesrasen

3.1.4 Natursteinbeläge

3.1.4.1 Pflästerungen

3.1.4.2 Plattenbeläge

3.1.5 Spezialbeläge und Sonderformen Heissmischbeläge (pendent)

3.2 Markierungen

3.2.1 Taktil-visuelle Markierung

3.2.2 Markierung für Begegnungszonen in Wohnquartieren

3.2.3 Markierung für Wirtschaftsgärten

4 Vegetation – grüne Infrastruktur

4.1 Bäume

4.1.1 Mindestabstände

4.1.2 Grünstreifen

4.1.3 Offene Einzelbaumscheiben

4.1.4 Baumscheibenabdeckungen – Natursteinpflaster

4.1.5 Baumscheibenabdeckungen – Gussrost (pendent)

4.1.6 Baumschutzelemente – Anfahrerschutz; Stammschutz (pendent)

4.1.7 Baumschutzelemente – Anfahrerschutz Absperrbügel

4.1.8 Baumschutzelemente – Anfahrerschutz Holzpfosten

4.2 Hecken und Gehölze

4.2.1 Geschnittene Hecken

4.2.2 Wildhecken und Feldgehölze

4.2.3 Ufervegetation und Ufergehölze

4.3 Weitere Grünflächen und Schmuckrabatten

4.3.1 Wiesen, Ruderalfluren und Krautsäume

4.4 Weitere Begrünungsformen

4.5 Invasive Neophyten

5 Blau-grüne Infrastruktur – Wasserhaushalt

5.1 Entwässerung von Regenabwasser planen

5.2 Entwässerungsfunktion von öffentlichen Grünflächen – Versickerung

6 Ausstattungen

6.1 Allgemeine Ausstattungen

- 6.1.1 Brunnen und Trinkwasserspender (pendent)
- 6.1.2 Leuchten
 - 6.1.2.1 Haupt- und Basisstrassenleuchten
 - 6.1.2.2 Quartierstrassenleuchten
 - 6.1.2.3 Weg- und Platzleuchten
 - 6.1.2.4 Unterführungsleuchten
 - 6.1.2.5 Historische Altstadtleuchten
 - 6.1.2.6 Brückenleuchten
- 6.1.3 Sitzmobiliar
- 6.1.4 Blumenschalen
- 6.1.5 Wegweisungs- und Informationssystem (Fussgängerleitsystem)

6.2 Verkehrsbezogene Ausstattungen

- 6.2.1 Wartehallen des öffentlichen Verkehrs
- 6.2.2 Pfosten/Poller
- 6.2.3 Veloanbindepfosten
- 6.2.4 Blenden
- 6.2.5 Schutzgeländer und Geländer als Leiteinrichtung
- 6.2.6 Masten
- 6.2.7 Lichtsignalanlagen
- 6.2.8 Steuergeräteschränke für Lichtsignalanlagen und Verkehrsmessstellen
- 6.2.9 Verteilnkabinen (Niederspannung) von Energie Wasser Bern (ewb)
- 6.2.10 Elektranen

6.3 Entsorgungsausstattungen

- 6.3.1 Abfallbehälter / Aschenbecher
- 6.3.2 Unterflur-Sammelstellen
- 6.3.3 Oberflur-Sammelstellen

6.4 Kleinbauten

- 6.4.1 WC-Anlagen

6.5 Kommerzielle Ausstattungen

- 6.5.1 Plakatträger (Werbung)
- 6.5.2 Racks für Gratiszeitungen

6.6 Kulturelle Ausstattungen

- 6.6.1 Litfasssäulen und Anschlagstellen

6.7 Spielausstattungen (pendent)

Navigiere zwischen den Teilen

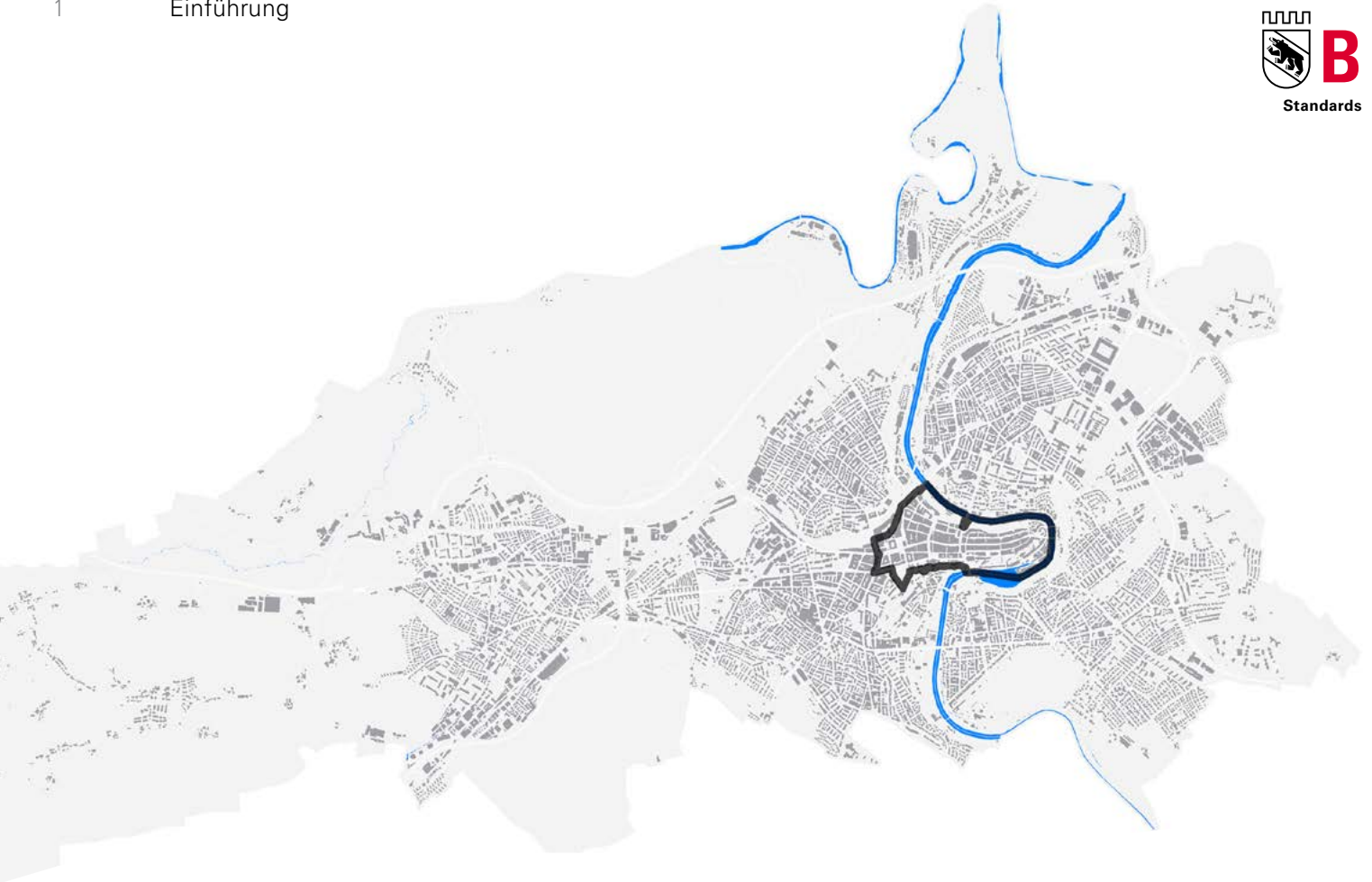
Grundlagen	Standards für die Umsetzung			Hinweise und Anhang	
					
Grundlagen Definition Haltungen Planungsgrundsätze	Prinzipien Strassenraumlayout Oberflächen Vegetation Ausstattungen	Normen	Spezialthemen Leitlinien Richtlinien Reglements	Zuständigkeiten Hinweise	Anhang Literaturangaben Quellenangaben Rechtserlasse Inventare Richtlinien



Für Projekte im öffentlichen Raum wurden Gestaltungsprinzipien festgelegt, die den stadträumlichen, gestalterischen, funktionalen, klimatischen, verkehrlichen und technischen Anforderungen gerecht werden. Die Gestaltungsprinzipien zeigen Wege auf, wie die wesentlichen räumlichen Qualitäten im Strassenraum und auf öffentlichen Plätzen erhalten, wiederhergestellt oder adaptiert werden können. Sie geben einen schnellen, umfassenden Überblick zu immer wiederkehrenden Fragen in Standardsituationen. In den Standardblättern sind die Hinweise zu den entsprechenden Normalien (Teil C) auf-

geführt. Die aktuellen Standards und Normalien können unter www.bern.ch/bernbaut heruntergeladen werden. Die Standards und die Normalien entsprechen den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes.

«Bern baut – Planen und Projektieren im öffentlichen Raum» gibt keine definitiven Gestaltungskonzepte vor, sondern zeigt die Möglichkeiten und Spielräume auf, die im Regelfall in den öffentlichen Räumen zur Anwendung kommen.



Geltungsbereich Standards und UNESCO-Perimeter

Besonderheiten wie der UNESCO-Perimeter der Stadt Bern oder städtebaulich-denkmalpflegerisch herausragenden Plätze und Strassen sind besonders zu beachten. Die spezifischen historischen Eigenschaften in der Gestaltung sollen beibehalten, gestärkt und weiterentwickelt werden. Orte mit hoher Aufenthaltsqualität können mit Standardelementen oder standardabweichenden Elementen gestaltet werden.

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels sollen die Themen der Klimaanpassung mit hoher Priorität in die Planungsprozesse und in die Projekte integriert werden. Als wirkungsvolles Leitbild für eine klimaangepasste Stadt dient ein zusammenhängendes Netzwerk blau-grüner Infrastruktur. Dabei spielt das Planungsprinzips «Schwammstadt» eine entscheidende Rolle. Es beruht auf Verdunstung, Versickerung, Retention, temporären Flutungen und Notwasserwegen. Es ist ein integraler Lösungsansatz zur Verminderung der Hitzebelastung und der Vermeidung von Schäden durch Oberflächenabfluss.

Die resiliente Stadt ist dynamisch und adaptiv – gibt es neue Anforderungen, müssen die bestehenden Standards neu beurteilt, angepasst oder neue eingeführt werden (technische, funktionale und gestalterische Beurteilung). Neue Standards werden nur in «Bern baut» als Gestaltungsprinzip aufgenommen, wenn sie sich über einen längeren Zeitraum gestalterisch, betrieblich und bautechnisch in der Praxis bewährt haben.

**Bäume**

Erzielen besonders wirkungsvoll kühlende Verdunstungseffekte, spenden Schatten, erhöhen die Aufenthaltsqualität und fördern die Biodiversität.

**Optimierte Wurzelräume**

Fördern mit wasserspeichernden Substraten oder Rigolen die Vitalität und erhöhen die Lebensdauer der Bäume.

**Durchlässige Beläge**

Reduzieren den Oberflächenabfluss, erzeugen kühlende Verdunstungseffekte und erhöhen die lokale Grundwasserneubildung.

**Versickerungsflächen**

Ermöglichen die oberflächliche Entwässerung von Belagsflächen, fördern kühlende Verdunstungseffekte und die Vitalität der Bepflanzung.

**Retentionsflächen**

Reduzieren den Abfluss bei starken Regenereignissen durch Rückhaltevolumen auf sorgfältig modellierten Oberflächen.

**Artenvielfalt**

Fördert die Biodiversität im Stadtraum und wird durch einen hohen Grünanteil, unversiegelte Flächen und eine artenreichen Bepflanzung begünstigt.

**Gebäudebegrünung**

Leistet einen Beitrag zur Verdunstung, zur Beschattung, zur Reduktion von Abflüssen und fördert die Biodiversität.

**Helle Beläge**

Reduzieren das Aufheizen von Oberflächen und dadurch die Entstehung von Hitzeinseln.

**Brunnen und Trinkbrunnen**

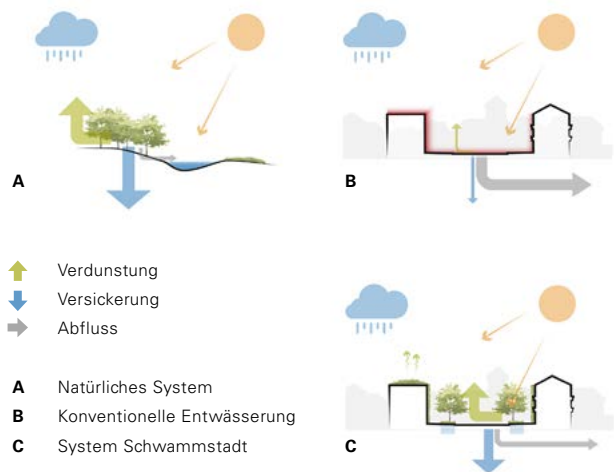
Erzielen lokale Verdunstungseffekte und ermöglichen einen direkten Zugang zu kühlendem Wasser.

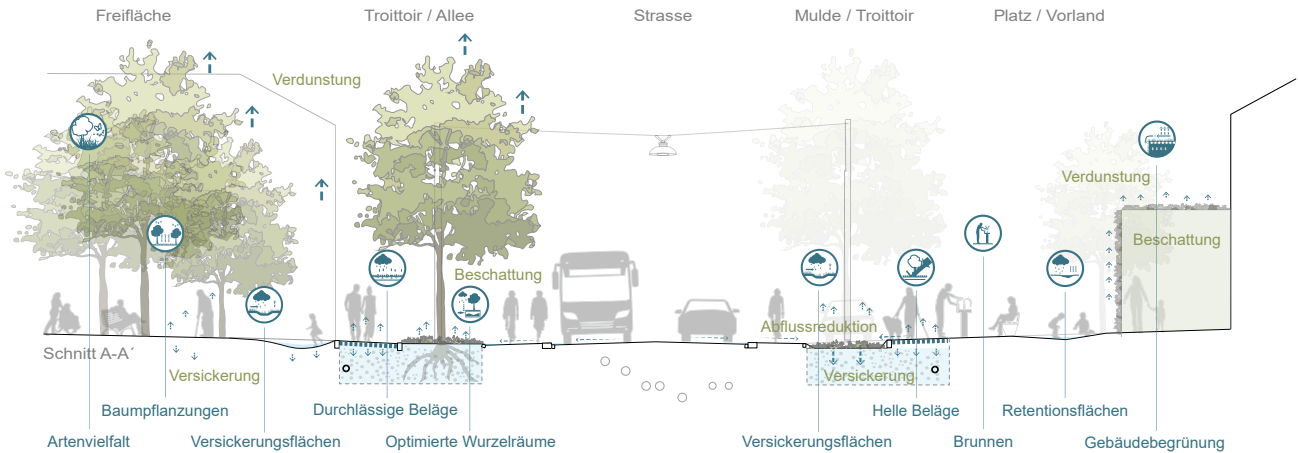
Klimaanpassungsmassnahmen im öffentlichen Raum

Neben den bereits vielfältigen Anforderungen an den öffentlichen Raum sind die Aspekte der Klimaanpassung Schlüsselfaktoren für eine hohe Aufenthaltsqualität und für die Resilienz einer Stadt. Wachsenden Gefahren wie Hitzebelastung, Trockenheit oder Starkregenereignissen soll zukünftig mit dem Planungsprinzip Schwammstadt begegnet werden.

Eine Schwammstadt ist so konzipiert, dass sie Regenwasser passiv absorbiert, reinigt und auf umweltfreundliche Weise nutzt. Durch den Oberflächenrückhalt und die verzögerte Ableitung werden Abflüsse reduziert, die lokale Grundwasserneubildung gefördert, die Stadtvegetation mit Wasser versorgt und kühlende Verdunstungseffekte erhöht. Das Regenwasser wird dabei beispielsweise von Dächern, Freiflächen und Gehwegen zu bestehenden und neuen Grünflächen und Bäumen geleitet. Gleichzeitig wird das Kanalsystem entlastet und die Gefahr durch Starkregenereignisse reduziert.

Klimaanpassungsmassnahmen sind in sämtlichen Projekten zu berücksichtigen. Während der Planung sind die Auswirkungen auf Mikroklima, Wasserhaushalt und Biodiversität zu beachten. Unterschiedliche Mess- und Bewertungsmethoden, wie beispielsweise Mikroklimamodellierung, Wasserbilanzierung oder Starkregenmodellierung, können Einflussgrößen frühzeitig aufzeigen. Im Sinne des Netzwerkgedankens ist es dabei immer auch erforderlich, über den eigentlichen Planungssperimeter hinaus zu denken und allfällige Synergien durch den Einbezug angrenzender Grundstücke aufzuzeigen.

Wasserbilanzen im Modellvergleich



Layout und Elemente des klimaresilienten Stadtraums (Querschnitt)

Grundsätze

«Gemeinsam für den öffentlichen Raum»: Der erfolgreiche Umgang mit Herausforderungen und Zukunftstrends setzt eine kooperative, vernetzte und interdisziplinäre Zusammenarbeit voraus. Eine integrale Denkweise über den gesamten öffentlichen Raum und flexible Projektorganisationen erlauben es, Synergien und Wechselwirkungen zu erkennen und sie in den Planungs- und Projektierungsphasen einzubeziehen.

Intelligente Strassenquerschnitte sichern langfristig das vernetzte Nebeneinander von blau - grüner Infrastruktur sowie die Integration von Werkleitungen ins Gesamtkonzept der Strassenräume. Um den unterschiedlichen Anforderungen an einen modernen Stadtraum gerecht zu werden (z.B. Funktionalität, Sicherheit, Ästhetik), ist die integrale und multifunktionale Flächennutzung anzustreben. Aus diesem Grund ist das Layout des öffentlichen Raums immer ganzheitlich zu betrachten und auf die spezifischen Anforderungen abzustimmen.

Kooperative Planungsprozesse klären, welche Nutzungen Priorität erhalten und welche kombiniert oder überlagert werden können.

Folgende Grundsätze gelten beim Planen und Projektieren im öffentlichen Raum:

- Die Bedürfnisse und die Gesundheit der Menschen stehen stets im Zentrum der Planung. Die Verwendung von Wasser und Pflanzen leistet im öffentlichen Raum, beispielsweise durch Verschattung und Verdunstungskühlung, durch die Bindung von Feinstaub oder durch Lärmdämpfung einen wichtigen Beitrag.

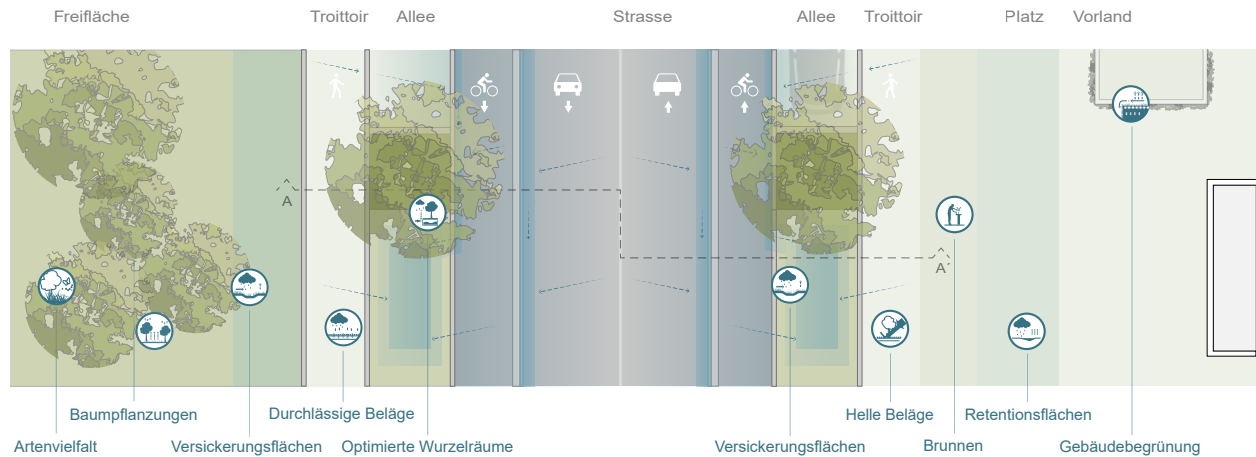
- Für eine hohe Aufenthaltsqualität in allen Jahreszeiten ist eine mikroklimatische Vielfalt anzustreben. Durch die Kombination von offenen Freiflächen mit schattenspendenden Bäumen und Wasserelementen kann die Bereitstellung unterschiedlicher mikroklimatischer Qualitäten erreicht werden.

- Die Verkehrsplanung erfolgt angebotsorientiert. Flächeneffiziente Verkehrsmittel wie ÖV, Fuss- und Veloverkehr haben beim Layout Priorität.

- Die Versiegelung von Flächen ist auf ein funktionales und betriebliches Minimum zu beschränken, sofern es die Nutzungen zulassen und die behindertengerechte Erschliessung gewährleistet ist. Dabei spielen durchlässige Beläge mit hohen Verdunstungs- und Versickerungsraten eine wichtige Rolle.

- Das Regenwasser ist möglichst dezentral und oberflächlich zu bewirtschaften. Dabei gilt der Grundsatz des maximalen oberflächlichen Rückhalts, um Verdunstung vor Versickerung vor Abfluss zu priorisieren. In diesem Zusammenhang ist die Möglichkeit von tieferliegenden Grünflächen mit Entwässerungsfunktion für die angrenzenden Geh- und Radwege zu prüfen. Auch die Speicherung von Regenwasser in Zisternen und Baumrigolen kann zur Bewirtschaftung von Grünflächen oder Bewässerung von Bäumen vorgesehen werden.

- Baumpflanzungen und die Integration von Grünflächen haben erste Priorität und sind zu fördern, um Aufenthaltsbereiche, Plätze, Geh- und Radwege sowie Haltestellenbereiche bestmöglich zu beschatten und die Verdunstungskühlung zu nutzen. Durch hydrologisch optimierte Baumstandorte mit grossen Substratvolumen und dem Eintrag von Regenwasser können diese Effekte optimiert werden.



Layout und Elemente des klimaresilienten Stadtraums (Grundriss)

- Standortheimische Bäume, Sträucher und artenreiche Grünflächen bilden Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Die Vernetzung von Grünflächen ist auch bei der Planung von Verkehrsinfrastrukturen wie Buswendschleifen oder Tramtrassen umzusetzen.
- Die Natur findet Platz im öffentlichen Raum. Mit einem hohen Grünanteil und einer artenreichen Bepflanzung wird ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Biodiversität geleistet. Auch bei der Auswahl von Strassenbäumen ist eine hohe Artenvielfalt anzustreben. Womöglich sind unter der Berücksichtigung der Klimaresilienz standortheimische Arten zu verwenden.
- Vielfältige Ausstattungselemente und Nutzungsangebote sorgen für eine Lebens- und bewegungsfreundliche sowie inklusive Gestaltung. Räume für soziale Interaktionen und unterschiedliche Menschen machen die Stadt zum Begegnungsraum.
- Der gesamte Strassenraum ist als Einheit zu konzipieren. Wo ortsspezifische und historische Elemente noch vorhanden sind orientiert sich die Gestaltung an diesen, um das Gesamtbild zu erhalten. Innerhalb dieser Kontinuität bleibt die Offenheit für neue Anforderungen.

Grundsätze in der Planung sind nie abschliessend, sondern werden immer auf den Projektort abgestimmt. Der gesamte Strassenraum ist als Einheit zu konzipieren. Der typische Charakter eines Strassenraums soll berücksichtigt werden, wenn er wesentliches Merkmal eines Quartiers ist. Jede Fläche im Strassenraum ist einer Nutzung oder mehreren Nutzungen (Mischfläche) zuzuordnen, wobei Grünflächen auch der Natur vorbehalten sein dürfen. Neugestaltungen von Strassen und Plätzen sollen situativ und bedürfnisorientiert erfolgen.

Gestaltungsmerkmale

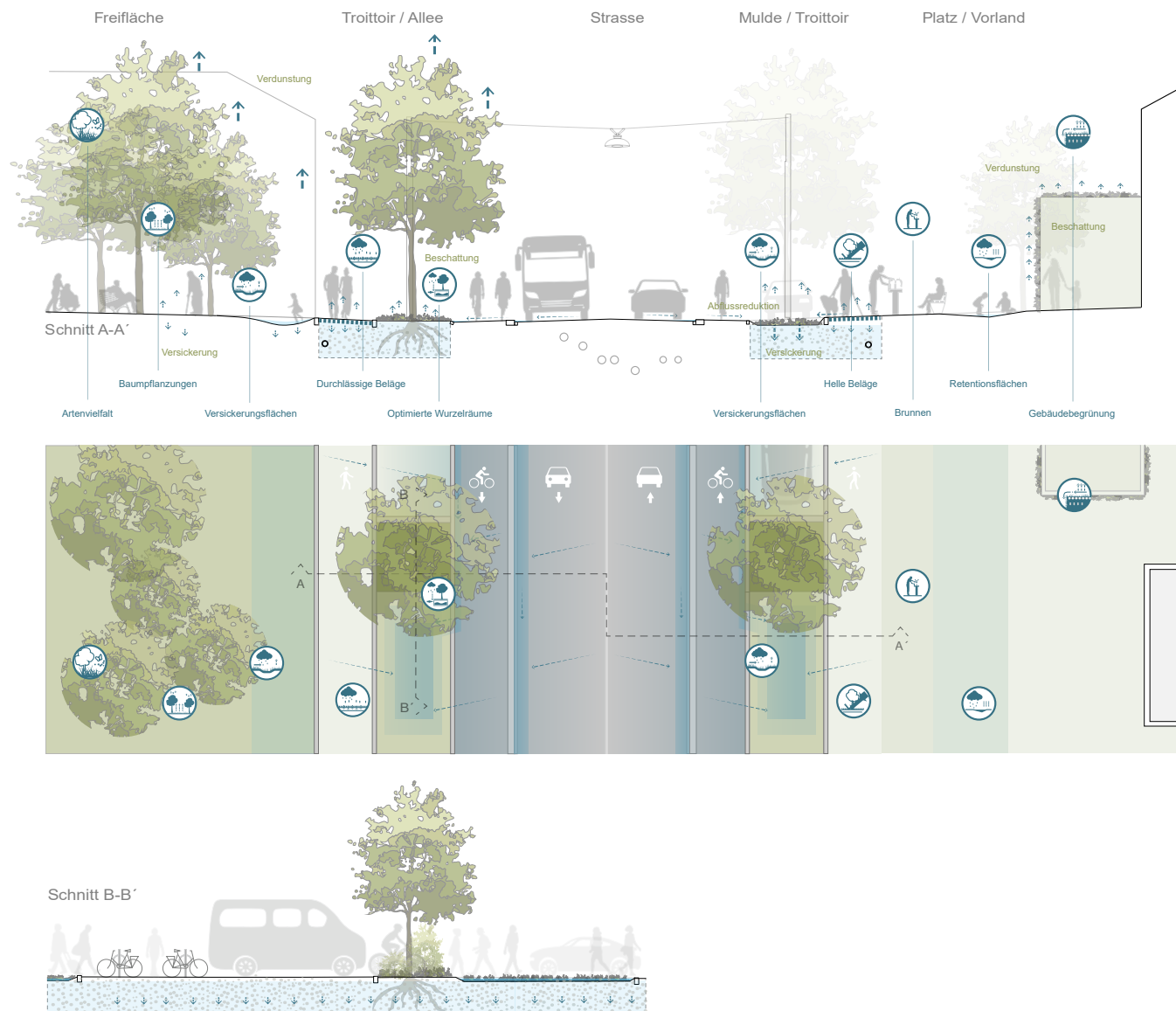
Sämtliche Elemente sind sorgfältig in den öffentlichen Raum zu integrieren. Wo historische Elemente des Stadtraums (Querschnitte, Materialien, Ausstattungen, Bepflanzungen) vorhanden sind, soll sich die Veränderung und Gestaltung an diesen Elementen orientieren, um das Gesamtbild zu erhalten. Innerhalb dieser Kontinuität bleibt die Offenheit für neue zentrale Anforderungen wie z.B. dem Hindernisfreien Bauen und zugunsten von Klimaanpassungsmassnahmen im öffentlichen Raum.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Einführung

Layout öffentlicher Raum



Bäume

Erzielen besonders wirkungsvoll kühlende Verdunstungseffekte, spenden Schatten, erhöhen die Aufenthaltsqualität und fördern die Biodiversität.



Optimierte Wurzelräume

Fördern mit wasserspeichernden Substraten oder Rigolen die Vitalität und erhöhen die Lebensdauer der Bäume.



Durchlässige Beläge

Reduzieren den Oberflächenabfluss, erzeugen kühlende Verdunstungseffekte und erhöhen die lokale Grundwasserneubildung.



Versickerungsflächen

Ermöglichen die oberflächliche Entwässerung von Belagsflächen, fördern kühlende Verdunstungseffekte und die Vitalität der Bepflanzung.



Retentionsflächen

Reduzieren den Abfluss bei starken Regenereignissen durch Rückhaltevolumen auf sorgfältig modellierten Oberflächen.



Artenvielfalt

Fördert die Biodiversität im Stadtraum und wird durch einen hohen Grünanteil, unversiegelte Flächen und eine artenreichen Bepflanzung begünstigt.



Gebäudebegrünung

Leistet einen Beitrag zur Verdunstung, zur Beschattung, zur Reduktion von Abflüssen und fördert die Biodiversität.



Helle Beläge

Reduzieren das Aufheizen von Oberflächen und dadurch die Entstehung von Hitzeinseln.



Brunnen und Trinkbrunnen

Erzielen lokale Verdunstungseffekte und ermöglichen einen direkten Zugang zu kühlendem Wasser.

Das Zielbild Stadtklima ist beispielhaft und zeigt wichtige Themen für die Planung klimaresilienter Stadträume nach aktueller Gesetzesgrundlage auf.



Grundsätze

In den Strassenräumen sind die historisch begründeten Strassenquerschnitte und ihre ursprünglichen Radien möglichst beizubehalten. Ist dies nicht möglich, sollen die Strassenquerschnitte wie im Quartier üblich gestaltet werden. So bleibt der spezifische Quartierscharakter erhalten. Eine Anpassung der Materialisierung zur Verbesserung des städtischen Klimas muss geprüft werden.

Gerade, symmetrische, durchlaufende Strassenränder erzeugen ein ruhiges Gesamtbild der Strasse. Grundsätzliche Abweichungen sind zu begründen.

Grundsätzlich soll auf jedem Trottoir ein freier Gehbereich entweder strassenseitig oder fassadenseitig verlaufen. Wegführungen und Querungsstellen müssen eindeutig erkennbar und ertastbar sein. Menschen mit Behinderung sind für eine sichere Bewegung auf abgegrenzte Fussgängerbereiche angewiesen. Abgrenzungen zu Gefahrenbereichen müssen einen taktil erfassbaren (baulichen) Absatz aufweisen und / oder gegebenenfalls taktil visuelle Markierungen (z.B. Leitlinien von Fussgängerslängsstreifen). Zusätzlich können Elemente wie z.B. Fassaden, Mauern, Geländer, Zäune, Stellplatten und Grünflächen eingesetzt werden.



Zu Wegverbindungen über Treppen müssen stufenlose Alternativen mit geringem Umweg angeboten werden.

Gestaltungsmerkmale

Zwischen Strasse und Trottoir sind grundsätzlich Randabschlüsse mit einer Anschlaghöhe von ≥ 6 cm vertikal (RN 15 / RN 30) einzusetzen.

Bei Neu- und Umbauten von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen kommt in der Regel ein Randabschluss von durchgehend 3 cm Anschlag strassenseitig zur Anwendung. Im Hinblick auf die Entwässerungsfunktion von Grünflächen sind projektspezifische Abweichungen möglich. Querungsstellen werden mit taktil-visuellen Aufmerksamkeitsfeldern markiert wenn die bauliche ertastbarkeit nicht gegeben ist.

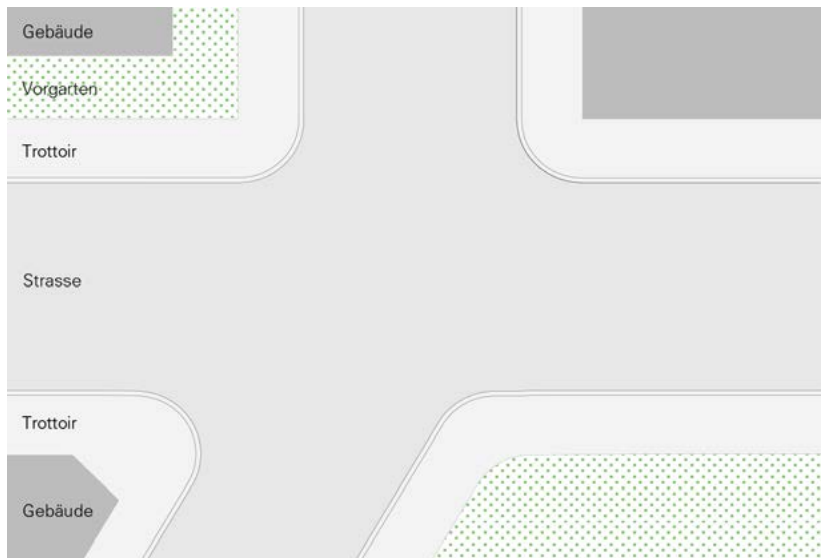
In denkmalgeschützten und städtebaulich wichtigen Strassen und Plätzen gelten besondere gestalterische Anforderungen.

Anwendung

- Gesamte Stadt
- UNESCO-Perimeter in Absprache mit der Denkmalpflege

Hinweise

- Konzeptplan Breite Randsteine, Sensebordsteine, Wasserschaln
- SN 521 500 «Hindernisfreie Bauten»
- SN 640 070 «Fussgängerverkehr»
- SN 640 075 «Fussgängerverkehr Hindernis freier Verkehrsraum»
- SN 640 852 «Takttil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger»
- Teil C 2.3, 2.3.1 bis 2.3.7



Grundsätze

Einmündungsradien von Strassen sind entsprechend der städtebaulichen Situation und den Ansprüchen des Verkehrs (z.B. Schleppkurven, Sichtweiten) so klein wie möglich auszubilden.

Die Breite des Gehwegs ist massgebend für eine optimale Radiuslänge. Bei unterschiedlichen Gehwegbreiten ist für die Wahl des Radius die Einheitlichkeit des Strassenabschnitts und des Einmündungsbereichs ausschlaggebend.

Gestaltungsmerkmale

Alle Radien einer Kreuzung und beide Radien des Einmündungsbereichs sind möglichst symmetrisch auszubilden.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweise

- Teil [B 2.3.1](#) «Konzeptplan Randsteine, Sensebordsteine, Wasserschalen» auf Seite 50
- Teil [B 2.3.2](#) «Randsteinwechsel» auf Seite 51
- Teil [C 2.3](#), [2.3.1/2](#), [2.3.2.1/2](#), [2.3.3](#) bis [2.3.7](#)



Grundsätze

Gemäss [SN 640 075](#) sind Höhendifferenzen nach Möglichkeit mit geneigten Wegen, Rampen und Aufzüge zu gewährleisten. Um einen hindernisfreien öffentlichen Raum zu gewährleisten, sind Gefälle u.a. auch für Menschen mit Behinderung und den Veloverkehr gering zu halten. Dabei darf das Gefälle weniger als 6% betragen. Kann dies nicht eingehalten werden, sind Lifte für die unterschiedlichen Bedürfnisse zu prüfen.

Zusätzlich können Treppen eingesetzt werden, um kurze Verbindungswege zu gewährleisten. Bei bestehenden Treppen und Rampen sind Handläufe gemäss [SN 640 075](#) zu ergänzen. Das Auffinden von Rampen und Treppen ist zu gewährleisten. Reichen die Elemente der Wegführung nicht aus, sind taktil-visuelle Leitlinien und Aufmerksamkeitsfelder anzuordnen.

Gestaltungsmerkmale

Die Detailanforderungen zur Ausgestaltung der Höhendifferenzen werden in den übergeordneten Normen festgesetzt (siehe Hinweise).

Geringe Höhendifferenzen sollten überwiegend durch Modellierung der Oberfläche ausgeglichen werden.

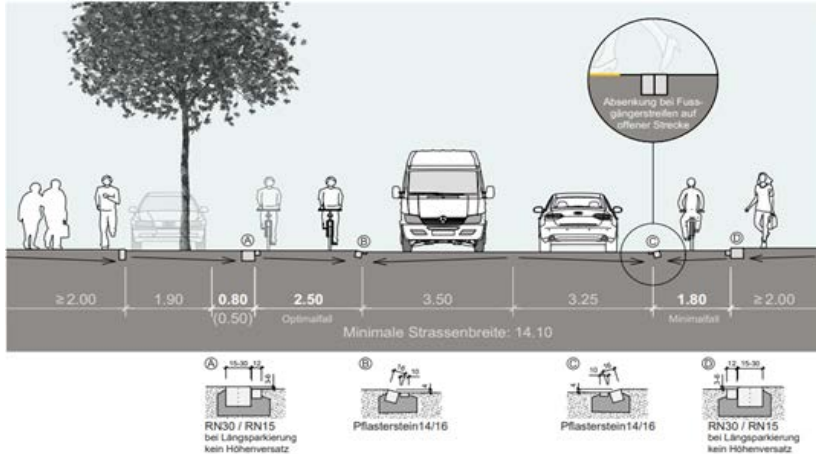
Anwendung

- Gesamte Stadt
- Ausgenommen UNESCO-Perimeter

Hinweise

- [SN 521 500](#) «Hindernisfreie Bauten»
- [SN 640 070](#) «Fussgängerverkehr»
- [SN 640 075](#) «Fussgängerverkehr Hindernisfreier Verkehrsraum»
- [SN 640 852](#) «Taktile-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger»
- [VSS - 40238](#) «Fussgänger- und leichter Zweiradverkehr; Rampen, Treppen und Treppenwege»
- [VSS - 40240](#) «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Überführungen»
- Teil [B 2.3.5](#) «Trottoirabsenkungen» auf Seite 55
- Teil [C 2.3](#), [2.3.1/2](#), [2.3.2.1/2](#), [2.3.3](#) bis [2.3.7](#)

Strassenbegleitender Radweg Typ A



Grundsätze

Der strassenbegleitende Radweg stellt eine Weiterentwicklung der bestehenden Radstreifen dar und vereint die Vorteile der direkten, gut sichtbaren Führung mit einem hohen Sicherheitsgefühl.

Der Querschnittstyp gilt international als Best-Practice-Beispiel.

Gestaltungsmerkmale

- ▶ Abdeckung der Bedürfnisse aller Velofahrenden
- ▶ Erstellung prinzipiell am selben Standort wie die heutigen Radstreifen möglich.
- ▶ Rückführung auf Strasse im Knotenbereich zur Verdeutlichung des Vortrittes (oder mit eigener Lichtsignalphase geführt). Bezüglich Linksabbiegen sind die Bedürfnisse direkt/indirekt abzuklären.
- ▶ Überholmanöver des Veloverkehrs eher fahrbahnseitig aufgrund der Lage des „weichen“ Randes zwischen Radweg und Fahrbahn.
- ▶ Zu- und Wegfahrten des Veloverkehrs auf den Radweg auch ausserhalb von Knoten im Vergleich zum Typ B einfacher möglich.
- ▶ Besonderes Augenmerk Entwässerung und Unterhalt.

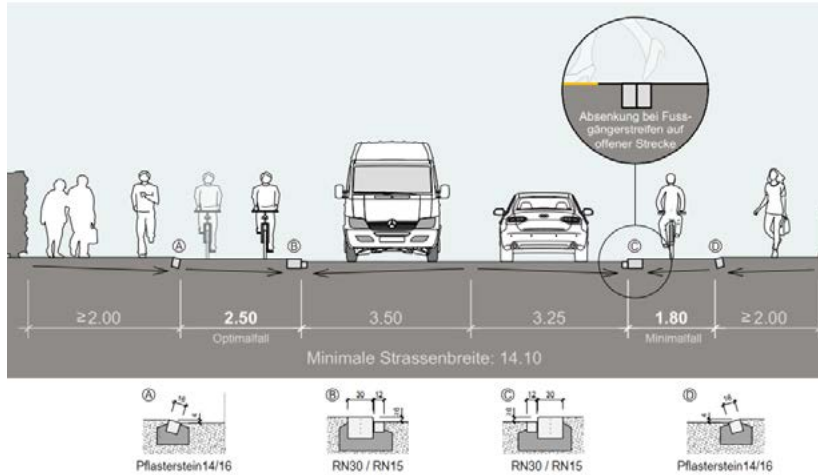
Anwendung

- Gesamte Stadt eher im Siedlungsgebiet bei hohem Fussverkehrsaufkommen
- Entlang von Hauptverkehrsstrassen oder städtischen Hauptachsen mit hohem Separationsbedürfnis des Veloverkehrs.
- Ob der Radweg Typ A ([B 2.2.1](#)) oder Typ [B](#) ([B 2.2.2](#)) zur Anwendung kommt, hängt mit der baulichen Ausgangslage zusammen (Bestand, Lage und Typ bestehender Randstein), sowie dem Angebot zur Überholmöglichkeit (zur Fahrbahn hin oder zum Gehweg). Hinweise zur Anwendung siehe Masterplan QS 2a und 2b)
- Geeignet für Einführung Tempo 30, ohne Führung des Veloverkehrs im Mischverkehr (optisch engere Fahrbahn).
- Ausgenommen UNESCO-Perimeter

Hinweise

→ [Masterplan Veloinfrastruktur Stadt Bern 2020](#)

Strassenbegleitender Radweg Typ B



Grundsätze

Der strassenbegleitende Radweg stellt eine Weiterentwicklung der bestehenden Radstreifen dar und vereint die Vorteile der direkten, gut sichtbaren Führung mit einem hohen Sicherheitsgefühl. Der Querschnittstyp gilt international als Best-Practice-Beispiel und ist geeignet, neue Nutzende zum Velofahren zu bewegen.

Gestaltungsmerkmale

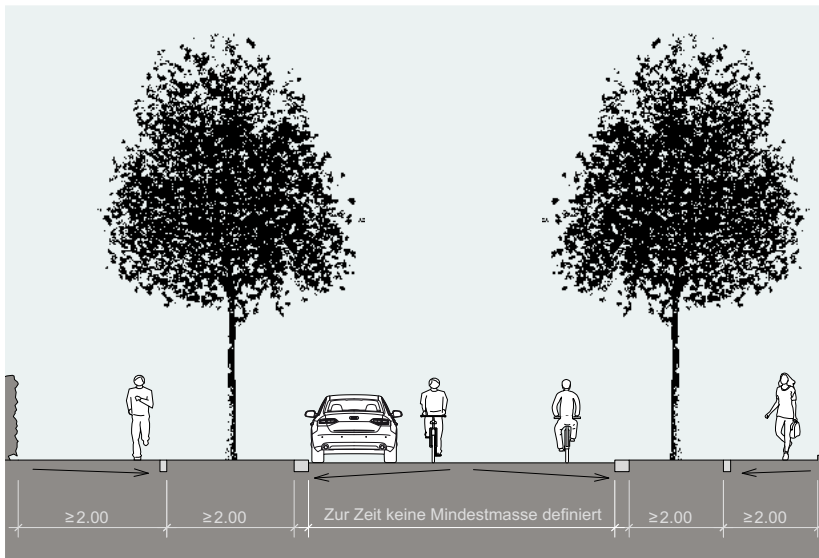
Die Wahl zwischen dem strassenbegleitendem Radweg Typ A oder Typ B hat immer aufgrund einer lokalen Situationsanalyse zu erfolgen. Die Lage des „weichen“ Randes zwischen Radweg und Trottoir führt dazu, dass Überholmanöver des Veloverkehrs eher trottoirseitig ausgeführt würden. Einer Breite, welche das Überholen von Velos innerhalb des Radwegs ermöglicht, kommt daher erhöhte Bedeutung zu. Zu- und Wegfahrten des Veloverkehrs auf den Radweg ausserhalb von Knoten sind im Vergleich zum Typ A schwieriger (eine lokale Absenkung des hohen Randsteins ist nötig), in den vorstellbaren Gebieten allerdings auch nicht häufig. Der Entwässerung und dem Unterhalt ist besonderes Augenmerk zu widmen.

Anwendung

- Gesamte Stadt eher am Siedlungsrand
- Sehr hohes Separationsbedürfnis des Veloverkehrs, beispielsweise bei erhöhten Geschwindigkeiten (v85 über 50 km/h), bei sehr hohen Verkehrsmengen oder bei mehrstreifigen Fahrbahnen.
- Keine Abbiegebedürfnisse des Veloverkehrs.
- Ob der Radweg Typ A (siehe 2.2.1) oder Typ B zur Anwendung kommt, hängt mit der baulichen Ausgangslage zusammen (Bestand, Lage und Typ bestehender Randstein), sowie dem Angebot zur Überholmöglichkeit (zur Fahrbahn hin oder zum Gehweg). Hinweise zur Anwendung siehe Masterplan QS 2a und 2b)
- Ausgenommen UNESCO-Perimeter

Hinweise

- [Masterplan Veloinfrastruktur Stadt Bern 2020](#)



Grundsätze

Velostrassen sind Nebenstrassen, die aufgrund einer hohen Velonachfrage gegenüber den seitlichen Einmündungen vortrittsberechtigt geführt werden, um dem Veloverkehr attraktive Verbindungen abseits der Hauptverkehrsstrassen anzubieten. Abgesehen von den veränderten Vortrittsverhältnissen hat eine Velostrasse keine rechtliche Bedeutung für die Verkehrsteilnehmenden. So gilt insbesondere weiterhin Tempo 30. Bei dichtem Veloverkehr ist das Nebeneinanderfahren gemäss Art. 43 Verkehrsregelnverordnung gestattet.

Gestaltungsmerkmale

Die Velostrasse vereint die Vorteile einer direkten, unterbrechungsfreien Führung abseits von Hauptverkehrsstrassen. Zu beachten sind die Aspekte der Verkehrsberuhigung und der Verträglichkeit mit dem Fussverkehr. Eine Beschleunigung des Verkehrs soll verhindert werden. Mindestens ein einseitiges durchgehendes Trottoir muss vorhanden sein. Es können die gleichen velofreundlichen Beruhigungselemente wie bei einer Quartierstrasse mit Verkehrsberuhigung eingesetzt werden (Tempo-30-Zone). Versetzte oder beidseitige Parkierung sowie Schräg- und Senkrechtparkierung sind keine velofreundlichen Beruhigungsmassnahmen und müssen bei der Einführung einer Velostrasse angepasst werden.

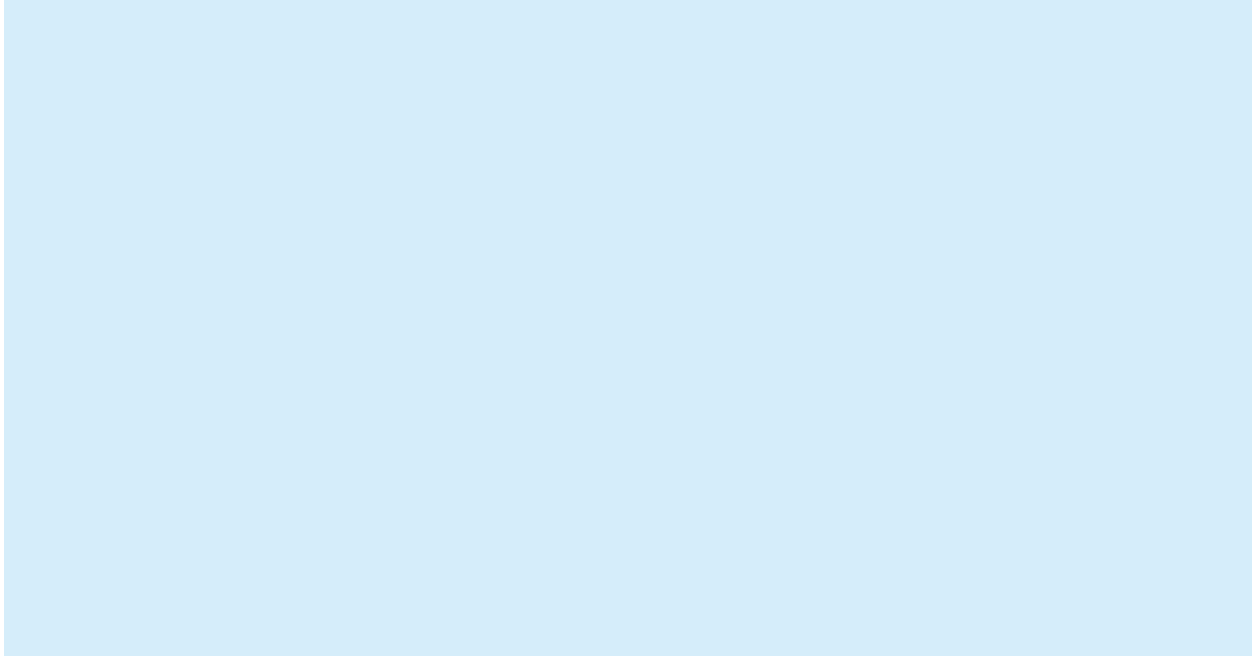
Anwendung

- Velohaupttrouten
- punktuell auf Velorouten
- Nebenstrasse mit übergeordneter Velobedeutung
- Strassen mit bestehenden/neuen Tempo 30-Zonen
- Ausgenommen UNESCO-Perimeter

Hinweise

→ Masterplan Veloinfrastruktur Stadt Bern 2020

Abgesetzter Radweg (pendent)



Grundsätze

Der abgesetzte Radweg hinter den Baumreihen und Parkplätzen stellt auf offener Strecke eine komfortable und sichere Anlage dar und gilt neben dem strassenbegleitenden Radweg international als Best-Practice-Beispiel. Der Querschnittstyp ist geeignet, neue Nutzende zum Velofahren zu bewegen.

Gestaltungsmerkmale

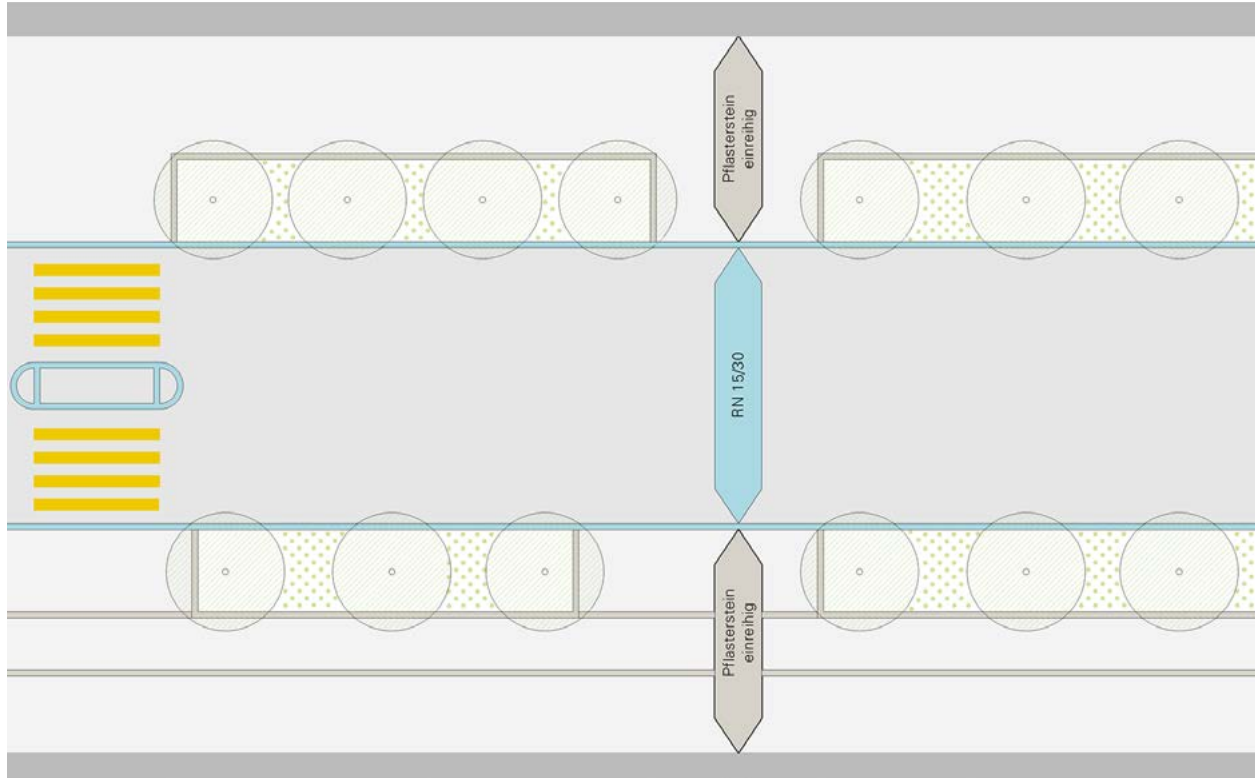
Dieser Querschnittstyp deckt die Bedürfnisse von Velofahrenden mit erhöhtem Sicherheits- und Schutzbedürfnis ab. Für die Veloförderung sind solche (oder vergleichbare) Lösungsansätze daher wertvoll. Einmündungen und Knoten sind mit grosser Sorgfalt zu lösen, da die Sichtbarkeit für (rechtsabbiegende) Fahrzeuge in der Regel eingeschränkt ist. Die Sicht auf den Radweg ist daher rechtzeitig herzustellen. Bei grösseren Knoten wird der Radweg zur Verdeutlichung des Vortrittes als Radstreifen auf die Strasse zurückgeführt oder mit eigener Lichtsignalphase geführt. Bezüglich Linksabbiegen sind die Bedürfnisse direkt/indirekt abzuklären. Bei einer Häufung von Einmündungen und Knoten ist auf einen abgesetzten Radweg zu verzichten.

Anwendung

- Entlang von Hauptverkehrsstrassen oder städtischen Hauptachsen mit hohem Separationsbedürfnis des Veloverkehrs.
- Bei Baum-Alleen, wenn eine Führung auf Fahrbahnseite aus Platz- oder Kapazitätsgründen nicht möglich ist.
- Innerstädtisch, um Tempo 30 einzuführen ohne den Veloverkehr im Mischverkehr führen zu müssen.
- Bei längeren Abschnitten oder wenn die Möglichkeit besteht, ein Gesamtkonzept etappenweise umzusetzen.
- Ausgenommen UNESCO-Perimeter

Hinweise

- [Masterplan Veloinfrastruktur Stadt Bern 2020](#)



Grundsätze

Die Randabschlüsse einer Strasse orientieren sich in der Regel an historischen und quartiertypischen Bezügen. Sie kennzeichnen den Vorbereich eines Gebäudes oder umschliessen einen gesamten Gebäudeblock.

Bei Neubauten werden nur die beidseitigen, fahrbahn-definierenden Ränder (inkl. Mittelinselfn) mit einem RN 15 od. RN 30 ausgebildet. Ob und in welcher Ausdehnung ein RN 30 zur Anwendung kommt, ist dem Konzeptplan B 2.3.1 zu entnehmen.

Sämtliche Begrenzungen und Abschlüsse zwischen Velo-, Fuss- und Grünbereiche, werden mit einer einreihigen Pflastersteinreihe gebildet.

Die Einheitlichkeit der Strassenränder soll auch bei kleineren Unterhaltsarbeiten und Strassensanierungen beibehalten werden. Bei Umbauarbeiten sind die bestehenden Randsteine vor Beschädigungen zu schützen. Die alten, breiten Randsteine (z.B. RN 30) sind sorgfältig auszubauen und bei Nichtgebrauch in einem Depot des Tiefbauamts einzulagern.

Die Anpassung der Anschlagshöhe ist bei einer Entwässerungsfunktion von Grünflächen projektspezifisch möglich. Schächte aller Art sind nach klarer Anordnungsstruktur in die Oberflächen zu integrieren und dürfen in der Regel die Randabschlüsse nicht durchschneiden.

Der Konzeptplan Breite Randsteine, Sensebordsteine, Wasserschalen (B 2.3.1) zeigt auf, in welchen Strassen der RN 30 zukünftig verlegt oder entfernt werden soll. Des Weiteren dokumentiert er in den wichtigsten Quartieren die noch vorhandenen Wasserschalen und Sensebordsteine. Die Strassen mit dem schützenswerten RN 30 und den Sensebordsteinen sind in der Baukoordination sichtbar.

Wo die Randsteine häufig durch Velofahrende überfahren werden müssen, sind velofreundliche Lösungen (z.B. schräg gestellte Randsteine) anzustreben. Bei Zufahrten von Veloabstellplätzen sind 4 cm schräg gestellte Randsteine vorzusehen.

Gestaltungsmerkmale

Es werden nur Natursteine aus Europa als Randsteine eingebaut. Sie sind unempfindlich, haben deshalb eine lange Lebensdauer und können bei Umbauten wieder verwendet werden. Strassenränder sind beidseitig mit den gleichen Randsteinbreiten auszubilden.

Bei den Randsteinen (RN 30 / RN 15) ist die Lauffläche geflammt, die Ansichtsfläche sauber gesägt oder geflammt.



Randstein RN 15 (Anschluss Grünfläche)
6cm Versatz mit Wasserplättli



Randstein RN 15 (Anschluss Trottoir)
6cm Versatz mit Wasserplättli



Randstein RN 15 (Überfahrt)
schräg gestellt, 4cm, mit Wasserplättli



Randstein RN 30 (Anschluss Trottoir)
6cm Versatz



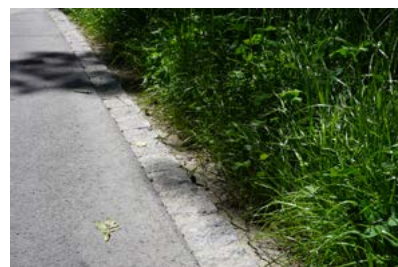
Randstein RN 30 (Überfahrt)
schräg gestellt, 4cm



Pflasterstein 14/16 (Trennung Velo - Trottoir)
schräg gestellt, 4cm



Pflasterstein 14/16 (Trottoir - privates Vorland)
ohne Niveauversatz



Pflasterstein 11/13 (Grünfläche - Trottoir)
ohne Niveauversatz



Berner Bus Bord



Tramhaltekante, RN 15 / RN 30



Stellplatte (Übergang private Grünfläche)
mit Niveauversatz situativ



Anwendung

- Gesamte Stadt
- Randsteine **RN 30** gemäss Konzeptplan
- Randsteine, Sensebordsteine, Wasserschalen
- Randsteine **RN 15** Übergangs- und Basisnetz, Quartierstrassen, Mittelinseln
- Randsteine **RN 15 / 30** (4 cm schräg)
Querungsstellen Fussverkehr und Veloüberfahrten inkl. Bereiche in Mittelinseln
- Tram- / Bus-Bord Bushaltstellen, Kombihaltstellen Tram / Bus
- Stellsteine **SN 16, 12, 10** nur bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten bei Strassen mit bestehenden Stellsteinen, um das Gesamtbild innerhalb einer Strasse zu erhalten
- Stellplatten **SN 8** bei Grünstreifen, Abschluss zu Vorgärten
- Pflastersteine 11/13 in nicht überfahrbaren Bereichen: Übergang Trottoir-Vorland, Baumscheibenabschlüsse
- Pflastersteine 14/16 (4 cm schräg) schräg gestellt
4 cm in überfahrbaren Bereichen: Übergang Fahrbahn-Trottoir Begrenzung von Velospuren im Trottoirbereich, Veloüberfahrten im Trottoirbereich einreihig
- Sensebordsteine gemäss Konzeptplan **B 2.3.1** und in Absprache mit der Denkmalpflege.

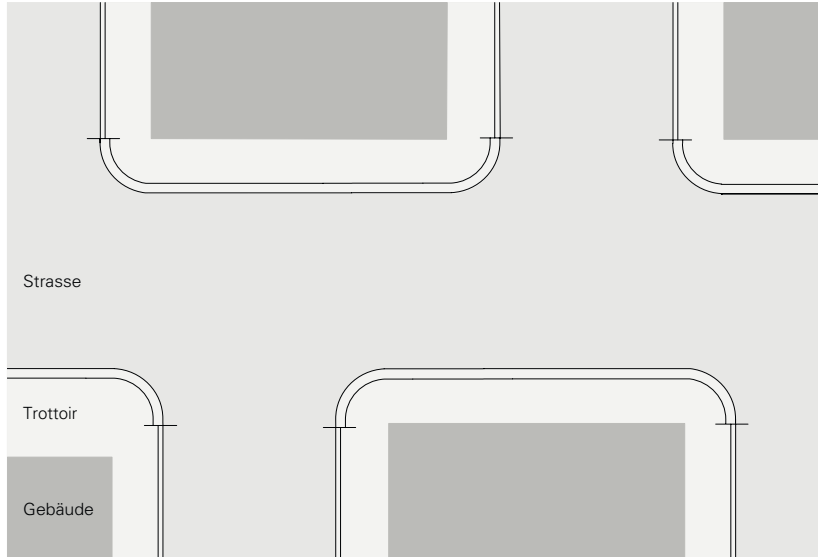
Hinweise

- Teil **B 2.3.1** «Konzeptplan Randsteine, Sensebordsteine, Wasserschalen» auf Seite 50
- Teil **C 2.3, 2.3.1/2, 2.3.2.1/2, 2.3.3** bis **2.3.7**

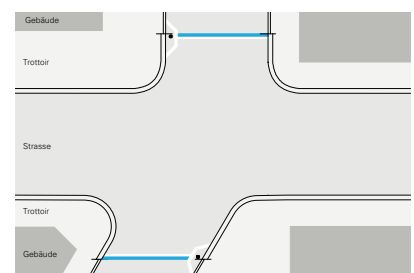
Konzeptplan Randsteine, Sensebordsteine, Wasserschalen

in Bearbeitung





Orientiert sich am Städtebau.



Grundsätze

Ein Randsteinwechsel (RN 30 / RN 15) sollte nicht im geraden Strassenverlauf erfolgen. Der Wechsel der Randsteinbreiten wird aus der übergeordneten Strasse symmetrisch bis zum Radiusende in die untergeordnete Strasse gezogen. Dabei bezieht sich der Wechsel im Idealfall auf die Umgebung (Gebäude, Mauern, Zäune, Einlaufschächte), wenn sich diese in einer Flucht befinden, oder aber auch auf einen Zonenwechsel (z.B. Begegnungszone).

Die Übergänge zu den Kantonsstrassen (meist andere Randabschlüsse) sind besonders zu beachten.

Gestaltungsmerkmale

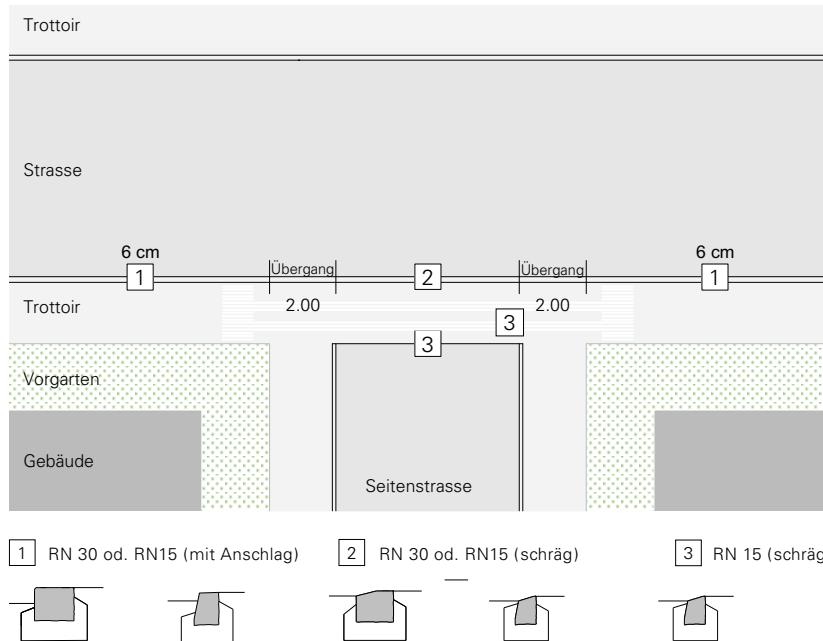
Die Übergänge erfolgen symmetrisch, auf gleicher Höhe endend.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweis

- Teil B 2.3.1 «Konzeptplan Randsteine, Sensebordsteine, Wasserschalen» auf Seite 50
- Teil C 2.3, 2.3.1/2, 2.3.2.1/2, 2.3.3 bis 2.3.7



Grundsätze

Das Trottoir längs der Strasse wird ohne Unterbruch als durchgehende Trottoirfläche ausgebildet. Bei Trottoirüberfahrten sind für Menschen mit Sehbehinderung zusätzliche Massnahmen erforderlich, damit die Trottoirüberfahrt als Querung erkennbar und die Orientierung gewährleistet wird.

Liegen mehrere Strasseneinmündungen hintereinander und der gestalterische Aspekt der Hauptstrasse überwiegt, wird auf eine Trottoirüberfahrt verzichtet.

Gestaltungsmerkmale

Eine Trottoirüberfahrt ist eine als Trottoir ausgebildete Verkehrsfläche, die längs einer Hauptfahrbahn und quer über eine einmündende Strasse führt. Sie ist auf beiden Seiten mit einer Niveaudifferenz von der Fahrbahn abgegrenzt. Die Trottoirbreite wird in der Regel übernommen. Die Randsteine der Strasse werden im Bereich der Trottoirüberfahrt mit einem Anschlag von 4 cm schräg ([2], [3]) verlegt. Die Abgrenzung zur Seitenstrasse wird mit einem 4 cm abgeschrägten Randstein ([3]) oder einer Rampe mit Neigung 10-15 % ausgebildet, welche die Höhendifferenz zum bestehenden Niveau aufnimmt.

Als taktil-visuelle Markierung ist ein Leitliniensystem nach SN 640 852 mit Aufmerksamkeitsfeldern und dazwischen liegenden Leitlinien anzubringen.

Die Aufmerksamkeitsfelder müssen sich ausserhalb des Bereichs der Einlenkradien der Fahrzeuge befinden. Auf wichtigen Velorouten soll eine weitere Zurückversetzung der einmündenden Fahrbahn geprüft werden (breiteres Trottoir).

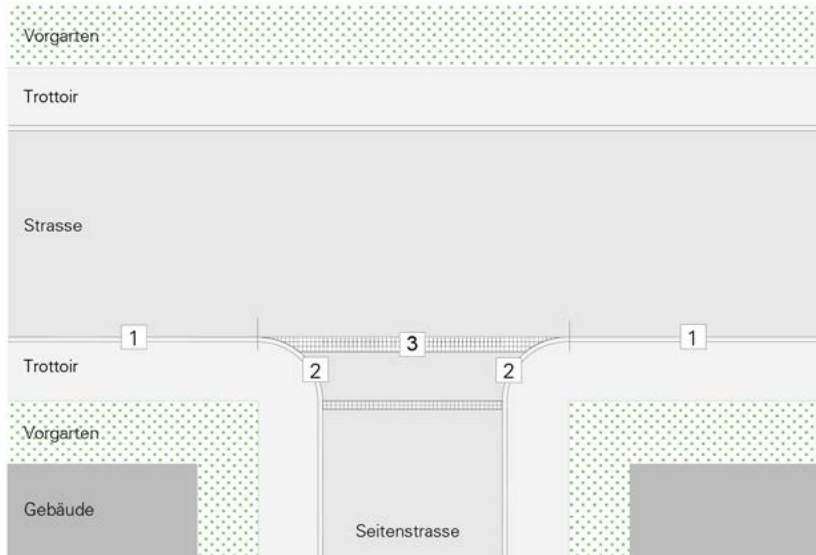
Anwendung

- In Strassen, wo die Ablesbarkeit der Einmündungsradien nicht wichtig und / oder unerwünscht ist. Wenn die Einmündungsradien bestehen bleiben, stehen die Prinzipien 2.3.4 Vertikalversatz zur Verfügung.
- In Torsituationen bei Nebenstrassen ohne historische Abbiegeränder, mit rechtwinkligen oder übersichtlichen Seitenstrassen von und nach schwach befahrenen Strassen.
- In Strassen, wo das Fussgängeraufkommen entlang der übergeordneten Strasse, also auf der Trottoirüberfahrt, hoch ist und der Fussgängervortritt gewährleistet werden soll.
- In Strassen, wo die Abbiegegeschwindigkeit aus der untergeordneten Strasse gering ist, also weder durch Verkehrsdruck noch durch grosse Abbiegeradien oder -winkel beeinflusst wird.
- Nicht in Begegnungs- und Tempo 30 Zonen, da der Rechtsvortritt angestrebt wird. Wird in einem Quartier mit bestehenden Trottoirüberfahrten Tempo 30 eingeführt, so sind die Vortrittsregelungen dem Regime anzupassen. (Aufhebung Trottoirüberfahrt oder Umgestaltung Vertikalversatz).

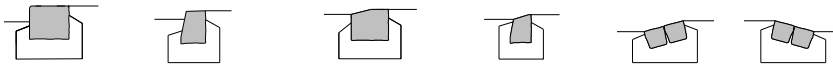


Hinweis

- SN 640 075 „Fussgängerverkehr - hinedrnisfreie Verkehrsraum“
- VSS 40242 «Querungen für den Langsamverkehr Trottoirüberfahrten»
- Masterplan Veloinfrastruktur Stadt Bern 2020
- Baubewilligungspflicht nach SV Art. 23
- Teil C 2.3, 2.3.1/2, 2.3.2.1/2, 2.3.3 bis 2.3.7



- 1 RN 30 od. RN15 (mit Anschlag) 2 RN 30 od. RN15 (schräg) 3 Pflasterstein 14 / 16



Grundsätze

Der Vertikalversatz wird in Strassen eingebaut, in denen historisch wichtige Strassenränder und -radien optisch ablesbar bleiben sollen. Oder in Strassen bei welchen aufgrund unübersichtlicher Abbiegebeziehungen den zu Fuss Gehenden kein Vortritt gegeben werden kann und dadurch keine Trottoirüberfahrt (2.3.3) möglich ist.

Vertikalversätze schaffen unklare Vortrittssituationen und sollen in der Regel zugunsten Trottoirüberfahrt vermieden werden.

Als Ausnahme möglich, insbesondere wenn der Vertikalversatz mit einem Fussgängerstreifen kombiniert werden kann.

Gestaltungsmerkmale

Die Abbiegeränder werden mit einem Anschlag von 4 cm schräg ausgebildet (2), so dass Sehbehinderte die Seitenstrasse und den Vortrittsentzug bemerken. Die beiden Rampen parallel zur Strasse sollen mit jeweils 2 Pflastersteinreihen (14 / 16) (3) oder bei grossen Höhenunterschieden mit einer 3-reihigen Pflastersteinreihe ausgebildet werden. Dabei wird die Trottoirbreite übernommen.

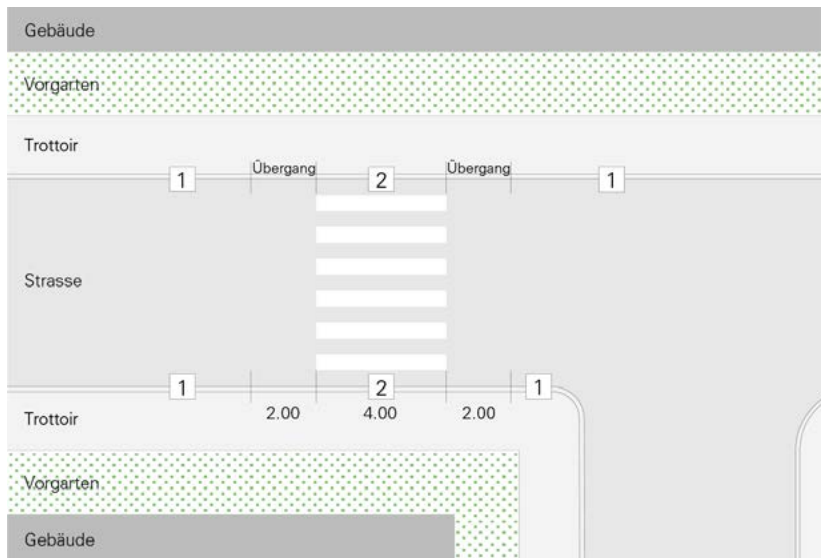
Anwendung

- Gesamte Stadt ausserhalb des UNESCO-
- Perimeters

Hinweis

→ Teil [C 2.3](#)

Trottoirabsenkungen



1 RN 30 od. RN15 (mit Anschlag) 2 RN 30 od. RN15 (schräg)



Grundsätze

Bei Trottoirabsenkungen sind die in der Strasse üblichen Randsteine wieder zu verwenden. Dies gilt speziell bei dem breiten Randstein *RN 30*. Der abzusenkende Bereich wird ohne Wechsel der Steinart oder -breite durchgeführt.

Wenn sich Absenkungen innerhalb eines kurzen Strassenabschnittes häufen (z.B. mehrere Ein- und Ausfahrten), ist der Bereich flächig auf einem Niveau abzusenken. Dadurch wird ein ruhiges Gesamtbild der Strassenränder erzeugt.

Gestaltungsmerkmale

Die Absenkung des Trottoirs erfolgt im Bereich der Fussgängerstreifen (2) oder im Bereich der Bewegungslinie der zu Fuss Gehenden. Die Absenkung erfolgt mittels abgeschrägtem Stein, 4 cm. Der Höhenausgleich erfolgt in einem Übergangsbereich von 2 m. Anschlag 4 cm schräg auch bei Fussgängermitteinseln.

Wo die Randsteine häufig durch Velofahrende überfahren werden müssen (z.B. Zufahrt zu Veloabstellplätzen), sind kleine Abschnitte (ca. 30 - 80 cm) mit einem Anschlag von 0 cm auszubilden.

Anwendung

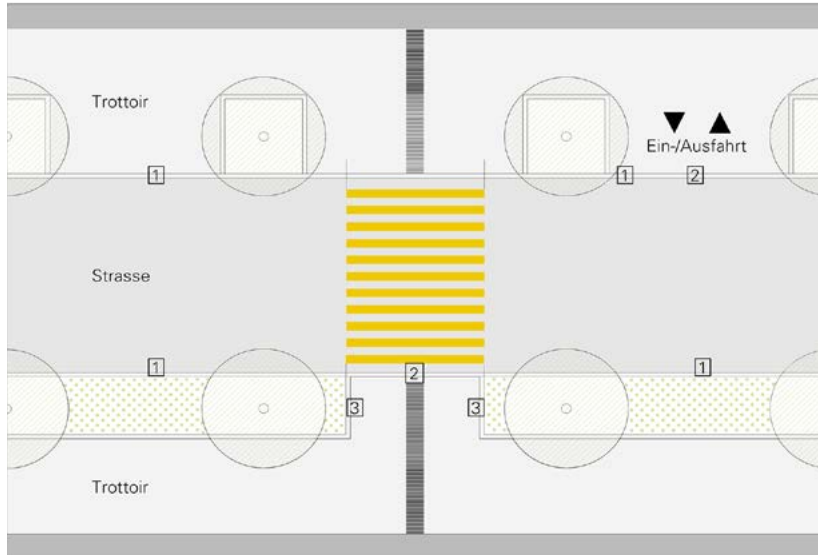
— Gesamte Stadt

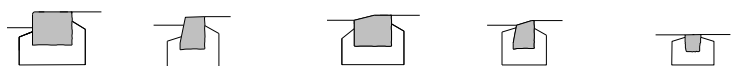
Hinweis

Der Anschlag 4 cm schräg erfüllt zugleich die Anforderungen an die taktile Erfassbarkeit für Menschen mit Sehbehinderungen und ist für Rollstuhlfahrende besser passierbar

→ Teil C 2.3, 2.4, 2.10.19

Trottoirabsenkungen bei Bäumen, Grünflächen oder bei Ein- und Ausfahrten



- 1 RN 30 od. RN15 (mit Anschlag) 2 RN 30 od. RN15 (schräg) 3 Pflasterstein 11/13
- 

Grundsätze

Bei Trottoirabsenkungen sind die in der Strasse üblichen Randsteine wieder zu verwenden, dies gilt speziell bei dem breiten Randstein *RN 30*. Der abzusenkende Bereich wird ohne Wechsel der Steinart oder -breite durchgeführt. Wenn sich Absenkungen innerhalb eines kurzen Strassenabschnittes häufen (z.B. mehrere Ein- und Ausfahrten), ist der Bereich flächig auf einem Niveau abzusenken. Dadurch wird ein ruhiges Gesamtbild der Strassenränder erzeugt.

Gestaltungsmerkmale

Die Absenkung des Trottoirs erfolgt im Bereich des Fussgängerstreifens (2) oder im Bereich der Bewegungslinie der zu Fuss Gehenden. Der Anschlag der Absenkung beträgt 4 cm schräg. Der einreihige Pflastersteinstreifen (11/13) (3) der Baumscheibe oder des Grünstreifens verläuft à Niveau mit dem Trottoir und schliesst am Strassenrand ab.

Wo die Randsteine häufig durch Velofahrende überfahren werden müssen (z.B. Zufahrt zu Veloabstellplätzen), sind kleine Abschnitte (ca. 30 - 80 cm) mit einem schräg gestellten Stein, 4 cm auszubilden.

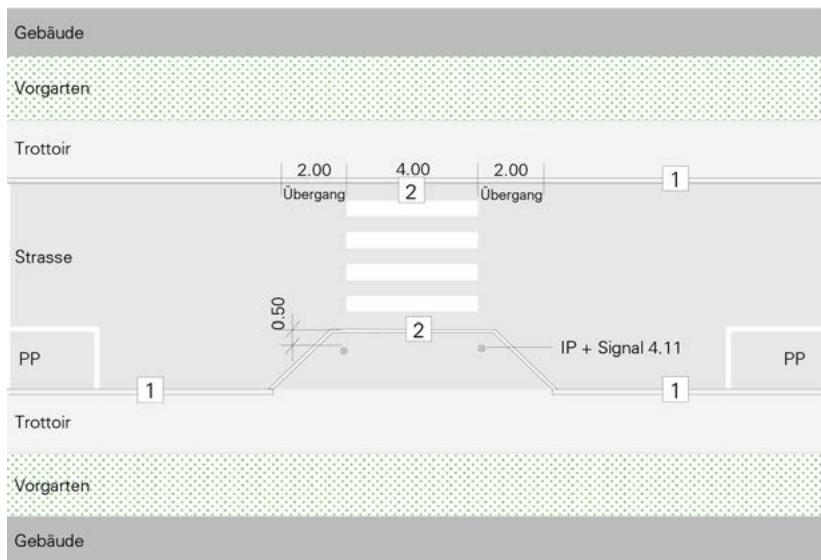
Die Querungsstellen werden mit taktil-visuellen Markierungen gekennzeichnet.

Anwendung

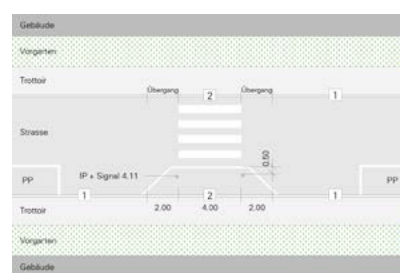
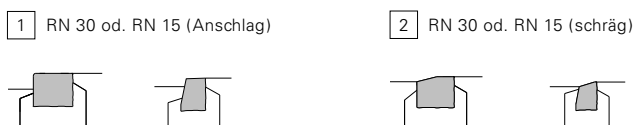
— Gesamte Stadt

Hinweis

→ Teil [C 2.3](#), [2.4](#), [2.10.19](#)



Bauliche Trottoirzunge



Ausnahmefall markierte Trottoirzunge

Grundsätze

Trottoirzungen werden nur bei strassenbegleitenden Parkfeldern ausgeführt und wenn eine Mittelinsel nicht möglich oder unerwünscht ist. Bei Trottoirzungen sind die Sichtweiten auf den Wartebereich der zu Fuss Gehenden zu berücksichtigen.

Markierte Trottoirzungen sind nur als provisorische Sofortmassnahme zulässig. Langfristig ist eine bauliche Lösung anzustreben.

Gestaltungsmerkmale

Bei gebauten Trottoirzungen verläuft der Randstein entlang der Vorderkante und wird dort auf 4 cm schräg abgesenkt.

Markierte Trottoirzungen werden mit einer weissen Linie vor dem abgesenkten Trottoirrand gekennzeichnet. Innerhalb der Trottoirzunge werden beidseitig Inselfosten aufgestellt, ggf. in Kombination mit dem Verkehrsschild «4.11 Fussgängerstreifen».

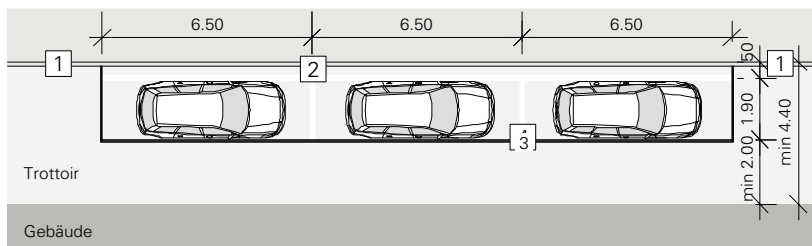
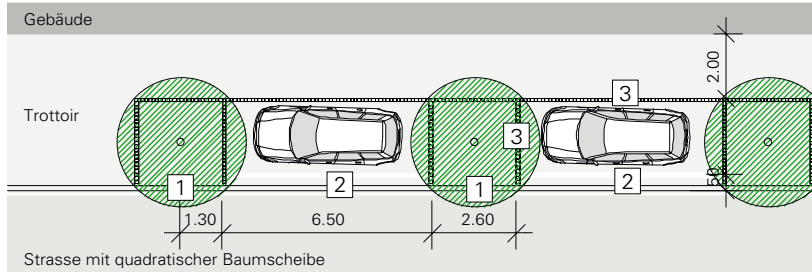
Anwendung

— Gesamte Stadt ausserhalb des UNESCO-Perimeters, ausserhalb von stadträumlich bedeutenden Situationen

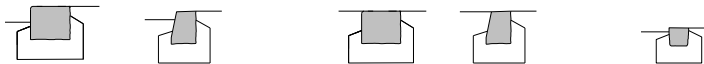
Hinweis

- Teil [B 2.3](#) «Randabschlüsse» auf Seite 47
- Teil [B 2.3.5](#) «Trottoirabsenkungen» auf Seite 55
- [VSS 40 273a](#) «Knoten; Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene»
- Teil [C 2.3.2.1/2](#), [2.3.3](#), [2.5.4](#), [2.10.19](#)
- Baubewilligungspflicht nach [SV Art. 23](#)

Randabschlüsse Parkplätze im Bereich Trottoir



- 1 RN 30 od. RN15 (mit Anschlag) 2 RN 30 od. RN15 (niveaugleich) 3 Pflasterstein 14/16 (Anschlag)



Grundsätze

Bei Strassen mit abgegrenzten Fussgängerbereichen sind die Parkfelder vorzugsweise auf der Fahrbahn anzuordnen, um die Nutzungsflexibilität für die Gehwegflächen mit ihren angrenzenden Erdgeschossnutzungen zu gewährleisten.

Befinden sich die Parkfelder auf dem Gehweg und somit auf der Fussverkehrsfläche, werden diese bei Um- und Neubauten in Längsrichtung durch eine ertastbare Führung abgegrenzt. Strassenseitig wird der Randstein (RN 15 oder RN 30) im Bereich des Parkfeldes auf 0 cm abgesenkt.

Die Höhe der Anschläge ist im Hinblick auf die Entwässerungsfunktion von Grünflächen projektspezifisch zu definieren.

Gestaltungsmerkmale

Strassen ohne Bäume

Abgrenzung Parkfeld zur Fussverkehrsfläche mit Pflasterstein 14/16, Höhe ≥ 3 cm vertikal.

Strassen mit Bäume in Baumscheiben oder Grünstreifen

Abgrenzung Parkfeld zur Fussverkehrsfläche mit Pflasterstein 11/13 Höhe ≥ 3 cm vertikal.

Baumscheiben und Grünstreifen auf dem Niveau der Fussverkehrsfläche erstellen (mit Randstein Typ 3 Pflasterstein 11/13, Anschlag 0 cm).

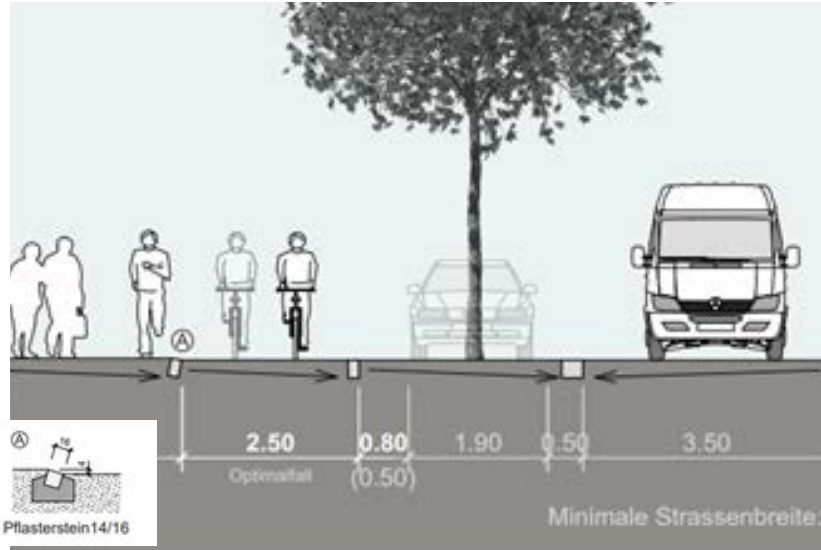
Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweis

- SN 640 075 «Fussgängerverkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Teil C 2.3, 2.3.1/2, 2.3.2.1/2 2.3.3 bis 2.3.8, 2.3.8.1, (??) 2.3.9, 2.3.9 A+B, 2.3.9.1 A+B, 2.3.9.2/3, 2.4, 2.4.1/2
- 2.3.3 bis 2.3.8, 2.3.9, //→ 2.4 ist ein Problem, da wir diesen Punkt nur als direkten Unterpunkt haben. 2.4.1

Randabschlüsse Trottoir (Fuss- und Veloverkehr)



Grundsätze

Innerhalb des Stadtraums sind Fussgängerbereiche in der Regel mit baulichen Trennelementen vom Veloverkehr abzugrenzen, um den Gehweg für die Nutzenden sicher zu gestalten. Vor allem Menschen mit Sehbehinderung benötigen eine klare Abgrenzung für eine sichere Führung.

Nach SN 640 075 müssen gemeinsame Flächen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ▶ keine publikumsintensiven Nutzungen der
- ▶ angrenzenden Gebäude
- ▶ niedrige Frequenzen des Fuss- und Veloverkehrs
- ▶ angemessene Fahrgeschwindigkeit des Veloverkehrs
- ▶ ausreichende Breite der gemeinsamen Flächen sowie gute Sichtverhältnisse

Gestaltungsmerkmale

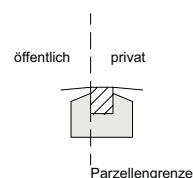
Die Trennung zwischen Fuss- und Veloverkehrsfläche wird in der Regel mit einreihigem Pflasterstein(14/16) schräg (Anschlaghöhe 4 cm) ausgeführt.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweis

- Teil C 2.3, 2.4, 2.10.19
- Masterplan Veloinfrastruktur Stadt Bern 2020



Grundsätze

Das Vorland soll bei einem Unterbruch der Vorgärten erkennbar bleiben.

Die Entwässerung von privaten Grundstücken ist in der Regel auf eigenem Grund abzuführen. Bevor die Entwässerung der öffentlichen Flächen über öffentliche Anlagen erfolgt ist der Wasserrückhalt und die Verdunstung zwingend zu beachten.

Gestaltungsmerkmale

Der Übergang zwischen Trottoir und Vorland ist mit einer Pflastersteinreihe (11/13) à Niveau auszugestalten. Niveausprünge zu privaten Grünbereichen können mit Stellplatten ausgebildet werden.

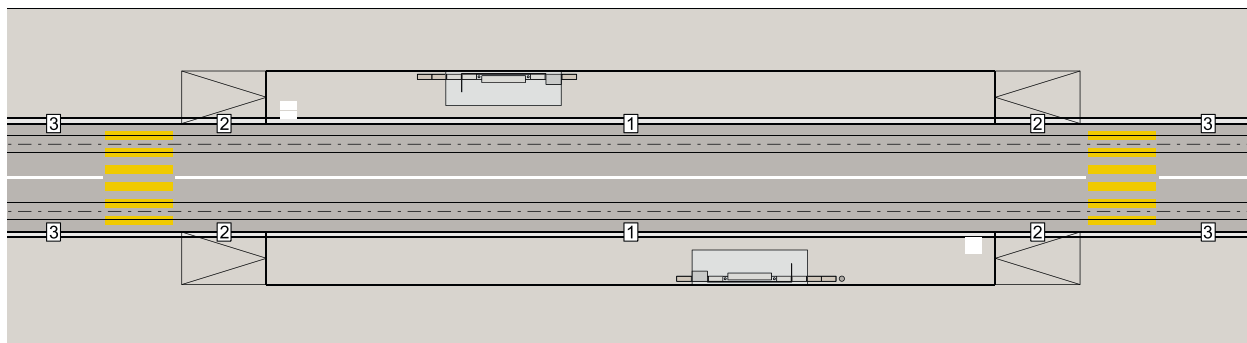
Anwendung

- In Bereichen, wo eine Kennzeichnung des Übergangs zwischen privatem Areal (Vorland) und öffentlichem Terrain (Trottoir) sinnvoll ist.
- Ausnahmen sind bei angrenzenden Platzflächen möglich.

Hinweis

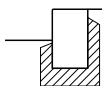
→ Teil [C 2.2.1](#), [2.2.2](#), [2.3.6](#)

Randabschlüsse Tramhaltestellen



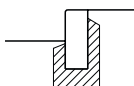
Haltestellensteine

1 RN 30

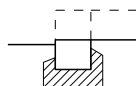


Übergangssteine

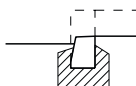
1 RN 15



2 RN 30 Übergangsstein

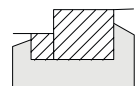


2 RN 15

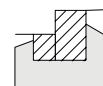


Randsteine

3 RN 30 Anschlag 6 / 3

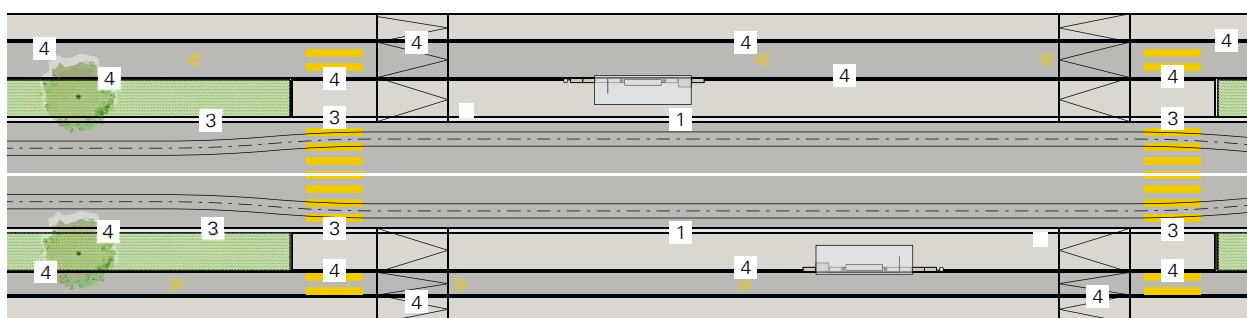
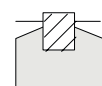


3 RN 15 Anschlag 6 / 3



Pflasterstein

4 Pflasterstein 14/16 4 cm schräg



Tramhaltestelle mit Veloumfahrung

Grundsätze

Um einen niveaugleichen Einstieg in die Tram zu ermöglichen, beträgt die Haltekantenhöhe 27 cm ab Schienenoberkante. Die Haltekante wird mit einem speziellen Haltekantenstein ausgebildet. Die Bedürfnisse des querenden Fussverkehrs sind in der Planung insb. bei langen Haltekanten zu berücksichtigen.

Gestaltungsmerkmale

Der Randstein ist ein RN 30 bzw. RN 15, mit Höhe 50 cm. Die Wahl der Steinbreite (30 bzw. 15 cm) ist von den bestehenden Randabschlüssen in der Strasse abhängig.

Der Übergang zwischen dem Haltekantenstein und dem bestehenden Randabschluss wird anhand von einem RN 15 bzw. RN 30 realisiert.

Bei Haltekantenhöhen von mehr als 20 cm ist die Perronkante inklusive Übergang mit einer 15 cm breiten weissen Linie zu markieren.

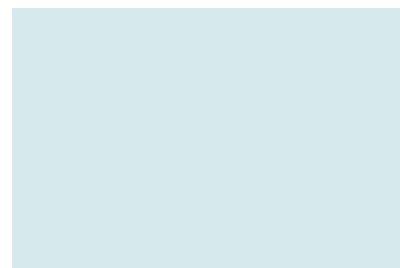
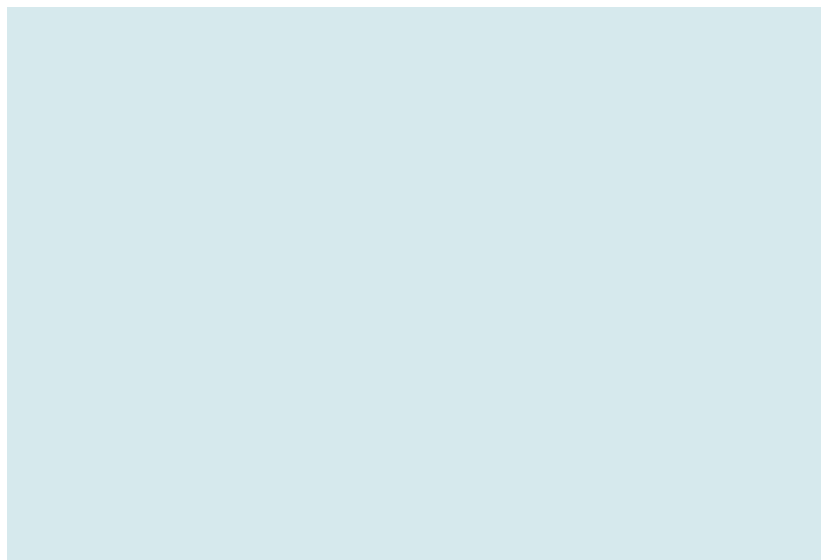
Anwendung

- Gesamte Stadt Bern
- Haltestellen im UNESCO-Perimeter werden in
- Absprache mit der Denkmalpflege entwickelt

Hinweise

- SN 640 075 «Fussgängerverkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Teil B 2.4.5 «Haltestellen des öffentlichen Verkehrs» auf Seite 68
- Teil C 2.3.8

Randabschlüsse Kombihaltestelle Tram und Bus



Grundsätze

Um einen niveaugleichen Einstieg in Bus und Tram zu ermöglichen, beträgt die Haltekantenhöhe 27 cm ab Schienenoberkante.

Die Haltekante wird mit einem Spezialstein (Haltekantenstein Kombihaltestelle Tram/Bus) ausgebildet.

Gestaltungsmerkmale

Bei Tram-Bus Kombihaltestellen wird der Spezialstein Normalie [C 2.3.10](#), Anschlag 26 cm ab OK Strasse / 27 cm ab Schienenoberkante, angewendet.

Der Übergangsbereich zwischen dem Haltekantenstein und dem bestehenden Randabschluss inklusive Rampe wird mit einem speziellen Übergangsstein realisiert.

Dieser hat ein Gefälle von 4 - 6 %. Die Geometrie des Steins ermöglicht den Übergang in der Höhe und in der Breite.

Die Perronkante ist ab der Höhe von 20 cm mit einer 15 cm breiten weissen Linie zu markieren.

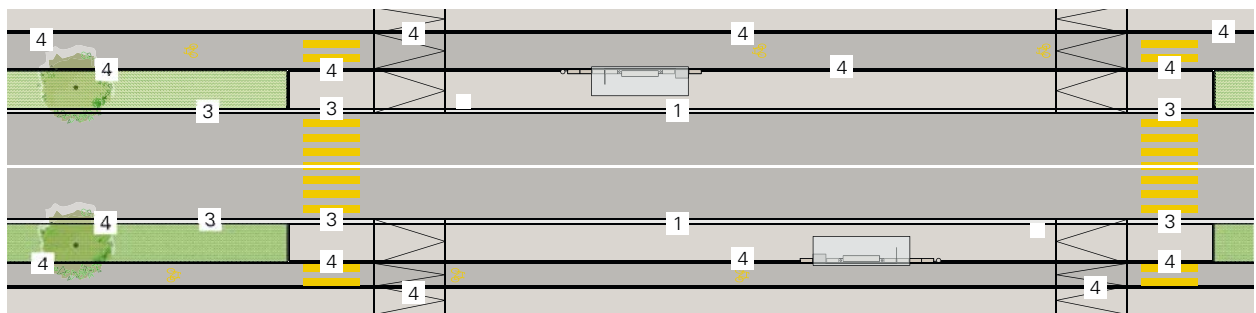
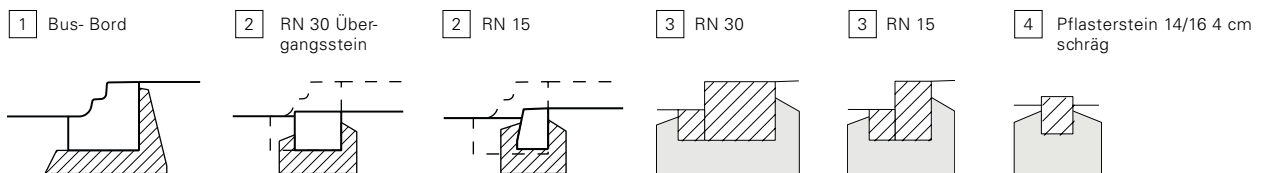
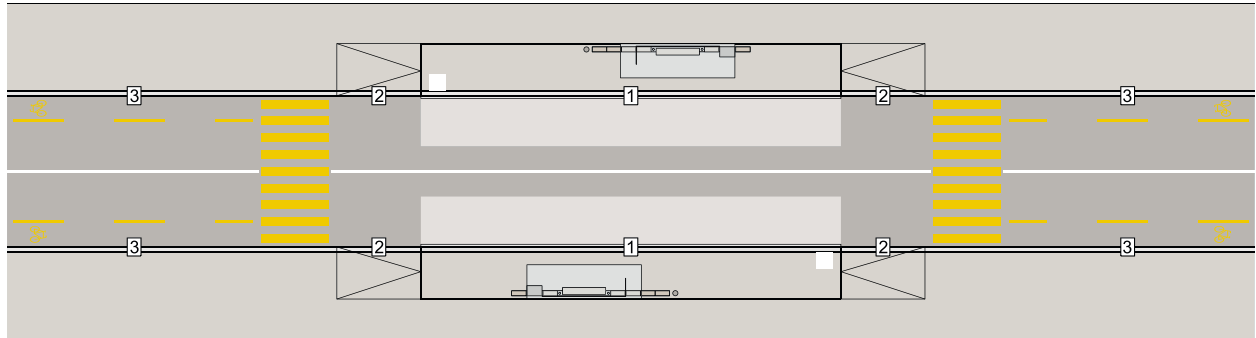
Anwendung

- Gesamte Stadt Bern
- Haltestellen im UNESCO-Perimeter werden in Absprache mit der Denkmalpflege entwickelt

Hinweis

- [SN 640 075](#) «Fussgängerverkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Teil [B 2.4.5](#) «Haltestellen des öffentlichen Verkehrs» auf Seite 68
- Teil [C 2.3.10](#), [2.5.3](#), [2.5.3.1](#)

Randabschlüsse Bushaltestellen Tram und Bus



Bushaltestelle mit Veloumfahrung

Grundsätze

Um einen niveaugleichen Einstieg zu ermöglichen, beträgt die Haltekantenhöhe 22 cm.

Die Haltekante wird mit einem Spezialstein (Bus-Bord) ausgebildet.

Gestaltungsmerkmale

Bei Bushaltestellen kommt der Bus-Bord (Anschlag 22 cm im Haltebereich, 16 cm in Ausnahmefällen oder bei einer Teilerhöhung) zur Anwendung. Der Übergang zwischen dem Haltekantenstein und dem bestehenden Randabschluss wird mit einem speziellen Übergangsstein realisiert. Dieser hat ein Gefälle von vorzugsweise 4 – maximal 6 %. Die Geometrie des Steins ermöglicht den Übergang in der Höhe und in der Breite.

Bei Haltekantenhöhen von mehr als 20 cm ist die Peronkante über die gesamte Länge mit einer weissen Linie von 15 cm Breite zu markieren.

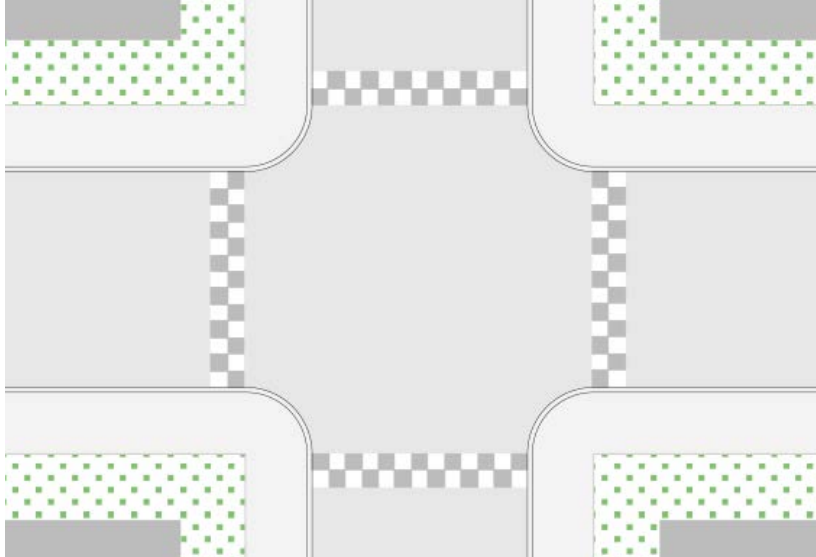
Anwendung

- Gesamte Stadt Bern
- Haltestellen im UNESCO-Perimeter werden in Absprache mit der Denkmalpflege entwickelt

Hinweis

- [SN 640 075](#) «Fussgängerverkehr – Hindernis freier Verkehrsraum»
- Teil [B 2.4.5](#) «Haltestellen des öffentlichen Verkehrs» auf Seite 68
- Teil [C 2.3.9/10](#), [2.5.2](#) bis [2.6.2](#)

Vertikalversatz im Kreuzungsbereich (pendent)



Vertikalversatz

Grundsätze

Der Vertikalversatz wird im Kreuzungsbereich verwendet, wenn andere Massnahmen zur Geschwindigkeitseinhaltung (versetzte Parkfelder, Markierung «30» u.ä.) nicht möglich oder nicht erfolgreich sind und wenn V 85% deutlich überschritten wird.

Als Ausnahmefall bei diagonalem Fussverkehr oder bei Strassen mit öffentlichem Verkehr (Fahrkomfort) wird der Vertikalversatz auf der gesamten Kreuzung ausgebildet. In der Regel muss die Entwässerung angepasst werden. Im Bereich des Vertikalversatzes ist der Randabschluss mit einem Anschlag von 3 cm auszubilden.

Gestaltungsmerkmale

Die Anrampungen der beiden Abfahrtsseiten werden als Viereckraster (weiss 50 / 50) markiert. Die Steigung einer Anrampung beträgt 10% auf 1 m.

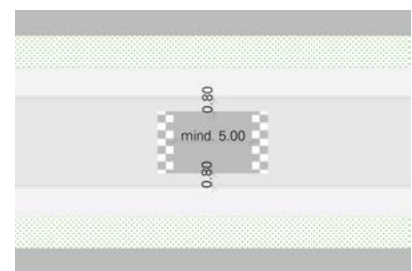
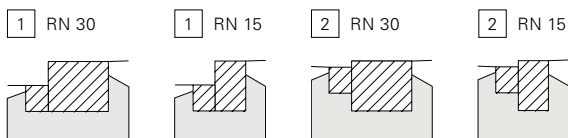
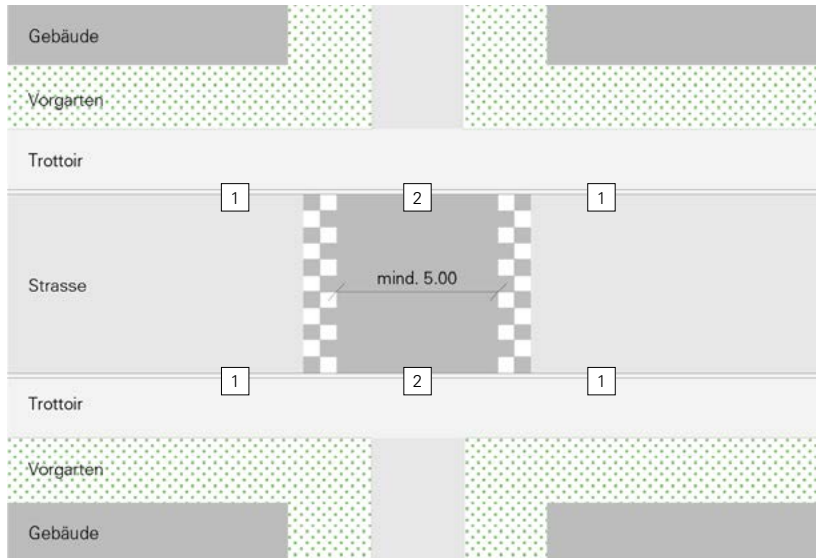
Anwendung

- In Tempo 30 Zonen ausserhalb des UNESCO-Perimeters
- in Begegnungszonen

Hinweis

- [VSS 40213](#) «Entwurf des Strassenraumes; Verkehrsberuhigungselemente»
- [VSS 40851](#) «Besondere Markierungen» (Verdeutlichung von Vertikalversätzen)
- Teil [C 2.10.12](#)
Baubewilligungspflicht nach [SV Art. 23](#)

Vertikalversatz im Streckenbereich



Ausnahmefall

Grundsätze

Der Vertikalversatz wird verwendet, wenn andere Massnahmen zur Geschwindigkeitseinhaltung (versetzte Parkfelder, Markierung «30» u.ä.) nicht möglich oder nicht erfolgreich sind oder wenn V 85% deutlich überschritten wird.

Bei diagonalem Fussverkehr wird der Vertikalversatz auf der gesamten Kreuzung ausgebildet, um eine funktionale Integration anzustreben. In der Regel muss die Entwässerung angepasst werden. Im Bereich des Vertikalversatzes ist der Randabschluss mit einem Anschlag von 4 cm schräg auszubilden (2).

Bei unverhältnismässigem Aufwand können die Anrampungen mit einem Abstand von 80 cm vom Strassenrand ausgebildet werden (Entwässerung muss nicht angepasst werden).

Der Vertikalversatz im streckenbereich kann mit oder ohne Fussgängerstreifen realisiert werden.

Gestaltungsmerkmale

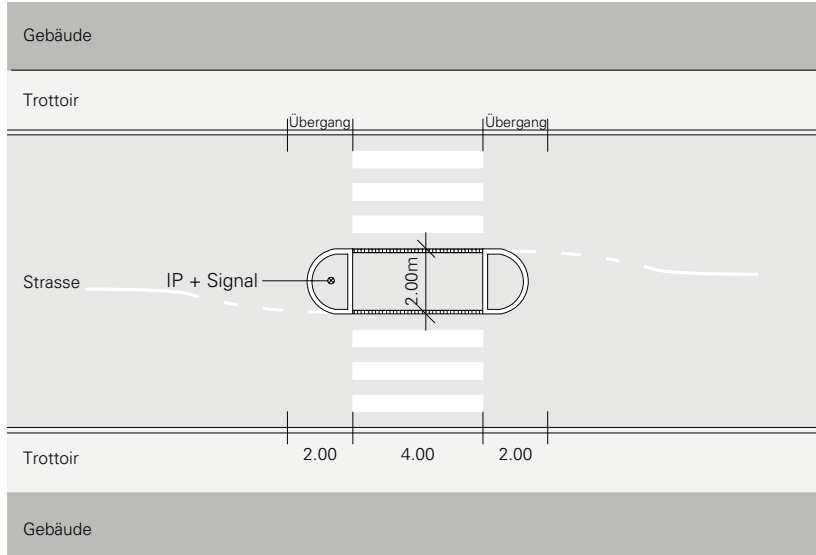
Die Anrampungen der beiden Anfahrtsseiten werden als Viereckraster (weiss 50 / 50) markiert. Das Gefälle der Anrampungsneigungen beträgt 10 % auf 1 m.

Anwendung

- In Tempo 30 Zonen ausserhalb des UNESCO-Perimeters
- In Ausnahmefällen in Begegnungszonen

Hinweis

- [VSS 40213](#) «Entwurf des Strassenraumes»
- [VSS 40851](#) «Besondere Markierungen» (Verdeutlichung von Vertikalversätzen)
- Teil [C 2.10.12](#)
- Baubewilligungspflichtig nach [SV Art. 23](#)



Grundsätze

Mittelinseln müssen sich gestalterisch in die bestehende Situation integrieren. Für denkmalgeschützte und städtebaulich wichtige Strassen und Plätze gelten besondere gestalterische Anforderungen. Mittelinseln sind unproblematisch, wenn die Geradlinigkeit der Strassenränder erhalten bleibt.

Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, sollten sich die Mittelinseln bei den Wunschquerungsstellen des Fussverkehrs befinden.

Die Mittelinseln sind von gestalterischen Ausstattungselementen frei zu halten.

Gestaltungsmerkmale

Für ein sicheres Überqueren der Fahrbahn müssen Mittelinseln mindestens 2 m breit sein (im Ausnahmefall 1,50 m). Die beiden Inselköpfe sind im gleichen Material (Asphalt, Umrandung RN 15) auszuführen. Die Inselköpfe werden mit einem Absatz von 4 cm schräg vom Wartebereich abgegrenzt.

Bei einer Kombination von nicht überfahrbarem und überfahrbarem Inselkopf (2.4.4) sind die beiden Inselköpfe ebenfalls im gleichen Material auszugestalten. Die Radien der Inselköpfe sind mind. 75 cm. Der abgesenkte Bereich in der Mitte der Insel wird mit einem Randstein RN 15 (schräg gestellt, 4cm) ausgeführt.

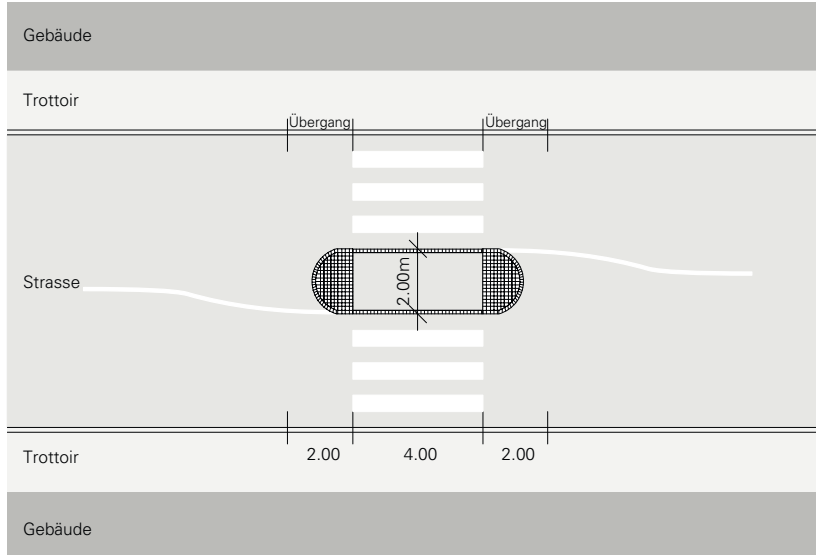
Die Inselköpfe werden mit Inselfosten (6.2.2) ausgestattet, in der Regel doppelseitig mit dem Hinweissignal «4.11 Fussgängerstreifen».

Anwendung

— Gesamte Stadt, ausserhalb der Altstadtgassen

Hinweis

- Teil B 2.3.5 «Trottoirabsenkungen» auf Seite 55
- Teil B 2.3.7 «Trottoirzungen» auf Seite 57
- VSS 40240 «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr, Grundlagen»
- VSS 40241 «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr, Fussgängerstreifen»
- Teil C 2.5.3, 2.5.4



Grundsätze

Mittelinseln müssen sich gestalterisch in die bestehende Situation integrieren. Für denkmalgeschützte und städtebaulich wichtige Strassen und Plätze gelten besondere gestalterische Anforderungen.

Mittelinseln sind unproblematisch, wenn die Geradlinigkeit der Strassenränder erhalten bleibt.

Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, sollten sich die Mittelinseln bei den Wunschquerungsstellen des Fussverkehrs befinden.

Können aufgrund der Platzverhältnisse (Schleppkurven) keine erhöhten Inselköpfe mit Inselfosten realisiert werden ([B 2.3.4](#)), ist als Alternative eine überfahrbare Mittelinsel zu prüfen. Es ist jedoch zu beachten, dass der Schutz bei einer überfahrbaren Mittelinsel viel geringer ist als bei einer Mittelinsel mit erhöhten Inselköpfen ([B 2.4.3](#)).

Wenn möglich soll mindestens auf einem Inselkopf ein Inselfosten angebracht werden.

Gestaltungsmerkmale

Für ein sicheres Überqueren der Fahrbahn müssen Mittelinseln mindestens 2 m breit sein (im Ausnahmefall 1,50 m). Die beiden Inselköpfe werden leicht bombiert gepflastert. Der Pflasterstein 11/13 wird als Reihenverband quer zur Fahrbahn ausgerichtet und eingemörtelt. Die abgesenkte Einfassung der Insel wird mit einem Randstein [RN 15](#) (Anschlag 4 cm) ausgeführt.

Je nach Schleppkurven können Inselfosten ([B 6.2.2](#)) und das Hinweissignal «4.11 Fussgängerstreifen» eingesetzt werden.

Bei Schnee sind die Inseln für den Winterdienst nicht sichtbar, aus diesem Grund werden am Rand der Inselköpfe Hülzen eingebaut, in denen zur Signalisation ein Kunststoffpfosten (ca. 70 cm hoch) eingesetzt wird.

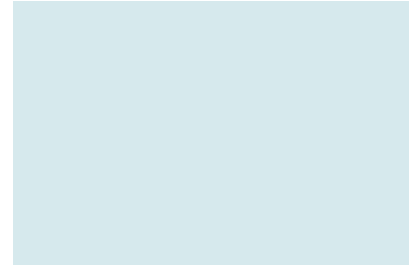
Anwendung

— Gesamte Stadt, ausserhalb des UNESCO-Perimeters

Hinweis

- Teil [B 2.3.5](#) «Trottoirabsenkungen» auf Seite 55
- Alternative: [B 2.3.7](#) Trottoirzungen
- [VSS 40240](#) «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr, Grundlagen»
- [VSS 40241](#) «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr, Fussgängerstreifen»
- Teil [C 2.3.6](#), [2.3.7](#), [2.5.3](#)

Haltestellen des öffentlichen Verkehrs



Grundsätze

Um sich über grössere Distanzen autonom bewegen zu können, ist die Benützung des öffentlichen Verkehrs von grosser Bedeutung. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass Menschen mit besonderen Anforderungen ohne fremde Hilfe die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können. Daraus ergeben sich verschiedene Anforderungen an die Haltestellenausgestaltung.

Zentral für den barrierefreien Ein- und Ausstieg sind die Haltekantenhöhen. Ebenfalls von grosser Bedeutung für die Benutzbarkeit sind ein barrierefreier Zugang zu den Haltestellen sowie die Ausgestaltung und Anordnung der Fahrgastinformationssysteme (Zwei-Sinne-Prinzip). Die hindernisfreie Fläche darf keine Elemente / Hindernisse aufweisen. Der Zugang zu Fahrplanaushängen darf nicht durch Abfallbehälter etc. behindert werden.

Die Haltestellenausstattungen (Ticketautomat, Abfallbehälter, Fahrplanaushang etc.) werden in der Regel in gleicher Abfolge gemäss Prinzipien und Normalien gruppiert. Die Einstiegsposition ist mittels eines taktil-visuellen Aufmerksamkeitsfeldes (100 cm x 100 cm) zu gewährleisten (Einstiegsmarkierung). Nach Möglichkeit ist jede Haltestelle mit einer Wartehalle auszugestalten. Bei Haltestellen ohne Wartehalle, ist eine Sitzmöglichkeit vorzusehen.

Die Bedürfnisse des querenden Fussverkehrs sind in der Planung insbesondere bei langen Haltekanten zu berücksichtigen.

Baumreihen und Alleen dürfen aufgrund einer Haltestellensituation nicht unterbrochen werden, sie sind in die Haltestellensituation zu integrieren. (Mindestabstände unter [B 4.1.1](#))

Bei Haltestellen in Strassen mit hoher Bedeutung für das Veloverkehrsnetz (Velorouten und Velohaupttrouten), ist eine Veloumfahrung des Haltestellenbereichs soweit es die Sicherheit für die Zufussgehenden zulässt vorzusehen. Eine Umfahrung bedingt ausreichende Platzverhältnisse. Sie ist baulich vom Fussverkehrsbereich abzutrennen. Bei Veloumfahrungen auf Platzflächen sind die Kriterien der Sicherheit, des Vortritts und der Materialisierung zu berücksichtigen.

Der Masterplan Veloinfrastruktur zeigt mit typischen Querschnitten und Situationsplänen konkrete Lösungsmöglichkeiten für die nachfolgend aufgeführten Haltestellen-Typen auf.

Tramhaltestellen

Es gibt drei Arten von Tramhaltestellen: Fahrbahnhaltestellen, Kaphaltestellen und Inselhaltestellen.

Die Haltekanten weisen eine Länge von mindestens 43 m auf (exkl. Rampen). Nach Möglichkeit sind Fussgängerstreifen auf beiden Seiten der Haltestellen anzuordnen.

Bushaltestellen

Es gibt verschiedene Arten von Bushaltestellen: Fahrbahnhaltestellen, Kaphaltestellen, Inselhaltestellen und die Bus(halte)bucht.

Die Haltekanten weisen eine Länge von 15 m (Standardbus), 20 m (Gelenkbus) oder 25 m (Doppelgelenkbus) auf (exkl. Rampen). Nach Möglichkeit sind Fussgängerstreifen auf der Zufahrtsseite der Haltekanten anzuordnen, damit die Weiterfahrt nicht durch ausgestiegene querende Fahrgäste behindert wird und die Sichtweiten gemäss [VSS 40241](#) gewährleistet werden können.

Die Haltestellen sind nach Möglichkeit so anzuordnen, dass eine gerade Anfahrt der Busse und damit die Spaltmasse (Niveaudifferenz 50 mm / Spaltbreite 75 mm) eingehalten werden können.

Es ist möglich, die Haltekante als Busbucht auszubilden, jedoch gilt dies nicht als Standardlösung. Der Haltestellenbereich bei einer Busbucht verlängert sich um das Vielfache im Vergleich zu einer Fahrbahn- oder Kaphaltestelle. Dazu stellen Busbuchten bei der An- und Wegfahrt eine Konfliktstelle mit dem Veloverkehr dar.

Gestaltungsmerkmale

Tramhaltestellen

Die Haltekantenhöhe für einen niveaugleichen Einstieg beträgt 27 cm. Ist eine Haltekantenhöhe von 27 cm baulich (z.B. wegen angrenzender Grundstückzufahrt oder Kurvenlage) auf der Gesamtlänge nicht möglich, ist die bestmögliche der nachfolgenden Alternativen zu prüfen:

- ▶ Verschieben der Haltekante zur Sicherstellung der durchgehenden Standardlösung
- ▶ Teilerhöhung: Beginnend von vorne Haltekante
- ▶ 27 cm auf einer möglichst grossen Länge ausbliden und Restlänge mit 16 cm ausbilden
- ▶ Kissen: Haltekante 27 cm im Bereich der 2. Türe ausbilden, möglichst hohe Haltekanten anschliessen
- ▶ Einsatz Klapprampe: Durchgehende Ausbildung von 16 cm Perronhöhe

Tramhaltestellen sind allgemein mit einem [RN 30](#) oder [RN 15](#) mit Anschlag 27 cm ab Schienenoberkante auszuführen. Im Bereich der hindernisfreien Fläche beträgt die Perronbreite mind. 2,0 m. Bei einer abweichenden Haltekantenhöhe von 27 cm ab Schienenoberkante beträgt die Perronbreite im Bereich der hindernisfreien Fläche mind. 3,0 m (Ein- und Ausstieg erfolgt für Rollstuhlfahrende via Rampe). Der Abstand zwischen Gleisachse und Haltekante beträgt 1,22 m ohne Veloverkehr (Bsp. Inselhaltestellen), resp. 1,40 m mit Veloverkehr und / oder in Kurvenlage.

Bushaltestellen

Die Haltekantenhöhe für einen niveaugleichen Einstieg beträgt 22 cm. Ist eine Haltekantenhöhe von 22 cm baulich (z.B. wegen angrenzender Grundstückzufahrt oder Kurvenlage) nicht möglich, ist die bestmögliche der nachfolgenden Alternativen zu prüfen:

- ▶ Verschieben der Haltestelle zur Sicherstellung der Standardlösung
- ▶ Teilerhöhung: Beginnend von vorne Haltekante 22 cm auf einer möglichst grossen Länge ausbliden und Restlänge mit 16 cm ausbilden
- ▶ Kissen: Haltekante 22 cm im Bereich der 2. Türe, möglichst hohe Haltekanten anschliessen
- ▶ Einsatz Klapprampe: Durchgehende Ausbildung von 16 cm Perronhöhe
- ▶ Perronhöhe 16 cm für den Einstieg mit Rampe

Die Haltekante mit einer Höhe von 22 cm, wird mit einem Bus-Bord in Naturstein ausgeführt. Beim niveaugleichen Einstieg beträgt die Perronbreite mind. 2.0 m. Beim Einstieg mittels Rampe (Haltekante Höhe 16 cm) beträgt die Perronbreite mind. 3.0 m.

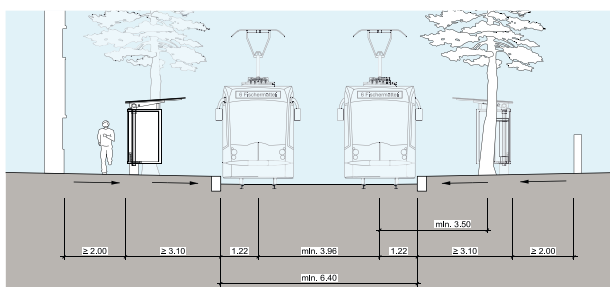
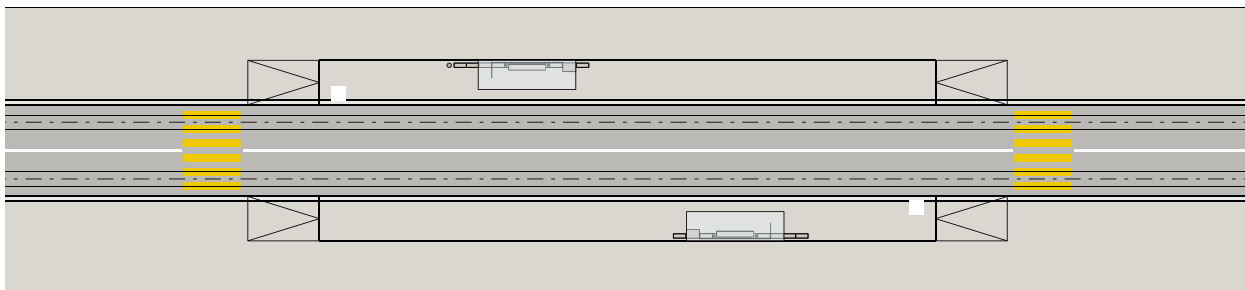
Anwendung

- Gesamte Stadt
- Haltestellen im UNESCO-Perimeter werden in Absprache mit der Denkmalpflege entwickelt

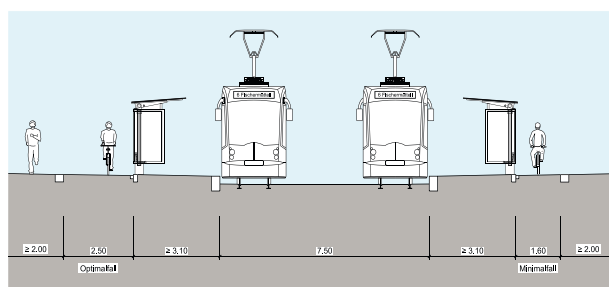
Hinweis

- Bundesgesetz vom [13. Dezember 2002](#) über die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, [SR 151.3](#))
- VSS [Norm 640 075](#) «Fussgängerkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Projektierungsrichtlinien BERNMOBIL
- Masterplan Veloinfrastruktur Stadt Bern 2020
- Teil [B 2.3](#) «Randabschlüsse» auf Seite 47
- Teil [C 2.3.8](#) bis [2.3.10](#), [2.5](#), [2.6](#)

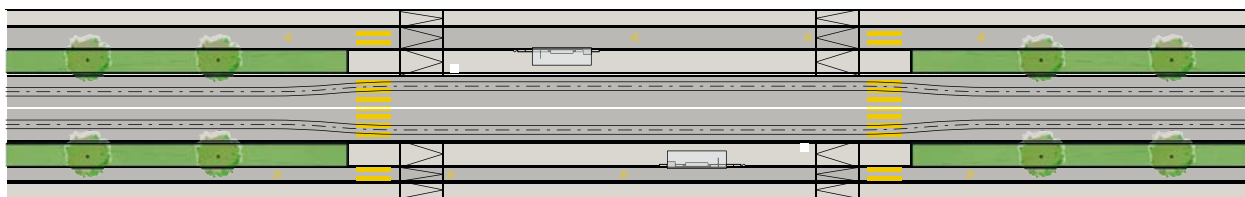
Tramhaltestellen – Fahrbahnhaltestellen



Fahrbahnhaltestelle ohne Veloführung



Fahrbahnhaltestelle mit Veloumfahrung



Grundsätze

Der Haltestellenbereich befindet sich geradlinig am Strassenrand und wird in diesem Bereich erhöht.

Gestaltungsmerkmale

Die Haltekanten weisen eine Länge von 43 m auf (exkl. Rampen). Nach Möglichkeit sind Fussgängerstreifen vor und hinter den Haltekanten anzuordnen. In Strassen mit hoher Bedeutung für das Veloverkehrsnetz (Velorouten und Velohaupt Routen), ist eine Veloumfahrung des Haltestellenbereichs zu prüfen.

Der Haltestellenbereich ist mit der gleichen Randsteinbreite, welcher in der Strasse bereits vorkommt (*RN 30* oder *RN 15*) mit. Für den niveaugleichen Einstieg ist der Anschlag mit 27 cm ab Schienenoberkante auszuführen. Beim niveaugleichen Einstieg beträgt die Perronbreite mind. 2,0 m. Beim Einstieg mittels Rampe (Haltekantenhöhe 16 cm) beträgt die Perronbreite mind. 3,0 m.

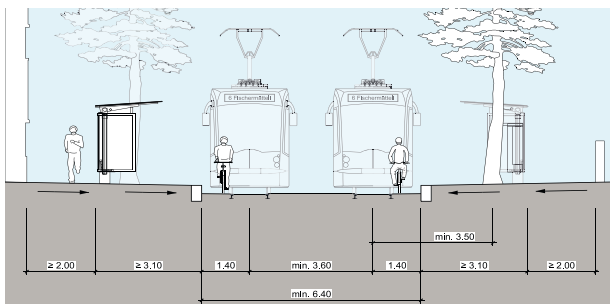
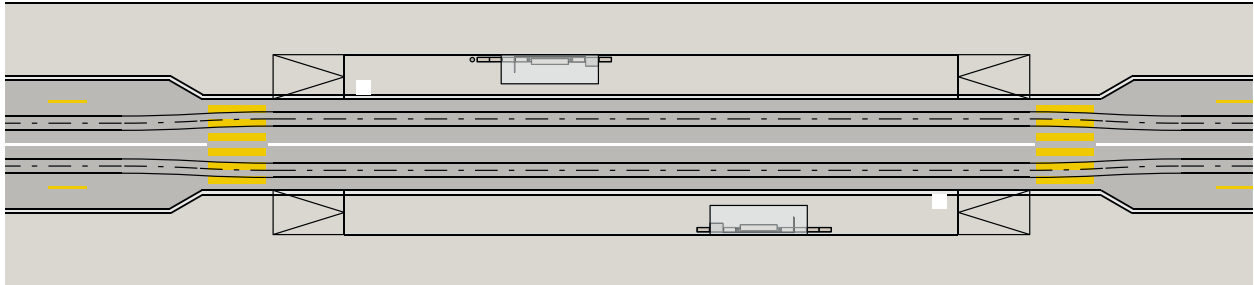
Der Abstand zwischen Gleisachse und Haltekante beträgt 1,40 m (mit Veloverkehr und / oder in Kurvenlage) resp. 1,22 m (ohne Veloverkehr, bei vorhandener Veloumfahrung).

Anwendung

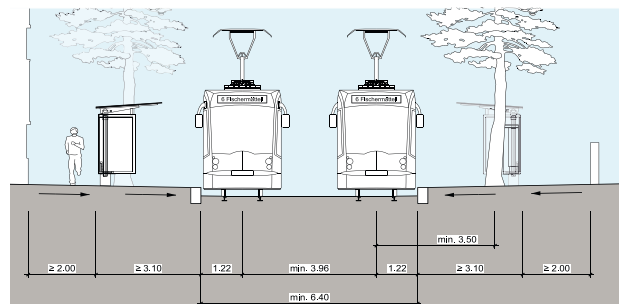
- Gesamte Stadt, bei sehr engen Strassenverhältnissen
- Haltestellen im UNESCO-Perimeter werden in Absprache mit der Denkmalpflege entwickelt

Hinweis

- [SN 640 075](#) «Fussgängerkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Teil [B 2.3.11](#) «Randabschlüsse Tramhaltestellen» auf Seite 61
- Projektierungsrichtlinie BERNMOBIL
- Masterplan Veloinfrastruktur Stadt Bern 2020
- Teil [C 2.3.8](#), [2.3.8.1](#), [2.5.1](#) bis [2.5.1.1](#)



Kaphaltestelle mit Veloführung



Kaphaltestelle ohne Veloführung

Grundsätze

Im Haltestellenbereich springt der Strassenrand in den Fahrbahnbereich, wird als Kap ausgebildet und in diesem Bereich erhöht.

Bei Kaphaltestellen wird die Trottoirkante bis zum Gleis vorgezogen. Somit wird die Tramhaltestelle für ein- und aussteigende Fahrgäste sicherer, bequemer und attraktiver. Die öffentlichen Verkehrsmittel können beschleunigt werden, indem der MIV hinter dem angehaltenen Tram aufgehalten wird.

Gestaltungsmerkmale

Die Haltekanten weisen eine Länge von 43 m auf (exkl. Rampen). Nach Möglichkeit sind Fussgängerstreifen vor und hinter den Haltekanten anzuordnen.

Die Haltekantenhöhe für einen niveaugleichen Einstieg beträgt 27 cm. Der Haltestellenbereich ist mit der gleichen Randsteinbreite, welcher in der Strasse bereits vorkommt ([RN 30](#) oder [RN 15](#)) mit Anschlag 27 cm ab Schienenoberkante auszuführen. Beim niveaugleichen Einstieg beträgt die Perronbreite mind. 2,0 m. Beim Einstieg mittels Rampe (Haltekantenhöhe 16 cm) beträgt die Perronbreite mind. 3,0 m. Der Abstand zwischen Gleisachse und Haltekante beträgt 1,40 m (mit Veloverkehr und/oder in Kurvenlage) resp. 1,22 m (ohne Veloverkehr, d.h. mit benutzungspflichtiger Veloumfahrung).

Tramhaltestellen bedeuten für den Veloverkehr eine potentielle Gefahrenstelle und eine Komforteinbusse. In Strassen mit hoher Bedeutung für das Veloverkehrsnetz (Velorouten und Velohaupttrouten), ist eine Veloumfahrung des Haltestellenbereichs zu prüfen. Der Masterplan Veloinfrastruktur (Teil Standards) zeigt dazu konkrete Lösungsmöglichkeiten auf.

Wo keine Veloumfahrung möglich ist, kommt einer velofreundlichen Ausbildung von Details ein hoher Stellenwert zu (Bsp. Höhe und Form des Kap-Anfangs, geringer Kap-Versatz).

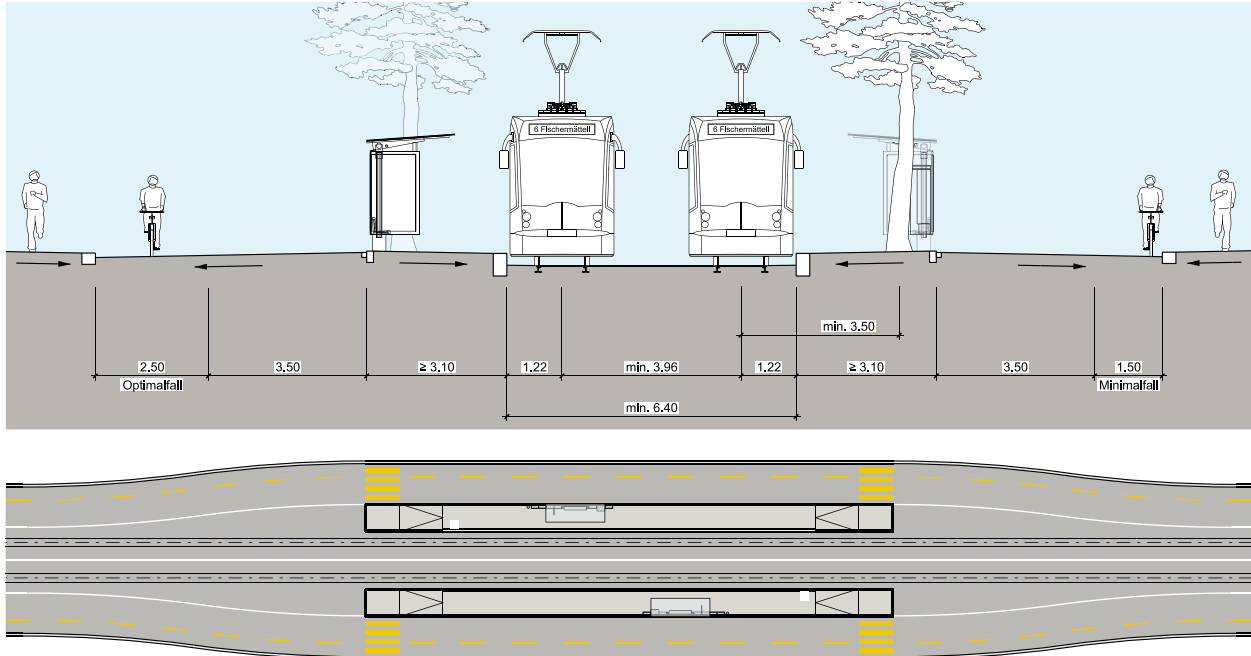
Anwendung

- Gesamte Stadt
- Haltestellen im UNESCO-Perimeter werden in Absprache mit der Denkmalpflege entwickelt

Hinweis

- [SN 640 075](#) «Fussgängerverkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Teil [B 2.3.11](#) «Randabschlüsse Tramhaltestellen» auf Seite 61
- Projektierungsrichtlinie BERNMOBIL
- Masterplan Veloinfrastruktur Stadt Bern 2020
- Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-[EBV](#))
- Teil [C 2.3.8](#), [2.3.8.1](#), [2.5](#) bis [2.5.1.2](#)

Tramhaltestellen - Inselhaltestellen



Grundsätze

Der Haltestellenbereich wird als Insel in der Strasse ausgebildet. Die Wartehallen befinden sich auf dem Inselbereich. Die Gleise verlaufen vor und nach der Haltestelle in Mittellage.

Gestaltungsmerkmale

Die Haltekanten weisen eine Länge von 43 m auf (exkl. Rampen). Nach Möglichkeit sind Fussgängerstreifen vor und hinter den Haltekanten anzuordnen. Je nach Verkehrssituation kann der Fussgängerstreifen auch über die Gleise erforderlich sein.

Die Haltekantenhöhe für einen niveaugleichen Einstieg beträgt 27 cm. Der Haltestellenbereich ist mit der gleichen Randsteinbreite, welcher in der Strasse bereits vorkommt (*RN 30* oder *RN 15*) mit Anschlag 27 cm ab Schienenoberkante auszuführen. Beim niveaugleichen Einstieg beträgt die Perronbreite (Inselbereich) mind. 3.0 m, mit einer Wartehalle mind. 3,20 m. Beim Einstieg mittels Rampe (Haltekantenhöhe 16 cm) beträgt die Perronbreite (Inselbereich) mind. 3,0 m.

Der Abstand zwischen Gleisachse und Haltekante beträgt 1,22 m (kein Veloverkehr) resp. 1,40 m (in Kurvenlage).

Die Breite der angrenzenden Fahrbahn und Velostreifen richtet sich nach dem Masterplan Veloinfrastruktur (Standards).

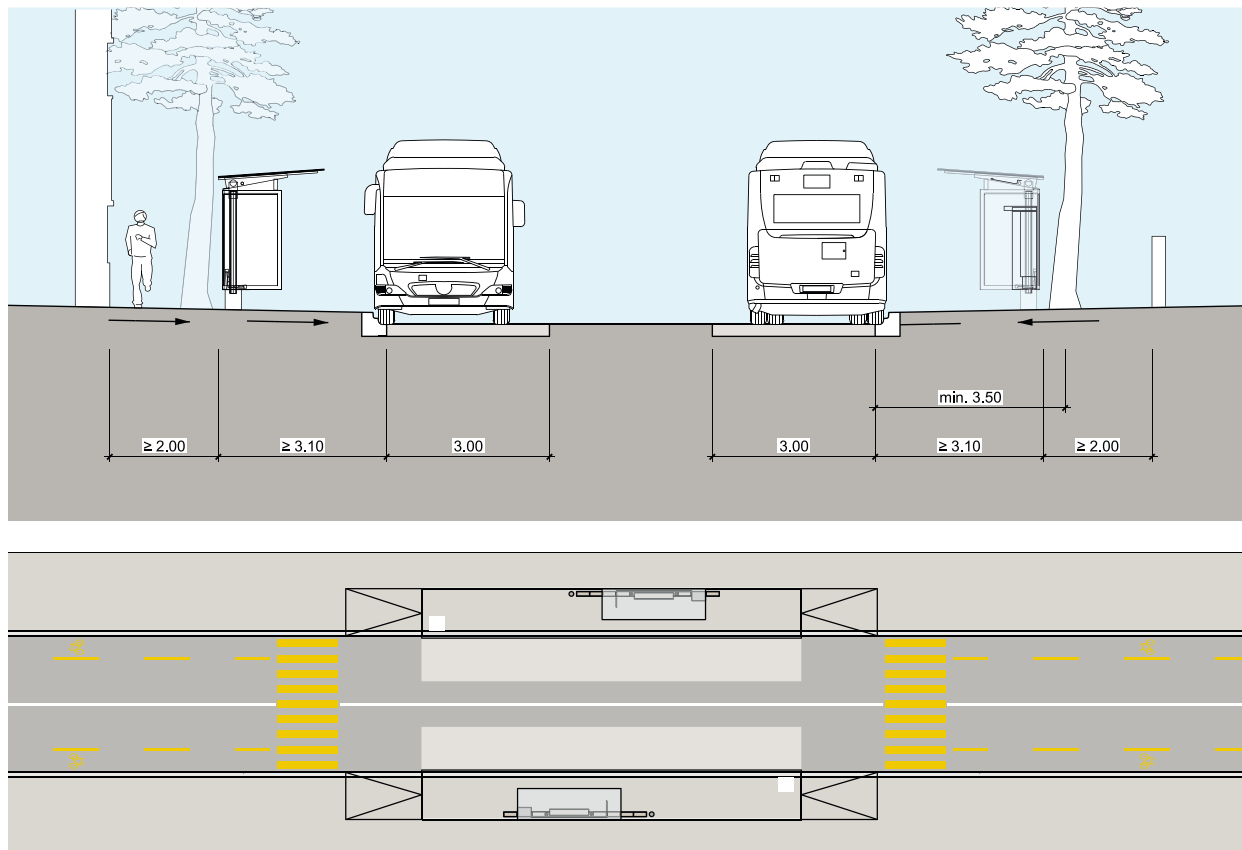
Anwendung

- Gesamte Stadt
- Haltestellen im UNESCO-Perimeter werden in Absprache mit der Denkmalpflege entwickelt
- Bei Tramhaltestellen, wo das Überholen des haltenden Trams durch den übrigen Fahrverkehr z.B. aus Kapazitätsgründen gewährleistet werden muss (z.B. nahe stark belasteter Kreuzungen und Kreisverkehrsplätzen).

Hinweis

- VSS *Norm 640 075* «Fussgängerverkehr – Hinder nisfreier Verkehrsraum»
- Teil *B 2.3.11* «Randabschlüsse Tramhaltestellen» auf Seite 61
- Projektierungsrichtlinie BERNMOBIL
- Masterplan Veloinfrastruktur Stadt Bern 2020
- Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-*EBV*)
- Teil *C 2.3.8*, *2.3.8.1*, *2.5* bis *2.5.1.2*

Bushaltestellen - Fahrbahnhaltestellen



Grundsätze

Der Haltestellenbereich befindet sich geradlinig am Strassenrand und wird in diesem Bereich erhöht.

Gestaltungsmerkmale

Die Haltekannten weisen eine Länge von 15 m (Standardbus), 20 m (Gelenkbus) oder 25 m (Doppelgelenkbus) auf (exkl. Rampen). Nach Möglichkeit sind Fussgängerstreifen auf der Zufahrt zur Haltekannte anzuordnen, damit die Weiterfahrt nicht durch ausgestiegene querende Fahrgäste behindert wird und die Sichtweiten gemäss VSS-Norm 640 241 gewährleistet werden können.

Die Haltestellen sind nach Möglichkeit so anzuordnen, dass eine gerade Anfahrt der Busse und damit die Einhaltung der Spaltmasse (Niveaudifferenz 5 cm / Spalt 5 cm bzw. Niveaudifferenz 3 cm / Spalt 7 cm) möglich sind. Wo dies mit einer Fahrbahnhaltestelle nicht gelingt, kann allenfalls eine Kaphaltestelle zielführend sein (vgl. 2.4.5.2).

Die Haltekantenhöhe für einen niveaugleichen Einstieg beträgt 22 cm, diese wird mit einem Bus-Bord in Naturstein ausgeführt. Beim niveaugleichen Einstieg beträgt die Perronbreite mind. 2 m. Beim Einstieg mittels Rampe (Haltekannte Höhe 16 cm) beträgt die Perronbreite mind. 3 m.

Der Radstreifen endet vor der Haltestelle und wird danach wieder fortgesetzt (Standardfall). Der Unterbruch wird möglichst kurzgehalten, damit ohne haltenden Bus eine durchgängige Veloführung besteht.

Bei Haltestellen auf Velohaupttrouten und bei stark frequentierten Haltestellen ist eine Veloumfahrung zu prüfen, baulich vom Fussverkehrsbereich abgetrennt, gemäss den Standards des Masterplans Veloinfrastruktur.

Anwendung

- Gesamte Stadt
- Haltestellen im UNESCO-Perimeter werden in Absprache mit der Denkmalpflege entwickelt

Hinweis

- SN 640 075 «Fussgängerkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Teil B 2.3.13 «Randabschlüsse Bushaltestellen Tram und Bus» auf Seite 63
- Projektierungsrichtlinie BERNMOBIL
- Masterplan Veloinfrastruktur Stadt Bern 2020
- Teil C 2.3.9 bis 2.3.9.3, 2.5.2, 2.5.2.1, 2.6.1, 2.6.2



Grundsätze

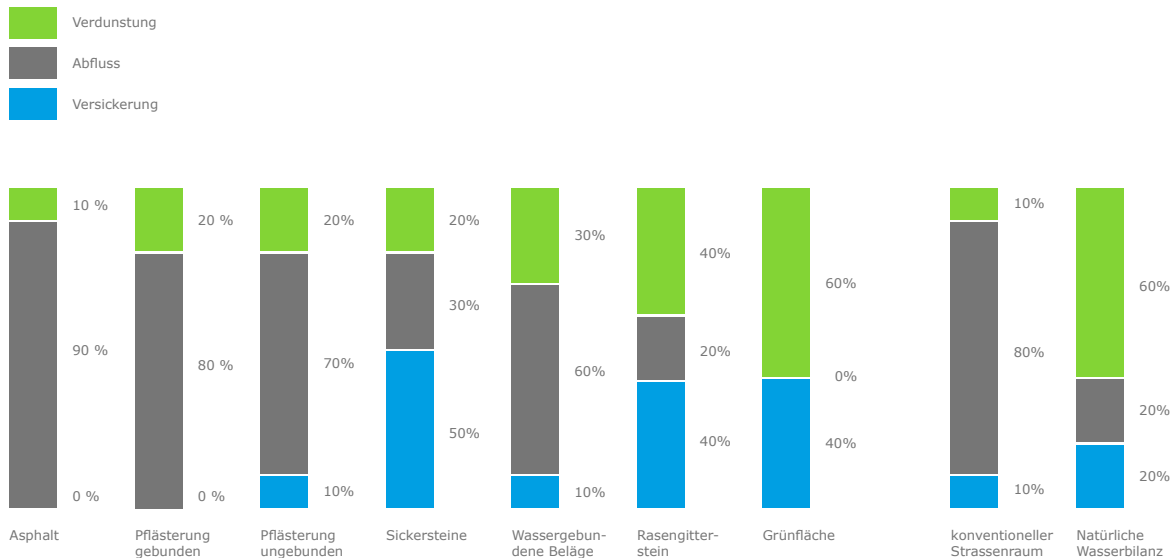
Die Wahl eines Bodenbelags hängt von der Art und Intensität der Nutzung, den Funktionsabläufen, den Belastungen, den ökologischen und stadtklimatischen Überlegungen ab. Themen wie Griffigkeit, Geräuschentwicklung, Wasserdurchlässigkeit, Wintertauglichkeit, Lebensdauer oder Nachhaltigkeit sind entscheidende Kriterien.

Für Aufenthaltsbereiche, Plätze, Wege sowie auf Parkplätze sind nach Möglichkeit durchlässige Beläge einzusetzen, sofern die Nutzungsanforderungen dies zulassen. Versiegelte Oberflächen sind auf ein funktionales

und betriebliches Minimum zu beschränken. Die Entsiegelung von heute versiegelten Flächen ist zu fördern. Ökologische Beläge leisten einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung.

Die Gestaltung einer Oberfläche durch Material, Struktur, Farbe und Muster beeinflusst das Erscheinungsbild eines Ortes. Für einen Platz ist die Wirkung der Oberfläche des Bodens ähnlich bedeutend wie die Qualität der umgebenden Hausfassaden.

Farbige Oberflächen sind immer Spezialfälle und zurückhaltend einzusetzen.



Untersuchung des Abfluss- und Versickerungsverhaltens wasserdurchlässiger Flächenbeläge (Technische Universität Kaiserslautern 2007): Abflussbeiwerte verschiedener Beläge in der Übersicht dienen zur Orientierung. Die tatsächlichen Werte variieren stark je nach Oberflächengefälle, Kolmationsgrad, Niederschlagsintensität, Exposition und geologischen Verhältnissen. Für die Projektierung sind die geltenden Normen massgeblich. Die beiden rechten Säulen geben eine Übersicht zur Abflusssituation im konventionellen Strassenraum und zur angestrebten natürlichen Wasserbilanz.

Mit wasserdurchlässigen Oberflächen wird die natürliche Wasserbilanz und das Stadtklima verbessert. Werden die Flächen zudem begrünt, wird die Biodiversität gefördert und der Effekt der Verdunstungskühlung erreicht.

Gehwegflächen sollen möglichst hindernisfrei und nach Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetz gestaltet sein. In Park- und Grünanlagen gilt dies für das Hauptwegenetz (gemäss Richtplan Fussverkehr), für die Parkzugänge sowie auf Zugängen zu Attraktionspunkten, Spielplätzen und Sanitäranlagen. Wo kein Hauptweg vorhanden ist, wird mindestens ein Hauptweg definiert.

Neue Oberflächenprodukte werden in den Standards aufgenommen, wenn sie sich über einen längeren Zeitraum bewährt haben.

Gestaltungsmerkmale

Oberflächen sind so zu wählen, dass sie für die betreffenden Nutzungen und Nutzergruppen geeignet sind und die Hindernisfreiheit wo nötig gewährleistet wird. Sie sind mit der Umgebung abzustimmen und müssen eine Einheit bilden. Die Materialwahl ist mit dem Stadtbild abzustimmen. Im UNESCO-Perimeter sind die historisch belegten Oberflächen grundsätzlich wiederherzustellen. Für Bodenbeläge sind helle Materialien mit hoher Rückstrahlung (grosser Albedo Wert) zu wählen, damit Wärmestau und Hitzeinseln reduziert werden können.

Sickerfähige Beläge sind z.B.: Ungebundene Pflasterung Sickersteine, wassergebundene Beläge oder Rasengittersteine.

Folgend sind die Wasserbilanzen unterschiedlicher Beläge als grobe Richtwerte dargestellt. Als Referenz dient eine typische Wasserbilanz im unbebauten Zustand («natürliche Wasserbilanz») und die Wasserbilanz eines konventionellen Strassenraums mit hohem Versiegelungsgrad. Insbesondere mit der Erhöhung des Anteils von Grünflächen, aber auch mit dem Einsatz von Belägen mit hohem Verdunstungs- und Versickerungsanteilen kann die Wasserbilanz eines Strassenraums in Richtung der natürlichen Wasserbilanz optimiert werden.

Ein Überfluss an Materialvielfalt und Kontrasten im städtischen Raum kann Verwirrung erzeugen und insbesondere für Menschen mit Sehbehinderungen die Orientierung erschweren.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweise

- [VSS 40214](#) «Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen (FGSO)»
- «Qualitätssicherung, Angaben für den Projektverfasser», Tiefbauamt Stadt Bern
- Grundlagen für die Darstellung: Abflussbeiwerte gem. [SN 592 000](#) und DIN 1986-100,
- Hydrologischer Atlas der Schweiz



Grundsätze

Bituminöse Beläge werden grundsätzlich im Strassenraum (Fahrbahnen, Gehwege, Radwege) eingesetzt. In Bereichen von Plätzen kann aus gestalterischer Sicht das Fahrbahnmaterial dem Material des Platzes insgesamt oder in Teilbereichen angepasst werden.

Klimaanpassungsmassnahmen sind in der Planung zu berücksichtigen. Auf Geh- und Radwegen ist langfristig der Einsatz von sickerfähigen Belägen (z.B. sickerfähiger Asphalt) oder hellen Belägen umzusetzen. Pilotprojekte sind möglich.

Wo welche Beläge zur Anwendung gelangen, ist den Normalien des Tiefbauamts der Stadt Bern zu entnehmen.

Gestaltungsmerkmale

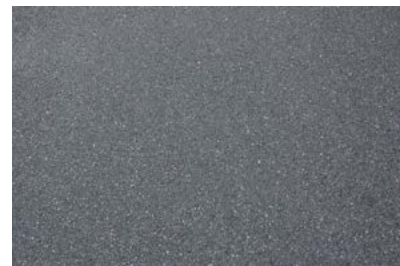
Die Asphaltart ist in den Qualitätsvorschriften des Tiefbauamts definiert.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweise

- «Qualitätssicherung, Angaben für den Projektverfasser», Tiefbauamt Stadt Bern
- Teil [C 2.2.1](#), [2.2.2](#), [2.12.1](#)



Grundsätze

Gussasphalt wird hauptsächlich im UNESCO-Perimeter in den Lauben und auf Gehwegen als Bodenbelag eingesetzt. Er dient als Abdichtung für die Keller, die unter den Lauben liegen. Des Weiteren wird er als Abdichtung bei Brücken und Parkhäusern verwendet.

Gestaltungsmerkmale

Die Art des Gussasphalts ist in den Qualitätsvorschriften des Tiefbauamts definiert.

Anwendung

— UNESCO-Perimeter, Brücken, Parkhäuser

Hinweise

- «Qualitätssicherung, Angaben für den Projektverfasser», Tiefbauamt Stadt Bern
- Teil [C 2.11.1](#)

**Grundsätze**

Beton zeichnet sich durch eine hohe Verformungsstabilität aus. Aus diesem Grund wird er bei Fahrbahnen eingebaut, die einer hohen Belastung (Schub-, Brems- und Scherkräfte in Beton) ausgesetzt sind (z.B. Busplatten, Kreisverkehr).

Schachtabdeckungen im Betonbereich sind grundsätzlich zu vermeiden.

Gestaltungsmerkmale

Bei der Oberflächengestaltung ist das Anforderungsprofil bezüglich Rauigkeit und Farbe zu beachten.

Auf Betonplatten wird in der Regel auf eine Haltestellenmarkierung (Zick-Zack Linie) verzichtet.

Anwendung

- Gesamte Stadt bei hohen Anforderungen
- Busplatten, Kreisel

Hinweise

- «Qualitätssicherung, Angaben für den Projektverfasser», Tiefbauamt Stadt Bern
- Teil [C 2.6](#)



Grundsätze

Natur- und Kiesbeläge können aus unterschiedlichen Materialien bestehen sowie unterschiedliche Deckschichten (Abstreungsarten) aufweisen. Wassergebundene Beläge werden in Ein- oder Zweischichtbauweise hergestellt.

Die Wahl der Materialien erfolgt je nach Funktion, Nutzung, Gestaltung, historischem Kontext und Unterhalt eines Ortes. Beim Einsatz der verschiedenen Materialien ist zu berücksichtigen, in wie weit die Hindernisfreiheit gewährleistet werden muss.

Natur- und Kiesbeläge können einen Beitrag zu einem angenehmen Stadtklima leisten. Je nach Bauweise und Begrünung wird Oberflächenwasser gespeichert, zurückgehalten und kann versickern. Diese Eigenschaften tragen zum einen positiv zur Wasserbilanz bei und zum anderen führt die Verdunstungskühlung zu einer Reduktion der Oberflächentemperatur. Dank der eher hellen Farbe heizen sie sich tagsüber etwas weniger auf und geben nachts weniger Hitze ab.

Gestaltungsmerkmale

Im Siedlungsgebiet ist vorzugsweise Reutigermergel (durchlässiger) oder Schwefelbergermergel (etwas bindiger) zu verwenden.

Übliche Bauweisen mit Mergel sind im Hinblick auf die Wasserdurchlässigkeit zu überprüfen. Sie werden je nach Anwendungsort mit Rundkies, Splitt (nicht barrierefrei) oder Brechsand (hindernisfrei) abgestreut. Die Abstreitung muss nass eingewalzt werden. Natur- und

Kiesbeläge können unterschiedliche auf den Ort abgestimmte Erscheinungen aufweisen. Je nach Nutzung ist eine Einsaat möglich. Natürliche und selbständige Besiedlung durch Pflanzen wird ermöglicht, solange es sich nicht um verholzende oder invasive Arten handelt.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweise

→ Richtplan Fussverkehr, Stadt Bern 2020

Schotter- und Kiesrasen



Grundsätze

Kies- und Schotterrasen sind je nach Ausgestaltung der Tragschicht gut bis vollständig durchlässig. Dank dieser Eigenschaft kann Oberflächenwasser versickern. Dies trägt positiv zur Wasserbilanz bei und dank der Verdunstungskühlung reduziert sich die Oberflächentemperatur. Der Effekt wird insbesondere bei gut durchgrünten Flächen begünstigt. Je nach Saatgutmischung wird die Biodiversität optimiert.

Gestaltungsmerkmale

Schotterrasen

Rasenartige begrünte Fläche, welche durch die darunter eingebauten Schottertragschichten tragfähig und damit befahrbar ist.

Verwendet wird gebrochenes Steinmaterial mit einem Oberbodenanteil von 15-20%. Die Korngrösse ist entsprechend der Funktion zu wählen. Die Begrünung erfolgt mittels Einsaat von Schotterrasenmischung, Magerrasen oder Magerwiesenmischung.

Kiesrasen

Nicht oder wenig befahrene aber begehbare Flächen, welche mit einem Kiesgemisch (feinere Struktur), vorzugsweise ohne oder nur mit einem geringen Anteil an Oberboden erstellt werden. Je nach Strukturaufbau und Abstreuerung (vorzugsweise mit Brechsand) sind die Flächen hindernisfrei nutzbar. Die Einsaat erfolgt in der Regel mit Trockenrasen.

Bei nicht befahrenen und wenig begangenen Flächen kann alternativ auch das Baumsubstrat von Stadtgrün Bern verwendet werden.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweise

→ Richtplan Fussverkehr, Stadt Bern 2020



Grundsätze

Natursteinpflaster haben eine lange Tradition in der Stadt Bern. Im UNESCO-Perimeter und bei speziellen historischen Situationen (z.B. Rathausgasse, Helvetiaplatz) sind Natursteinpflaster die typischen Bodenbeläge.

Das Konzept «Natursteinpflaster im UNESCO-Perimeter» (Plan) sieht vor, die asphaltierten altstadttypischen Gassen wieder zu pflastern.

Über Generationen unterhaltene alte Pflasterungen wie diejenige auf dem Münsterplatz sind zu erhalten, instand zu stellen und zu pflegen. Die Gassenpflasterung ist durchgehend ohne Absatz von Fassade zu Fassade zu verlegen. Allfällige Minitrottoirs sind zu entfernen und durch eine Anschlusspflasterung mit leichtem Anzug (Entwässerung) zu ersetzen.

Bei Erneuerungen oder Veränderungen von Gassen- und Platzbelägen im UNESCO-Perimeter ist die Denkmalflege beizuziehen.

Es gibt verschiedene Arten der Pflasterung

Bei der **gebundenen Bauweise** werden für Fuge, Bettung und Tragschicht bindemittelhaltige Materialien eingesetzt.

In der Stadt Bern wird die **ungebundenen Bauweise**, bindemittelfrei, eingesetzt. Die Fugen werden mit Sand oder Splitt verfüllt, wobei mit Splitt verfüllte Fugen wasserdurchlässiger sind. Die Fugen können je nach Standort begrünt werden oder sie werden der spontanen Begrünung überlassen.

In sandverfüllten Fugen siedeln sich eher Pflanzen an als in Splittverfüllten.

Die ungebunden verbaute Pflasterung ist wasserdurchlässig und ermöglichen eine Versickerung von Oberflächenwasser. Dies trägt positiv zur Wasserbilanz bei.

Gestaltungsmerkmale

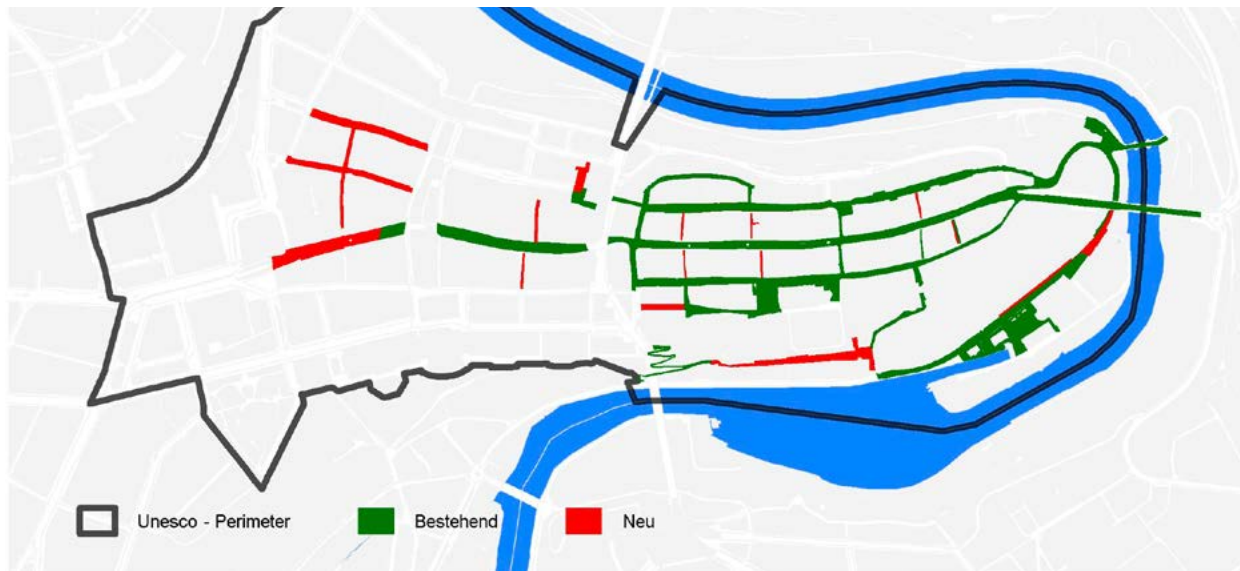
Grundsätzlich wird die Pflasterung als traditionelle Reihenpflasterung ausgebildet (in Ausnahmefällen bei starkem Gefälle Bogenpflasterung). Sie wird immer in Splitt oder Sand verlegt und eingesandet, d.h. sie bleibt wasserdurchlässig, fördert Verdunstung und begünstigt das Stadtklima.

In den Gassen werden ausschliesslich Quarzsandsteine aus Alpnach im Kanton Obwalden verwendet (z.B. «Gubersteine»). Die Pflastersteine sind traditionell gebrochen respektive gespalten.

Für die Wahl des Steintyps und der Pflasterungsart ist neben den ästhetischen Überlegungen die Beanspruchung massgebend.

Die Gassenbreite ist für das Steinformat massgebend. In den Hauptgassen dominieren die Grosspflastersteine. Kleinräumige Bereiche und Nebengassen werden mit dem kleineren Schalenstein gepflastert. Die Anschlusspflasterung wird im jeweils nächst kleineren Format – Schalenstein oder Kleinpflasterstein – ausgeführt.

Eine Besonderheit aus dem 18.Jh. sind Hälblingspflasterungen, halbierte Flusskiesel, welche mit der flachen Seite nach oben versetzt wurden, z.B. auf dem Münsterplatz und in Innenhöfen der Altstadt. Im öffentlichen



Konzept «Natursteinpflaster im UNESCO-Perimeter» (Grafik in Bearbeitung)

Das Konzept stellt die bestehende und neu zu erstellende Natursteinpflasterung dar. Am Anfang jeder Planung ist das Konzept im Hinblick auf das Kosten-/ Nutzenverhältnis zu überprüfen.

Raum kaum verwendet sind Kieselstein- und Kopfplasterungen.

Geschliffene und geflammte Pflastersteine (z.B. Haltestelle Bärenplatz in der Marktgasse) sind aus Sicht Hindernisfreiheit geeignet (mit Rollstuhl gut überfahrbar) und können je nach Verträglichkeit im Stadtbild und mit Einvernehmen der Denkmalpflege eingesetzt werden.

Anwendung

- gesamte Stadt
- UNESCO Perimeter gemäss Angaben der Denkmalpflege

Hinweise

→ Konzept Natursteinpflaster im UNESCO-Perimeter



Grundsätze

Plattenbeläge werden aus gestalterischen Gründen (z.B. Bundesplatz) oder im historischen Kontext eingesetzt.

Gestaltungsmerkmale

Die Dimensionierung der Platten und Fugen muss gemäss Anforderungen erfolgen.

Je nach Verwendung stehen Frostsalz-, Griffigkeit- oder Vandalismus-Schutzoptionen im Vordergrund. Maximal vorgegebene (Rampen-) Gefällslagen sind zwingend einzuhalten.

Anwendung

— Gesamte Stadt in Rücksprache mit dem Tiefbauamt (G+N)



Grundsätze

Spezialbeläge verfügen über spezifische Eigenschaften, um speziellen Anforderungen zu genügen.

Die Stadt Bern unterstützt geeignete Pilotprojekte im öffentlichen Raum.

Anforderungen an Spezialbeläge werden innerhalb eines Projektes in Absprache mit den Fachstellen konfiguriert. Wesentlich ist dabei die Dokumentation des Einsatzes sowie eine Wirkungsmessung.

Im Rahmen von Piloten sind in der Stadt Bern Erfahrungen mit folgenden Belägen vorhanden:

- ▶ lärmarme Beläge (Lärmminderung bis -6 dB)
- ▶ ökologische Beläge (Verwendung Ausbauasphalt, Niedertemperaturverfahren)
- ▶ eingefärbte Beläge
- ▶ Beläge mit Zusatzstoffen, Armierung, modifizierte Bitumen
- ▶ Sickerbeläge (poröse Beläge)

Ein möglichst regional Rohstoffbezug, schonende Herstellungsverfahren und die Wiederverwendung von Baumaterialien sollen berücksichtigt werden.

Anwendung

— gesamte Stadt in Rücksprache mit dem Tiefbauamt



Grundsätze

Bei Neu- und Umbauplanungen sind bauliche Lösungen ohne Markierungen vorzuziehen. Taktil-visuelle Markierungen mit Aufmerksamkeitsfeldern werden in Bereichen eingesetzt, wo Sehbehinderte besonders geschützt werden müssen. Dies sind komplexe Verkehrssituationen, in denen die baulichen Elemente (z.B. Randabschlüsse, Randbegrenzungen) nicht ausreichend sind. Für die Auffindbarkeit der Masten der Lichtsignalanlagen müssen taktil-visuellen Markierungen angebracht werden. Bei speziellen Institutionen wie Altersheimen, Institutionen für Sehbehinderte etc., sollen Leitsysteme von der nächst gelegenen Haltestelle des öffentlichen Verkehrs bis zum Zielort führen.

Auf taktil-visuelle Markierungen wird verzichtet, wenn sie eine wesentliche Beeinträchtigung des Ortes in gestalterischer und denkmalpflegerischer Hinsicht zur Folge haben.

Städtische Anlaufstelle für die Planung von taktil-visuellen Markierungen ist die Verkehrsplanung sowie der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband SBV.

Gestaltungsmerkmale

Die Anordnung der taktil-visuellen Markierung muss sich an der Umgebung orientieren.
Die Markierung erfolgt nach der [SN 640 852](#).

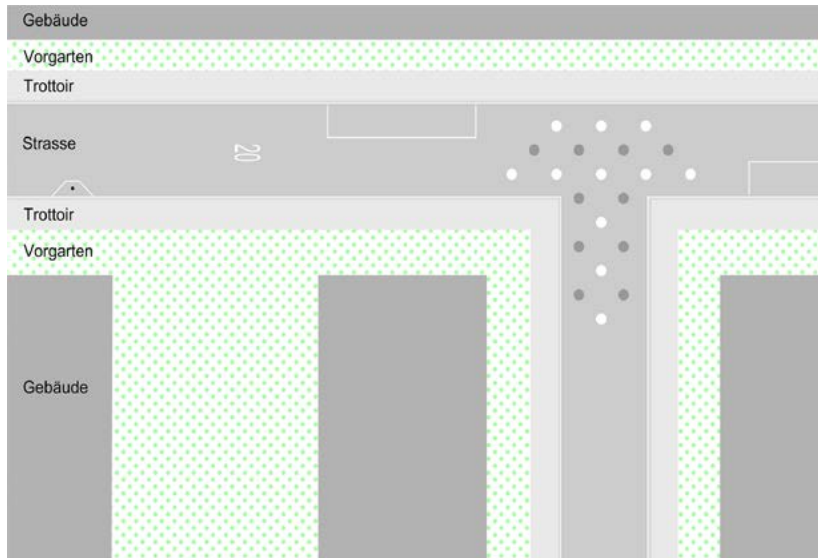
Anwendung

- Nur dort, wo begründete Anliegen bestehen.
- Ausserhalb des UNESCO-Perimeters und ausserhalb von stadträumlich, denkmalpflegerisch wichtigen Strassenräumen (Sonderfall Bahnhofplatz).
- Aufmerksamkeitsfelder bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.
- Grundsätzlich nicht auf privaten Grundeigentum (Unterhalt, Demarkierung mit Folgeschäden, etc.). Im Ausnahmefall nur mit schriftlicher Vereinbarung

Hinweise

- [SN 640 852](#) «Markierungen; taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger»
- [SN 640 075](#) «Fussgängerkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze, Strassen – Wege – Plätze», Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, 2003
- Handbuch Lichtsignalanlagen, Tiefbauamt 2020
- Merkblatt 114, Leitliniensystem Schweiz, Taktil-visuelle Markierungen

Markierung für Begegnungszonen in Wohnquartieren



Grundsätze

Eine Begegnungszone erhöht die Verkehrssicherheit und die Aufenthaltsqualität im Strassenraum. Damit Verkehrsteilnehmende sofort erkennen, dass sie sich in einer Begegnungszone befinden, werden Begegnungszonen mit standardisierten Signalen, Markierungen und Gestaltungselementen ausgestattet. In grossflächigen Begegnungszonen werden auch bauliche Massnahmen umgesetzt.

Gestaltungsmerkmale

An der Einfahrt in die Begegnungszone wird ein Eingangstor (gemäss Normalie [2.8.6](#)) und nach 10 m «20» mittig platziert auf der Fahrbahn markiert.

Grössere Spiel- oder Aufenthaltsbereiche werden mit Punkten oder Ringen markiert ([RAL 3018](#) „Minttürkis“ oder [RAL 6033](#) „Erdbeerrot“ in Ausnahmen [RAL 6018](#) „Gelbgrün“). Die Markierung auf dem Trottoir zu erweitern um eine flächige Wirkung zu erzeugen ist möglich.

Bei Zonenerweiterungen werden bestehende Schriften „20“ belassen, aber nicht mehr aufgefrischt. Die Schriften werden innerhalb der Zone nicht wiederholt.

Anwohnende können in Absprache mit der Verkehrsplanung und nach Bedürfnis weitere definierte Elemente wie Sitzbänke, bepflanzbare Brunnenringe oder ähnliches erhalten.

Anwendung

— In Begegnungszonen in Wohnquartieren

Hinweise

- «Verhaltensprinzipien für die Begegnungszonen in Wohngebieten» Verkehrsplanung Stadt Bern, www.bern.ch/begegnungszonen
- [VSS 40](#) 214 «Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen»
- [SN 640 851](#) «Besondere Markierungen» («20»)
- Normalie [C 2.10.3](#) Ausführungsbestimmungen, Strassenmarkierungen
- Normalie [C 2.10.6](#) Markierungen Zonen
- Normalie [C 2.10.7](#) Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen
- Weisung des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

Markierung für Wirtschaftsgärten



Grundsätze

Im Innenstadtbereich werden Wirtschaftsgärten in den öffentlichen Räumen durch eine dezente Grenzmarkierung erkennbar gemacht. Die Markierung erleichtert die Kontrollen der bewilligten Flächen.

Gestaltungsmerkmale

Am Rand der bewilligten Fläche wird die Markierung mit grüner Thermofolie auf Asphalt oder Gussasphalt angebracht. Dabei werden Kurzstriche (35 cm x 5 cm), T-Stücke (35 cm x 35 cm x 5 cm) und Winkel (35 cm x 35 cm x 5 cm) verwendet.

Bei Aufhebung oder Schliessung eines Gastbetriebs können die Markierungen bestehen bleiben, denn sie sind kaum wahrnehmbar. Sollte sich die Fläche des Wirtschaftsgartens verändern, kann die Thermofolie entfernt werden. Die Kosten sind durch den Verursachenden zu tragen.

Auf der Pflasterung in der unteren Altstadt werden Kreuze im Pflasterstein eingefräst. Die Fräsung ist 1 cm tief. Bei Aufhebung oder Schliessung eines Gastbetriebs können die Fräsungen bestehen bleiben, denn sie sind kaum wahrnehmbar. Sollte sich die Fläche des Wirtschaftsgartens verändern, werden die Pflastersteine ausgewechselt. Die Kosten sind durch den Verursachenden zu tragen.

Anwendung

- gesamte Stadt
- UNESCO-Perimeter

Hinweise

→ [D 4](#) «Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum», 2020

**Grundsätze**

Baumpflanzungen haben bei Planungen und Projektierungen im öffentlichen Raum hohe Priorität. Wo keine Bäume gepflanzt werden können, kommen andere Vegetationsformen zum Einsatz. Die Auswahl der Baumarten richtet sich nach den jeweiligen Standortverhältnissen, den Standortansprüchen, Wuchseigenschaften und den gestalterischen sowie historischen Absichten. Auch im ausgewachsenen Zustand der Vegetation muss ausreichend Raum für die Kronen- und Wurzelbildung zur Verfügung stehen. Es ist eine hohe Artenvielfalt (Biodiversität) anzustreben.

Es dürfen keine invasiven Neophyten verwendet werden. Invasive Neophyten sind gebietsfremde Pflanzen (infoflora.ch), die sich invasiv vermehren und dadurch Infrastrukturen, Biodiversität und teilweise sogar die Gesundheit schädigen.

Baumgrößen und Wuchsform sind den örtlichen Platzverhältnissen entsprechend zu wählen. Bei sehr beengten und ungünstigen Standortverhältnissen ist aufgrund des technischen Herstellungs- und Unterhaltsaufwands abzuwägen, ob eine Baumpflanzung möglich ist. Ist dies nicht gegeben, sind andere Begrünungsarten und Klimaanpassungsmassnahmen vorzusehen.



Baumgruben sind grösstmöglich zu gestalten. Nach Möglichkeit sind sie mit optimierten Substraten unterhalb von Geh- und Radwegen sowie unter Parkplätzen zu erweitern. Sie sind miteinander zu verbinden und primär begrünt auszubilden. Wo die Nutzungen dies zulassen, sind Grünstreifen den Einzelbaumscheiben vorzuziehen. Die berechnete, sickerfähige Fläche ist so gross wie möglich auszubilden.

Auf tieferliegenden Grünflächen mit Entwässerungsfunktion ist eine artenreiche Vegetation anzustreben. Solange die Bepflanzung von Mulden mit Gehölzen nach kantonalem Recht nicht zulässig ist, müssen Bäume und Sträucher auf erhöhten Bereichen angeordnet werden.

Wo historische Bäume vorhanden sind, müssen diese besonders geschützt und gepflegt werden. Ersatz- und Ergänzungspflanzungen sind auf dem historischen Bestand aufzubauen, wobei der Wechsel zu anderen Baumarten möglich ist (Klimaresilienz, Nebiota).

Möblierungsgegenstände zwischen Bäumen sind nicht erwünscht. Ausnahmen bilden Abspannmasten und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Eine Anhebung der angrenzenden Flächen bei bestehenden Bäumen ist aus Baumschutzgründen problematisch, mit Stadtgrün Bern ist eine Lösung zu finden.

Gestaltungsmerkmale

Die Kronenformen können je nach Situation, Gestaltungsabsicht und Strassenraumprofil gewählt werden.

Der Abstand der einzelnen Bäume untereinander hängt von der bestehenden Situation ab. Bei Alleen oder Baumreihen ist ein gleichmässiger Rhythmus zu wählen.

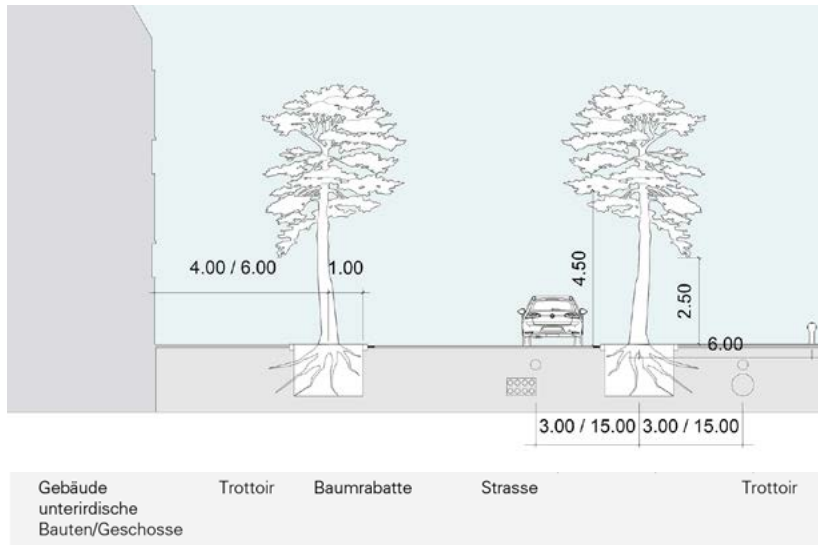
Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweise

- Praxishandbuch «Natur braucht Stadt – Mehr Biodiversität in Bern», 2020
- Quartierplanungen, Stadtplanungsamt Bern
- Baumschutzreglement Stadt Bern, 2014
- «Ökologie am Bau», UBAV Heft 4
- «Biodiversitätskonzept Stadtgrün Bern», 2012
- «Biodiversität in der Stadt Bern, Handbuch und Ratgeber», Stadtgrün Bern 2014
- Schwarze Liste und Watch-Liste der invasiven Neophyten: www.infoflora.ch

Mindestabstände



Grundsätze

Bäume beanspruchen von allen Pflanzen am meisten Raum, sowohl ober- wie auch unterirdisch. Entsprechend ihren oberirdischen Massen benötigen sie einen grossen Wurzelraum, um ein statisch wirksames Wurzelwerk auszubilden und mit ausreichend Wasser und Nährstoffen versorgt zu werden. Voraussetzung für eine standortgerechte Pflanzenwahl ist daher ein ausreichender ober- und unterirdischer Entwicklungsraum, welcher für die Durchwurzelung je Baum mindestens 36 m² betragen sollte.

Die Mindestabstände zu Bauten, Fahrbahnen und Leitungen gelten für bestehende und neue Bäume. Die einzuhaltenden Mindestabstände sind von der Stammmitte gemessen. Zu berücksichtigen sind dabei Gebäudevorsprünge, Balkone und Erker. Können die Mindestabstände nicht eingehalten werden, ist in Absprache zwischen den betroffenen Amtsstellen eine Lösung zu erzielen.

Im Hinblick auf das Substratvolumen ist zwischen Leitungen und Baumpflanzungen ein grösstmöglicher Abstand zu gewährleisten. Neue Leitungstrassen sind platzsparend einzuplanen.

Gestaltungsmerkmale

Fassadenabstände / Gebäudevorsprünge / Balkone etc.

kleinkronige Bäume	4,00 m
grosskronige Bäume	6,00 m
historische Alleen/Idealfall	15,00 m

Fahrbahnabstände

Hinterkante Randstein bis Baumstammmitte	1,00 m
Lichtraumprofil Strasse / Trottoir	Höhe 4,50 m / 2,50 m
Lichtraumprofil Spezialtransport	Höhe 5,50 m

Leitungsabstände

übrige Alleen und Baumpflanzungen	nach Absprache mit Stadtgrün Bern
Durchwurzelbarer Raum	mindestens 36 m ² (24 m ³) je Baum
Fahrleitungen des öffentlichen Verkehrs	bei bestehenden Bäumen ausserhalb des Kronenbe- reichs
Gashochdruckleitungen	gesonderte Vorschriften beachten

Trag- und Abspannmaste

Beleuchtungs- kandelaber, Fahrleitungsmasten des öV	bei bestehenden Bäumen ausserhalb des Kronenbe- reichs und mittig zwischen den Bäumen
Platzbedarf Gerätschaften Baumpflege	vgl. Normalie 5-21

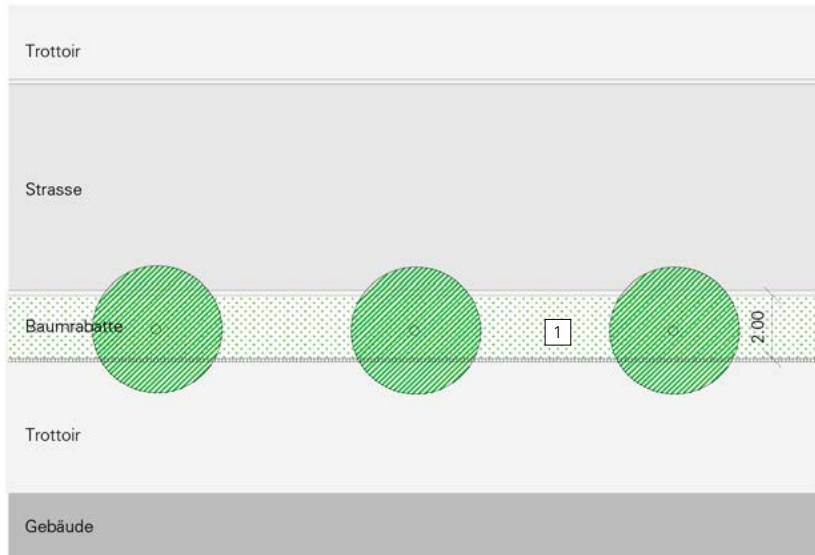
Anwendung

— Gesamte Stadt nach Absprache mit Stadtgrün Bern

Hinweise

- «Projektierungsrichtlinien für Anlagen von Strassenbahnen im Netz»; BERNMOBIL
- Art. 57 / Art. 10 Kant. Strassenverordnung (SV), 2008
- VSS 40 201, 640 202 Lichtraumprofile
- VSS 40 677 Alleebäume, Grundlagen
- Inventar der hist. Verkehrswege der Schweiz, (IVS)
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)

Grünstreifen



1 Pflasterstein 11 / 13



Grundsätze

Aufgrund der besseren Standortbedingungen für die Bäume, der ökologischen Vernetzung sowie aufgrund ihrer positiven Wirkung für das Stadtklima sind durchgehende Baumrabatten zu bevorzugen. Die Baumrabatten erzeugen eine naturnahe Wirkung und dienen als Lebensraum und Vernetzungselemente für Pflanzen und Insekten. Sie fördern die Biodiversität und wirken als Versickerungs- und Verdunstungsflächen positiv auf das Stadtklima.

Durchgehende Baumrabatten können als tieferliegende Grünflächen mit Entwässerungsfunktion ausgebildet werden. Solange die Bepflanzung von Mulden mit Gehölzen nach kantonalen Vorgaben nicht zulässig ist, müssen Bäume und Sträucher auf punktuell erhöhten Bereichen angeordnet werden.

Gestaltungsmerkmale

In einer Strasse sind die Grünstreifen möglichst einheitlich zu gestalten. Die Baumarten sind in ihrem Habitus vergleichbar, sollen sich aber in Bezug auf Art und Gattung unterscheiden. Es sind zwei bis drei unterschiedliche Baumarten vorzusehen. Für die Grünstreifen ist in Absprache mit Stadtgrün Bern regionales, dem Standort angepasstes Saatgut für Magerrasen, Ruderalfluren oder Krautsäume zu verwenden.

Die einzelnen Baumgruben sind mit einer Nettofläche von mind. 10m² idealerweise 16m² und einer Mindestbreite von 2.50 m (Innenkante) gemäss Normalie 5.2 auszubilden. Der durchwurzelbare Raum sollte mindestens 24m³ (36m²) betragen. Die Baumscheiben wer-

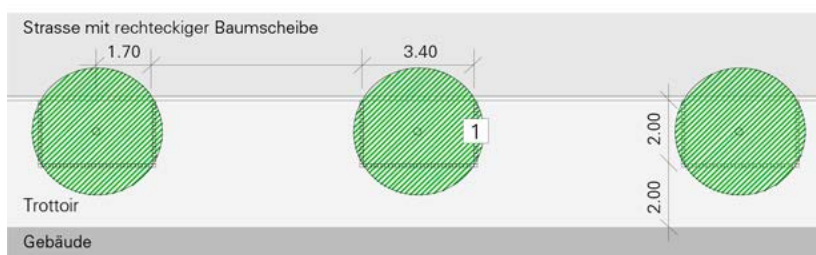
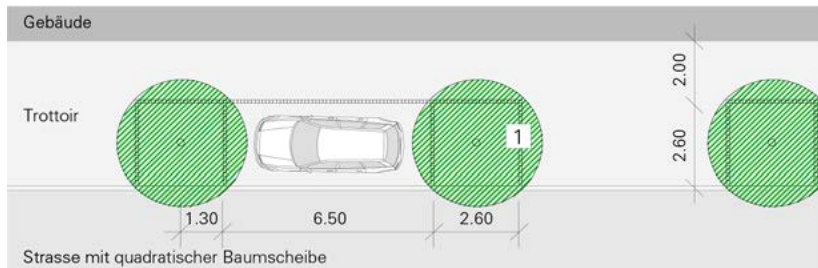
den begrenzt durch eine Pflastersteinreihe (11 / 13 à Niveau zum Asphalt) (1), die am Strassenrand abschliesst.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweise

- «Selektive Kartierung der naturnahen Lebensräume», Stadtgrün Bern 2000
- «Biodiversitätskonzept Stadtgrün Bern», 2012
- «Biodiversität in der Stadt Bern, Handbuch und Ratgeber», Stadtgrün Bern 2014
- «Ökologie am Bau», UBAV Heft 4
- Praxishandbuch «Natur braucht Stadt – Mehr Biodiversität in Bern», 2020



1 Pflasterstein 11 / 13



Grundsätze

Bei der Anordnung von Baumscheiben im Strassenraum ist darauf zu achten, dass die Flucht der Baumscheiben sich nicht im Bereich der Einmündungsradien befindet. Die Parkfelder sind in einer Flucht mit den Baumscheiben zu setzen.

Eine Anhebung und Absenkung der angrenzenden Flächen bei bestehenden Bäumen ist aus Baumschutzgründen grundsätzlich nicht möglich.

Aufgrund der besseren Standortbedingungen für die Bäume und der ökologischen Vernetzung sind durchgehende Grünstreifen gegenüber Einzelbaumscheiben zu bevorzugen. Ist dies nicht möglich sind andere Formen der Entsiegelung vorzusehen.

Die Grösse der offenen Bodenfläche und des durchwurzelbare Raum wirken sich direkt und langfristig auf die Entwicklungsmöglichkeiten und Vitalität des Baums aus.

Gestaltungsmerkmale

In einer Strasse sind die Baumscheiben grösstmöglich zu gestalten.

Baumscheiben sind mit einer Nettofläche von mind. 10 m² idealerweise 16 m² und einer Mindestbreite von 2,50 m (Innenkante) gemäss Normalie 5.2 auszubilden. Der durchwurzelbare Raum sollte mindestens 24 m³ (36 m²) betragen.

Die Baumscheiben werden begrenzt durch eine Pflastersteinreihe (11 / 13 à Niveau zum Asphalt) (1), die am Strassenrand abschliesst. Es wird nach Angaben von Stadtgrün Bern regionales, dem Standort angepasstes artenreiches Saatgut (z.B. Magerrasen) oder Ruderalfluren und Krautsäume verwendet.

Die Baumscheiben sind nicht befahrbar und mit einem Überfahrerschutz (in Absprachen mit Stadtgrün Bern) zu versehen.

Anwendung

- In Wohnzonen, in gemischten Wohn- und Gewerbe-zonen
- An Orten mit Querungsbedürfnissen (z.B. bei Bushaltestellen)

Hinweise

- Teil [B 2.3.8](#) «Randabschlüsse Parkplätze im Bereich Trottoir» auf Seite 58
- Praxishandbuch «Natur braucht Stadt – Mehr Biodiversität in Bern», 2020
- «Selektive Kartierung der naturnahen Lebensräume», Stadtgrün Bern 2000
- «Ökologie am Bau», UBAV Heft 4
- «Biodiversitätskonzept Stadtgrün Bern», 2012
- «Biodiversität in der Stadt Bern, Handbuch und Ratgeber», Stadtgrün Bern 2014
- Teil [C 5.3.5](#), [5.4](#), [5.4.1](#), [5.5](#), [5.5.1](#), [5.6](#), [5.10](#)

Baumscheibenabdeckungen – Natursteinpflaster



Grundsätze

Die Abdeckung der Baumgrube mit Pflastersteinen erfolgt 2 Jahre nach der Bepflanzung. Die Pflastersteine sind nicht befahrbar. Baumgruben sind nur dort mit Pflasterung zu versehen, wo diese begehbar sein müssen.

Gestaltungsmerkmale

Die Baumscheiben sind mit einer Nettofläche von mindestens 10 m² idealerweise 16m² und einer Mindestbreite von 2,50 m (Innenkante) gemäss Normalie 5.2 auszubilden. Der durchwurzelbare Raum sollte mindestens 24 m³ (36 m³) betragen.

Die Einfassung der Baumscheibe erfolgt mit einer einbetonierten Pflastersteinreihe 11 / 13 ohne Anschlag (Normalie [5.4](#)).

Die Pflastersteine (11/13) werden als Reihenspflasterung parallel zur Strasse verlegt (Normalie [5.6](#)).

Spontanvegetation nicht verholzender und nicht invasiver Arten wird geduldet, solange die Begehbarkeit der Baumscheiben gewährleistet ist.

Anwendung

- Nur bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs ausserhalb der hindernisfreien Manövrielfläche für Rollstühle gemäss Normalie [2.5.1.3](#) und [2.5.2.2](#)

Hinweis

→ Teil [C 2.5.1.3](#), [2.5.2.2](#), [5.2](#), [5.4](#), [5.6](#)

Baumscheibenabdeckungen – Gussrost (pendent)



1. z.B. Buderus Design C «Rondello»



2. z.B. Buderus Design C «Rondello» (rund)



3. z.B. Buderus Design L «Lateral»

Grundsätze

Im Hinblick auf die Klimaanpassung werden standardmässig offene Baumscheiben bevorzugt und Gussroste nur noch vereinzelt und unbedingt erforderlich eingesetzt.

Durch die ebenerdige, wasserdurchlässige Gussrostabdeckung wird ein klarer Abschluss zum Bodenbelag und ein gleichmässiges Oberflächenbild erreicht. Der Raum steht den zu Fuss Gehenden uneingeschränkt zur Verfügung. Die Innenöffnungen sind mit Stammschutzelementen zu sichern. Sie dienen auch zum Schutz der zu Fuss Gehenden (z.B. Vermeidung von Misstritten).

Gestaltungsmerkmale

Die Baumgruben sind mit einer Nettofläche von mind. 6 m² auszubilden. Der durchwurzelbare Raum sollte mindestens 24 m² (36 m³) betragen. Womöglich werden deshalb Unterverbindungen erstellt oder verdichtbares Substrat unter den begehbaren Belägen erstellt. Die Roste bestehen aus Gusseisen und sind mit einem Stammschutz 4.1.9 erweiterbar (gleiche Farbe und Oberflächenbehandlung wie Gussrost).

Im Bereich der hindernisfreien Fläche von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und wo die Breite einer Gehwegfläche weniger als 1,80 m beträgt, sowie an Orten, bei welchen die Baumscheiben gelegentlich befahrbar sein müssen, sind Gussroste mit einer Schlitzbreite von maximal 13 mm einzusetzen.

Um die Baumscheiben und Baumgruben besser zu reinigen, werden zusätzlich feinmaschige Gitternetze oder Lochbleche eingebaut.

- 1. Quadratische Gussroste – Buderus Design C «Rondello» oder gleichwertiges Produkt, Aussenmasse 2,50 m x 2,50 m, Innenöffnung 80 cm, rundes Schlitzmuster

- 2. Runde Gussroste – Buderus Design C «Rondello» oder gleichwertiges Produkt – Durchmesser 3 m, Innenöffnung 80 cm, rundes Schlitzmuster
- 3. Rechteckige Gussroste – Buderus Design L «Lateral» oder gleichwertiges Produkt, quadratische Innenöffnung, gerades Schlitzmuster rechtwinklig zur Strasse

Anwendung

- einzelner Einsatz nur nach Rücksprache mit Stadtgrün Bern
- 1.-2. In Bereichen mit publikumsintensiven Nutzungen, im Bereich der hindernisfreien Fläche von Haltestellen oder wo die Baumscheiben gelegentlich befahrbar sein müssen

Hinweis

- Teil [B 4.1.6](#) «Baumschutzelemente – Anfahrschutz; Stammschutz (pendent)» auf Seite 95
- Teil [C 2.5.1.3](#), [2.5.2.2](#), [5.2](#), [5.7](#), [5.10](#)

Baumschutzelemente – Anfahrtschutz; Stammschutz (pendent)



Grundsätze

Stammschutzgitter und -ringe werden nur in Verbindung mit Gussrosten verwendet. Dabei deckt der Stammschutz die Öffnung des Gussrosts ab. Die Stammschutzgitter werden auch für die Anbindung von neu gepflanzten Bäumen verwendet. Nach ausreichendem Dickenwachstum der Bäume, werden die Gitter durch die Baumschutzringe ersetzt. Wurzelballenverankerungen sind nicht zulässig.

Gestaltungsmerkmale

Stammschutzelemente: Buderus «Typ 6» oder Baumschutzring «Typ 7». Ring «Typ Bern» mit zusätzlichem erastbarem Ring
Bei quadratischen Öffnungen «Typ 8».

Die Farbe des Stammschutzelements ist dem Gussrost anzupassen.

Anwendung

— In Kombination mit Gussroste

Hinweise

→ Teil [B 4.1.5](#) «Baumscheibenabdeckungen – Gussrost (pendent)» auf Seite 94

Baumschutzelemente – Anfahrschutz Absperrbügel



Grundsätze

Absperrbügel werden bei offenen Baumscheiben eingesetzt, wenn zwischen den Baumscheiben Parkplätze für Motorfahrzeuge angelegt werden.

Gestaltungsmerkmale

Die Absperrbügel bestehen aus 4 mm dickem, feuerverzinktem Stahl. Die Oberkante des Bügels bis zur Oberkante Terrain beträgt 20 cm.

Anwendung

- Gesamte Stadt bei offenen Baumscheiben neben Parkplätzen
- ausserhalb von Haltestellenbereichen (Stolpergefahr)
- Teil [C 5.9](#)

Baumschutzelemente – Anfahrtsschutz Holzpfosten



Grundsätze

Holzpfosten verhindern, dass Grünstreifen befahren werden. Baumschutzelemente sind einheitlich entlang des Grünstreifens und der Strasse zu gestalten.

Holzpfosten sind nicht geeignet bei Ausfahrten oder angrenzenden Parkplätzen.

Gestaltungsmerkmale

Die Holzpfosten sind 1,20 m lang und werden 80 cm ohne Fundament in den Boden gesetzt. Bei Grünstreifen sind sie in regelmässigen Abständen an den Rand des Grünstreifens zu setzen.

Sicherheitsabstand zur Strasse von 50 cm beachten.

Anwendung

- In Grünstreifen ausserhalb des UNESCO-Perimeters
- In Rücksprache mit Stadtgrün Bern

Geschnittene Hecken



Grundsätze

Offene Bereiche sind hauptsächlich durch artenreiche Trockenrasen, Ruderalfluren oder Krautsäumen zu bepflanzen. Geschnittene Hecken sind im Strassenraum nur dann einzusetzen, wenn sie diesen gezielt trennen oder abschliessen sollen. Geschnittene Hecken zwischen dem Fahrbahn- und Gehwegbereich sind zurückhaltend und abgestimmt auf den Quartiercharakter vorzusehen. In der Strassenmitte sind aus stadträumlicher Sicht keine Hecken erwünscht.

Beim Pflanzen von Hecken muss neben der Verkehrssicherheit die soziale Sicherheit von zu Fuss Gehenden beachtet werden.

Bei der Standortbestimmung der Hecken im Strassenraum ist zudem die Arbeitssicherheit für die Mitarbeitenden im Unterhalt zu berücksichtigen.

Gestaltungsmerkmale

Geschnittene Hecken entlang von Strassen dürfen eine Höhe von 80 cm (60 cm bei unübersichtlichen Stellen) nicht überschreiten. Die minimale Rabattenbreite sollte mindestens 1 m (innerkant) sein. Bei Hecken in Kombination mit Bäumen ist die Breite von der Baumrabatte abhängig.

Es sind einheimische, standortgerechte und laubabwerfende Pflanzen zu wählen und gemischte Pflanzungen mit mindestens fünf unterschiedlichen Arten vorzusehen. Der Blühaspekt und die Herbstfärbung der Pflanzen sind zu berücksichtigen oder gezielt als Gestaltungsmerkmale einzusetzen.

Anwendung

— Geschnittene Hecken: im Siedlungsgebiet ausserhalb des UNESCO-Perimeters.

Hinweise

- Praxishandbuch «Natur braucht Stadt – Mehr Biodiversität in Bern», 2020
- «Ökologie am Bau», UBAV Heft 4
- «Biodiversitätskonzept Stadtgün Bern», 2012
- «Biodiversität in der Stadt Bern, Handbuch und Ratgeber», Stadtgrün Bern 2014

Wildhecken und Feldgehölze



Grundsätze

Im öffentlichen Raum und entlang von Strassen können Wildhecken gepflanzt werden. Sie sind lineare, strukturreiche Gehölzgruppen mit einheimischen Sträuchern und Krautsaum und fördern dadurch die Biodiversität sowie die ökologische Vernetzung inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets.

Feldgehölze sind ebenfalls strukturreiche Gehölzgruppen mit Krautsaum, jedoch flächig bestockt, wenn auch mit Lücken und nicht linear ausgebildet. Von der Fläche her gesehen (50 – 800 m²), bilden sie die Vorstufe zum Wald.

Beim Pflanzen von Wildhecken und Feldgehölzen muss neben der Verkehrssicherheit die soziale Sicherheit von zu Fuss Gehenden und Velofahrenden beachtet werden. Sie sind deshalb nicht als trennendes Element zwischen den Fahrbahnen und / oder Trottoirs und Velowegen vorzusehen.

Gestaltungsmerkmale

Wildhecken und Feldgehölze sollen aus einheimischen, standortgerechten Arten bestehen. Sie sind struktur- und artenreich ausgebildet.

Sie sind mit einem Abstand von mindestens 3 m zu Strassen zu pflanzen. Der offene Boden ist mit einer geeigneten einheimischen möglichst regionale Wiesenmischung anzusäen. Ein Saum von mind. 1 m ist um die Gehölzgruppen vorzusehen (Schnitt alle 2 Jahre).

Anwendung

- Wildhecken – im Siedlungsgebiet sowie in landschaftlich geprägten Gebieten
- Feldgehölze – primär für Standorte ausserhalb des Siedlungsgebiet, im Siedlungsgebiet nur in grossflächigen Anlagen mit ausreichenden Flächen- und Sichtverhältnissen sowie in landschaftlich geprägten Gebieten sowie entlang von Ausfallstrassen

Hinweise

- Praxishandbuch «Natur braucht Stadt – Mehr Biodiversität in Bern», 2020
- «Selektive Kartierung», Stadtgrün Bern
- «Ökologie am Bau», UBAV Heft 4
- «Biodiversität in der Stadt Bern, Handbuch und Ratgeber», Stadtgrün Bern 2014

Ufervegetation und Ufergehölze



Grundsätze

Im öffentlichen Raum entlang von Still- und Fließgewässern können Ufergehölze gepflanzt werden. Zusammen mit dem Pufferstreifen (Wiese-Krautsaum) sind sie damit Bestandteil der Ufervegetation.

Beim Pflanzen von Ufergehölzen muss neben der Verkehrssicherheit die soziale Sicherheit von zu Fuss Gehenden und Velofahrenden beachtet werden. Ebenso sollte die Einsehbarkeit und Zugang zu den Gewässern gewährleistet werden.

Gestaltungsmerkmale

Ufergehölze sollen aus einheimischen, standortgerechten Arten bestehen. Sie sind struktur- und artenreich ausgebildet und fördern dadurch die Biodiversität. Der offene Boden ist mit einer geeigneten einheimischen möglichst regionalen Wiesenmischung anzusäen. Ein Kraut- und Wiesensaum von mind. 1 m ist um Gehölzgruppen vorzusehen.

Anwendung

- Für Standorte ausserhalb und innerhalb des Siedlungsgebiets mit ausreichenden Flächen- und Sichtverhältnissen gepflanzt werden.

Hinweise

- Praxishandbuch «Natur braucht Stadt – Mehr Biodiversität in Bern», 2020
- «Selektive Kartierung der naturnahen Lebensräume», Stadtgrün Bern
- «Ökologie am Bau», UBAV Heft 4
- «Biodiversität in der Stadt Bern, Handbuch und Ratgeber», Stadtgrün Bern 2014



Grundsätze

Bei der Planung einer Grünfläche sind zuerst die Anforderungen an die entsprechende Fläche festzulegen: Nutzung, ökologischer Wert, Gestaltung, räumliche Gliederung, Repräsentation, historischer Kontext etc. Dabei sind auch die Unterhaltsaspekte wie zum Beispiel Pflegeintensität, Arbeitssicherheit, Wasseranschluss u.ä. zu berücksichtigen.

Wo immer möglich, ist der Förderung der Biodiversität und der ökologischen Vernetzung Vorrang zu geben. Im Vordergrund stehen dabei standortgerechte, einheimische und artenreiche Wiesensaaten, Ruderalfluren sowie Krautsäume. Diese schliessen die mindestens teilweise Nutzung dieser Flächen nicht a priori aus.

Bei der Ausgestaltung sind mögliche Konfliktsituationen, wie beispielsweise Fussverkehr, Sicherheit im öffentlichen Raum, Verkehrssicherheit, Hindernisfreiheit usw. zu beachten.

Gestaltungsmerkmale

Für Grünflächen sind einheimische, standortgerechte sowie biodiversitätsfördernde Pflanzen und Ansaaten zu wählen. Die Art der Bepflanzung ist bezüglich des ökologischen Nutzens und des Pflegeaufwands zu wählen. Ihr Erscheinungsbild kann von wild bis gepflegt und je nach Jahreszeit sehr farbenreich sein. Sie bilden dicht bewachsene bis kiesige Oberflächen.

Wiesensaaten und Trockenrasen werden durch ihren Artenreichtum und ihre Blütenvielfalt zum Blickfang und haben einen hohen ökologischen Wert. Sie werden in der Regel 1 – 2 Mal im Jahr gemäht. Sie können durch Krautsäume bestehend aus einheimischen standortgerechten Kräutern und Stauden ergänzt werden.

Krautsäume können in Kombination mit Wiesen und Gehölzen erstellt werden. Sie entfalten so den grössten ökologischen Nutzen. Sie können aber auch einzeln, z.B. als Begrünung von Einzelbaumscheiben verwendet werden. Sie sind besonders attraktiv durch ihren Reichtum an Blüten, Farben und Blattformen.

Ruderalfluren sind ökologisch wertvolle Flächen, durch einen offenen Boden geprägt und können eine teilweise Vegetationsentwicklung durchlaufen. Ihr Erscheinungsbild ist direkt abhängig von der Nutzungsintensität am entsprechenden Ort. Sie werden eingesät oder der Selbstbegrünung überlassen. Bei guter Besonnung und kieseligen Substrat blühen sie attraktiv bis in den Sommer hinein.

Anwendung

- Gesamte Stadt und landschaftliche Gebiete
- Entlang von Gewässern und auf Naturarealen
- In Park- und Grünanlagen
- Als Strassenbegleitgrün und auf Quartierplätzen
- In Verbindung mit Naturbelägen oder Trameigenstrassen

Hinweise

- Praxishandbuch «Natur braucht Stadt – Mehr Biodiversität in Bern», 2020
- «Selektive Kartierung der naturnahen Lebensräume», Stadtgrün Bern
- «Ökologie am Bau», UBAV Heft 4
- «Biodiversitätskonzept Stadtgrün Bern», 2012
- «Biodiversität in der Stadt Bern, Handbuch und Ratgeber», Stadtgrün Bern 2014

Weitere Begrünungsformen



Grundsätze

Gestützt auf das Biodiversitätskonzept der Stadt Bern sind weitere Begrünungsformen wie beispielsweise Flachdächer mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen extensiv zu begrünen.

Weitere Begrünungsformen, fördern die Biodiversität, da sie als Nahrungsquelle und Nischen besonders für Insekten, Spinnen, Vögel sowie andere Kleinlebewesen dienen. Zudem haben sie eine mildernde Wirkung auf das Stadtklima, da sie die Luft mit Sauerstoff und Feuchtigkeit anreichern und Schadstoffe herausfiltern.

Gestaltungsmerkmale

Vertikale Begrünung mit Kletterpflanzen oder Spalierobst an Gebäudefassaden, Mauern und Zäunen oder an anderen Kletterhilfen lassen grüne Räume und Nischen entstehen. Fachgerecht errichtet, beschädigt die Begrünung die Fassaden nicht, im Gegenteil schützen diese vor UV-Strahlung, Temperaturschwankungen und starken Witterungseinflüssen. Wichtig ist, dass die Pflanzen direkt mit dem Erdreich verbunden sind.

Nebst den «klassischen» Fassadenbegrünungen können auch freistehende säulenartige Element oder Bäume sowie Seilkonstruktionen, Pergolen und dergleichen bewachsen werden. Steilböschungen und Mauern können mit verschiedenen Spritzsaaten begrünt werden.

Begrünte Dächer sind grüne Inseln über einem versiegelten Untergrund. Es sind Extremstandorte, da sie Sonne, Wind und Regen ausgesetzt sind, die Verbindung zum Boden fehlt und die Substratauflage meist wenig mächtig ist. Dachbegrünungen können bei fachgerechter Ausführung, ein Ersatzlebensraum für flugfähige Tiere und Pflanzen sein. Sie fördert zudem ein günstiges Mikroklima, filtern Schadstoffe und verlängern die Lebensdauer des Daches.

Bei Regenereignissen dämpfen sie zudem den Regenwasserabfluss und fördern die Verdunstung.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweise

- «Selektive Kartierung der naturnahen Lebensräume», Stadtgrün Bern
- «Garteninventar»
- Praxishandbuch «Natur braucht Stadt – Mehr Biodiversität in Bern», 2020
- «Ökologie am Bau», UBAV Heft 4
- «Biodiversitätskonzept Stadtgrün Bern», 2012
- «Biodiversität in der Stadt Bern, Handbuch und Ratgeber», Stadtgrün Bern 2014

**Grundsätze**

Neophyten sind gebietsfremde Pflanzenarten, die durch menschliche Aktivitäten absichtlich oder unabsichtlich aus weit entfernten Gegenden eingeführt wurden. Die meisten dieser Pflanzen bereichern unsere Flora. Einige wenige breiten sich jedoch schnell und massiv aus, verdrängen andere Pflanzenarten und gefährden dadurch die biologische Vielfalt. Diese werden als invasive Neophyten bezeichnet. Die Einstufung eines Neophyten geschieht nach wissenschaftlichen Kriterien periodisch durch Fachexperten.

Invasive Neophyten können Schäden in der Land- und Forstwirtschaft, an Infrastruktureinrichtungen verursachen oder die Gesundheit beeinträchtigen.

Die Stadt Bern verfolgt deshalb das Ziel invasive Neophyten wirksam einzudämmen. Die Strategie für die Neophytenbekämpfung der Stadt Bern beinhaltet Prophylaxe, Bekämpfung, Koordination und Information.

Vor Baubeginn ist vor Ort das Vorkommen von invasiven Neophyten zu überprüfen und über das InvasivApp oder direkt im Feldbuch Neophyten von infoflora.ch zu erfassen oder ergänzen.

Falls invasive Neophyten vorhanden sind, werden sie sofort bekämpft, um ein Samendepot zu verringern und die weitere Ausbreitung durch Wurzeln und Rhizome frühzeitig zu verhindern.

Die **fachgerechte Entsorgung** aller Neophyten in der Stadt Bern erfolgt mit der Grüngutabfuhr. Sie werden dem Heissrotteverfahren zugeführt. Die Vernichtung der Samen sowie der vegetativen Fortsetzungsorgane

ist damit garantiert. Belastete Böden mit Wurzel- und Rhizomteilen und Samenreservar müssen ausgehoben und in einer Sonderdeponie entsorgt werden.

Invasive Neophyten besiedeln bevorzugt frisch angelegte Böschungen, Bodendepots, Rohböden und andere unbewachsene Flächen. Die regelmässige Entfernung, die Nachkontrolle sowie die fachgerechte Entsorgung ist sicherzustellen.

Anwendung

- Historische Anlagen – nur noch in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit Stadtgrün Bern
- Ausschluss im gesamten Stadtgebiet

Hinweise

- www.infoflora.ch/de/neophyten
- www.bern.ch/neophyten



Grundsätze

In Siedlungsgebieten ist der Wasserhaushalt im Vergleich zur unbebauten Landschaft in der Regel erheblich verändert: Der Oberflächenabfluss ist erhöht, die Grundwasserneubildung sowie die Verdunstung sind verringert.

Im öffentlichen Raum soll eine ausgeglichene Wasserhaushaltbilanz in Bezug auf Versickerung (Grundwasserneubildung), Verdunstung und Abfluss geschaffen werden. Das Prinzip der vorrangigen Verdunstung, Versickerung und Rückhaltung vor der Ableitung wird jedoch angestrebt.

Das Schwammstadtprinzips ist grundsätzlich anzuwenden, dadurch wird anfallendes Niederschlagswasser wie ein Schwamm aufgenommen und verzögert wieder abgeleitet. So können Überschwemmungen bei Starkregenniederschlägen vermieden, das Stadtklima verbessert und die Hitzebelastung durch Verdunstung reduziert werden. Versiegelte Flächen sind zu minimieren und durch begrünte Flächen und Mulden sollen die Abflussspitzen reduziert werden.

Wasser als Gestaltungselement und Wasserrückhalt haben grosse funktionelle Vorteile für das Stadtklima.



In der Vorstudienphase ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen. Hierbei sind immer auch Niederschlagswassernutzungen aufzuzeigen.

Gestaltungsmerkmale

Eine breitflächige Versickerung von Regenabwasser ist für alle Flächen anzustreben. Das von befestigten Wegflächen abfliessende Niederschlagswasser ist seitlich über die gräserbewachsene Bodenzone in flachen Mulden über den Oberboden zu versickern, dabei ist der Gewässerschutz zu beachten.

Es gelten folgende Grundsätze:

1. **Priorität** – Niederschlagswasser ist zu versickern
 2. **Priorität** – Ableitung in ein oberirdisches Gewässer, gegebenenfalls mit Retention.
- Wenn keine andere Möglichkeit besteht, kann das Niederschlagswasser in die Mischabwasserkanalisation, allenfalls mit Retention abgeleitet werden.

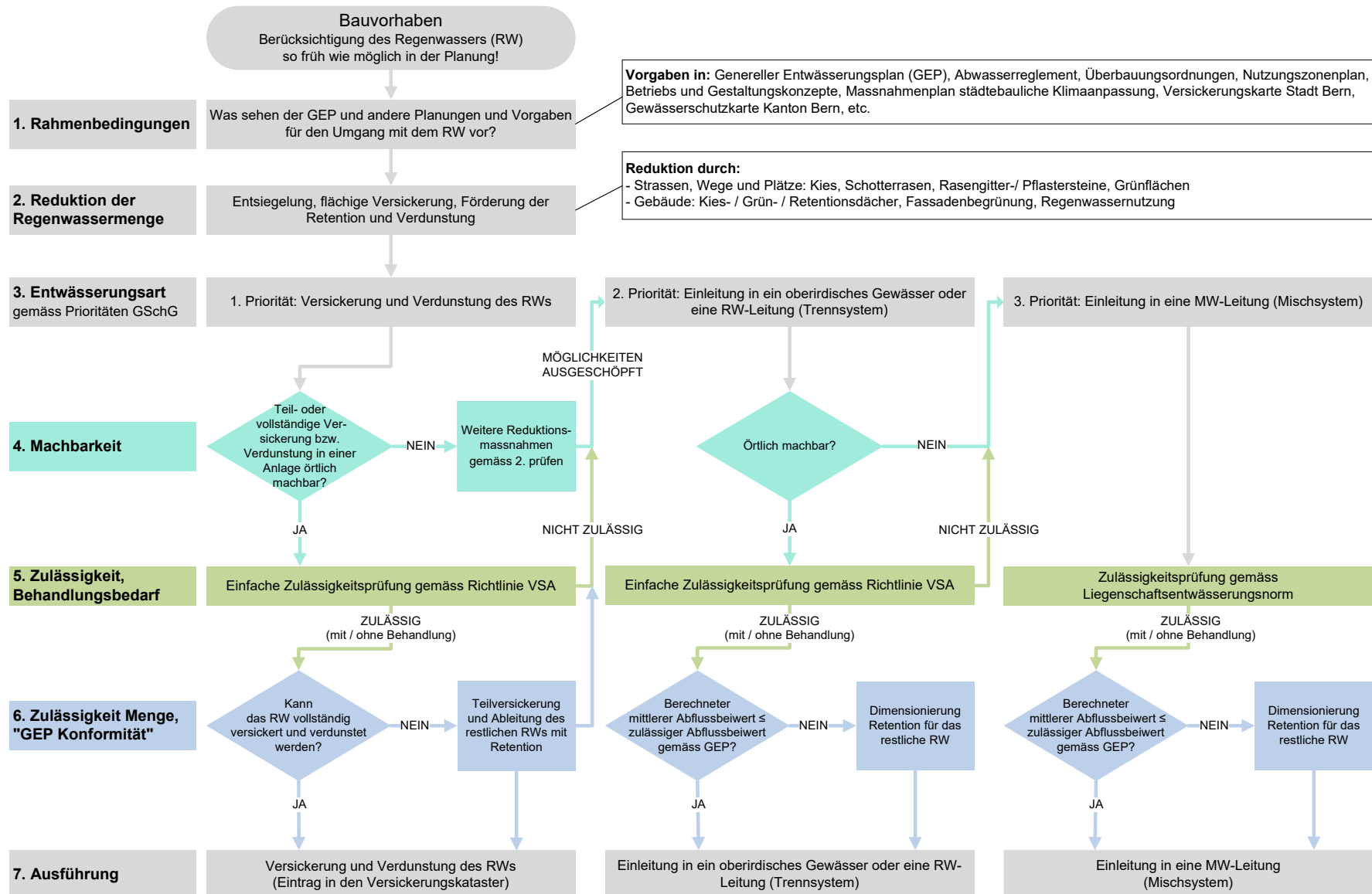
Anwendung

- Gesamte Stadt
- Neubaugebiete und Entwicklungsareale

Hinweise

- Gewässerschutzgesetz, Art. 7, Abs. 2, GSchG
- VSA-Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, 2019
- Merkblatt für das Versickern von Regen- und Reinabwasser, AWA, 2009
- Beispielsammlung Guter Umgang mit Regenwasser, SVKI, 2022
- Regenwasser im Siedlungsraum, BAFU / ARE, 2022

Entwässerung von Regenabwasser planen



Entwässerungsfunktion von öffentlichen Grünflächen – Versickerung



Grundsätze

Werden Grünflächen ausreichend mit Wasser versorgt, bleiben sie vital und entfalten ihr optimales Verdunstungspotential. Durch den kühlenden Effekt wirken sie der Erwärmung entgegen und mildern den örtlichen Hitzestress. Zudem wird durch das Versickern und Rückhalten des Wassers der Wasserhaushalt verbessert. So wird auf natürliche Weise das Grundwasser durch das Oberflächenabwasser angereichert und in den Wasserkreislauf eingebunden.

Eine Vielzahl von sog. Entwässerungsmulden senkt das Überschwemmungsrisiko bei Starkregenereignissen und dient dem Gewässerschutz durch weniger häufige Regenentlastungen im Mischsystem.

Unbelastetes Regenwasser kann ohne weitere Vorkehrungen in Grünmulden oder in tieferliegende Grünflächen abgeleitet werden.

Beim Abfließen von Niederschlagswasser von belasteten Verkehrsflächen ist eine Filterwirkung stets zu gewährleisten. Die Oberbodenpassage ist immer durch einen belebten Bodenfilter von mindestens 30 cm Stärke zu gewährleisten.

Folgende Rahmenbedingungen sind zu beachten:

- ▶ Belastung des zugeleiteten Oberflächenwassers
- ▶ Gewässerschutzbereich (Au/üB)
- ▶ Altlasten
- ▶ Distanz
- ▶ Grundwasserspiegel zu Terrain (Flurabstand)
- ▶ Bodenbeschaffenheit und Hangneigung

Öffentliche Grünflächen und Baumrigolen können auch durch die Zuleitung von unbelastetem oder schwach belastetem Wasser aus benachbarten Flächen versorgt werden.

Eine Überbewässerung der Bepflanzungen ist durch geeignete Massnahmen auszuschliessen.

Angestrebte Naturwerte (Lebensräume, Arten) sind zu bestimmen und z.B. entsprechende Massnahmen zur Förderung von Biodiversität und das Anlegen wechselfeuchter Standorte oder artenreicher Trockenvegetation festzulegen.

Zu berücksichtigen ist, dass der Einsatz von Streusalz im Zuge des Winterdienstes schädigende Auswirkungen auf die Vegetation hat.



Gestaltungsmerkmale

Abhängig von der Grösse der angeschlossenen Flächen wird das Retentionsvolumen entsprechend Bemessungsregenereignis ausgelegt.

Geringfügig belastete Oberflächenwasser von Geh- und Radwegen sowie von Parkplätzen ist wenn möglich in angrenzende tieferliegende Grünflächen zu entwässern. Je nach Belastung ist zu prüfen, ob eine Versickerungsanlage eingesetzt wird. Wo dies nicht möglich ist, muss weiterhin über die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.

Versickerungsanlagen

Die Grösse der angeschlossenen Flächen und die Belastungsklasse der Verkehrsflächen bestimmen, ob die Grünmulde als Versickerungsanlage ausgebildet wird. Ist die angeschlossene, zu entwässernde Fläche grösser als das mit 5 multiplizierte Flächenmass der Mulde, gelten die Vorschriften der VSA-Regenwasserrichtlinie für ein Versickerungsbecken bzw. eine Versickerungsanlage.

Bei belastetem Oberflächenabwasser ist eine Versickerungsanlage mit Oberbodenpassage vorzusehen bspw. eine ausgekleidete Mulde mit einer Oberbodenschicht von mind. 30 cm, die eine Bodenpassage gewährleistet und die geforderte Filterwirkung sicherstellt.

Bäume und Sträucher

Gemäss kantonaler Vorgaben zum Grundwasserschutz ist es - aufgrund von angenommenen präferenziellen Fliess-/Sickerwegen entlang von Wurzeln - derzeit nicht zulässig, Sträucher oder Bäume innerhalb von Versickerungsanlagen zu pflanzen. Deshalb sind Sträucher und

Bäume innerhalb von grösseren Mulden in erhöhten Bereichen (Geländemodellierung) vorzusehen.

Die positiven Effekte der bewässerten Grünflächen können durch eine hohe Speicherkapazität des darunter eingebauten Substrats, sickerfähige Befestigungen von angrenzenden Wegen und Plätzen oder durch unterirdische Speicherräume wie z.B. Schotter-schichten unter Baumrigolen zusätzlich optimiert werden

Grünflächen mit Versickerungsfunktion werden mit Rasen-, Wiesenpflanzungen oder Staudenmischpflanzungen bepflanzt.

Anwendung

- Fuss-/Velowege
- Strassenraum insbesondere Wohnstrassen, Nebenstrassen
- Plätze

Hinweise

- Übergeordnete Planungsgrundsätze VSA Richtlinie „Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter“
- Vorgaben des Grundwasserschutzes
- Geoportal Kanton Bern z.B.: Gewässerschutzkarte, Kataster der belasteten Standorte, Versickerungskarte, Gefahrenhinweiskarten
- Schweizer Beispielsammlung Guter Umgang mit Regenwasser, SVKI 2022
- Regenwasser im Siedlungsraum, Starkniederschlag und Regenwasserbewirtschaftung in der klimangepassten Stadtentwicklung, BAFU / ARE, 2022



Grundsätze

Öffentliche Stadtmöbel, zu denen z.B. Bänke, Abfallbehälter, Veloständer etc. gehören, ermöglichen wichtige Grundfunktionen im öffentlichen Raum und tragen zur Aufenthaltsqualität bei. Ausstattungselemente beeinflussen die Benutzbarkeit und das Erscheinungsbild eines Ortes. In der Stadt Bern sind sie Teil der Corporate Identity und zeichnen sich aus durch Langlebigkeit, Vandalismusresistenz, hohe Ausführungsqualität und zeitloses Design.

Die Ausstattungselemente in den folgenden Kapiteln wurden als Standardelemente für die öffentlichen

Räume definiert. Durch wenige unterschiedliche Möblierungselemente verringern sich Pflege- und Wartungskosten. Veränderungswünsche bei den Ausstattungselementen werden durch das Kompetenzzentrum öffentlicher Raum (KORA) beurteilt und ggf. als Standard aufgenommen, wenn sie sich über einen längeren Zeitraum bewährt haben.

Für alle Ausstattungselemente gilt:

Die Anordnung aller einzelnen Ausstattungselemente (wie auch verkehrliche Installationen: Signalisationen, Markierungen, Masten etc.) sind in ein Gesamtkonzept zu integrieren. Unter dem Gesichtspunkt der Hindernis-



und Barrierefreiheit dürfen diese einerseits kein Hindernis darstellen, andererseits müssen sie aber auch zugänglich, nutzbar, erkennbar und in der Regel ertastbar sein, sofern sie unmittelbar der selbstständigen Nutzung des Verkehrsraumes dienen. Ausstattungselemente sollten keine Ein- und Ausgänge behindern und die Wunschlinie für den Fussverkehr nicht verstellen.

Das Trottoir muss in der Regel eine Mindestdurchgangsbreite von 2 m aufweisen. Grundsätzlich sollen auf dem Gehweg alle periodischen Arbeiten des Betriebs und Unterhalts mechanisch möglich sein. Dabei sind die Masse der für den Betrieb und Unterhalt vorgesehenen Fahrzeuge und Geräte zu beachten (in der Regel 1,80 m). Die Platzierung von Ausstattungselementen in öffentlichen Vegetationsflächen ist zu vermeiden. Die Verkehrssicherheit muss stets gewährleistet sein.

Zu den verkehrstechnischen Ausstattungselementen gehören u.a. Pfosten, Blenden und Geländer. Diese Elemente sind sehr zurückhaltend im Strassenraum einzusetzen und immer auf die Umgebung abzustimmen. Sie werden nur verwendet, wenn damit für zu Fuss Gehende, Radfahrende und für Bepflanzungen keine Nachteile entstehen. Notwendige verkehrstechnische Elemente sind frühzeitig im Gestaltungskonzept zu visualisieren.

Wo es sich anbietet, sind kommerzielle Möblierungselemente wie z.B. WC-Anlagen in bestehende Gebäude zu integrieren.

Spezielle historische Ausstattungselemente, vor allem im UNESCO-Perimeter, und Kunst in den öffentlichen Räumen bleiben als Sonderlösungen erhalten und müssen mit der Denkmalpflege oder der Kommission Kunst im öffentlichen Raum abgesprochen werden.

Gestaltungsmerkmale

In den folgenden Kapiteln werden einheitliche, im Design zeitlose, ökonomische und vandalensichere Ausstattungselemente für die Stadt Bern definiert.

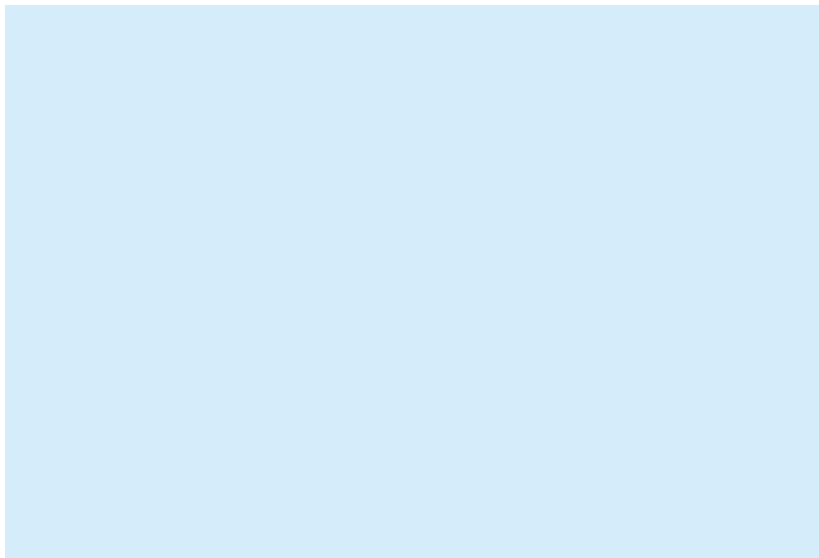
Anwendung

— Gesamte Stadt

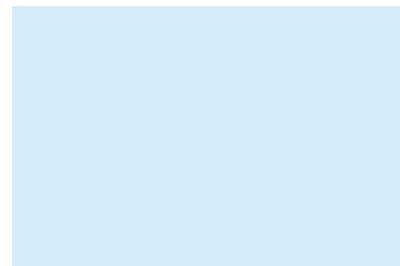
Hinweise

- [SIA 500](#) Norm «Hindernisfreie Bauten»
- [SN 640 070](#) «Fussgängerverkehr»
- [SN 640 075](#) «Fussgängerverkehr- Hindernisfreier Verkehrsraum»

Brunnen und Trinkwasserspender (pendent)



Wassebecken Eigerplatz



Trinkbrunnen Burri

Text via Datei Platzieren aus Word in diesem Textfeld
(Nicht copy pasten bitte)

**Grundsätze**

Die Beleuchtung unterstützt die Erkennbarkeit der Stadt in ihrer funktionalen, räumlichen und historischen Dimension und stärkt das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung. Sie soll ruhig, zurückhaltend und ohne Effekthascherei wirken. Sie soll energieeffizient sein und den biologischen Rhythmus von Menschen und Tiere möglichst wenig beeinträchtigen.

Die Leuchtenstandorte sind so zu wählen, dass die Lichtverteilung den Güteigenschaften in der Norm [SN EN 13201](#) entspricht. Grundsätzlich werden Kandelaberleuchten am Fahrbahnrand aufgestellt oder Seilhängeleuchten zwischen den Gebäuden gespannt. Dabei stehen sie sich symmetrisch gegenüber, um den Strassenraum rhythmisch auszuleuchten. In Strassen mit Bäumen sollten die Leuchten in den Baumachsen stehen. Auf Plätzen sind die Leuchten möglichst entlang der Ränder aufzustellen, um die Platzmitte von Beleuchtungsmasten frei zu halten (Sichtachsen bleiben erhalten).

Neben den aufgeführten Standardleuchten gibt es vereinzelt historische Leuchten, die nicht Bestandteil der Standards sind. Diese Leuchten werden im Einzelfall nach Rücksprache mit der Denkmalpflege und dem Tiefbauamt beurteilt und gegebenenfalls ersetzt.

In den «Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020» wurden verbindliche Grundsätze definiert. Anleuchtungen von Gebäuden erfolgen nur im UNESCO-Perimeter nach einer übergeordneten Systematik, welche sich auf den besonderen Charakter des Stadtraumes der Altstadt bezieht. Die Anzahl der angeleuchteten Objekte soll klein gehalten werden. Der Gemeinderat bestimmt, welche Objekte angeleuchtet werden dürfen. Die jeweils aktuelle Objektliste Anleuchtung befindet sich in Abschnitt [D.3](#).

Die Beleuchtung muss so gewählt werden, dass diese auch den Kriterien der [SN 640 075](#) an eine hindernis-

freie Beleuchtung entsprechen (minimale Beleuchtungswerte, gleichmässige Beleuchtung, Begrenzung der Blendeffekte auf ein Minimum, ausreichende vertikale Beleuchtungsstärken, etc.).

Das Tiefbauamt der Stadt Bern ist Bestellerin der Beleuchtung und hat im Rahmen eines Leistungsauftrags Planung, Bau und Betrieb der Beleuchtung an Energie Wasser Bern (ewb) übertragen. Aus diesem Grund sind bei Projekten im öffentlichen Raum ewb und das Tiefbauamt frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

Gestaltungsmerkmale

Zur Ausleuchtung sind verschiedenste Beleuchtungssysteme im Einsatz. Eine im Design abgestimmte Leuchtenpalette deckt sämtliche Beleuchtungsanforderungen im Regelfall ab.

Alle Beleuchtungsmasten sind feuerverzinkt oder in der Farbe Eisenglimmer [DB 702](#) / [RAL 9007](#).

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweise

- SNR 13201-1 und SN [EN 13201](#) Teil 2 – 5 für Strassenbeleuchtung.
- SLG Richtlinie 202 «Ergänzungen zu SNR 13201-1 und SN [EN 13201](#) Teil 2 – 5»
- Teil [D.3](#) «Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum», 2020
- «Öffentliche Beleuchtung der Stadt Bern; Leistungsvertrag, Stromliefervertrag, Netznutzung» [1.7.2009](#)
- «Beleuchtungskonzept der Stadt Bern», 2021
- «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen», BUWAL, Bern 2005
- [SN 640 075](#), «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»

Haupt- und Basisstrassenleuchten



1. Archilede HP



2. SL 10 midi



3. Loop



4. ZOB 1050

Grundsätze

Haupt- und Basisstrassenleuchten sind technische Strassenleuchten, welche gemäss der SN [EN 13201](#) den lichttechnischen Normen, die Energieeffizienz und das geforderte Lichtniveau erfüllen. Die Leuchten unterscheiden sich im Design und werden je nach stadt-räumlicher Gestaltungsabsicht und Gesamtwirkung installiert.

Gestaltungsmerkmale

Die Leuchten (1, 2, 3) sind montage- und unterhaltsfreundlich.

1. Archilede HP, iGuzzini / LED

Die Leuchten werden als Aufsatz- oder Ansatzleuchten bei einer Lichtpunkthöhe ab 8 m eingesetzt. Das Gehäuse besteht aus Aluminium-Druckguss in der Farbe RAL 9007, silbergrau.

2. SL 10 midi, Siteco / LED

Die Leuchten werden als Aufsatz- oder Ansatzleuchten bei einer Lichtpunkthöhe ab 8 m eingesetzt. Die Leuchten haben ein höheres Lichtniveau als die Archilede Leuchte.

3. Loop, Burri AG / LED

Seilleuchte für Montage am Seilabhänger wird bei einer Lichtpunkthöhe ab 8 m eingesetzt. Gehäuse aus Aluminium-Druckguss in der Farbe [RAL 9007](#). Abdeckung aus Flachglas.

4. ZOB 1050, A+G (Evaluation neuer Leuchte läuft)

Die Leuchten werden als Mastleuchten oder Seilhängeleuchten bei einer Lichtpunkthöhe ab 8 m verwendet. Als Mastleuchten sind sie nur an einem speziellen Kandelaber oder mittels Montageschwertaufsatz möglich.

Anwendung

- Archilede HP – Übergangs- & Basisnetzstrassen
- [SL 10](#) midi – Übergangs- & Basisnetzstrasse
- Loop – an Hauptstrassen
- [ZOB 1050](#) – in Strassen mit Tram-, Bus- oder Bahnverkehr oder bei speziellem Gestaltungswunsch

Hinweise

- SNR 13201-1 und SN [EN 13201](#) 2 bis 5 für die Strassenbeleuchtung

Quartierstrassenleuchten



1. SL 11 mini



2. DL 500, Seilhängeleuchte

Grundsätze

Alle Leuchten sind energieeffizient und entsprechen den lichttechnischen Normen. Die Leuchten unterscheiden sich im Design und werden je nach stadträumlicher Gestaltungsabsicht und Gesamtwirkung installiert.

Gestaltungsmerkmale

Die Leuchten werden bei einer Lichtpunkthöhe von 6 m (Norm) eingesetzt.

1. SL 11 mini, Siteco / LED

Das Gehäuse der Mastaufsatzleuchte besteht aus Aluminium-Druckguss, Siteco® RAL 9007, silbergrau (Eisenglimmer DB 702S). Lichttechnisch einfach austauschbare Moduleinheit mit High-Power LEDs.

2. DL 500, Siteco (Evaluation neuer Leuchte)

Die Seilhängeleuchte besteht aus Aluminium-Druckguss, Siteco® RAL 9007, silbergrau (Eisenglimmer DB 702S), Abdeckung aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG).

Anwendung

— Gesamte Stadt in Quartierstrassen

Weg- und Platzleuchten



1. BEGA



2. SL 11 micro

Grundsätze

Die Leuchten sind energieeffizient und entsprechen den lichttechnischen Normen. Die Leuchten unterscheiden sich im Design und werden je nach stadträumlicher Gestaltungsabsicht und Gesamtwirkung installiert.

Gestaltungsmerkmale

1. BEGA, Neuco AG / LED

Die Leuchten werden bei einer Lichtpunkthöhe von 4,50 m (Norm) eingesetzt.

Sie können als Mastaufsatz oder Wandmontage verwendet werden. Sie sind montage- und unterhaltsfreundlich und werden in der Farbe RAL 9007, silbergrau lackiert.

2. SL 11 micro, Siteco / LED

Die Leuchten werden bei einer Lichtpunkthöhe von 4 m (Norm) eingesetzt. Die Leuchten sind montage- und unterhaltsfreundlich. Gehäuse und Rahmen sind aus Aluminium-Druckguss, pulverbeschichtet, Siteco®, silbergrau (Eisenglimmer DB 702S).

Anwendung

- BEGA – Fusswege und Plätze
im zentrumsnahen Stadtgebiet
- SL 11 micro – Fuss- und Radwege sowie kleine
Quartierstrassen im peripheren Stadtgebiet

Unterführungsleuchten



Grundsätze

Zum Schutz vor Vandalismus sind Unterführungsleuchten nach Möglichkeit in die Wand einzulassen.

Gestaltungsmerkmale

TV 20, Siteco / LED

Die Leuchte besteht aus Aluminium und schlagfesten, vandalensicheren Kunststoff. Je nach Anforderung kann eine 70,5 cm oder 126,1 cm lange Leuchte eingesetzt werden.

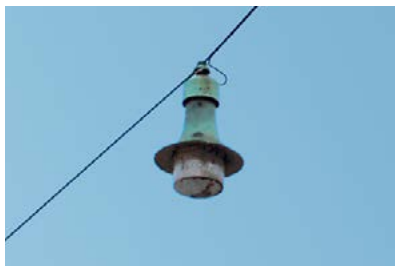
Anwendung

— Gesamte Stadt in Unterführungen

Historische Altstadtleuchten



1. Roda



2. Kandem



3. Überspannleuchte mit Seitenstrahler



4. Nurglas



5. Sternschliff

Grundsätze

Die historischen Altstadtleuchten wurden für eine höhere Energieeffizienz umgerüstet. Die räumliche Ausleuchtung entspricht nicht immer den allgemein gültigen Normen. Da die Leuchten aber zum historischen Altstadtbild gehören und ihre Ausleuchtung das Ambiente der Altstadt unterstreicht, bleiben sie erhalten. Die Leuchten sind nicht geeignet für Orte, wo eine hohe Lichtintensität gefordert wird.

Historische Leuchten, die speziell für einzelne Gebäude entwickelt wurden z.B. Laubenleuchte beim Kornhaus, bleiben erhalten. Diese speziellen historischen Leuchten wurden in «Bern baut» nicht abgebildet. Bei einer Anpassung oder Änderung dieser Leuchten ist die Denkmalpflege beizuziehen.

Gestaltungsmerkmale

1. Roda
2. Kandem (gross)
3. Seiltragwerkleuchte mit Seitenstrahler
4. Nurglas
5. Sternschliff

Anwendung

- Roda – Gässchenbeleuchtung im UNESCO-Perimeter
- Kandem – Hauptgassen und Plätze im UNESCO-Perimeter
- Nurglas – Laubenleuchte obere Altstadt
- Sternschliff – Laubenleuchte untere Altstadt
- Überspannleuchte mit Seitenstrahler – Kram- und Gerechtigkeitsgasse

Hinweise

- Teil **D 3** «Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum», 2020



Plaza, HUCO AG



Grundsätze

Die heute vorhandenen Brückenleuchten haben die historischen Originalkandelaber abgelöst. Eine Umrüstung auf energieeffiziente Leuchtmittel ist erfolgt. Die Leuchten sind für Orte mit hoher Lichtintensität nicht geeignet. Aus diesem Grund werden sie an neuen Standorten nicht mehr eingesetzt und bleiben nur noch an den bestehenden Standorten erhalten. Allfällige Änderungen sind mit der Denkmalpflege abzusprechen.

Gestaltungsmerkmale

Der Sockel ist aus Aluminium, das Gehäuse (Lampenraum) ist aus Kunststoff. Der Kandelaber ist metallverzinkt.

Anwendung

— Altstadtbrücken, Rathausterrasse



1. Berner Bank



2. Berner Bank, ohne Lehne



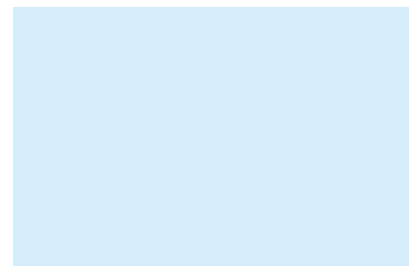
3. Sitzbank DH mit Lehne



4. Sitzbank DH ohne Lehne



5. Flexibles Mobiliar



6. Baumbank vakant

Grundsätze

Sitzbänke haben eine lange Tradition in der Stadt. Sie charakterisieren einen Ort als Aufenthaltsbereich oder grenzen diesen ab. Sitzgelegenheiten müssen bequem sein, um Passantinnen und Passanten zum Ausruhen, Entspannen, Zusammentreffen und Kommunizieren einzuladen.

Sitzbänke sind für viele ältere Menschen wie auch für Menschen, die in ihrer Gehfähigkeit eingeschränkt sind, von besonderer Bedeutung. Dieser Personenkreis kann längere Strecken oft nur zu Fuss zurücklegen, wenn in regelmässigen Abständen die Möglichkeit zum Ausruhen und Erholen gegeben ist.

Im öffentlichen Raum ist grundsätzlich die «Berner Bank» zu verwenden. Sie ist hindernisfrei und altersgerecht.

Das Hauptmerkmal dieser Bank liegt darin, dass die Rücken- und Armlehnen situativ und nach Bedürfnis angebracht werden können. Damit kann das beidseitige Sitzen ermöglicht werden, was besonders in Platzsituationen attraktiv ist.

Zum Einsatz der flexiblen Elemente sind vorwiegend Platzsituationen geeignet. In der Planung sollen Serien von 4 Stühlen eingesetzt werden. Im Gebrauch werden die flexiblen Elemente auch gemeinsam mit fixen Möblierungen verwendet.

Historische, speziell für einen Ort entworfene Bänke kommen noch vereinzelt in den Parkanlagen oder in den historischen öffentlichen Räumen vor. In den Gassen des UNESCO-Perimeters sind bereits historisch gegebene Sitzbänke vorhanden (z.B. Kellerdeckel, bei Laubenpfeilern). In den Gassen werden in der Regel keine Ber-

ner Bänke verwendet, sondern werden bei Bedarf analog der historischen Sitzbänke neue in gleicher historischer Machart erstellt.

Gestaltungsmerkmale

1. + 2. Berner Bank (mit/ ohne Lehne)

Die Bank ist 1,80 m lang. Zwei seitliche Rahmenbügel (Material ST37 feuerverzinkt), werden durch die Holzlaten fixiert. Die Verankerung erfolgt mit zwei Bohreranker oder einer vorgefertigten Bodenplatte. Die Bodentraverse ist ertastbar. Die Holzlaten sind in Brillux «grün-grau» NCS S7010-B70G lackiert.

Weitere Farben sind als Ausnahme in Rücksprache mit dem Tiefbauamt und Stadtgrün Bern möglich.

Bodenplatte

In Grünflächen von Stadtgrün Bern wird die Bank auf eine vorgefertigte Bodenplatte montiert. Diese dient als Tretschutz gegen Ausscherungen des Belags oder Rasens und als Verankerung. Ausnahmen nach Rücksprache mit Stadtgrün Bern.

3. + 4. Sitzbank DH (mit/ ohne Lehne)

Die Sitzbank DH nimmt die gestalterischen Merkmale der Berner Bank auf und ist behindertengerecht gestaltet. Bei der Sitzbank mit den Betonsockeln besteht die Sitzfläche aus Massivholzlatung, die charakteristische, hochgestellte Querlatte, kommt auch bei diesem Banktyp zur Anwendung. Die Traverse unter der Sitzfläche ist ertastbar. Sie wird in „natur mit Witterungsschutz“ eingesetzt. Durch Aneinanderreihen kann die Sitzbank beliebig verlängert werden. Durch das hohe Eigengewicht sind keine Grabarbeiten und Fundation erforderlich.



Sitzmobiliar

Dieser Sitzbanktyp ist im innerstädtischen Raum (Bahnhofplatz und angrenzender Perimeter) anzutreffen. Ausnahmen nach Rücksprache mit dem Tiefbauamt Stadt Bern.

5. Flexibles Mobiliar

Die Fermob Luxemburg Serie kann je nach Bedürfnis frei angeordnet und kombiniert werden. Grundelement sind die Stühle in der Farbe „mohnrot“ mit bzw. ohne Armlehne. Diese können mit dem Fermob Sessel mit tieferliegender Sitzfläche oder dem Fermob Tisch 80 x 80 cm ergänzt werden. Ausführung in Stahl.

6. Baumbank vakant

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweise

→ [SN 640 075](#) «Fussgängerkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»



Grundsätze

Blumenschalen an publikumsintensiven Orten haben in der Stadt Bern eine langjährige Tradition. Mit blühenden Pflanzen werden im Stadtbild bewusste Farbakzente gesetzt. Das Bepflanzungsthema wird jedes Jahr neu durch Stadtgrün Bern bestimmt. Die Blumenschalen präsentieren in erster Linie die Pflanzen und runden durch ihr Design den Gesamteindruck des Blumenschmucks ab. Die Blumenschalen sind eine temporäre jahreszeitliche Attraktion und werden jeweils im Frühling durch Stadtgrün Bern aufgestellt, bepflanzt, während der Sommermonate gepflegt und im Herbst abtransportiert.

Für die Standortwahl ist die Integration in den stadträumlichen Kontext massgebend. Die Blumenschalen werden nur an bewusst gewählten Standorten gemäss Konzept «Blumenschalen» eingesetzt. Aufgrund der beschränkten Stückzahl, können nicht beliebige Standorte ausgewählt werden. Neue Standorte gehen zu Lasten bestehender.

Die Schalen müssen so angeordnet werden, dass sie nicht zum Hindernis im öffentlichen Raum werden. Bei der Platzierung der Schalen ist daher immer auch eine Abstimmung mit dem Tiefbauamt erforderlich.

Gestaltungsmerkmale

Die Schalen können linear, flächig regelmässig oder unregelmässig angeordnet werden. Sie sind aus Chromstahl und stehen auf einem Chromstahlring. Beide Elemente funktionieren wie ein Kugelgelenk, dadurch können die Schalen in jedem Gefälle ausnivelliert oder bewusst geneigt werden.

Anwendung

- Gesamte Stadt an zentralen, publikumsintensiven Orten
- Nicht im Fahrbahnbereich (z.B. als Verkehrsberuhigungsmassnahme)

Hinweise

→ «Konzept Blumenschalen»; Stadtgrün Bern 2004

Wegweisungs- und Informationssystem (Fussgängerleitsystem)



Grundsätze

Das Fussgängerleitsystem der Stadt Bern ist ein in sich stimmiges Konzept. Die Standorte der Stelen befinden sich hauptsächlich im Innenstadtbereich und wurden so gewählt, dass sie einen Bezug zum Ort herstellen. Das Leitsystem führt von Anschlusspunkten beim Bahnhof, bei den Tram- und Bushaltestellen sowie von den Parkplätzen und Einstellhallen zu den wichtigsten Sehenswürdigkeiten und kulturellen Einrichtungen. Beim Bahnhof, Bärenpark und beim Zentrum Paul Klee stehen grosse Stadtpläne im gleichen Design.

Die Stelen des Fussgängerleitsystems sind Teil des Corporate Identity Auftritts der Stadt Bern. Aus diesem Grund sind keine anderen Stelenarten in den öffentlichen Räumen als Wegweiser zu verwenden (ausgenommen Bernmobil Stelen). Die Stelen sind nur als Leitsystem für zu Fuss Gehende einzusetzen und nicht für Werbezwecke zu verwenden. Private Wegverbindungen werden nicht mit dem Leitsystem signalisiert.

Eine Ergänzung des Leitsystems wird in Absprache mit dem Kompetenzzentrum öffentlicher Raum (KORA) geprüft. Zusätzliche Stelen ergeben einen erheblichen Mehraufwand für den Unterhalt (Reinigung und Reparaturen), der in jedem Fall gewährleistet sein muss.

Gestaltungsmerkmale

Dem Design der Stelen und Jalons wurde eine grosse Bedeutung beigemessen. Sie sind aus Stahl und wurden farblich auf die in der Innenstadt dominierenden Sandsteinfassaden abgestimmt. Sie tragen als Erkennungsmarke einen Ausschnitt des Stadtwappens. Das Grundmodul ist 0,36 m breit, 2,48 m hoch und 7 cm dick. Die in hellen Farben gehaltene Schrift auf dunklem Grund ist auch bei schlechten Sichtverhältnissen gut lesbar.

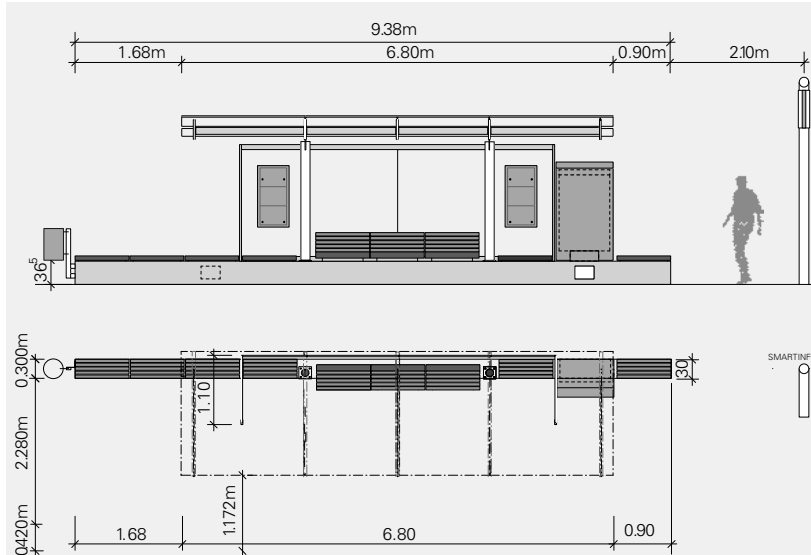
Für Planung, Projektierung, Herstellung, Montage und Wartung des Gesamtsystems bestehen vertragliche, technische und graphische Festlegungen (Tiefbauamt Stadt Bern).

Anwendung

- Gesamte Stadt, im UNESCO-Perimeter keine zusätzlichen Stelen möglich

Hinweise

- «Wegleitungs- und Informationssystem für zu Fuss Gehende», Konzept Tiefbauamt 2014
- «Wegleitungs- und Informationssystem für zu Fuss Gehende», Übersichtsplan der Standorte inkl. «Wege zu Klee»; Tiefbauamt 2014



Typ 2.2



Grundsätze

Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sind in der Regel mit dem Wartehallentyp «Stadt Bern» auszurüsten. Bei stadträumlich wichtigen und übergeordneten Plätzen sowie im Unesco-Perimeter sind in Absprache individuelle Lösungen möglich.

Die Wartehallen sind eine Art Baukastensystem. Je nach Standort, Platzverhältnissen und städtebaulicher Situation kann die Ausgestaltung der Wartehallentyp variieren (15 Unterarten, die sich hauptsächlich in der Länge unterscheiden). Die Wartehallen mit ihren Ausstattungselementen müssen sich immer in bestehende Situationen integrieren. Der Betonsockel des Sitzelementes darf nicht in Baumscheiben oder Baumrabbatten ragen, da es später zu Problemen bei Baumfällungen und dem Ausfräsen der Wurzelstöcke führt.

Wenn es die Platzverhältnisse zulassen, ist im unmittelbaren Umkreis von Haltestellen Plakatwerbung möglich. Die Plakate dürfen die Haltestelleneinrichtungen und den behindertengerechten Zugang der Haltestelle nicht beeinträchtigen. Eine Vorabklärung beim Bauinspektorat wird empfohlen.

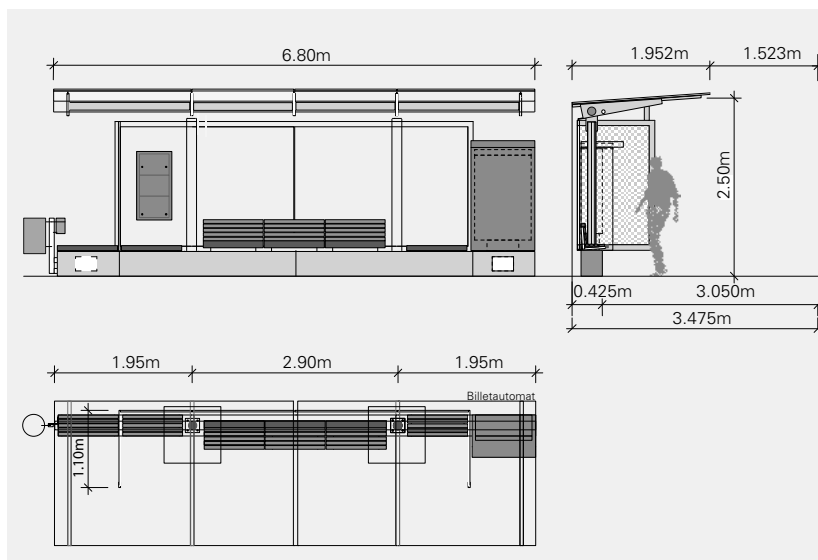
Das Bedürfnis für neue Wartehallen kann sowohl von den Transportunternehmungen, als auch bei Planungen von Verkehrsprojekten oder aufgrund von Initiativen aus der Bevölkerung entstehen. Die Stadt Bern (Tiefbauamt) ist gemäss Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; [BSG 762.4](#)) des Kantons Bern verpflichtet, bei Bedarf Wartehallen zu erstellen.

Standorte für neue Wartehallen werden mittels einer Checkliste (Bedürfnisabklärung) beurteilt. Federführung der Beurteilung obliegt dem Tiefbauamt. Nach Absprache mit dem Stadtplanungsamt und der Verkehrsplanung entscheidet der Gemeinderat darüber, wo auf dem Stadtgebiet eine Wartehalle ersetzt oder neu gebaut wird. Neuanmeldungen müssen zuerst in die Mittelfristige Investitionsplanung (MIP) aufgenommen werden. Im Normalfall ist deshalb mit einer Verzögerung von der Anmeldung bis zur Realisierung von 5 Jahren zu rechnen.

Gestaltungsmerkmale

Die Wartehallen sind modulartig aufgebaut. Die Wartehallen können in verschiedenen Längen ausgeführt werden, so dass sie sich in unterschiedlichen Platzverhältnissen gut integrieren lassen. Der Wartehallentyp Stadt Bern 2.2 (9,38 m lang) und der Wartehallentyp Stadt Bern (6,80 m lang) kristallisierte sich in den letzten Jahren als Standardtypen heraus. Der kürzeste Wartehallentyp ist 4,97 m lang. Die Haltestellenelemente werden nach gleichem Prinzip angeordnet.

Die Stahl-Glas-Konstruktion ist auf einen massiven Betonsockel gesetzt, welcher gleichzeitig als Sitzgelegenheit dient. Glaswände und ein lichtdurchlässiges Dach bringen neben dem Witterungsschutz Übersicht, Helligkeit und Sicherheit. Der Abstand vom Boden zur Unterkante der Seitenscheiben darf 30 cm nicht überschreiten, um die ertastbarkeit mit dem Blindenstock zu gewährleisten. Die Beleuchtung ist gemäss den Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020 (Tabelle 8) zu planen.



Typ 2.1

Fahrkartenautomat, Fahrpläne und Abfallbehälter sind in die Wartehalle integriert. Alle Metallteile sind in grau lackiert.

Anwendung

— Gesamte Stadt, ausserhalb der Altstadtgassen

Hinweise

- «Wartehallen für den öffentlichen Verkehr – Entscheidungsgrundlagen, Planung, Koordination, Projektierung, Realisierung, Betrieb, Verantwortlichkeiten» Stadt Bern 2016
- Projektierungsrichtlinien für Anlagen von Strassenbahnen im Netz von BERNMOBIL; BERNMOBIL
- Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020



1. Inselfosten



2. BURRI Millenium Pfofen (pulverbeschichtet)



2. BURRI Millenium Pfofen (feuerverzinkt)



3. SIGNAL AG Pole Cone



4. Natursteinpoller



5. Pilomat 275/P 800A

Grundsätze

Pfosten und Poller werden eingesetzt, um zu Fuss Gehende zu schützen, den Veloverkehr bei hoher Verkehrsmenge abzutrennen und den Motorfahrzeugverkehr gezielt zu lenken, sofern dies mit den übrigen Gestaltungsmitteln nicht möglich ist (z.B. Durchfahrtsperren, Sichern von abgesenkten Trottoir- oder Platzbereichen). Im UNESCO-Perimeter sind die Standorte von Pfosten und Pollern mit der Denkmalpflege der Stadt Bern abzusprechen.

Gestaltungsmerkmale

Die Verschlüsse der abschliessbaren Pfosten sind versenkt.

1. Inselfosten – Metall verzinkt, schwarz-weiss (nur im Spezialfall gelb-schwarz), Durchmesser 18 cm, Höhe 85 cm

2. BURRI Millenium Pfofen – Stahlrohr pulverbeschichtet oder feuerverzinkt mit Reflektorband, Durchmesser 10,1 cm, Höhe 100 cm (ausserhalb des Fussverkehrsbereichs kann die Höhe tiefer sein). 3-Kantverschluss, Zylinderschloss KABA 5000, Spezial- oder Doppelschloss.

3. Pole Cone Pfofen – Kunststoffpfosten, Durchmesser 13 cm, Höhe 100 cm, bewegt sich nach einer Anfahrt selbstständig in seine ursprüngliche Form und Position zurück.

4. Natursteinpoller (Ausnahmefall) – Naturstein gehauen mit Reflektor

5. Pilomat 275/P 800A – Poller fix oder versenkbar, Durchmesser 27,5 cm, Höhe 80 cm. Mit weissem Reflektionsband und Leuchtring (versenkbare Version). Evtl. zusätzliche gelbe Bodenleuchten.

Anwendung

- **1. - 3. + 5.** Gesamte Stadt
- **4.** UNESCO-Perimeter

Hinweis

- [SN 640 075](#) «Fussgängerkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Teil [C 2.5.4](#), [2.5.5](#), [2.7.10](#), [2.8.1](#)



Grundsätze

Velopfosten dienen der Ordnung und dem Diebstahlschutz auf Veloabstellplätzen. Velopfosten in der oberen Altstadt müssen die Ein- und Ausgänge der Lauben berücksichtigen.

Veloabstellplätze werden im Quartier an den strassenbegleitenden Parkfeldern angeordnet und orientieren sich an der angrenzenden Nutzung.

Gestaltungsmerkmale

Die Abmessungen der Veloabstellplätze werden gemäss [VSS 40 066](#) ausgeführt. Die Velopfosten sind feuerverzinkt und werden in einem regelmässigen Abstand zwischen 1,50 bis 2 m angeordnet (1,20 m bei steilem Terrain). Veloabstellplätze werden mit einem markierten Velopiktogramm ergänzt. Auf Pflasterungen werden Veloparkplätze nur an den Ecken markiert.

Neue Anbindepfosten in Pilotphase

- Anlehnbügel Libera Typ Bern von Velopa
- UNESCO Veloanbindepfosten für die untere Altstadt

Anwendung

- Veloabstellplätze – gesamte Stadt
- Velopfosten – gesamte Stadt, ausserhalb der unteren Altstadt
- UNESCO Veloanbindepfosten (siehe Bild oben rechts), untere Altstadt

Hinweise

- [VSS 40 066](#) «Parkieren; Projektierung von Veloparkierungsanlagen»
- Teil [C 2.8.4](#)



1. Blende 33/146



2. Blende 70/50 als Tor eingesetzt



3. Blende 50/70 mit Signalständer

Grundsätze

Blenden dienen der Lenkung des Motorfahrzeugverkehrs, sofern dies mit anderen Gestaltungselementen nicht gelingt (z.B. Torbildung in Tempozonen, seitliche Einengung etc.). Blenden im Strassenraum sind in der Regel mit einer Markierung zu umranden. Der Pfosten fahrbahnseitig ist schwarz-weiss.

Auf Plätzen sind Blenden zu vermeiden. Um die Hinderisfreiheit zu gewährleisten, muss eine zusätzliche Traverse, max. 30 cm ab Boden zum Einsatz kommen.

Gestaltungsmerkmale

Im Fahrbahnbereich muss eine Leitlinie im Abstand von 50 cm markiert werden.

1. Blende 33/146 – Metall verzinkt, Blende aus Aluminium schwarz-weiss (10cm VIP Folie), Höhe 91,5cm Oberkante Pfosten, Breite 1,46 m oder 2,02 m.

2. Blende 70/50 – Metall verzinkt, Blende aus Aluminium schwarz-weiss, Höhe 1,20 m Unterkante, Breite 56 cm

3. Blende 50/70 – Metall verzinkt, Blende aus Aluminium schwarz-weiss (10 cm VIP Folie), Höhe 1,00 m Oberkante, Breite 92 cm. Die Blende kann z.B. bei Torsituationen mit einem Signalständer ergänzt werden.

Anwendung

- Gesamte Stadt ausserhalb der unteren Altstadt
- Blende 1 für die obere Altstadt

Hinweise

→ Teil [C 2.8.5](#)

Schutzgeländer und Geländer als Leiteinrichtung



Grundsätze

Schutzgeländer und Geländer als Leiteinrichtung werden dann eingesetzt, wenn an Gefahrenpunkten die Sicherheit gezielt verbessert werden soll. Dies kann sowohl bei Höhenversätzen als auch an unübersichtlichen oder publikumsintensiven Orten im Bereich von Verkehrsanlagen als Leiteinrichtung der Fall sein.

Zur Sicherung von Höhenversätzen darf das Geländer nur dann eingesetzt werden, wenn die Fallhöhe kleiner als 1,00 m ist.

Um die Hindernisfreiheit im Verkehrsraum zu gewährleisten, werden Geländer mit drei Traversen, die unterste max. 30 cm ab Boden, eingesetzt.

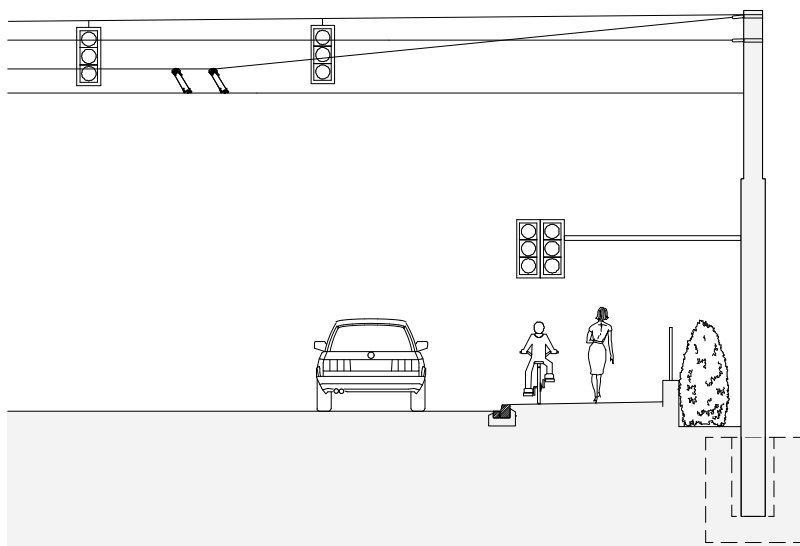
Gestaltungsmerkmale

Es gilt die Normative 2.8.3 Schutzgeländer und Geländer als Leiteinrichtung

Hinweise

→ Teil [C 2.8.2](#), [2.8.3](#)

Masten



Grundsätze

Fahrdrähte an Gebäuden aufzuhängen, ist die gestalterisch beste Lösung. Sind Fahrleitungsmasten aus technischen Gründen notwendig, müssen die Standorte gestalterisch wie auch technisch befriedigen. Die Standorte der Fahrleitungsmasten sind möglichst ausserhalb der Lichtraumprofile des Trottoirs zu wählen. Wo ein Standort auf dem Trottoir nicht zu vermeiden ist, müssen die Durchgangsbreiten eingehalten und Gehachsen berücksichtigt werden.

Um Ausstattungselemente in den öffentlichen Räumen zu reduzieren, sind Masten für verschiedene Funktionen zu kombinieren (öffentliche Beleuchtung, Lichtsignalanlagen, Verkehrsschilder etc.). Bei kombinierten Masten mit einer Lichtsignalanlage gelten bezüglich des Standorts die Grundsätze des Masts der Lichtsignalanlage ([B 6.2.7 Lichtsignalanlagen](#)). Es ist darauf zu achten, dass Masten ausserhalb wichtiger Sichtbeziehungen und nicht innerhalb der Anhaltesichtweite von Signalgeber gestellt werden.

Masten zwischen Bäumen orientieren sich am Baumstamm und sind zwischen den Bäumen einzumitten (Mindestabstände zu Bäumen sind einzuhalten). Auf Plätzen sind sie symmetrisch am Rand des Platzes aufzustellen oder gezielt als Gestaltungselement einzusetzen. Masten sind nach den jeweiligen einwirkenden Kräften (dynamisch) zu dimensionieren.

Masten (inkl. Fahrleitungen etc.) sind immer Teil des Gestaltungskonzepts. Bereits in der Planungsphase sind die Bedürfnisse der Lichtsignalanlagen beim Tiefbauamt Stadt Bern einzuholen.

Gestaltungsmerkmale

Grundsätzlich wird im Stadtraum der mehrschüssige Rundmast eingesetzt. Im Einzelfall kann aus gestalterischer Sicht der konische Rundmast eingesetzt werden.

Die Farbe der Masten ist eine Sika Korrosionsschutzfarbe, Typenbezeichnung «SikaCor EG-4 Farbe DB 702». Die Fundation erfolgt nach den Normalien.

Anwendung

- Gesamte Stadt, ausserhalb der Altstadtgassen
- Konischer Rundmast im Ausnahmefall – Plätze in Absprache mit dem Tiefbauamt Stadt Bern, [BERNMOBIL](#)

Hinweise

- Teil [B 6.2.7](#) «Lichtsignalanlagen» auf Seite 130
- «Projektierungsrichtlinien für Anlagen von Strassenbahnen im Netz von BERNMOBIL»; [BERNMOBIL](#)
- Teil [C 2.7.1](#) bis [2.7.4](#)

Ausstattungen

Verkehrsbezogene Ausstattungen

Lichtsignalanlagen



Grundsätze

Lichtsignalanlagen (LSA) bestimmen die Verkehrssicherheit und die Verkehrsqualität an Knotenpunkten. Sie sind ein wichtiges Instrument übergeordneter Verkehrskonzepte, bei denen Massnahmen zur Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs, zur sicheren Führung des Fuss- und Veloverkehrs und zur Bündelung der Motorfahrzeugströme auf bestimmten Routen ineinander greifen.

An einer Kreuzung, einer Einmündung oder einem Kreisverkehr ist eine LSA eng mit anderen Elementen verbunden wie z.B. Fahrbahnteiler, Trottoirabsenkungen, Markierungen, Signalisationen, Aufteilung des Strassenquerschnitts und Eckausrundungen etc. Diese Elemente sind bei der Planung einer LSA zu berücksichtigen.

Bäume, Sträucher, Masten und andere Einbauten dürfen die Signalgeber auf ganzer Anhaltesichtweite nie verdecken, d.h. ein freies Sichtfeld auf den Signalgeber über den ganzen Anhalteweg bis zur Haltelinie (ca. 55 m bei 50 km/h, ca. 90 m bei 70 km/h) muss gegeben sein. Im Bereich der Haltelinien und Anmeldeschleifen dürfen keine Schächte gebaut werden. Haltelinie und Maststandorte haben Vorrang gegenüber anderen Ansprüchen (z.B. Versorgungsleitungen), um die Verkehrssicherheit sicherzustellen.

Gestaltungsmerkmale

Wesentliche Elemente einer LSA sind die Steuergeräteschränke mit integriertem Stromanschluss oder separatem ewb-Stromsockel, Masten, Signalgeber, Anforderungsgeräte für zu Fuss Gehende und Mobilitätseingeschränkte sowie Anmelde Mittel für Velos, ÖV und MIV.

Die LSA Werkleitungen werden in eigenständigen Rohranlagen geführt, die Schachtabdeckung der LSA Schächte trägt die Kennzeichnung «LSA». Die LSA Elemente Haltelinie, FG-Übergang und Mast sind in ihrer Lage abhängig voneinander. Der Maststandort ist so zu wählen, dass der Mast in der Mittelachse des FG-Übergangs und ohne Versatz platziert wird. Reicht die Durchgangsbreite hinter dem Mast nicht aus, wird dieser an einer geeigneten Stelle an der Hinterkante des Trottoirs (auf Trottoir) platziert. Die gleiche Lage der Elemente zueinander erhöht die Erkennbarkeit, Einheitlichkeit und Begreifbarkeit der Verkehrsanlage und fördert somit die Verkehrssicherheit.

An Lichtsignalanlagen sind für Menschen mit Sehbehinderung alle notwendigen Informationen nach dem Zwei-Sinnes-Prinzip zu vermitteln, d.h. sowohl optisch als auch taktil sowie bei Bedarf akustisch. Damit der LSA-Mast von Menschen mit Sehbehinderung gefunden werden kann, wird eine taktil-visuelle Markierung eingesetzt.

An jeder LSA wird die optische Freigabe der Querung zusätzlich durch die Ausrüstung mit vibrierenden Richtungspfeilen an der Unterseite der Anforderungsdrücker taktil wahrnehmbar. Wenn Orientierung und Ausrichtung erschwert sind, ist der Einsatz von akustischen Zusatzeinrichtungen bestehend aus akustischem Orientierungssignal und akustischem Freigabesignal notwendig.



Anwendung

— Gesamte Stadt, ausserhalb der Altstadtgassen

Hinweise

- «Handbuch Lichtsignalanlagen V 2.0», Tiefbauamt Stadt Bern 2020
- SN 640 070 «Fussgängerverkehr»
- SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- SN 640 852 «Taktile-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger»
- Masterplan Veloinfrastruktur Stadt Bern, 2020
- Teil C 2.7.1 bis 2.7.3

Steuergeräteschränke für Lichtsignalanlagen und Verkehrsmessstellen



Grundsätze

In der Stadt Bern werden Steuergeräte zur dezentralen Steuerung von Lichtsignalanlagen direkt am Knoten eingesetzt. Steuergeräte sind zum Schutz in Steuergeräteschränke eingebaut. Die Standorte sind u. a. abhängig von der Lage der Leitungen im Untergrund. Trotzdem sollten sich die auffälligen Schränke zurückhaltend in das Umfeld integrieren. Wenn möglich sind Verteilungskabinen die sich in unmittelbarer Nähe befinden (für Lichtsignalanlagen, Verkehrsmessstellen, Weichensteuerkasten etc.), in einem Schrank zusammenzufassen.

Neue Standorte für Steuergeräteschränke sind mit dem Kompetenzzentrum öffentlicher Raum (KORA) zu bestimmen.

Für die Standortwahl sind folgende Kriterien zu beachten:

- ▶ Die Fronttüren (Breiten 0,60 m; 1,00 m) müssen in geöffnetem Zustand arretiert werden können, Öffnungswinkel mindestens 160°. Bei geöffnetem Zustand muss den Mitarbeitenden ausreichend Arbeitsraum zur Verfügung stehen, ohne den Fussverkehr zu behindern.
- ▶ Es dürfen keine Sichtbehinderungen für die verschiedenen Verkehrsteilnehmenden entstehen.
- ▶ Um die Verkehrsabläufe zu überprüfen, ist eine gute Sicht vom Steuergeräteschrank auf die Kreuzung zu ermöglichen und der Zugang mit den Servicewagen zu ermöglichen.
- ▶ Möglichst Schutz vor starker Sonneneinstrahlung und hoher Erwärmung im Sommer gewährleisten.

- ▶ Zurückhaltende Integration in das Umfeld anstreben.

- ▶ Platzierung in öffentliche Grünflächen möglichst vermeiden, ansonsten ist eine mittige Platzierung zwischen Strassenbäumen anzustreben.

Gestaltungsmerkmale

Es werden drei standardisierte Schrankgrößenbreiten mit der einheitlichen Tiefe von 0,55 m eingesetzt: 1 m, 1,60 m und 2,20 m. Die Schränke bestehen aus einer doppelwandigen Aluminium-Kabine in der Farbe RAL 7032 (Kieselgrau mit permanentem Graffitienschutz) auf einem Betonfundament. Die Kabine darf nur mit rostfreien Elementen ausgestattet werden. Der Stromanschluss für die LSA erfolgt in der Regel im Steuergeräteschrank. Er kann aber auch daneben durch einen sogenannten Stromsockel von ewb erfolgen. Sonderanfertigungen aus gestalterischen Überlegungen sind problematisch und sollten vermieden werden, denn eine Lebensdauer von mehr als 20 Jahre muss auch unter schwierigen physikalischen Randbedingungen sichergestellt sein. Die Details sind dem Handbuch Lichtsignalanlagen zu entnehmen.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweise

- «Handbuch Lichtsignalanlagen V 2.0», Tiefbauamt Stadt Bern 2020
- Teil C 2.7.5, 2.7.6, 2.7.8 und 2.7.9

Verteilkabinen (Niederspannung) von Energie Wasser Bern (ewb)



Grundsätze

Die Verteilkabinen sind Teil der elektrotechnischen Grundversorgung von Haushalten. Ihr Standort ist sowohl von der Lage der Leitungen im Untergrund als auch von der Zugänglichkeit der jeweiligen Hausanschlüsse abhängig.

Verteilkabinen in das städtebauliche Umfeld gut zu integrieren steht grundsätzlich über der Frage, ob der dafür benötigte Raum öffentlich oder privat ist. D.h., dem Aspekt der gestalterischen Integration ist ein höheres Gewicht beizumessen als der Frage des Grundeigentums. Sowohl der private als auch der öffentliche Raum kann als Standort für Verteilkabinen dienen. Die Verteilkabinen sollten sich zurückhaltend und harmonisch in die bebaute und landschaftliche Umgebung einfügen. In der Regel sind Verteilkabinen in bestehenden Mauern, Hecken, Rabatten oder an Fassaden zu integrieren. Ist dies nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, kann im öffentlichen Raum ein Standort gesucht werden. Dabei gelten die übergeordneten Grundsätze der Ausstattungen. Eine Platzierung in öffentliche Grünflächen ist zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine mittige Anordnung zwischen Strassenbäumen anzustreben.

Bewilligungsprozess für den Bau von Verteilkabinen:

Unter Berücksichtigung der Netzstruktur sowie der Lage der Hausanschlüsse werden die Standorte von Verteilkabinen von Energie Wasser Bern (ewb) ermittelt. Falls Verteilkabinen innerhalb eines Projekts Grabarbeiten im öffentlichen Raum von mehr als 10 m zur Folge haben, ist eine Baukoordination mit entsprechender Bedürfnisabfrage auszulösen. Handelt es sich um Einzelobjekte (Grabarbeiten < 10 m) oder um einen Ersatz einer bereits bestehenden Verteilkabine, entfällt die Baukoordination. Die gestalterische Beurteilung des Projekts erfolgt anhand der von ewb eingereichten Projektdokumentation

(Perimeterplan, Fotomontage des Standortes mit möglichen Varianten, Grundrissplan) und/oder einer Begehung vor Ort. Die gestalterische Beurteilung erfolgt dem Kompetenzzentrum öffentlicher Raum (KORA).

Im Falle einer positiven Beurteilung durch das Tiefbauamt (Bereich Gestaltung + Nutzung) erteilt das Tiefbauamt (Bewilligung/Bewirtschaftung) die Ausführungsbewilligung für Tiefbauarbeiten im städtischen Strassenraum. Entspricht das eingereichte Projekt den gestalterischen Vorgaben nicht, wird die Ausführungsbewilligung nicht erteilt und es ist ein neuer Standort zu suchen. Kann keine Einigung über einen Standort erzielt werden, erfolgt das weitere Vorgehen gemäss Prozessablauf (siehe Planungshinweise).

Wird für die Realisierung einer Verteilkabine (inkl. Grabarbeiten für Vorschacht und Zuleitung) ausschliesslich der private Raum tangiert, ist gegenüber der Stadt Bern (Tiefbauamt) kein Ausführungsgesuch für Tiefbauarbeiten im städtischen Strassenraum einzureichen.

Gestaltungsmerkmale

Die Verteilkabinen weisen in der Regel eine Breite von mindestens 70 cm und maximal 1,90 m auf. In vielen Fällen kommt eine 2-türige Verteilkabine des Typs PRISMA (1 m breit, 1 m hoch, 45 cm tief) zum Einsatz. Die Verteilkabinen sind aus Strukturbeton, die Türen aus Alu in grau gestrichen. Der Vorschacht ist aus Beton und in den meisten Fällen mit 3 Platten versehen, die bis zu 5t Last befahrbar sind.

Anwendung

- Gesamte Stadt, im UNESCO-Perimeter spezielle Lösungen (eingefärbter Beton, Metalltüren)
- Hinweise
- «Prozess Niederspannung Verteilkabinen im Gemeindegebiet Bern», Tiefbauamt, Stadtplanungsamt, ewb 1.7.2010



1. Eventkasten



2. Energiesäule Gifas RONDO 200



3. Piazzetta Gifas Electric GmbH



4. Piazza Gifas Electric GmbH

Grundsätze

Elektranten sind öffentliche Stromsteckdosen und Teil der Infrastruktur des öffentlichen Raumes. Sie werden für Veranstaltungen zunehmend wichtiger. Das Polizeinspektorat der Stadt Bern bewilligt Veranstaltungen im öffentlichen Raum und stellt die Elektranten den jeweiligen Veranstaltenden zur Verfügung. Reparaturen und Erneuerungen erfolgen durch das Tiefbauamt der Stadt Bern.

Die Standorte sind auf die speziellen Nutzungsbedürfnisse des Ortes abzustimmen und mit den bestehenden Infrastrukturen ober- wie auch unterirdisch (Werkleitungerschliessung, Entwässerung, etc.) zu koordinieren. Dabei ist die Zugänglichkeit für Betrieb, Unterhalt und die Nutzungen des öffentlichen Raumes zu gewährleisten.

Die Wahl des Elektrantentyps und dessen Standorts hängen von der Bedeutung des Ortes, den Bedürfnissen der Nutzungen (meist im Nutzungsmanagement geregelt), die benötigte Stromleistung sowie der technischen Machbarkeit ab (Belastbarkeit, Stromstärke, Sicherheitsanforderungen, etc.). Aufgrund von Feuchtigkeitsentwicklung werden Unterflurelektranten beschränkt eingesetzt.

Gestaltungsmerkmale

Es gibt zwei Arten von Elektranten: Oberirdische Elektranten und unterirdische Elektranten (versenkbar oder klappbar). Einige Elektranten (2, 3, 4) benötigen zusätzlich einen externen Stromzähler, der zugänglich und möglichst nahe beim Elektrant sein sollte. Die unterirdischen Elektranten sind idealerweise an das öffentliche Entwässerungssystem anzuschliessen.

1. Eventkasten (oberirdisch)

Der Verteilkasten besteht aus einer Edelstahlkonstruktion. Unterschiedliche Ausführungen und Grössen sind bis ca. 1,30 m lang, 60 cm breit und 1m hoch möglich. Farbe RAL 7032 (Kieselgrau mit permanentem Graffiti-schutz), die Stromanschlüsse bis 125A ausgelegt. Anzahl und Leistung der Anschlüsse sind abhängig vom vorhandenen Stromnetz.

2. Energiesäule, Gifas, RONDO 200 (oberirdisch)

Die Energiesäule besteht aus einer Edelstahlkonstruktion. Unterschiedliche Ausführungen und Grössen sind möglich. Die Standardgrösse der Säule beträgt in der Höhe 1,20 m und Durchmesser 30,4 cm. Die Stromanschlüsse können bis 60A ausgelegt werden. Die Leistung der Anschlüsse ist abhängig vom vorhandenen Stromnetz.

3. Piazzetta, Gifas Electric GmbH (unterirdisch)

Der Elektrant ist versenkbar und besteht aus einer rot lackierten Edelstahlkonstruktion. Der Deckel kann individuell mit dem Oberflächenmaterial der Umgebung befüllt werden. Unterschiedliche Ausführungen und Grössen sind möglich. Die Belastung des Deckels kann je nach Nutzung bis zu 25t betragen (Klasse C250). Die Stromanschlüsse können bis 125A ausgelegt werden. Anzahl und Leistung der Anschlüsse sind abhängig vom vorhandenen Stromnetz. Die Hauptsicherung wird auf eine Stromstärke von mindestens 60A gesichert.

4. Piazza, Gifas Electric GmbH (unterirdisch)

Der Elektrant ist klappbar und besteht aus einer Edelstahlkonstruktion. Der Deckel kann individuell mit dem Oberflächenmaterial der Umgebung befüllt werden. Un-



verschiedene Ausführungen und Grössen bis ca. 70 x 70 cm sind möglich. Die Belastung des Deckels kann je nach Nutzung bis zu 40t betragen (Klasse D400). Die Stromanschlüsse können bis 80A ausgelegt sein. Anzahl und Leistung der Anschlüsse sind abhängig vom vorhandenen Stromnetz. Die Hauptsicherung wird auf eine Stromstärke von mindestens 60A gesichert.

Anwendung

- **1. & 2.** Oberirdische Elektranten – Orte mit keiner unterirdischen Möglichkeit des Anschlusses und wenn ein Stromzähler (extern) angebracht werden muss, in der Regel ausserhalb des UNESCO-Perimeters.
- **3. & 4.** Unterirdische Elektranten – Orte mit unterirdischer Möglichkeit des Anschlusses und wenn ein Stromzähler (intern) angebracht werden kann, UNESCO-Perimeter.



1. Drawag



2. Drawag mit Deckel



3. Drawag mit Aschenbecher



3. 110 Liter Modell Stadt Bern



4. Abfalltrennsystem

Grundsätze

Abfallbehälter sind unabkömmlich für ein gepflegtes Ambiente in den öffentlichen Räumen. An Orten mit hohem Publikumsaufkommen wird eine hohe Dichte mit Abfallbehältern angestrebt. Alle öffentlichen Haltestellen werden mit mindestens einem Abfallbehälter und einem Aschenbecher ausgestattet.

Die Abfallbehälter werden nach gestalterischen und betrieblichen Aspekten platziert. Dabei ist der Standort so zu wählen, dass eine rationale Entleerung gewährleistet ist.

Die Standorte sind frühzeitig mit dem Stadtplanungsamt und dem Tiefbauamt (Betrieb und Unterhalt) zu koordinieren. Die Kosten werden durch das jeweilige Projekt getragen und sind entsprechend einzurechnen.

Gestaltungsmerkmale

1.+2. Drawag Abfallbehälter 35 l (mit / ohne Deckel)

Der Abfallbehälter hat einen Durchmesser von 31,8 cm und ist 48,3 cm hoch. Er besteht aus feuerverzinktem Stahlblech und wird an Rundstahlpfosten wie z.B. bestehende Signalständer max. 30 cm ab Boden (Unterkante) befestigt. Für den Behälter werden graue Müllbeutel verwendet.

3. Aschenbecher

Der Aschenbecher aus feuerverzinktem Stahlblech hat einen Durchmesser von 14 cm und ist 23 cm hoch. Er wird mit einer Halterung an einem Rundpfosten entweder in Kombination mit einem Drawag Abfallbehälter oder mit einer Konsole an die Wartehalle des öffentlichen Verkehrs befestigt.

4. 110 Liter Modell Stadt Bern

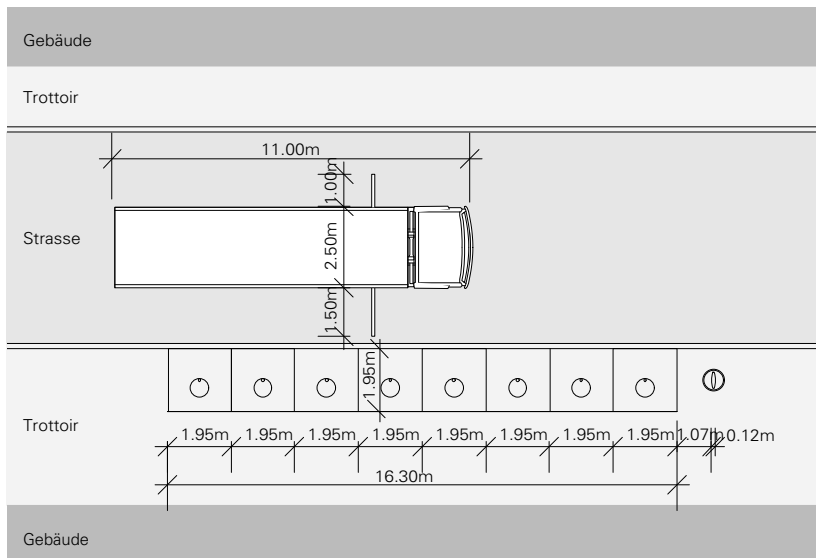
Der Abfalleimer besteht aus nass geschliffen Chromstahl, Durchmesser 49,5 cm und Höhe 1,39 m. Der Basisbehälter ist gleich, die Einwurfköpfe können variieren. Doppel, Einfachewurf, mit oder ohne Aschenbecher. Die Tür hat ein Schloss und kann, mit oder ohne Spender für Hundekotbeutel ergänzt werden. Der Abfallbehälter wird mit einem Fundament im Boden verankert.

5. Abfalltrennsystem

Das Abfalltrennsystem besteht aus 4 Fraktionen: PET, ALU, Glas und Papier. Diese variieren je nach Standort. Es gibt die Wahl zwischen. Zudem bildet eine Fraktion der Allgemeine Abfall. Der Behälter ist aus gebürsteten Edelstahl mit einem Dach als Regenschutz und eine Tür mit einem Schloss. Der Behälter wird nicht mit dem Boden verschraubt.

Anwendung

- **35 l** – Gesamte Stadt. Mit Deckel an Orten, wo Tiere Abfälle aus dem Behälter nehmen können.
- **Aschenbecher** – In Kombination mit Wartehallen des öffentlichen Verkehrs
- Die Modelle DRAWAG und DRAWAG mit Deckel sind aus denkmalpflegerischer Sicht in der Altstadt zu bevorzugen.
- **110 l** – Innenstadt, an publikumsintensiven Orten und in Kombination mit Wartehallen des öffentlichen Verkehrs.
- Abfalltrennsystem – An publikumsintensiven Orten, Parkanlagen und an ausgesuchten Wartehallen



Grundsätze

Das kantonale Abfallgesetz verpflichtet die Gemeinden im Kanton Bern, Wertstoffe wie Glas, Büchsen /Alu und Papier / Karton separat zu sammeln. In welcher Form diese Sammlungen durchgeführt werden, liegt im Ermessen der Gemeinden. Das Abfallreglement der Stadt Bern hält fest, dass die Stadt Bern Sammelstellen für Wertstoffe betreibt.

Es werden 3 verschiedene Unterflursammelstellen unterschieden:

1. Quartierentsorgungsstellen (QES)

Sie beinhalten folgende Wertstoffe: Grün- und Buntglas, Weissglas, Braunglas, PET, Papier/Karton, Büchsen/Alu/Kleinmetall, Batterien.

2. Wertstoffsammelstellen (WSu)

Die WSu beinhalten folgende Wertstoffe: Grün- und Buntglas, Weissglas, Braunglas und Büchsen/Alu/Kleinmetall.

3. Hauskehrichtsammelstellen (HK-SS)

Diese Sammelstellen dienen der Sammlung von Kehricht und Papier/Karton eines oder mehrerer Wohnblöcke. Der Zugang ist auf diese Bewohnenden beschränkt.

Bei der Planung von Unterflur-Sammelstellen ist zu beachten, dass das Entleerfahrzeug ungehinderten Zugang zu den Sammelstellen haben muss (siehe Zeichnungen). Das Entleerfahrzeug muss die Sammelstellen ohne komplizierte Manöver oder Rückwärtsfahren erreichen und ebenso unkompliziert wieder verlassen können.

nen. Aus diesem Grund sind sie immer am Strassenrand, auf dem Trottoir oder im Vorgarten eines Wohnhauses (nur bei HK-SS) zu erstellen.

Die Leerung einer QES dauert 10–15 Minuten, bei einer HK-SS 10 Minuten. Während dieser Zeit ist bei schmalen Strassen eine Durchfahrt für andere Fahrzeuge (ausser Zweiräder) nicht möglich. Bei Platzierung einer Sammelstelle zwischen Privatgrundstück und Trottoir wird das Trottoir beim Entleeren aus Sicherheitsgründen gesperrt. Die Sammelstellen sollten für das Entleerfahrzeug gut erreichbar sein.

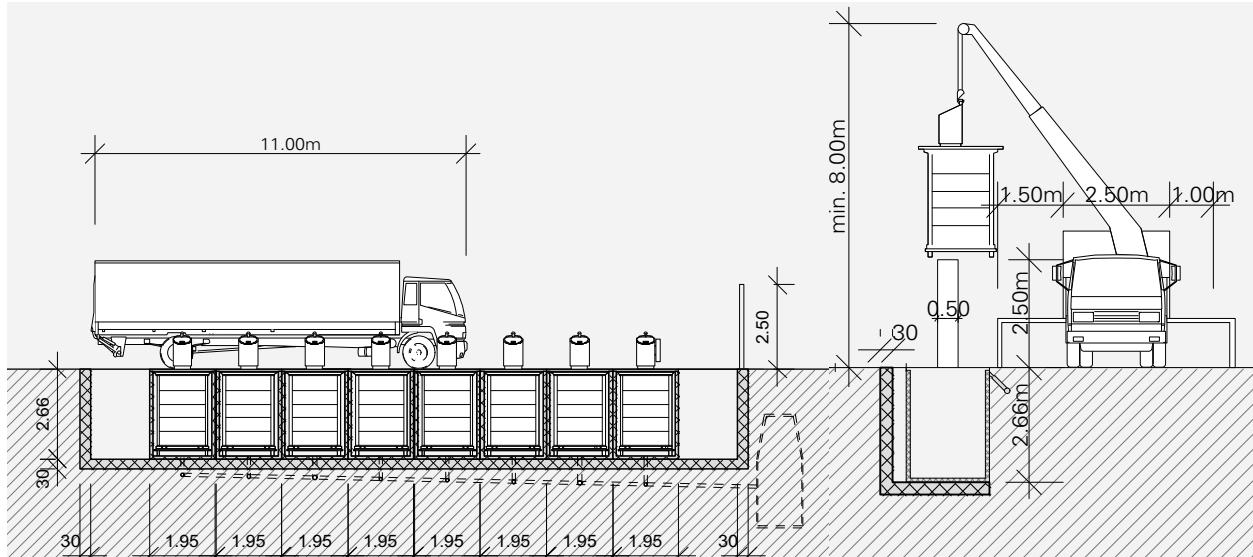
In der Nähe von Wohnbauten ist vor allem bei QES und WSu auf die Lärmmissionen zu achten. Es sollte daher ein möglichst grosser Abstand zu den Wohnhäusern eingehalten werden. Bei HK-SS ist die Lärmbelastigung geringer. Wegen allfälliger Geruchsbelastigungen sollte auch hier ein Mindestabstand von 3 m zur Hausmauer eingehalten werden.

Gestaltungsmerkmale

Ein Unterflursammelcontainer besteht aus folgenden Komponenten: Betonelement, automatischer Sicherheitsboden, 5m³ Sammelbehälter mit Plattform, Füllstandsmesssystem, evtl. Zutrittskontrolle (bei HK-SS), Einwurfsäule mit Kinshofer-Entleersystem.

Alle Stahlteile sind feuerverzinkt. Die Einwurfsäulen sind aus Inox-Material, die Plattformoberfläche besteht aus Hartbeton oder Gummigranulat.

Aufgrund des Gewässerschutzes sind die Betonelemente wasserdicht ausgestattet. Zur effizienteren Rei-



nigung werden die Betonelemente mit einem zentralen Ablauf ausgestattet und in einen gemeinsamen Blindschacht geführt. Das Oberflächenwasser wird in Auffangrinnen gesammelt, über eine Sammelleitung dem Schlamm-sammler zugeführt und von dort in die Schmutzwasserleitung eingeleitet. Um eine Verschmutzung der Auffangrinnen zu verhindern, sollte die Umgebung der Sammelstelle einen befestigten Grund aufweisen (kein Mergel, Kiesbelag o.ä.).

Bei Niveaudifferenzen wird die Plattform der Neigung des Geländes angepasst. Aus Sicherheitsgründen muss die Sammelstelle für die Leerung abgesperrt werden. Sofern keine Geländer vorhanden sind, müssen hinter den Sammelstellen Pfosten installiert werden, an denen ein Band befestigt werden kann.

Eine Infosteile neben der Sammelstelle orientiert über die korrekte Benutzung der Behälter.

1. Quartierentsorgungsstellen (QES)

Die 8 Behälter werden entweder in einer Reihe (1 x 8) oder in 2 Reihen (normal 2 x 4 oder je nach Platzverhältnissen 3 + 5) angeordnet. Die Anzahl der Behälter kann nicht variiert werden.

2. Wertstoffsammelstellen (WSu)

Je nach Standortverhältnissen werden in der Regel 4 oder 5 (2 x Grünglas) Behälter als einreihige Anordnung aufgestellt.

3. Hauskehrichtsammelstellen (HK-SS)

Die Sammelstellen sind analog den QES aufgebaut. Die

Behälteranzahl variiert je nach Siedlung und hängt von der Einwohnerzahl ab (1 Behälter Hauskehricht / 150 Einwohner; 1 Behälter Papier / 250 Einwohner). Die Sammelstellen können nur durch die berechtigten

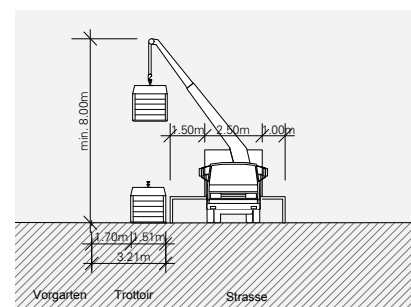
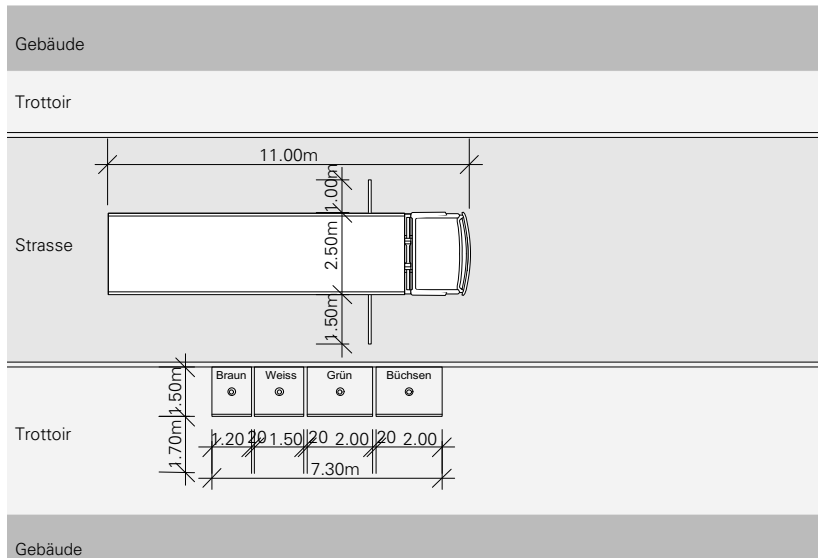
Anwohnenden benutzt werden und sind oft mit einem Zugangssystem ausgestattet. Die Behälter werden in der Regel als einreihige Anordnung aufgestellt.

Anwendung

- Gesamte Stadt, ausserhalb Altstadtgassen
- Wertstoffsammelstellen auf öffentlichem Grund
- Hauskehricht-Sammelstellen wenn immer möglich auf Privatgrund
- In der Nähe von Tram- oder Busfahrleitungen können aufgrund der Höheneinschränkung (mind. 8 m Freiraum über Sammelstelle nötig) keine Unterflursammelstellen realisiert werden.

Hinweise

- Abfallreglement Stadt Bern, September 2005
- Abfallverordnung Stadt Bern, November 2006



Grundsätze

Das kantonale Abfallgesetz verpflichtet die Gemeinden im Kanton Bern, Wertstoffe wie Glas, Büchsen/Alu und Papier/Karton separat zu sammeln. In welcher Form diese Sammlungen durchgeführt werden, liegt im Ermessen der Gemeinden. Das Abfallreglement der Stadt Bern hält fest, dass die Stadt Bern Sammelstellen für Wertstoffe betreibt.

Neben den Unterflursammelstellen werden auch oberirdische Wertstoffsammelstellen betrieben, die WSo.

Oberirdische Wertstoffsammelstellen (WSo)

Je nach Standortverhältnissen werden 4 oder 5 (2 x Grünglas) Behälter als ein- oder zweireihige Anordnung aufgestellt.

Bei der Planung einer Wertstoffsammelstelle ist zu beachten, dass das Entleerfahrzeug ungehinderten Zugang zur Sammelstelle haben muss. Das Entleerfahrzeug muss die Sammelstelle ohne komplizierte Manöver oder Rückwärtsfahrten erreichen und eben so unkompliziert wieder verlassen können. Es ist zu beachten, dass eine Leerung rund 10 – 15 Minuten dauert. Während dieser Zeit ist bei schmalen Strassen eine Durchfahrt für andere Fahrzeuge (ausser Zweiräder) nicht möglich.

In der Nähe von Wohnbauten sind auf Lärmemissionen zu achten. Es sollte daher ein möglichst grosser Abstand zu Wohnhäusern eingehalten werden.

Gestaltungsmerkmale

Die Sammelstellen bestehen aus konventionellen Stahlcontainern mit Lärmdämmung für Glas und mit einer Presse für Büchsen und Alu. Eine Infosäule wird nur bei der unterirdischen QES aufgestellt.

Aus Sicherheitsgründen muss die Sammelstelle für die Leerung abgesperrt werden. Sofern keine Geländer vorhanden sind, müssen hinter den Sammelstellen Pfosten installiert werden, an denen ein Band befestigt werden kann.

Anwendung

- Gesamte Stadt, ausserhalb Altstadtgassen
- In der Nähe von Tram- oder Busfahrleitungen können keine Sammelstellen realisiert werden.

Hinweise

- Abfallreglement Stadt Bern, September 2005
- Abfallverordnung Stadt Bern, November 2006



Anlagentyp «Normal»



Anlagentyp «Normal»

Grundsätze

Das Konzept für die öffentlichen Toilettenanlagen schafft an 38 festgelegten Standorten ein zeitgemässes Angebot für öffentliche WC-Anlagen nach der Devise «Qualität vor Quantität». In der Innenstadt wird eine flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Toiletten angestrebt. Der Fussweg zu einer öffentlichen Toilette soll maximal 5 Minuten dauern. Daraus wird auf eine Luftdistanz von maximal 300 m von jedem Ort der Innenstadt aus zu einer öffentlichen Toilette geschlossen (angestrebt wird ein Angebot das alle Geschlechter berücksichtigt und barrierefrei zugänglich ist). Die Standorte der WC-Anlagen sollen sich dort befinden, wo sich viele Menschen über längere Zeit aufhalten. Mit einer klaren, einheitlichen Beschriftung, Wegweisung sowie Einträgen in verschiedene Stadtpläne werden die Standorte kenntlich gemacht und im übergeordneten Leitsystem integriert. Neue WC-Anlagen sind hauptsächlich in bestehenden Gebäuden zu integrieren. Falls dies nicht möglich ist, muss eine spezielle, auf den Ort abgestimmte Kleinbaute entwickelt werden.

Immobilien Stadt Bern ist für die Reinigung sowie für Betrieb und Unterhalt verantwortlich.

Gestaltungsmerkmale

Die Toiletten sind einfach und möglichst einheitlich auszustatten. Zur Anwendung kommen vandalensichere und einfach zu reinigende Materialien. Kriterien wie Rollstuhlgängigkeit, Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Beleuchtung und Höhe der Unterhaltskosten sind zu berücksichtigen.

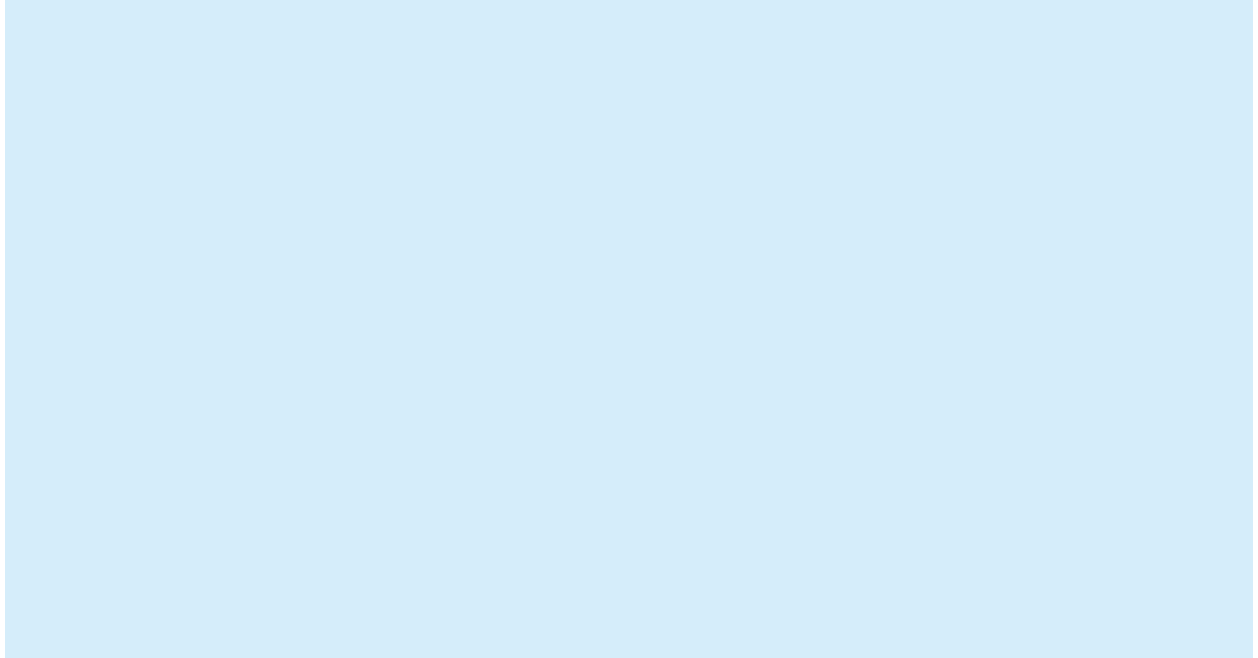
Im Hinblick auf die Klimaanpassung ist eine Gebäudebegrünung der Fassaden und Dächer zu prüfen.

Grundsätzlich bestehen 4 Anlagentypen:

1. Anlagentyp «Normal» (Chromstahl-Module + IV-WC)
Fertigmodule gänzlich in Chromstahl werden in bestehende oder neue Gebäudehüllen eingebaut. Die Abmessungen der Kabine sind minimal ausgerichtet und möglichst vandalensicher ausgestattet. Ergänzend zum Normalmodul besteht eine hindernisfreie Toilettenkabine, welche nur mit Euro-Key für behinderte Personen zugänglich ist.

2. Anlagentyp «Spielplatz/Park»
(IV-gängig + Wickeltisch)
Chromstahlapparaten, eingebaut in bestehende Infrastrukturgebäude oder im Einzelfall freistehend, sind das Markenzeichen für die öffentliche WC-Anlage in Grünanlagen mit Spielmöglichkeiten, welche von Kindern stark frequentiert werden. Diese Anlagen sind kindergerecht mit Wickeltisch sowie behindertengerecht gestaltet. Auf Spielplätzen und Grünanlagen erfordert die Anlage eine frostsichere Ausgestaltung.

3. Anlagentyp «Speziell» (Belassene Anlagen weiterhin in Betrieb)
Bestehende öffentliche Toilettenanlagen nach den festgelegten Kriterien in Fremdgebäuden, oftmals unter Nutzung von Synergien mit einem Fremdbetrieb oder gar fremd betreut. Beispiele: Restaurant Tramdepot, Tierparkrestaurant, Biezgut Bümpliz.



4. Anlagentyp «Betreuung + Kostenpflicht»

Für Standorte in der Innenstadt mit sehr hoher Fussgängerfrequenz können betreute kostenpflichtige Anlagen erstellt werden. Als Standorte in einer Fremdliegenschaft werden diese Objekte über eine Fremdmiete finanziert. Das Angebot wird als „Nette Toilette“ geführt.

Pissoiranlagen

Aufgrund der Gleichstellung der Geschlechter stehen Pissoirs in Zukunft nicht mehr im Vordergrund. Bestehende Pissoirs, welche rege benutzt werden und im Betrieb keine Probleme verursachen, bleiben bestehen.

Anwendung

— Gesamte Stadt gemäss Konzept «Öffentliche Toilettenanlagen»

Hinweise

- Konzept «Öffentliche Toilettenanlagen»; Immobilien Stadt Bern 2004
- SIA 500 «Hindernisfreie Bauten»



1. F4



2. F200



2. F200, Variante beleuchtet (analog 5. / 6.)



3. F12



4. F24

Grundsätze

Das «Reglement über die Reklame in der Stadt Bern» (Reklamereglement) führt die baurechtlichen Reklamenvorschriften aus und regelt den Vollzug des übergeordneten Rechts. Fest installierte Plakatträger im öffentlichen Raum sind baugesuchspflichtig. Das Reglement bezweckt eine qualitativ gute Integration von Reklamen ins Quartier-, Strassen- und Landschaftsbild und gilt für Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund. Es erfasst auch temporäre und mobile Reklamen. Das «Gestaltungskonzept mit Richtlinien» setzt das gültige Reklamereglement um und präzisiert die Bestimmungen des Artikels 3 «Ortsbildschutz». Mit dem Konzept möchte die Stadt Bern das Erscheinungsbild des öffentlichen Raums aktiv steuern.

Das Plakat entfaltet eine beträchtliche Wirkung im öffentlichen Raum. Die räumlichen Verhältnisse des Ortes sind ausschlaggebend bei der Auswahl eines Plakatstandortes. Dabei ist die Gesamtwirkung von Ort zu Ort unterschiedlich und wird von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst: z.B. von der Bebauungstypologie (homogen/heterogen) und der Bedeutung des jeweiligen Raums. Bei Neugestaltungen von Freiräumen muss die Plakatierung immer Bestandteil des Gestaltungskonzepts sein.

Bei der Standortwahl sind die 10 Richtlinien des Gestaltungskonzepts zu berücksichtigen:

1. Stadtgefüge und Nutzung
2. Umgebung und Gesamtwirkung
3. Einheitlichkeit der Plakattypen und Anordnung
4. Hintergrund
5. Sockel, Mauern und Bauwände
6. Bestehende Bauten
7. Grünflächen und Bäume
8. Zirkulationsflächen und Durchgangsbreiten
9. Verkehrssicherheit
10. Sicherheit im öffentlichen Raum

Die Anforderungen des hindernisfreien Bauens sind bei der Platzierung zwingend zu berücksichtigen: z.B. Plakatträger mit Betonsockel quer zur Gehrichtung aufstellen. Bei Projekten mit bestehendem Gestaltungskonzept sind Abweichungen der Lage des Sockels möglich. Bei der Platzierung neben Haltestellen sind die Sichtbezüge (Fahrzeigführende/Wartende) zu berücksichtigen.

Gestaltungsmerkmale

Die Plakatformate, das Trägermaterial sowie die wichtigsten Masse und Abstände sind normiert. Alle Plakatträger (temporäre, Kultur, Politik, Werbung etc.) haben den nachfolgend beschriebenen Typen zu entsprechen, d.h. das Plakat wird gehalten von Metallprofilen in I-Form oder in Metallkästen, thermolackiert, anthrazit.

Die unterschiedlichen Plakatformate werden überall mit den gleichen Abständen vom Boden aufgestellt. In der Regel mit einem Abstand von 67 cm zur Unterkante (Ausnahme F200 46,5 cm), seitlich beträgt der Abstand immer 22 cm und beim F24 50 cm.

Sofern Plakate mit freistehender Unterkante (F4, F200, F12) im Gehwegbereich zu stehen kommen, muss gemäss hindernisfreiem Bauen ein taktil erkennbares Element (z.B. Sockel, mindestens 3 cm hoch, oder Strebe auf einer Höhe von 30 cm ab Boden) eingesetzt werden.

Bei parallel hintereinander angeordneten F4-Plakaten beträgt die Distanz von Träger zu Träger mindestens 2,40 m und maximal 5,00 m. Optimal ist die Distanz von 3,50 m.

1. F4 – (Weltformat, traditionelles Plakatformat)
0,905 m x 1,28 m, 1,16 m²
Die Kombination von 2 F4-Plakaten übereinander ist möglich.

2. F200 – (Euro-City-Plakatformat)
1,20 m x 1,70 m, 2,04 m².
Auch als beleuchtete Variante und einseitig mit Stadtplan möglich. Anschlusswert 2 x 49 Watt.
Material: Chromnickelstahl, Aluminium, Glas.

3. F12 – (Fläche von drei F4)
2,71 m x 1,28 m, 3,48 m². Auch als beleuchtete Variante möglich.

4. F24 – (Fläche von sechs F4)
2,71 m x 2,56 m, 6,96 m²

5. Prismenwender
Prismenwender sind selbstleuchtende Plakatstellen mit mehreren Plakaten, welche auf drehbaren Prismen angebracht sind und wechselweise zur Schau gestellt werden, in der Regel im Format F200.

6. Drehautomaten
Drehautomaten sind Leuchtplakate, bei denen beidseits durch Drehen zwei verschiedene Plakate gezeigt werden.

Anwendung

- Gesamte Stadt nach Vorgaben des Reklame-reglements und des Gestaltungskonzepts
- Im UNESCO-Perimeter und in Grünanlagen gelten besondere Vorschriften
- Leuchtkästen auf Betonsockel nur in unmittelbarer Nähe von Haltestellen

Hinweise

- Reglement über die Reklame in der Stadt Bern, 2004
- Plakatierung im öffentlichen Raum, Gestaltungskonzept mit Richtlinien, Stadt Bern 2009
- Signalisationsverordnung, Strassenreklame Kantonale Strassenverordnung (SV) Art. 58
- SN 640 070 «Fussgängerverkehr»
- SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»



Grundsätze

Durch das geordnete und einheitliche Aufstellen von Racks für Gratiszeitungen wird das Stadtbild nicht zusätzlich belastet, die Akzeptanz und die Ordnung im Umfeld gefördert. Im öffentlichen Raum sind grundsätzlich diese Racks zulässig. Einzelracks werden nur in Ausnahmefällen genehmigt. Mit der konzeptionellen Erarbeitung von Standortblättern wurden die öffentlichen, technischen, verkehrlichen und gestalterischen Bedürfnisse berücksichtigt, insbesondere auch jene der Fussgängerzirkulation sowie der Mobilitätsbehinderten. In der Regel werden die Racks neben und parallel zu den Wartehallen des öffentlichen Verkehrs platziert. Die Rückwand der Racks ist in der Flucht und bündig zu den Sockelmauern der Wartehallen auszurichten. Grundsätzlich stehen die Racks auf befestigtem Boden ausserhalb von Grünflächen. Die Anzahl der Standorte und die Bewirtschaftung der Racks werden im Rahmen der Sondernutzungskonzessionen zwischen der Stadt Bern und den Zeitungsverlagen geregelt.

Gestaltungsmerkmale

Mit einer modularen Konstruktion werden zwei oder drei der Einzelboxen zu einem Rack zusammengefasst. Die Abmessungen (l x b x h) des Racks betragen: 2er Rack 81 cm x 53 cm x 123 cm.

Die Racks besitzen vier Chromstahlfüsse, welche mit einer schwarzen Stahlplatte (h = 3 cm) auf dem Asphalt stehen. Wegen ihres grossen Eigengewichts müssen die Racks im Boden nicht verankert werden.

Können an einem Standort mehrere Racks nebeneinander aufgestellt werden, müssen die Grundplatten einen Abstand von 10 cm aufweisen. Stehen die Racks auf geneigtem Untergrund, wird die Schräglage mit den vier Füessen ausnivelliert, sie stehen somit an allen Standorten horizontal.

Folgende Abmessungen sind einzuhalten:

- ▶ 15 cm von der Rack-Rückwand zu Begrenzungen wie Mauern, Zäunen, Hecken oder Geländern
- ▶ mind. 1,50 m Abstand zu Stelen, Fahrplänen und Plakatstandorten
- ▶ mind. 50 cm Abstand zu Objekten wie Abfallbehälter und Smartstelen von Bernmobil.

Anwendung

- Gesamte Stadt gemäss genehmigten Standortblättern, ausserhalb des UNESCO-Perimeters (ausgenommen Bahnhofplatz, Hirschengraben)

Hinweis

- Konzept «Gratiszeitungen inkl. Standortblätter», Tiefbauamt Stadt Bern 2008



1. Kultursäule «Lippenstift»



2. Kleinplakatsäule BURRI «Zürich»



3. Kleinplakatsäule «Swisscom»



4. LSA-Steuergeräteschränke (definierte Standorte)

Grundsätze

Kulturplakate dienen der Werbung für kulturelle Anlässe wie Theater, Konzerte, Ausstellungen oder Lesungen. Kulturplakatstellen richten sich vorwiegend an Fussgängerinnen und Fussgänger. Sie müssen nicht nur aus der Distanz (Blickfang), sondern auch aus der Nähe lesbar sein. Kultursäulen an werbetechnisch guten Lagen sind neben anderen Massnahmen ein wichtiges Angebot zur Eindämmung der Wildplakatierung. Das Aufstellen neuer Litfasssäulen erfolgt nach einem übergeordneten Gesamtkonzept. Die Standorte werden in Absprache mit den zuständigen Fachstellen der Stadt Bern und unter Berücksichtigung des Reklamereglements und des Gestaltungskonzepts mit Richtlinien gewählt.

Bei einigen älteren Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs befinden sich bereits Anschlagstellen für den Aushang von Gelegenheitsinseraten und Veranstaltungshinweisen. Diese können weiterhin für das Anbringen von Kleinplakaten genutzt werden.

Gekennzeichnete Kleinplakatsäulen «Swisscom», und LSA-Steuergeräteschränke sind auch als Anschlagstellen für das Quartier vorgesehen.

Bei der kulturellen Ausstattung werden 2 Arten der Bewirtschaftung der Litfasssäulen unterschieden:

- 1. Die Koordination der Kulturplakate auf den «Lippenstift» Säulen erfolgt durch Kultur Stadt Bern. Die an den verfügbaren Plätzen Interessierten bewerben sich um einen Plakatstandort. Die Plätze werden für jeweils 14 Tage vergeben.

- 2. Die Aushangstellen BURRI «Zürich», «Swisscom», LSA-Steuergeräteschränke und Wartehallen / Haltestellen sind mit einem Aufkleber Kultur Stadt Bern definiert. Das Anbringen von Plakaten ist bewilligungsfrei und steht grundsätzlich für alle Interessierte und für nichtkommerzielle Aushänge (wie Gelegenheitsinserate, Veranstaltungshinweise, kulturelle Kleinplakate) zur Verfügung. Sämtliche Plakattypen, welche das Format A2 (42 x 59,4 cm) oder kleiner aufweisen, werden der Kategorie «Kleinplakate» zugeteilt. Alle Kleinplakate werden vollflächig, sauber und gerade mit Klebeband befestigt gemäss Dokument «Kleinplakatierung: Regeln und Standorte, Tiefbauamt Stadt Bern 2016», in welchem auch die jeweiligen Standorte aufgeführt sind.

Gestaltungsmerkmale

1. Kultursäule «Lippenstift»

Die Säule bietet Platz für je acht grossformatige Kulturplakate (F4, 90,5 cm x 128 cm, 1,16 m², Weltformat). Davon sind vier Plakate fix für das ganze Jahr vergeben. Die Säule ist 3,06 m hoch, der Durchmesser beträgt 1,16 m.

2. Kleinplakatsäule BURRI «Zürich»

Die Säule ist 2,35 m hoch, der Durchmesser beträgt 0,77 m. Sockel, Dach und Beschriftungsring sind in geschliffenem Chromstahl gehalten. Ein massives Tragrohr aus feuerverzinktem Stahl mit Aluminiumblechen dient als Plakatklebefläche.



3. Kleinplakatsäule «Swisscom»

Die Säulen weisen unterschiedliche Grössen und somit auch eine unterschiedliche Anzahl möglicher Plakaten auf. Für die Säulen sind Plakate mit der Grösse A2, 42 cm x 59,4 cm, 0,25 m² vorgesehen.

4. LSA- Steuergeräteschränke

Ausgesuchte, gekennzeichnete Steuergeräteschränke (LSA-Kästen) stehen für die Kleinplakatierung zur Verfügung. Diese unterscheiden sich in Format und Grösse, sind ohne Graffitischutz, beziehungsweise mit einem farblich abgestimmten Aluminiumblech beklebt und dadurch für das Anbringen von Plakaten geeignet.

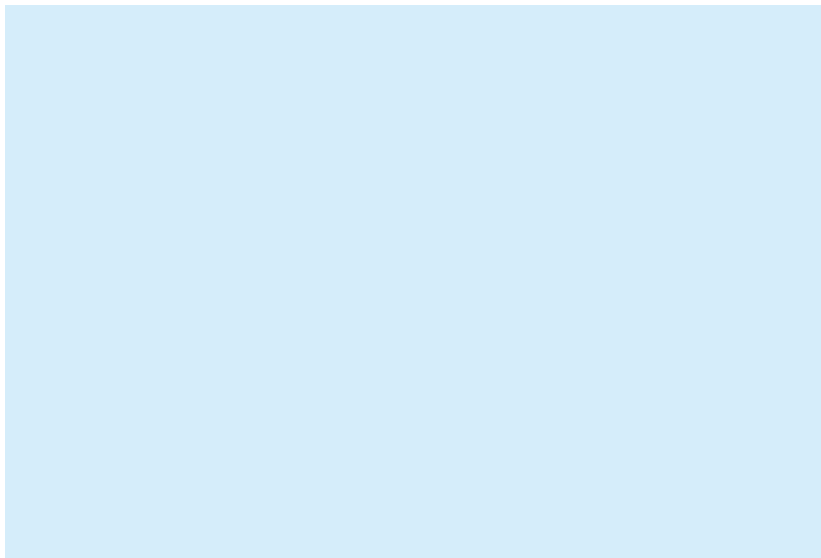
Anwendung

- Gesamte Stadt
- Kultursäulen – An Plätzen mit Zentrumsfunktion und an übergeordneten Verkehrsknotenpunkten
- Ausserhalb der Altstadt

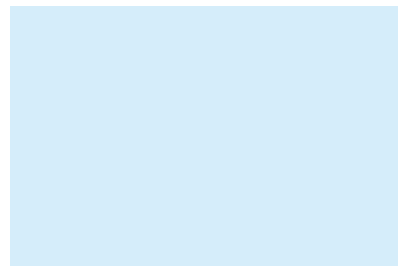
Hinweise

- Reglement über die Reklame in der Stadt Bern, (Reklamereglement) 2004
- «Plakatierung im öffentlichen Raum, Gestaltungskonzept mit Richtlinien», Stadt Bern 2009
- Kantonale Strassenverordnung (SV) Art. 58
- «Kleinplakatierung: Regeln und Standorte für kulturelle Aushänge», Tiefbauamt Stadt Bern 2016

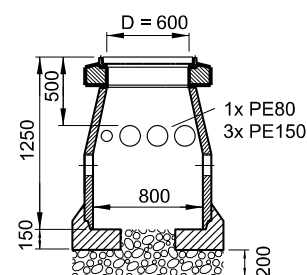
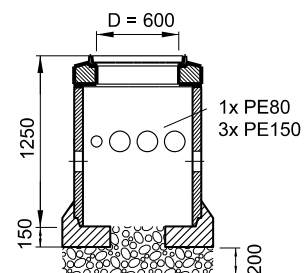
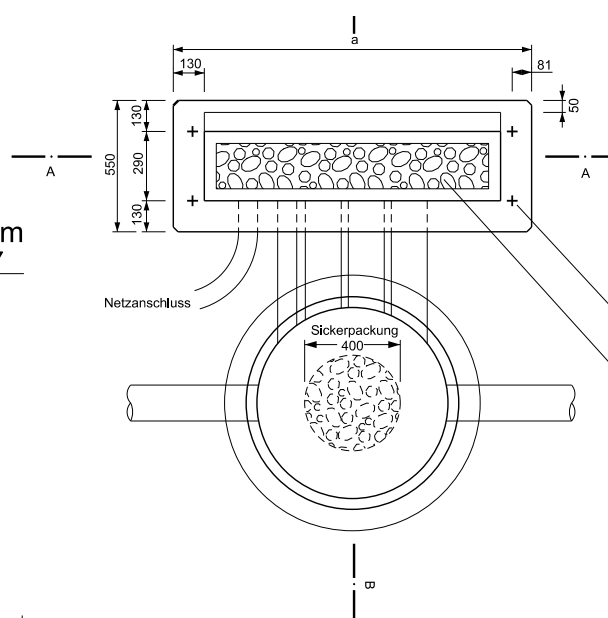
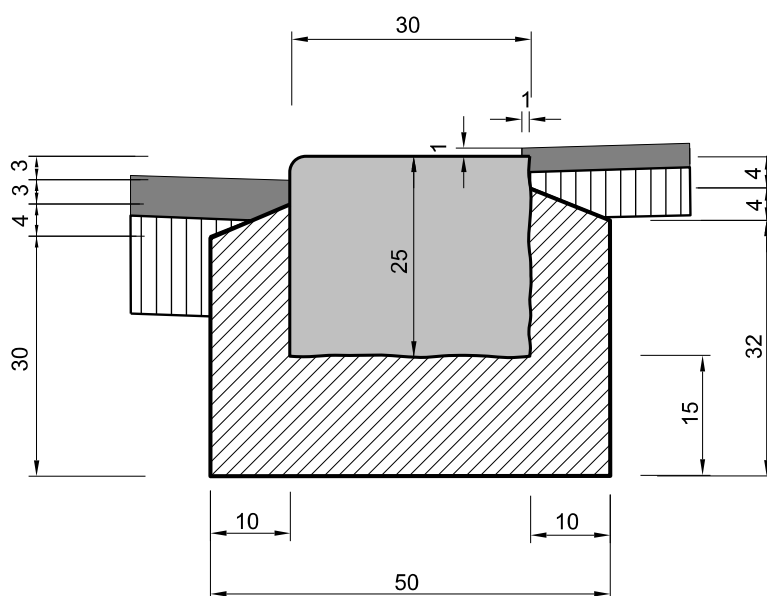
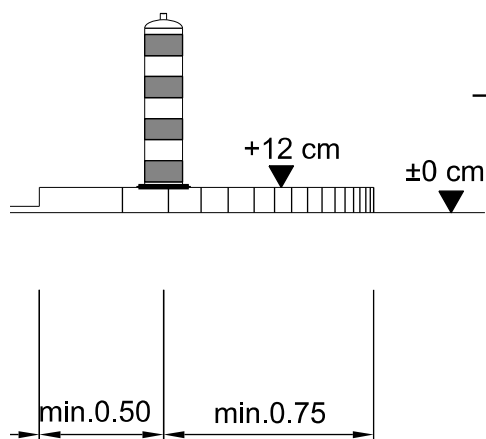
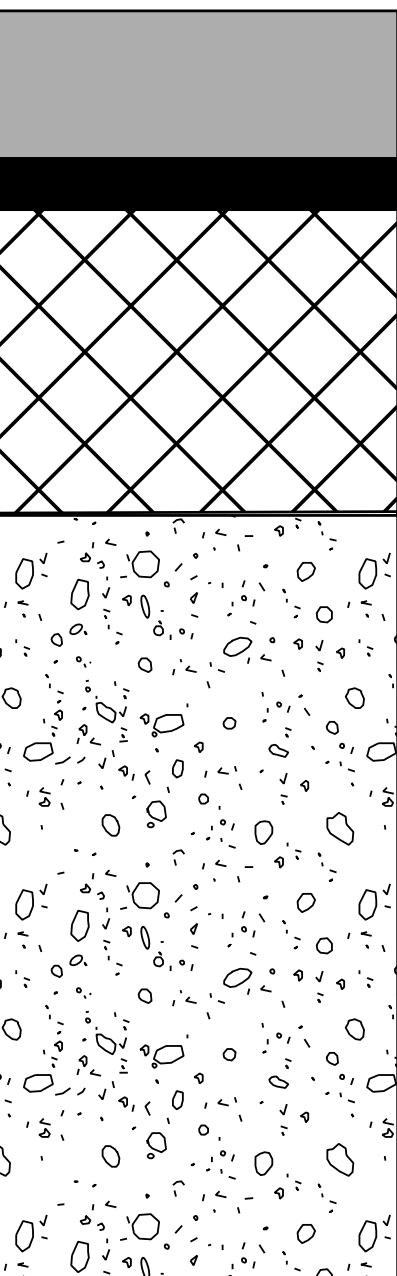
Spielausstattungen (pendent)



Hüpfsteine



Tischtennistisch Sockel



Inhaltsverzeichnis C

1 Allgemeines

2 Strassenbau

3 Strassenentwässerung

4 Abwasseranlagen

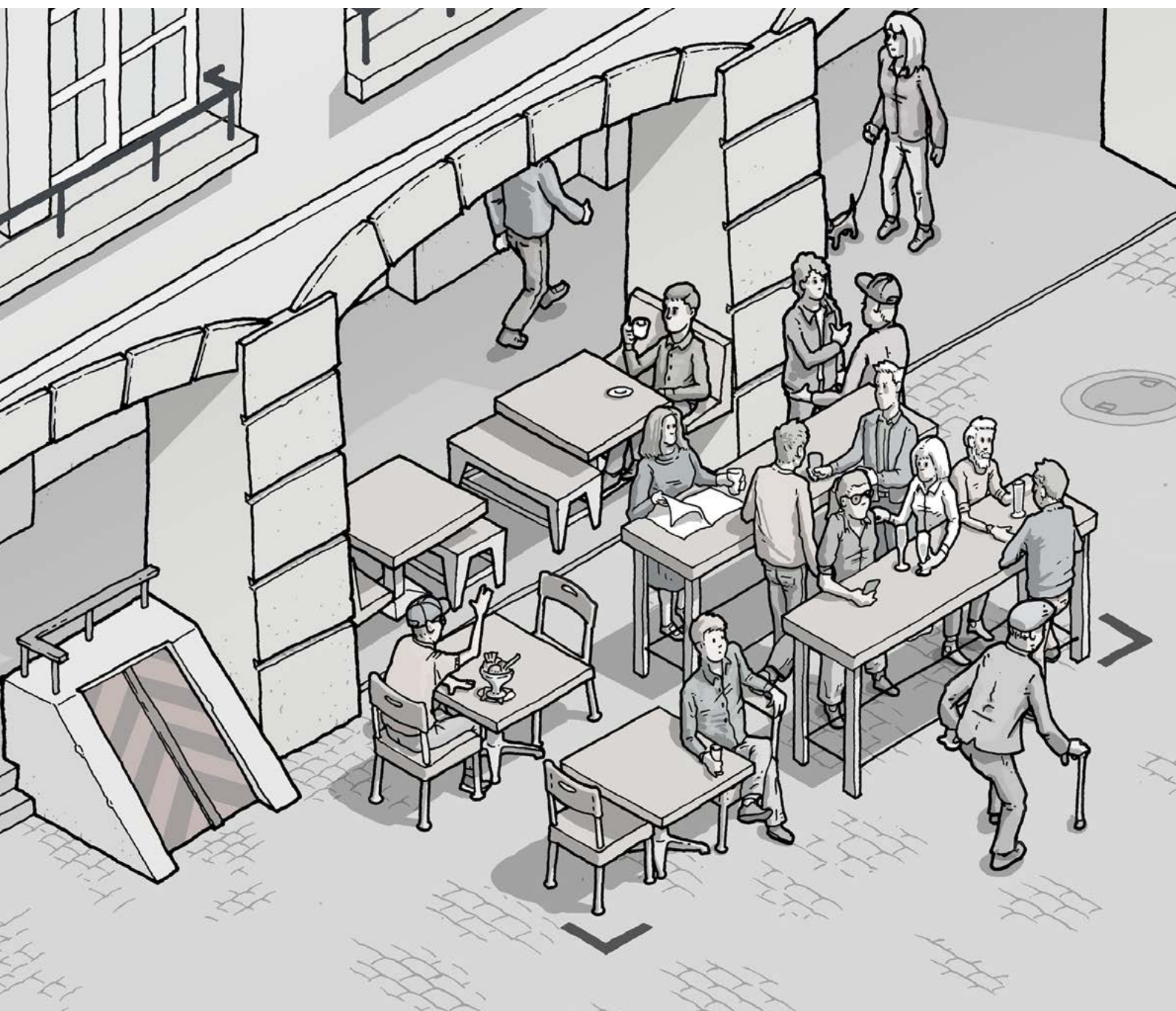
5 Baumpflanzung

6 Baumschutz

Online unter **Normalien** finden Sie alle wichtigen Informationen über Normalien für den Strassen- und Tiefbau, sei es nun im Bereich von Kunstbauten, Randabschlüssen, Tramhaltestellen oder Baumbepflanzungen.

Navigiere zwischen den Teilen

Grundlagen	Standards für die Umsetzung			Hinweise und Anhang	
					
Grundlagen Definition Haltungen Planungsgrundsätze	Prinzipien Strassenraumlayout Oberflächen Vegetation Ausstattungen	Normalien	Spezialthemen Leitlinien Richtlinien Reglements	Zuständigkeiten Hinweise	Anhang Literaturangaben Quellenangaben Rechtserlasse Inventare Richtlinien



Inhaltsverzeichnis D

1 Reglement über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement RR)

2 Richtlinien für rollstuhlgängige Rampen auf öffentlichem Grund

3 Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020

3.1 Anhang

4 Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum, 2020

5 Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) (KiöR-Reglement; KiöRR)

Navigiere zwischen den Teilen

Grundlagen		Standards für die Umsetzung		Hinweise und Anhang	
					
Grundlagen Definition Haltungen Planungsgrundsätze		Prinzipien Strassenraumlayout Oberflächen Vegetation Ausstattungen	Normen	Spezialthemen Leitlinien Richtlinien Reglements	Zuständigkeiten Hinweise
					Anhang Literaturangaben Quellenangaben Rechtserlasse Inventare Richtlinien

Reglement über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement RR)

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern,
gestützt auf

- Artikel 100 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979¹;
- Artikel 9 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985²;
- die Verordnung vom 17. November 1999³ über die Aussen- und Strassenreklame;
- Artikel 36 Buchstabe c der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998⁴;
- Artikel 108 Absatz 2 der Bauordnung der Stadt Bern vom 15. Mai 2002⁵;

beschliessen:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement führt die baurechtlichen Reklamevorschriften (Art. 108 Abs. 1 und Art. 130 BO⁶) aus und regelt den Vollzug des übergeordneten Rechts.
- 2 Es bezweckt eine qualitativ gute Integration von Reklamen ins Quartier-, Strassen-, und Landschaftsbild. Es stellt sicher, dass Werbung die Wohnqualität, die Verkehrssicherheit, die Sicherheit im öffentlichen Raum und die Zirkulationsfreiheit für Fussgängerinnen und Fussgänger und Personen mit Rollstuhl oder Kinderwagen nicht beeinträchtigt.
- 3 Es gilt für Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund. Es erfasst auch temporäre und mobile Reklamen. Für Reklamen an Fahrzeugen gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsrechts⁷.

Art. 2 Begriffe

- 1 Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle Einrichtungen, welche ausserhalb von Gebäuden direkt oder indirekt der Werbung dienen. Reklamen sind entweder Eigenreklamen, Fremdreklamen oder Firmenanschriften.
- 2 Plakatstellen sind Einrichtungen zum wechselweisen Anschlag von Fremdreklamen.
- 3 Prismenwender sind in der Regel selbstleuchtende Plakatstellen mit mehreren Plakaten, welche auf drehbaren Prismen angebracht sind und wechselweise zur Schau gestellt werden.
- 4 Leuchtkästen sind selbstleuchtende Werbeträger, in welchen Reklamen unbeweglich angebracht sind.
- 5 Wechselautomaten sind in der Regel selbstleuchtende Plakatstellen, die mit Hilfe technischer Vorrichtungen mehrere Plakate wechselweise zur Schau stellen.
- 6 Stadtplananlagen sind Plakatstellen, die auf mindestens einer Seite mit einem offiziellen Stadtplan versehen sind.
- 7 Dachreklamen sind Reklamen, die im Bereich der Dachfläche oder auf Flachdächern angebracht sind.
- 8 Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Bundesrechts (Art. 95 SSV⁸).

Art. 3 Ortsbildschutz

- 1 Reklamen dürfen Orts- und Strassenbilder sowie Landschaften nicht beeinträchtigen.
- 2 Reklamen müssen in ihrer Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Sie dürfen weder den besonderen Charakter einer Liegenschaft verändern, noch zu einem dominierenden Akzent der Umgebung werden. Dabei ist die Gesamtwirkung aller Reklamen in der Umgebung zu berücksichtigen.
- 3 In besonderem Mass ist Rücksicht zu nehmen auf Fluss-, Bach- und Seeufer, besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften, Ortsbilder, Bauten und Anlagen sowie auf die für die Landschaft oder die Siedlung charakteristischen Baumbestände und Gehölze.

¹ SSV; SR 741.21

² BauG; BSG 721.0

³ aufgehoben

⁴ GO; SSSB 101.1

⁵ BO; SSSB 721.1 (abgelöst durch BO vom 24. September 2006)

⁶ SSSB 721.1

⁷ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01), Art. 69f. der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

⁸ SR 741.21

Art. 4 Sicherheit und Immissionsschutz

- 1 Reklamen dürfen keinen Gefahrenzustand schaffen.
- 2 ...⁹
- 3 Reklamen dürfen keine übermässigen Immissionen verursachen. In Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung ist auf die Bewohnerinnen und Bewohner besonders Rücksicht zu nehmen.

Art. 5 Geschützte Objekte

- 1 Fremdreklamen werden in der Regel nicht bewilligt an Anlagen, Bauten und Ensembles, die schützenswert oder erhaltenswert sind. In der Umgebung solcher Objekte dürfen Fremdreklamen nur angebracht werden, wenn sie deren Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.
- 2 Firmenanschriften und Eigenreklamen an den gemäss Absatz 1 geschützten Objekten werden bewilligt, soweit sie deren Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

Art. 6 Formate

- 1 In der Regel werden Plakatstellen für Fremdreklamen in den folgenden Formaten bewilligt:
 - Format F4
Werbefläche mit den Massen
(B x H) von 90.5 cm x 128 cm
 - Format F200
Werbefläche mit den Massen
(B x H) von 120 cm x 170 cm
 - Format F12
Werbefläche mit den Massen
(B x H) von 271.5 cm x 128 cm
 - Grossformat
Werbefläche mit den Massen
(B x H) von 400 cm x 300 cm
- 2 Prismenwender, Wechselautomaten und Leuchtkästen werden in den Formaten F4, F200 und F12 bewilligt.
- 3 Andere Formate und technische Ausführungen sowie mobile Reklamen werden von Fall zu Fall geprüft. Gängige neue Formate werden analog behandelt wie das bezüglich Grösse nächste Format gemäss Absatz 1.

Art. 7 Strassen

- 1 Entlang den im Anhang gekennzeichneten Strassen werden Reklamen in allen Formaten und technischen Ausführungen bewilligt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Kapitels sowie die Artikel 23, 25

und 27.

- 2 Entlang den übrigen Strassen gelten die Vorschriften gemäss dem 2. Kapitel.

Art. 8 Unterführungen und Tunnels

In Tunnels und Unterführungen werden Reklamen in allen Formaten und technischen Ausführungen bewilligt. Für Reklamen an oberirdischen Bauten und Anlagen, welche der Erschliessung von Tunnels und Unterführungen dienen, gelten die besonderen Zonenvorschriften (Art. 22ff.). Vorbehalten bleibt Artikel 96 SSV¹⁰.

Art. 9 Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

- 1 Im Bereich von Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs werden in allen Zonen unbeleuchtete Reklamen in den Formaten F4, F200 und F12 sowie Leuchtkästen in den Formaten F4 und F200 bewilligt. Die Zirkulationsfreiheit für Fussgängerinnen und Fussgänger, Personen mit Rollstuhl oder Kinderwagen sowie deren Sicherheit dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 2 Prismenwender und Wechselautomaten sowie Leuchtkästen im Format F12 werden bewilligt, wenn die besonderen Zonenvorschriften (Art. 22ff.) diese Reklameträger vorsehen.

Art. 10 Alleen

- 1 In den historischen Alleen¹¹ sind innerhalb der Kronentraufzone keine Reklamen zulässig. Ausserhalb der Kronentraufzone werden Fremdreklamen bewilligt, sofern sie auf das Erscheinungsbild der Alleen Rücksicht nehmen.
- 2 In den übrigen öffentlichen Alleen¹² werden Reklamen bewilligt, soweit sie das Erscheinungsbild der Alleen und den Baumbestand nicht beeinträchtigen.
- 3 Vorbehalten bleibt Artikel 116 Absatz 3 BO¹³.

⁹ nicht genehmigt gemäss Entscheidung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 6. Januar 2006

¹⁰ SR 741.21; siehe auch Weisungen über Strassenreklamen des EJPD vom 20. Oktober 1982

¹¹ Art. 114 BO; SSSB 721.1 (abgelöst durch BO vom 24. September 2006)

¹² Art. 115 BO; SSSB 721.1 (abgelöst durch BO vom 24. September 2006)

¹³ SSSB 721.1

Art. 11 Vorland

- 1 Im Vorland mit Gartencharakter (Art. 77ff. BO¹⁴) und an den daran anschliessenden Umfriedungen werden keine Fremdreklamen bewilligt. In den Zonen nach Artikel 28 sind Fremdreklamen zu bewilligen, sofern die Einheitlichkeit des Vorlands, der Charakter des Strassenbilds oder andere schutzwürdigen Interessen nicht beeinträchtigt werden.
- 2 Firmenanschriften und Eigenreklamen sind in allen Zonen zu bewilligen, wenn sie bezüglich Grösse und Ausführung auf das Strassen- und Quartierbild Rücksicht nehmen.

Art. 12 Fremdreklamen an Gebäuden

- 1 Fremdreklamen an Gebäudefassaden werden in den Formaten F4, F200 und F12 unterhalb der Fenster des 1. Obergeschosses bewilligt, soweit sie das Erscheinungsbild eines Gebäudes nicht beeinträchtigen.
- 2 Bei grosskubigen Bauten in den Zonen gemäss Artikel 28 werden bei guter Gestaltung an der ganzen Fassade Fremdreklamen bewilligt, insbesondere an Brandmauern, fensterlosen oder wenig strukturierten Fassaden, Stützmauern und Annexbauten.
- 3 Nicht bewilligt werden quer abstehende und auf dem Dach angebrachte Fremdreklamen.

Art. 13 Firmenanschriften und Eigenreklamen an Gebäuden und freistehende Eigenreklamen

- 1 Firmenanschriften und Eigenreklamen werden grundsätzlich auf den Fassaden oder als freistehende Reklamen bewilligt. Sie haben auf die Fassadengestaltung bzw. das Gebäude und den Charakter des Vorlands Rücksicht zu nehmen.
- 2 Auf der Fassade sind sie in der Regel als ausgeschnittene Einzelbuchstaben oder als Schriftzüge (Reliefschrift) auszuführen. Die Schriftgrösse ist auf den Charakter und die Grösse des Gebäudes und des Vorlands abzustimmen.
- 3 Quer abstehende Schilder und Leuchtkästen werden bewilligt, wenn die Ansichtsfläche 0,6 m² nicht übersteigt und die Reklameträger unterhalb des 1. Obergeschosses angebracht sind.
- 4 In Industrie-, Geschäfts- und Dienstleistungszonen (Art. 28) werden Firmenanschriften auch als Dachreklamen bewilligt.
- 5 Anstelle von Reklamen nach Absatz 2 – 4 können freistehende Reklamen bewilligt werden, wenn dies aus ästhetischen Gründen vorzuziehen ist.

Art. 14 Prismenwender, Wechselautomaten, Leuchtkästen und neue Werbeformen

- 1 Prismenwender, Wechselautomaten und Leuchtkästen werden nur entlang von Verkehrsachsen gemäss Artikel 7 Absatz 1, in Unterführungen und Tunnels gemäss Artikel 8 und in den Zonen nach Artikel 28 bewilligt.
- 2 Neue, zukünftige Werbeformen oder Formate werden von Fall zu Fall geprüft.

Art. 15 Stadtplananlagen und Kulturplakate

Stadtplananlagen, in der Regel im Format F200, sowie Anschlagstellen und Säulen für Kulturplakate werden in allen Zonen bewilligt.

Art. 16 Anschlagstellen für die Allgemeinheit

- 1 Bei Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, auf Quartierplätzen und an weiteren geeigneten Standorten werden Anschlagstellen für den nicht kommerziellen Aushang von Gelegenheitsinseraten und Veranstaltungshinweisen zur Verfügung gestellt.
- 2 Der Aushang an solchen Anschlagstellen ist bewilligungsfrei. Der Gemeinderat benennt oder bezeichnet die entsprechenden Anschlagstellen.

Art. 17 Temporäre Reklamen

Temporäre Reklamen gemäss Artikel 5 VASR¹⁵ sind bewilligungsfrei. Darüber hinaus können temporäre Reklamen in allen Zonen für eine längere Dauer bewilligt werden:

- a. zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden (Art. 18);
- b. vor Wahlen und Abstimmungen (Art. 19);
- c. für Feste und besondere Anlässe;
- d. an Bauabschränkungen und auf Baustellen.

Art. 18 Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden

- 1 Permanente oder temporäre Plakatstellen für die Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden werden in allen Zonen bewilligt.
- 2 Der Gemeinderat stellt sicher, dass bei der Vergabe der Plakatierung auf öffentlichem Grund an private Unternehmungen (Art. 29) eine angemessene Zahl permanenter Plakatstellen für die Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden zur Verfügung gestellt wird.

¹⁴ SSSB 721.1

¹⁵ aufgehoben

Art. 19 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Vor Wahlen und Abstimmungen stellt die Stadt Bern während vier Wochen eine angemessene Zahl von Plakatstellen auf öffentlichen Grundstücken für die politische Werbung zur Verfügung. In allen Zonen können hierfür zusätzliche temporäre Plakatstellen bewilligt werden. Das Aufstellen oder Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf privaten Grundstücken ist im Rahmen der VASR¹⁶ bewilligungsfrei.
- 2 Pro Liste und Wahl besteht vor eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen sowie vor Wahlen auf Bezirksebene ein Anspruch auf je 30 Plakate (in der Regel im Format F4), die während vier Wochen unentgeltlich an zentralen Orten auf temporären Plakatstellen (Politständer) ausgehängt werden. Im Übrigen ist die politische Werbung entgeltlich.
- 3 Werden für die politische Werbung mehr entgeltliche Plakatstellen nachgefragt als zur Verfügung stehen, sind die Bestellungen bei Wahlen so zu kürzen, dass allen Parteien und Parteienverbindungen gleich viele Plakatstellen zur Verfügung stehen. Bei Abstimmungen sind die Bestellungen so zu kürzen, dass befürwortende und ablehnende Parteien und Gruppierungen insgesamt gleich gestellt werden.
- 4 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass bei der Vergabe der Plakatierung auf öffentlichem Grund an private Unternehmungen (Art. 29) die Bestimmungen gemäss Absatz 1 – 3 durch Auflagen und Bedingungen sichergestellt werden. Allfällige Rabatte für politische Werbung sind in der Konzession zu regeln.

Art. 20 Beleuchtete Reklameeinrichtungen

Für beleuchtete Reklameeinrichtungen werden zeitliche Beschränkungen festgelegt, soweit dies zum Schutz der Wohnbevölkerung erforderlich ist.

Art. 21 Ausnahmen

Bei besonderen Verhältnissen können Ausnahmen von einzelnen Reklamevorschriften gewährt werden, sofern dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder wesentlichen privaten Interessen beeinträchtigt werden. Für baubewilligungspflichtige Reklameeinrichtungen gelten die baurechtlichen Bestimmungen¹⁷.

2. Kapitel: Besondere Zonenvorschriften

Art. 22 Verhältnis zu den Bauvorschriften

Die in den nachfolgenden Bestimmungen erwähnten Nutzungszonen richten sich nach den Bauvorschriften der Stadt Bern.

1. Abschnitt: Altstadt und Matte

Art. 23 Fremdreklamen

- 1 In der oberen und unteren Altstadt werden keine Fremdreklamen bewilligt. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3 sowie Artikel 130 BO¹⁸.
- 2 In der Matte und an folgenden Standorten der Altstadt werden Plakatstellen bewilligt, soweit dadurch das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird:
 - a. Bahnhofplatz;
 - b. Bubenbergrplatz;
 - c. Hirschengraben;
 - d. Bollwerk;
 - e. Schanzenstrasse;
 - f. Bogenschützenstrasse.
 Plakatstellen im Sinne von Artikel 19 können auch auf folgenden Plätzen bewilligt werden:
 - g. Waisenhausplatz;
 - h. Bärenplatz;
 - i. Bundesplatz;
 - j. Kornhausplatz;
 - k. Theaterplatz;
 - l. Casinoplatz.
- 3 Stadtplananlagen sind in der oberen Altstadt und Plakatstellen gemäss den Artikeln 9 und 16 in der ganzen Altstadt zulässig, soweit dadurch das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleibt Artikel 130 BO¹⁹.

Art. 24 Firmenanschriften und Eigenreklamen

- 1 An Fassaden werden grundsätzlich nur Firmenanschriften bewilligt. Grösse und Ausgestaltung sind auf die Fassaden abzustimmen. Firmensignete in Verbindung mit Firmenanschriften werden bewilligt, wenn sie deren Schriftgrösse nicht überschreiten. Andere Eigenreklamen sind nicht gestattet. Vorbehalten bleibt Artikel 130 BO²⁰.
- 2 Eigenreklamen in den Lauben werden bewilligt, wenn sie bezüglich Grösse, Farbe, Leuchtwirkung und Häufigkeit das Stadtbild nicht beeinträchtigen.

¹⁶ aufgehoben

¹⁷ Art. 26ff. BauG; BSG 721.0

¹⁸ SSSB 721.1

¹⁹ SSSB 721.1

²⁰ SSSB 721.1

- 3 Fassaden prägende architektonische Elemente wie Gurtgesimse, Fensterbänke, Fenstergitter, Risalite, Schlusssteine, Zierstücke, Brüstungsgeländer und dergleichen dürfen durch Reklameeinrichtungen nicht überdeckt oder beeinträchtigt werden.
- 4 Reklameeinrichtungen an den Fenstern oberhalb des Erdgeschosses und Dachreklamen sind nicht gestattet.
- 5 Fahnen, Wimpel, Flaggen und dergleichen sind nicht gestattet, soweit es sich nicht um Hoheitszeichen handelt. Vorbehalten bleibt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b VASR²¹.

2. Abschnitt: Übrige Zonen

Art. 25 Wohnzonen Wa und Wb

- 1 Entlang von Quartierstrassen werden keine Fremdreklamen bewilligt.
- 2 Entlang den Strassen gemäss Artikel 7 Absatz 1 werden Fremdreklamen in den Formaten F4, F200 und F12 bewilligt.

Art. 26 Gemischte Wohnzonen

- 1 In den gemischten Wohnzonen Wg a und Wg b werden Plakatstellen in den Formaten F4, F200 und F12 bewilligt.
- 2 Bei guter Gestaltung werden direkt auf den Fassaden angebrachte Plakatstellen bewilligt, insbesondere auf Brand- und Stützmauern, an Annexbauten und bei fensterlosen oder wenig strukturierten Fassaden.

Art. 27 Grünflächen, Schutzzonen, Freiflächen, Landwirtschaftszonen und Gewässer

- 1 In den Schutzzonen (SZa, SZb), in Grünflächen (Gf), in den Freiflächen Fa und Fb, in den nicht kommerziell genutzten Freiflächen Fa* und Fb*, in den Landwirtschaftszonen (Lw) und in Wäldern sowie im Abstand von 10 m gegenüber offenen Gewässern werden keine Fremdreklamen bewilligt. Sofern die Zonengrenze durch eine Strasse gebildet wird, sind auf derjenigen Strassenseite, welche an die Zonengrenze anschliesst, keine Einrichtungen für Fremdreklamen zugelassen.
- 2 In den Freiflächen Fc, Fc*, Fd, Fd* und in den kommerziell genutzten Freiflächen Fa* und Fb* werden Fremdreklamen bewilligt, wenn sie mit dem Charakter der Zone vereinbar sind.

- 3 In Sportanlagen und in Bädern werden Fremdreklamen bewilligt.
- 4 Firmenanschriften und Eigenwerbung werden bewilligt, soweit sie sich bezüglich Grösse und Gestaltung gut in die Umgebung einfügen.

Art. 28 Industrie-, Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungszonen sowie Kernzonen

- 1 In den Industrie- und Gewerbebezonen (IG), in den Dienstleistungs- und Gewerbebezonen (DG) sowie in den Geschäfts- und Gewerbebezonen (GG) sind Plakatstellen für Fremdreklamen in allen Formaten und technischen Ausführungen zu bewilligen.
- 2 In den Kernzonen sind alle Formate ausser Grossformate sowie alle technischen Ausführungen zulässig.
- 3 Plakatstellen dürfen direkt an der Fassade angebracht werden, soweit dadurch das Erscheinungsbild eines Gebäudes nicht erheblich beeinträchtigt wird.

3. Kapitel: Bewirtschaftung der Plakatstellen und Gebühren

Art. 29 Vergabe der Plakatierung auf öffentlichem Grund an Private

- 1 Der Gemeinderat kann die Plakatierung auf öffentlichem Grund an eine oder mehrere private Unternehmungen vergeben. Dabei ist die Einhaltung der Grundsätze der schweizerischen Lauterkeitskommission sicherzustellen.
- 2 Die Vergabe erfolgt aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung für jeweils fünf bis zehn Jahre.
- 3 Die Verordnung über das Beschaffungswesen der Stadt Bern vom 4. Dezember 2002²² ist analog anwendbar, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Rechtsschutz. Dieser richtet sich nach Artikel 92ff. des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998²³.

Art. 30 Gebühren

Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000²⁴ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

²¹ aufgehoben

²² Beschaffungsverordnung (VBW);

SSSB 731.21

²³ BSG 170.11

²⁴ Gebührenreglement (GebR);

SSSB 154.11), Anhang VI Ziffer 1.1.3.6

4. Kapitel: Bewilligungen, Wiederherstellung, Strafbestimmungen und Verfahren

Art. 31 Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht richtet sich für Reklamen, welche eine Baubewilligung benötigen, nach der kantonalen Baugesetzgebung²⁵. Für die übrigen Reklamen richtet sich die Bewilligungspflicht nach der VASR²⁶.

Art. 32 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

Gefährden Reklamen und dazu gehörige Einrichtungen die Sicherheit ihrer Umgebung, verfügt die zuständige Behörde deren Entfernung oder die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

Art. 33 Strafbestimmungen

- 1 Wer diesem Reglement oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, insbesondere wer Reklamen ohne Bewilligung aufstellt oder anbringt, wird bestraft.
- 2 Widerhandlungen gegen die Baubewilligungspflicht oder andere baurechtliche Vorschriften werden nach den Strafbestimmungen des Baugesetzes²⁷, insbesondere Artikel 45ff. BauG, bestraft.
- 3 Widerhandlungen gegen reklamerechtliche Vorschriften werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 GG²⁸ bestraft.

Art. 34 Verfahren und Rechtsmittel

- 1 Für baubewilligungspflichtige Reklamen gelten die Verfahrens- und Rechtsmittelbestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung²⁹.
- 2 Für nicht baubewilligungspflichtige Reklamen richten sich das Verfahren und der Rechtsmittelweg nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989³⁰ über die Verwaltungsrechtspflege sowie nach Artikel 2f. VASR³¹.

5. Kapitel: Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zu diesem Reglement mit Ausführungsbestimmungen betreffend das Gebiet der Altstadt.

Art. 36 Aufhebung bestehender Reklameeinrichtungen

Bewilligungen für bestehende befristete Reklameeinrichtungen, welche im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Reglements stehen, sind spätestens 60 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu widerrufen.

Art. 37 Aufhebung bisheriger Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Verordnung vom 13. Dezember 1950 über das Plakatwesen in der Stadt Bern sowie die Richtlinien für die Bewilligung von Reklamen vom 21. Februar 1990 aufgehoben.

Art. 38 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 12. Februar 2004

Margrit Stucki-Mäder, Präsidentin

Jürg Stampfli, Ratssekretär

Anhang

Planbeilage³² vom 17. Januar 2003 zum Reklamereglement

Volksabstimmung

Von den Stimmberechtigten an der Gemeindeabstimmung vom 16. Mai 2004 angenommen.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion hat das Reglement mit Ausnahme von Artikel 4 Absatz 2 am 6. Januar 2006 genehmigt.

Das Reglement ist auf den 1. November 2006 in Kraft getreten.

²⁵ Baugesetz vom 9. Juni 1985; BSG 721.0

²⁶ aufgehoben

²⁷ BSG 721.0

²⁸ BSG 170.11

²⁹ BSG 721.0, 721.1, 725.1

³⁰ VRPG; BSG 155.21

³¹ aufgehoben

³² nicht in SSSB; kann beim Bauinspektorat der Stadt Bern bezogen werden

Richtlinien für rollstuhlgängige Rampen auf öffentlichem Grund

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Allgemeines

Menschen mit einer Behinderung sind auf die Zugänglichkeit von Bauten und Anlagen angewiesen, um am gesellschaftlichen Leben uneingeschränkt teilnehmen zu können. Deshalb sehen das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998¹ sowie das Gesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002² (Behindertengleichstellungsgesetz) im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit eine Anpassungspflicht von Bauten vor. Der öffentliche Raum der Stadt Bern wird auf verschiedenste Art genutzt und dient unterschiedlichen Zwecken. Es ist daher im Sinne einer Gesamtabwägung zu entscheiden, welchen berechtigten Interessen im Einzelfall der Vorzug zu geben ist. Mit Hilfe der Richtlinien für rollstuhlgängige Rampen in der Stadt Bern wollen die Stadt Bern und die Behindertenkonferenz Stadt und Region Bern generell regeln, wie mit Anfragen und Baugesuchen umzugehen ist und nach welchen Grundsätze dabei vorzugehen ist.

Art. 2 Verbindlichkeit

Die Richtlinien sind behördenverbindlich und finden auf sämtliche Bauvorhaben von rollstuhlgängigen Rampen im öffentlichen Raum Anwendung. Für Bauherren, die rollstuhlgängige Rampen planen, sind die Richtlinien als Planungsleitfaden gedacht.

Art. 3 Grundlagen

Als Grundlage dieser Richtlinien dienen:

- Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006³;
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985⁴;
- Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002⁵ (BehiG);
- Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964⁶; (Strassenbaugesetz)
- Richtlinien des schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS Normen);
- SIA Norm 465;
- Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze: Strassen-Wege-Plätze» (www.hindernisfrei-bauen.ch);
- SN 521 500 Norm hindernisfreies Bauen, SIA Norm 500;
- Die Empfehlungen der kantonalen Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen zu der behindertengerechten Ausführung von Bauten und Anlagen.

2. Abschnitt: Bewilligung

Art. 4 Voranfrage

Ist in der Stadt Bern eine rollstuhlgängige Rampe auf öffentlichem Grund in Planung, muss das Vorhaben diesen Richtlinien entsprechen. Die Stadt Bern empfiehlt das Vorhaben mittels einer Voranfrage beim Bauinspektorat einzureichen. Vom Bauinspektorat, Stadtplanungsamt und Tiefbauamt wird anschliessend geprüft, ob das Gesuch den Grundsätzen dieser Richtlinien entspricht und ob eine Sondernutzungskonzession erteilt werden kann.

Art. 5 Bewilligung

- Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung und einer Sondernutzungskonzession ist die Einreichung eines entsprechenden Baugesuchs.
- Eine Rampe im öffentlichen Raum ist eine dauerhafte, mit dem Boden verbundene Einrichtung, für die eine Sondernutzungskonzession (Art. 54 Strassenbaugesetz) erteilt werden muss.
- Im Zweifelsfall wird eine Arbeitsgruppe bestehend aus Bauinspektorat, Stadtplanungsamt, Tiefbauamt und allfällige weiteren Fachstellen (Verkehrsplanung, der Behindertenkonferenz der Stadt und Region Bern) einberufen, um eine bewilligungsfähige Lösung mit dem Projektverfasser zu finden.
- Die Sondernutzungskonzession oder der Bauentscheid können Auflagen und Bedingungen enthalten.

¹ SR 101

² SR 151.3

³ SSSB 721.1

⁴ BSG 721.0

⁵ SR 151.3

⁶ BSG 732.11

3. Abschnitt: Kriterien zur Erstellung von Rampen

Damit eine rollstuhlgängige Rampe bewilligt und eine Konzession erteilt werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

Art. 6 Allgemeine Grundsätze

- 1 Grundsätzlich muss ein Standort auf privatem Boden gesucht werden.
- 2 Ist die Erstellung einer Rampe auf privatem Grund nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, ist im Sinne einer Gesamtabwägung zu entscheiden, welchen berechtigten Interessen an der Nutzung des öffentlichen Raums im Einzelfall der Vorzug gegeben wird. Zu berücksichtigen sind dabei die Interessen der übrigen Nutzenden und der Anliegerschaft, städtebauliche, denkmalpflegerische, rechtliche und ästhetische Fragen, Sicherheitsaspekte, verkehrstechnische Überlegungen, Gleichbehandlungsgebote und weitere sich im konkreten Fall ergebende spezifische Aspekte.
- 3 Der Erstellung einer Rampe auf öffentlichem Boden wird nur aus speziellen Gründen und abhängig von der Nutzung des Gebäudes zugestimmt. Dabei ist entscheidend, ob die Nutzung des Gebäudes im öffentlichen Interesse liegt (wie private oder öffentliche Gebäude mit grossem Publikumsverkehr, z.B. Kultureinrichtungen, Warenhäuser).

Art. 7 Sicherheit und Durchgangsbreiten auf Gehwegen

- 1 Rollstuhlgängige Rampen dürfen nicht zum Hindernis anderer Nutzergruppen werden (namentlich für zu Fuss Gehende, Personen mit Kinderwagen, Seh- und Gehbehinderte).
- 2 In der Regel muss das Trottoir eine Mindestbreite (Durchgangsbreite nach Erstellung der Rampe) von 2.0 m aufweisen, in begründeten Ausnahmefällen kann das Trottoir eine geringere Breite aufweisen, falls keine anderen öffentlichen Interessen stark beeinträchtigt werden.
- 3 Zu vermeiden sind vorstehende Metallteile und scharfe Kanten, durch die Verletzungsgefahr bestehen kann.

Art. 8 Städtebauliche Integration und Gestaltung

Die räumlichen Verhältnisse des Ortes sind ausschlaggebend. Die Grösse und Gestaltung von Rampen ist abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Eine Rampe muss sich zurückhaltend in das Stadtbild einfügen und auch in ästhetischer Hinsicht befriedigen, dabei spielt die Wahl des Materials eine wichtige Rolle.

Art. 9 Betrieb und Unterhalt

- 1 Der Konzessionär oder die Konzessionärin ist verantwortlich für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung und Entfernung der Rampe.
- 2 Grundsätzlich sollen auf dem Gehweg alle periodischen Arbeiten des Betriebes und Unterhaltes mechanisch möglich sein. Rampen sind allenfalls hochklappbar zu gestalten. Vorspringende Anlageteile sind zu vermeiden, da die Unterhaltsfahrzeuge und Anlageteile beschädigt werden können. Für die Festlegung der Breiten einer Rampe müssen die Masse der für den Betrieb und Unterhalt vorgesehenen Fahrzeuge und Geräte beachtet werden.

Art. 10 Zugänglichkeit für unterirdische Versorgungsleitungen

Der öffentliche Raum wird zugleich für unterirdische Versorgungsleitungen in Anspruch genommen. Diese müssen für Unterhalt und Reparaturen zugänglich bleiben.

Art. 11 Kosten für Sondernutzung im öffentlichen Raum

- 1 Der Stadt Bern ist für den gesteigerten Gemeingebrauch und für Sondernutzungen ihres Strasseneigentums eine angemessene Entschädigung zu leisten. Für eine Rampe auf öffentlichem Boden muss die Eigentümerin oder der Eigentümer der Rampe der Stadt eine Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Bodens bezahlen. Diese Gebühr richtet sich nach dem Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadt Bern vom 21. Mai 2000⁷.
- 2 Nach Artikel 22 des Gebührenreglements kann ein Gesuch um Erlass der Gebühren gestellt werden, sofern die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner schriftlich darum ersucht und glaubhaft macht, dass die Errichtung der Gebühr für sie oder ihn eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.
- 3 Mehrkosten, die der Gemeinde bei irgendwelchen Arbeiten an ihrem Eigentum infolge einer Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch oder Sondernutzungen entstehen, sind von der Inhaberin oder dem Inhaber der Bewilligung zu tragen. Die Gemeinde bestimmt die Auflagen und Bedingungen für die Beanspruchung des gemeindeeigenen Bodens bei der Erteilung der Bewilligung.

⁷ SSSB 154.11

Art. 12 Eigentum und Haftung

Die Konzessionärin oder der Konzessionär ist Eigentümerin oder Eigentümer der Rampe und haftet für sämtliche Schäden, die durch die Rampe entstehen.

4. Auskünfte

Auskünfte betreffend Baugesuch:
Bauinspektorat der Stadt Bern
Bundesgasse 38
Postfach
3001 Bern

Auskünfte betreffend Sondernutzungskonzession:

Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün
Tiefbauamt
Bundesgasse 38
Postfach
3001 Bern

5. Abschnitt: Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 16. Januar 2008 in Kraft.

Bern, 7. Januar 2008

Der Stadtpräsident:
Alexander Tschäppät

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder Marsili

Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020

Art. 1 Allgemeines

- 1 Diese Richtlinien regeln die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum und definieren die Anforderungen, die für die Beleuchtungsanlagen in der Stadt Bern gelten.
- 2 Die Verantwortung für die öffentliche Beleuchtung liegt bei der Stadt Bern. Sie hat für Errichtung und Betrieb der Beleuchtung im Aussenraum zu sorgen, die den Ansprüchen hinsichtlich Sicherheit, Umweltschutz, Wirtschaftlichkeit und Ästhetik genügen soll.
- 3 Die Stadt Bern kann die Aufgabe an Dritte, die über die notwendigen Fachkompetenzen verfügen, übertragen.
- 4 Die Stadt Bern überträgt im Rahmen eines Leistungsvertrages Planung, Bau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung an Energie Wasser Bern (ewb).
- 5 Diese Richtlinien sind für die Organe und die Verwaltung der Stadt Bern verbindlich. Seitens Energie Wasser Bern (ewb) werden sie ebenfalls als verbindlich erklärt.

Art. 2 Grundsätzliche Regeln für die öffentliche Beleuchtung

- 1 Generell gilt: Soviel wie nötig und so wenig wie möglich beleuchten.
- 2 In der Stadt Bern wird in der Regel nur noch warmweisses Licht für die öffentliche Beleuchtung eingesetzt.
- 3 Bei der Auswahl sind Steuerungssysteme zu berücksichtigen, die dem Stand der Technik entsprechen (zum Beispiel digitales Lichtmanagement, Dimmbarkeit) und möglichst energieeffizient sind.
- 4 Generell ist eine gute Gesichtserkennung wichtig, da diese einen Sicherheitsaspekt im öffentlichen Raum darstellt.
- 5 Mit Ausnahme der Anleuchtungen von wichtigen Objekten, speziellen Gebäuden oder Bauelementen ist das gesamte Licht von oben nach unten auszurichten.
- 6 Für Zwischenräume (zum Beispiel Übergangsbereich Siedlungs- zu Grünraum) lassen sich detaillierte Grundsätze nur schwer definieren. Die Beleuchtung von Zwischenräumen ist von Fall zu Fall zu beurteilen und das Vorsorgeprinzip ist anzuwenden.¹
- 7 Atmosphärisches Licht soll ermöglicht werden und kann vom Funktionslicht abweichen.

Art. 3 Beleuchtungsorte

- 1 Der beleuchtete öffentliche Raum umfasst Aufenthaltsorte und Verkehrsinfrastrukturen. Darüber hinaus können bestimmte Objekte beleuchtet werden, um einen Raum aufzuhellen oder zu inszenieren.
- 2 Aufenthaltsorte sind:
 - Plätze (Kategorien gemäss STEK 2016)
 - Schulanlagen
 - Sport- und Freizeitanlagen
 - Altstadt, UNESCO-Perimeter
- 3 Verkehrsinfrastrukturen sind:
 - Langsamverkehrsinfrastrukturen
 - ÖV-Haltestellen (Bus, Tram)
 - Strassenverkehrsinfrastrukturen
 - Strassen (Kategorien gemäss STEK 2016)
 - Kreuzungen/Knotenpunkte
 - Strassen mit Baumreihen
- 4 Einzelne beleuchtete Objekte
 - Anleuchtung von Denkmälern / historischen Gebäuden / Kunstobjekten. Beleuchtung historischer Brücken.

¹ Dazu das Beispiel eines beleuchteten öffentlichen Raums in unmittelbarer Nähe eines Gewässers: Obwohl das Gewässer und seine Ufer aus Umweltschutzgründen nicht direkt beleuchtet werden dürfen, kann die Beleuchtung eines Platzes, einer Strasse oder einer Brücke zu Lichtimmissionen an der Wasseroberfläche führen. In einem solchen Fall ist es wichtig, den tatsächlichen Bedarf an Beleuchtung zu ermitteln und gegebenenfalls die Beleuchtung zu optimieren, um unerwünschte Lichtimmissionen zu vermeiden.

Art. 4 Orte ohne Beleuchtung

- 1 Orte beziehungsweise Naturobjekte, die nicht beleuchtet werden dürfen, sind:
 - Wälder, Parkwälder (Kategorie gemäss STEK 2016)
 - Acker, Kulturlandschaft
 - lokale und kantonale Naturschutzgebiete, Naturobjekte von lokaler, regionaler oder nationaler Bedeutung
 - ökologisch wertvolle, naturnahe Lebensräume, wie artenreiche Wiesen, Weiden, Obstgärten, Wildhecken, Feldgehölze, Ruderalflächen, Gewässer (Bäche, Seen, Aare, Weiher), Einzelbäume, etc.
 - Lebensräume nachtaktiver Tiere (Tagesschlafverstecke, Jagdlebensräume und die dazwischenliegenden Korridore).
- 2 Auch die Ränder / Ufer dieser Orte müssen vor direkter Anstrahlung geschützt sein, allfällige Lichtquellen in der Nähe sind gegen die Lebensräume hin abzuschirmen.
- 3 Orte, die vorzugsweise nicht zu beleuchten sind:
 - Spielplätze
 - Parkanlagen (Kategorien gemäss STEK 2016)
 - Städtische Promenaden (Kategorie gemäss Freiraumkonzept 2018)
 - Parkplätze
 - Stadtgärten
 - Friedhöfe (bis auf Eingangsbereiche und unverzichtbare Durchgangswege)

Art. 5 Anforderungen an die Beleuchtung von Aussenräumen

- 1 Die detaillierten Anforderungen an die Beleuchtung der einzelnen Beleuchtungsorte gemäss Artikel 3 und 4 sind in den Tabellen 1-10 im Anhang dieser Richtlinien festgehalten.
- 2 Diese Anforderungen sind sukzessive ab Inkrafttreten der Richtlinien im Rahmen des an Energie Wasser Bern (ewb) erteilten reglementarischen Leistungsauftrags² umzusetzen.
- 3 Planungsaufwand und Kosten sind bezüglich ihrer Verhältnismässigkeit stetig zu überprüfen und entsprechend in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.
- 4 Die anzuwendenden Leuchten-Produkte, sowie die Erhaltung von historischen Leuchten, sind im Rahmen des Normmobiliars festzulegen.
- 5 Anleuchtungsobjekte werden gemäss dem jeweils geltenden GRB in zeitlichen Kategorien festgelegt.
- 6 Ausserordentliche Beleuchtungen für Einzelanlässe können individuell beurteilt und bewilligt werden.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien für die Beleuchtung öffentlicher Aussenräume vom 1. Juli 2009.

Der Gemeinderat der Stadt Bern,
20. November 2019

² Artikel 9 Reglement Energie Wasser Bern (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1) vom 15. März 2001, präzisiert durch den Leistungsvertrag vom 14./16.11.2017.

Anhang

Detaillierte Anforderungen an die Beleuchtung öffentlicher Aussenräume

Tabelle 1: Anforderung an die Beleuchtung von Plätzen

	Stadtplatz	Stadtteilplatz	Quartierplatz	Nachbarschaftsplatz
Leuchtentyp	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil
Schutzart	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08
Anstellwinkel	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben
Ausstrahlungswinkel/ Optik	Platz-/ Wegoptik	Platz-/ Wegoptik	Platz-/ Wegoptik	Platz-/ Wegoptik
Direkte Himmelaufhellung ULOR	0 %	0 %	0 %	0 %
Lichtpunkthöhe LPH	min. 4 m - max. 8 m	min. 4 m - max. 6 m	min. 4 m - max. 6 m	min. 3 m - max. 4 m
Lichtfarbe	max. 3000 K	max. 3000 K	max. 2700 K	max. 2700 K
Farbwiedergabe	Ra > 90	Ra > 90	Ra > 90	Ra > 90
Zeitliche Begrenzung	nein	nein	je nach Nutzungshäufigkeit möglich ³	je nach Nutzungshäufigkeit möglich
Dimmstufen	ja, <10 % dimmbar anstreben, um die Minima der Norm SN/EN 13201 zu ermöglichen			
Beleuchtungswerte	min. Werte angelehnt an SN/EN 13201 (Beleuchtungsklasse P1-P6) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten			
Konfliktzonen⁴	min. 1 Beleuchtungsklasse höher	min. 1 Beleuchtungsklasse höher	min. 1 Beleuchtungsklasse höher	min. 1 Beleuchtungsklasse höher
Gesichtserkennung	ja, in Erschliessungsachsen/ Konfliktzonen zwingend	ja, in Erschliessungsachsen/ Konfliktzonen zwingend	ja, in Erschliessungsachsen zwingend	ja, in Erschliessungsachsen zwingend
Detektion	Teilbereiche möglich	Teilbereiche möglich	Teilbereiche möglich	Teilbereiche möglich

³ Nur möglich falls die Platzbeleuchtung unabhängig von der Strasse beleuchtet ist.

⁴ Konfliktzonen gemäss SN/EN 13201: Konfliktzonen bestehen, sobald Fahrzeugströme einander begegnen oder in andere Zonen über gehen, welche von Fussgängerinnen und Fussgängern, Velofahrenden oder anderen Verkehrsteilnehmenden benutzt werden. Zonen, die einen Wechsel der Strassengeometrie aufweisen, wie Reduzierung der Anzahl Fahrstreifen oder reduzierte Fahrbahn- oder Fahrstreifenbreite, werden ebenfalls als Konfliktzonen angesehen.

Tabelle 2: Anforderung an die Beleuchtung von Parkanlagen

	Stadtpark	Stadtteilpark	Quartierpark
Leuchtentyp	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil
Schutzart	IP 65, IK 10	IP 65, IK 10	IP 65, IK 10
Anstellwinkel	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben
Ausstrahlungswinkel/ Optik	Platz-/ Wegoptik	Platz-/ Wegoptik	Platz-/ Wegoptik
Direkte Himmel- aufhellung ULOR	0 %	0 %	0 %
Lichtpunkthöhe LPH	min. 3m - max. 8m	min. 3m - max. 6m	min. 3m - max. 4m
Lichtfarbe	max. 2700 K	max. 2700 K	max. 2700 K
Farbwiedergabe	Ra > 90	Ra > 90	Ra > 90
Zeitliche Begrenzung	möglich	möglich	möglich
Dimmstufen	ja, <10 % dimmbar anstreben, um die Minima der Norm SN/EN 13201 zu ermöglichen		
Beleuchtungswerte	min. Werte angelehnt an SN/EN 13201 (Beleuchtungsklasse P1-P6) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten		
Gesichtserkennung	ja, in Erschliessungs- achsen zwingend	ja, in Erschliessungs- achsen zwingend	ja, in Erschliessungs- achsen zwingend
Detektion	Teilbereich möglich	Teilbereich möglich	Teilbereich möglich
Bemerkung	Nur Hauptverbindungs- achsen, Ausnahme möglich für Bereiche mit besonderem Gefahrpoten- zial. Nähe Spielwiesen: Ballwurfsichere Ausführung.	Nähe Spielwiesen: Ballwurfsichere Ausführung	Nur Hauptverbindungs- achsen, Ausnahme möglich für Bereiche mit besonderem Gefahrpoten- zial. Nähe Spielwiesen: Ballwurfsichere Ausführung.

Tabelle 3: Anforderung an die Beleuchtung von städtischen Promenaden

	Städtische Promenaden
Leuchtentyp	Mast, Wand, Seil
Schutzart	IP 65, IK 10
Anstellwinkel	0° anstreben
Ausstrahlungswinkel/ Optik	Platz-/ Wegoptik
Direkte Himmelaufhellung ULOR	0 %
Lichtpunkthöhe LPH	3-8 m ja nach Charakter der Promenade
Lichtfarbe	max. 2700 K
Farbwiedergabe	Ra > 90
Zeitliche Begrenzung	je nach Nutzungshäufigkeit möglich
Dimmstufen	ja, <10 % dimmbar anstreben, um die Minima der Norm SN/EN 13201 zu ermöglichen
Beleuchtungswerte	min. Werte angelehnt an SN/EN 13201 (Beleuchtungsklasse P1-P6) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten
Gesichtserkennung	ja, in Erschliessungsachsen zwingend
Detektion	für Teilbereiche möglich

Tabelle 4: Anforderung an die Beleuchtung von Schulanlagen

	Schulanlagen
Leuchtentyp	Mast, Wand, Seil
Schutzart	IP 65, IK 10
Anstellwinkel	0°
Ausstrahlungswinkel/ Optik	Platz-/ Wegoptik
Direkte Himmelaufhellung ULOR	0 % anstreben
Lichtpunkthöhe LPH	min. 3 m - max. 6 m
Lichtfarbe	max. 2700 K
Farbwiedergabe	Ra > 85
Zeitliche Begrenzung	je nach Nutzungshäufigkeit möglich, allenfalls auch saisonal
Dimmstufen	ja, <10 % dimmbar anstreben, um die Minima der Norm SN/EN 13201 zu ermöglichen
Konfliktzonen	min. 1 Beleuchtungsklasse höher
Gesichtserkennung	ja, in Erschliessungsachsen/ Konfliktzonen zwingend
Beleuchtungswerte	min. Werte angelehnt an SN/EN 13201 (Beleuchtungsklasse P1-P6) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten
Detektion	Teilbereiche möglich
Bemerkung	Bei Spielwiesen sind ballwurfsichere Ausführungen zu bevorzugen.

Tabelle 5: Anforderung an die Beleuchtung von Sport- und Freizeitanlagen

	Sport- und Freizeitanlage	Freibad-Pärke
Leuchtentyp	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil
Schutzart	IP 65, IK 10 ballwurfsicher	IP 65, IK 10
Anstellwinkel	0° anstreben	0° anstreben
Ausstrahlungswinkel/ Optik	Platzoptik	Platz-/ Wegoptik
Direkte Himmelaufhel- lung ULOR	0 %	0 %
Lichtpunkthöhe LPH	gemäss SN EN 12193 und SLG-Richtli- nie 301: 10-2013	min. 3 m - max. 6 m
Lichtfarbe	max. 6500 K gemäss SN EN 12193	max. 2700 K
Farbwiedergabe	Ra > 80	Ra > 90
Zeitliche Begrenzung	ja, Abschaltung nach Betriebsende	möglich
Dimmstufen	ja, anstatt Gruppenschaltung	ja, <10 % dimmbar anstreben, um die Minima der Norm SN/EN 13201 zu ermöglichen
Beleuchtungswerte	gemäss SN EN 12193 und SLG-Richtli- nien 301 bis 314	min. Werte angelehnt an SN/EN 13201 (Beleuchtungsklasse P1-P6) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten
Detektion	nein	Teilbereiche möglich
Bemerkung	Schaltstufen gelten nur für bestehende Anlage. Für neue Anlagen sind Dimm- stufen vorzusehen.	Nähe Spielwiesen: Ballwurfsichere Ausführung.

Tabelle 6: Anforderung an die Beleuchtung der Altstadt

	Gasse	Quergasse	Laube	Platz
Leuchtentyp	Wand, Seil	Wand, Decke, Seil	Decke, Wand	Mast, Wand, Seil
Schutzart	IP 65, IK 08	IP 65, IK 10	IP 65, IK 10	IP 65, IK 08
Anstellwinkel	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben
Ausstrahlungswinkel/ Optik	Strassenoptik	Wegoptik	Wegoptik	Platzoptik
Direkte Himmelaufhellung ULOR	0 %	0 %	0 %	0 %
Lichtpunkthöhe LPH	max. 8 m	max. 4 m	min. 2m	min. 4 m - max. 8 m
Lichtfarbe	max. 2700 K	max. 2700 K	max. 2700 K	max. 2700 K
Farbwiedergabe	Ra > 85	Ra > 85	Ra > 85	Ra > 90
Zeitliche Begrenzung	nein	nein	nein	nein
Dimmstufen	ja, <10 % dimmbar anstreben, um die Minima der Norm SN/EN 13201 zu ermöglichen			
Beleuchtungswerte	min. Werte gemäss SN/EN 13201 (Beleuchtungsklasse C1-C5 je nach Umgebungshelligkeit) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten	min. Werte angelehnt SN/EN 13201 (Beleuchtungsklasse P1-P6 je nach Umgebungshelligkeit) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten		
Gesichtserkennung	nein	ja, in Erschliessungsachsen/Konfliktzonen zwingend		
Detektion	nein	möglich	nein	nein
Bemerkung	Auslegerleuchten nur ausserhalb des Verkehrsbereichs. Historische Leuchten verbaut.	Historische Leuchten verbaut.	Historische Leuchten verbaut.	Historische Leuchten verbaut.

Tabelle 7: Anforderung an die Beleuchtung von Langsamverkehrsinfrastrukturen

	Fuss- und Veloweg	Fussgängerquerung	Treppe und Rampe	Unterführung
Leuchtentyp	Mast, Wand	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil	Wand, Decke
Schutzart	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08	IP 65, IK 10
Anstellwinkel	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben	-
Ausstrahlungswinkel/ Optik	Weg-/Strassenoptik	Strassen-/Wegoptik	-	-
Direkte Himmelaufhellung ULOR	0 %	0 %	0 %	-
Lichtpunkthöhe LPH	min. 4 m - max. 6m	Je nach Strassentyp	max. 4m	min. 2 m
Lichtfarbe	max. 3000 K	max. 3000 K	max. 3000 K	max. 3000 K
Farbwiedergabe	Ra > 85 oder >90 je nach Strassentyp	Ra > 85 oder >90 je nach Strassentyp	Ra > 90	Ra > 90
Zeitliche Begrenzung	Möglich wenn beleuchtete Alternativen keine grossen Umwege darstellen und diese auch ohne vertiefte Lokalkenntnisse erkannt werden.	nein	nein	nein
Dimmstufen	ja, <10 % dimmbar anstreben, um Normenminimal zu ermöglichen		möglich	möglich
Beleuchtungswerte	min. Werte angelehnt an SN 13201 (Beleuchtungsklasse P1-P6 je nach Umgebungshelligkeit) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten	Gemäss VSS-Norm SN 640 241, SN 13201 und SLG Richtlinie 202:2005	SIA Norm 500 und VSS-Norm 640 075	Angelehnt an SN 13201 (Beleuchtungsklasse P4-P6 je nach Umgebungshelligkeit)
Konfliktzonen	min. 1 Beleuchtungsklasse höher			
Gesichtserkennung	ja, in Erschliessungsachsen/Konfliktzonen zwingend			

Detektion	möglich	In Verbindung mit Strassenbeleuchtung (Detektion von bewegten Fahrzeugen) möglich	nein	ja
Bemerkung	-	-	Bei tiefer Lichtpunkthöhe < 2m, Schutzgrad $\geq$ IK10 erforderlich	Grundbeleuchtung mit Zunahme der Beleuchtungsstärke beim Ein-/Ausgangsbereich möglich

Tabelle 8: Anforderung an die Beleuchtung von ÖV-Haltestellen

	Öv-Haltestellen
Leuchtentyp	Mast, Wand, Decke
Schutzart	IP 65, IK 10
Anstellwinkel	0° anstreben
Ausstrahlungswinkel/ Optik	-
Direkte Himmelaufhellung ULOR	0 %
Lichtpunkthöhe LPH	min. 2 m
Lichtfarbe	max. 3000 K
Farbwiedergabe	Ra > 80
Zeitliche Begrenzung	nein
Dimmstufen	möglich
Beleuchtungswerte	Gedckte Haltestelle: gemäss Merkblatt der Schweizer Fachstelle «Hindernisfreie Architektur» und SN EN 12464-2 Offene Haltestelle: angelehnt an SN/EN 13201 Beleuchtungsklasse C1-C5 für Konfliktzonen (eine Beleuchtungsklasse höher als die Strassenbeleuchtung)
Leuchtdichte	-
Gesichtserkennung	ja
Detektion	wenn dynamisch vorgegeben, dann ja
Bemerkung	-

Tabelle 9: Anforderung an die Beleuchtung von Strasseninfrastrukturen

	Basisstrasse	Quartier- verbindungs- strasse	Quartier- strasse	Kreuzung/ Knotenpunkt	Strassen mit Baumreihen
Leuchtentyp	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil	Mast, Seil
Schutzart	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08
Anstellwinkel	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben
Ausstrahlungswinkel/ Optik	Strassenoptik	Strassenoptik	Strassenoptik	Platzoptik	Strassenoptik
Direkte Himmelaufhellung ULOR	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Lichtpunkthöhe LPH	max. 8 m	max. 8 m	max. 6 m	max. 8 m	max. 6 m
Lichtfarbe	max. 3000 K	max. 3000 K	max. 2700 K	max. 3000 K	max. 3000 K
Farbwiedergabe	Ra > 85	Ra > 85	Ra > 85	Ra > 85	Ra > 85
Zeitliche Begrenzung	nein	nein	nein	nein	nein
Dimmstufen	ja	ja	ja	ja	ja
Beleuchtungswerte	min. Werte gemäss SN/EN 13201 max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten				
Detektion	nein	möglich	möglich	nein	möglich
Bemerkung	-	-	-	-	Je nach Baumbestand und Dichte ist die Seilvariante zu bevorzugen

Tabelle 10: Anforderung an die Anleuchtung von Denkmälern / historischen Gebäuden / Kunstobjekten / Beleuchtung historischer Brücken

	Denkmal/ historische Gebäude/ Kunstobjekte	Historische Brücken
Leuchtentyp	Projektoren mit massgeschneiderten Lichtmasken	Mast
Schutzart	IP 65	IP 65
Anstellwinkel	-	0° anstreben
Ausstrahlungswinkel/ Optik	Versch. Ausstrahlcharakteristik Projektion mit Lichtmasken	Strassenoptik
Direkte Himmelaufhellung ULOR	-	0 %
Lichtpunkthöhe LPH	-	6 m
Lichtfarbe	max. 2700 K	max. 2700 K
Farbwiedergabe	Ra > 85	Ra > 85
Zeitliche Begrenzung	ja	nein
Dimmstufen	ja	ja
Beleuchtungswerte	Leuchtdichte < 5 cd/m ² und Kontrast zur Umgebungshelligkeit von 1:5	-
Detektion	nein	nein
Bemerkung	Beleuchtungswerte sind situativ auf die Umgebungshelligkeit abzustimmen	-

Anleuchtungsobjekte nach zeitlichen Kategorien

Objekt	Jede Nacht (Brenndauer wie Strassenbeleuchtung, Ausnahmen bezeichnet)	Sommermonate (Ostersamstag bis letzten Sonntag im Oktober, Brenndauer allabendlich bis 00.05 Uhr)	Adventszeit (1. Adventssonntag bis 1. Arbeitstag im Januar, Brenndauer allabendlich bis 00.05 Uhr)
Fassaden Kram-/Gerechtigkeitsgasse (Brenndauer im Sommer bis 23.00 h, sonst bis 21.00 h, in Adventszeit abgeschaltet)	X		
Münsterportal	X		
Wirtschaftsschild „Adler“	X		
Widmannbrunnen	X		
Zytglogge	X		
Münsterturm und Schiff	X		
Plattformstützmauer		X	X
Nydeggkirche		X	X
Heiliggeistkirche	X		
Historisches Museum		X	X
Käfigturm	X		
Rathaus		X	
Polizeikaserne		X	
BKW-Verwaltungsgebäude („privat“, läuft über BKW)		X	
Hof Stadt- und Universitätsbibliothek („privat“, läuft über Bibliothek)		X	
Dudelsackpfeifferbrunnen		X	
Anna Seiler-Brunnen		X	
Schützenbrunnen		X	
Kindlifresserbrunnen		X	
Zähringerbrunnen		X	

Simsonbrunnen		X	
Gerechtigkeitsbrunnen		X	
Weltpostdenkmal		X	
Rosengarten		X	
Erlacherhof		X	
Stadttheater	X		
Burgerspital	X		



4.1 Einleitung

Öffentliche Räume sind Orte der Begegnung, sie bilden die Bühne für das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben. Besonders in der warmen Jahreszeit nutzen zahlreiche Menschen die Bewirtschaftungsflächen der Restaurants, Cafés, Bistros und Bars, um draussen zu sitzen. Der öffentliche Raum wird immer mehr zum erweiterten Wohnzimmer. Die Bewirtschaftungsflächen erfreuen sich grosser Beliebtheit, tragen zur Vielfalt des städtischen Lebens bei und sind ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor.

Die Stadt Bern unterstützt diese Belebung. Gleichzeitig werden mit den vorliegenden Leitlinien Spielregeln festgelegt, mit dem Ziel, dass der öffentliche Raum trotz zahlreichen und unterschiedlichen Nutzungsbedürfnissen ein attraktiver Ort bleibt. Die Leitlinien sollen Gastronominnen und Gastronomen bei Planung und Betrieb sowie im Bewilligungsverfahren von Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum unterstützen.

Die Leitlinien wurden vom Gemeinderat der Stadt Bern am 29. Januar 2020 verabschiedet.

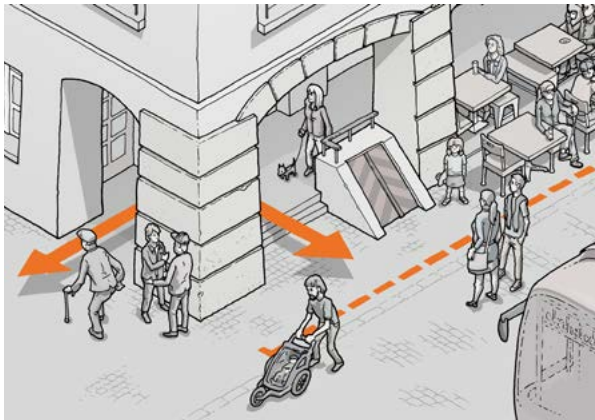
4.2 Geltungsbereich der Leitlinien

Diese Leitlinien gelten für die Ausgestaltung von Aussenbewirtschaftungsflächen auf öffentlichen Strassenparzellen sowie auf privaten Parzellen, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch nach Art.

4.3 Allgemeine Grundsätze

4.3.1 Nutzung des öffentlichen Grundes

Die Aufgabe einer Stadt ist es, allen Nutzergruppen gerecht zu werden. Einrichtungen für Bewirtschaftungsflächen dürfen für den Fuss- und Fahrverkehr nicht hinderlich sein. Zugänge zu Gebäuden und öffentliche Durchgänge müssen genügend breit bleiben und ohne Hindernisse erreicht werden können. In den Lauben der Altstadt gilt ein allgemeines Durchgangsrecht. Wichtig ist, dass jedes Gebäude mit Lauben einen Zugang zum Platz respektive zur Gasse aufweist.

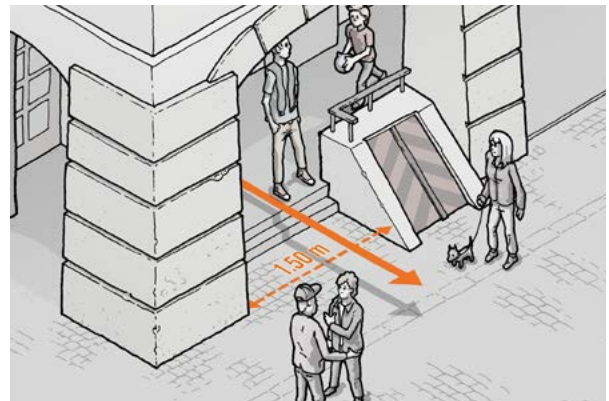


Der freie Laubendurchgang ermöglicht ein ungehindertes Zirkulieren von Fussgängerinnen und Fussgängern.

Im Laubendurchgang ist keine Möblierung möglich. Wo unter den äusseren Laubenbögen zu wenig Platz zur Verfügung steht, können – falls es die örtlichen Gegebenheiten zulassen – Bewirtschaftungsflächen auf der Gasse zugelassen werden.

Um allen Nutzerinnen und Nutzern der Stadt gerecht zu werden, müssen der Fuss- und der Velover

kehr neben den Bewirtschaftungsflächen frei zirkulieren können, der öffentliche Verkehr, Blaulichtorganisationen oder die Strassenreinigung müssen ungehindert passieren können.



Durchgangsbreite in der Laube

4.3.2 Werbung

Die Bewerbung des eigenen Lokals ist wesentlich. Ständer und Menütafeln sollen einheitlich gestaltet sein und können im Bereich der bewilligten Bewirtschaftungsfläche eingesetzt werden. Auf Drittwerbung ist zu verzichten.

4.3.3 Mobiliar

Um einen positiven Raumeindruck zu vermitteln, ist es wichtig, dass sich die bewirtschafteten Flächen gut in das Stadtbild integrieren. Dauerhafte Materialien sind robust und fügen sich gut in den Bestand ein. Mit einer einheitlichen Farbgebung und Möblierung kann eine stimmige Atmosphäre erzeugt werden. Ein attraktives Stadtbild zieht auch Gäste an.



Barrieren im Stadtraum führen zu Einschränkungen und sind zu vermeiden.

4.4 Betrieb und Infrastrukturen

4.4.1 Betriebliche Anforderungen

Ungenutztes Mobiliar hat negative Auswirkungen auf das Stadtbild und die Ladengeschäfte, welche auf eine attraktive Einkaufsstrasse angewiesen sind. Die gesamte Möblierung (Tische, Stühle, Sonnenschirme, Buffets usw.) muss flexibel und abbaubar sein, um sie ausserhalb der Betriebszeiten ausserhalb des öffentlichen Raumes zu lagern (z.B. Keller, Lager, Innenräume).

Durchgangsbreiten, Abstände und Abmessungen sind einzuhalten. Jedes Gebäude mit Lauben muss einen freien Zugang von 1.50 m Breite zur Gasse respektive zum Platz aufweisen. Bei Gebäuden mit über 10.0 m Breite und bei Eckgebäuden sind mindestens zwei Durchgänge erforderlich.

Zuleitungen, wie beispielsweise Strom- oder Wasserzuleitungen von der Parzelle des Gastgewerbebetriebs zur bewilligten Aussenbewirtschaftungsflächen, sind nur zulässig, sofern diese unterirdisch oder via ein Kellerlokal von der Parzelle des Gastgewerbebetriebs zur bewilligten Bewirtschaftungsfläche im öffentlichen Raum geführt werden können. Dies gilt gleichermassen für Ableitungen zur regelkonformen Entsorgung von Abwasser oder Brauchwasser. Anlagen der Strassenentwässerung dürfen nicht zur Abwasserentsorgung benutzt werden. Überirdische Zu- und Ableitungen, die eine bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlichen Raums beeinträchtigen, sind nicht gestattet. Über die Zulässigkeit von Zu- und Ableitungen entscheidet im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem Tiefbauamt das Polizeiinspektorat der Stadt Bern.



Fläche der äusseren Lauben

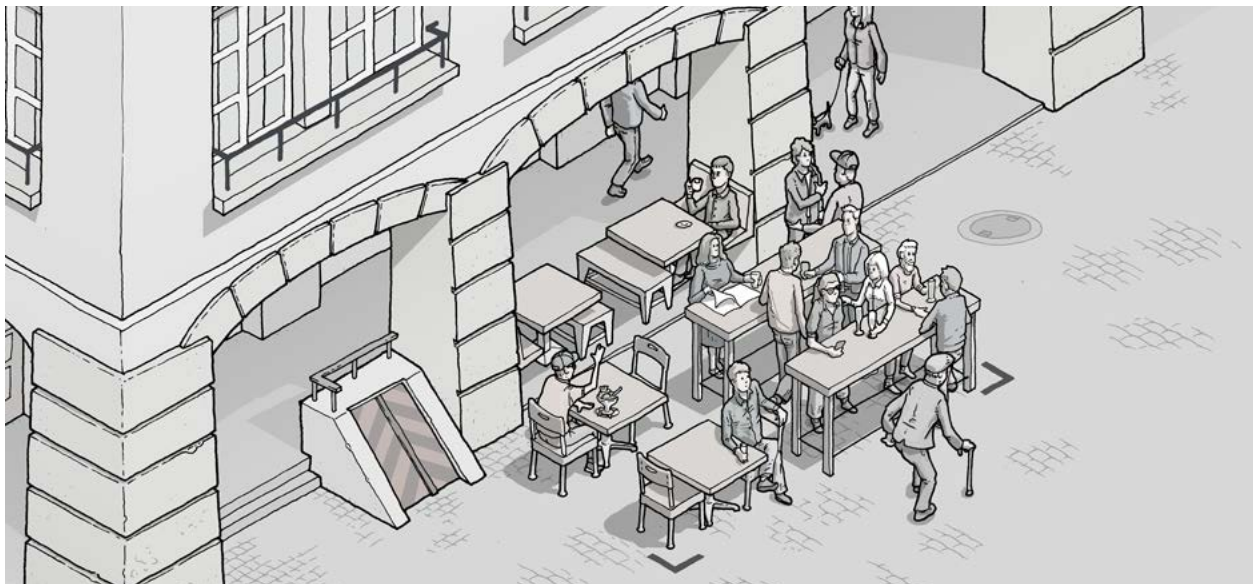
4.5 Flächen und Installationen

Die Fassade sowie der über der bewilligten Fläche vorhandene Luftraum dürfen nicht zum Aufhängen von Waren oder anderen Gegenständen benutzt werden.

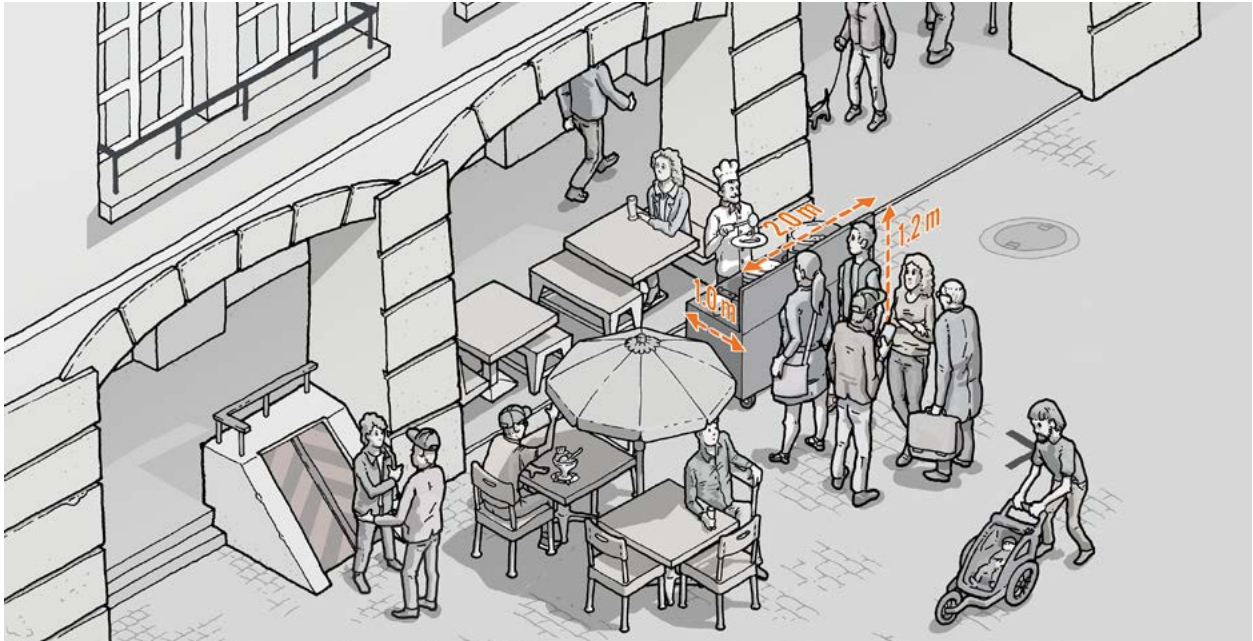
4.6 Ausstattung

4.6.1 Möblierung

Bei der Einrichtung einer Bewirtschaftungsfläche sind neben den gestalterischen Aspekten auch Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Barrierefreiheit zu beachten. Die Möblierung soll aus höherwertigem Material beschaffen sein. Es sind nur Materialien wie Holz, Stoffe, Alu, Schmiedeisen oder ähnliche zu verwenden. Auf unbedeckte Vollkunststoffmöbel ist zu verzichten. Schon bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass die Möblierung flexibel und jederzeit abbaubar sein muss. Die Farbgebung, das Material und die Oberfläche sollen mit dem örtlichen Stadtbild harmonisieren und den Charakter des Lokals zum Ausdruck bringen.



4.6 Ausstattung



Maximalabmessung von Buffetelementen

Buffets und Barelemente

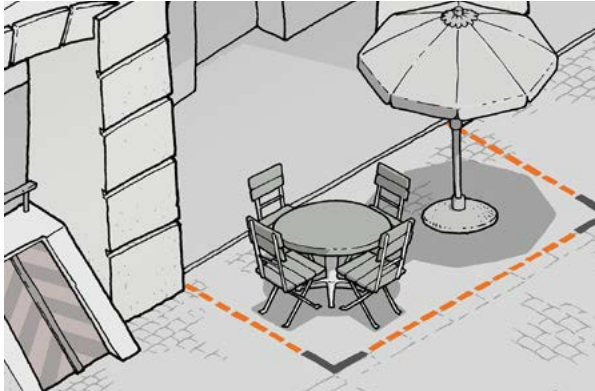
Betriebe, die über eine bewilligte Bewirtschaftungsfläche verfügen, dürfen auf dieser, anstelle von Tischen und Stühlen, ein Buffet oder Barelemente betreiben, sofern dadurch weder Rechte Dritter, noch die Benutzung des öffentlichen Grundes beeinträchtigt werden (exkl. Münster- und Bundesplatz). Ein Buffet ist ein flexibles Restaurantmöbel ohne Überdachung und mit eingeschränktem Angebot. Barelemente besitzen keine fixe Infrastruktur und haben Stehpultcharakter. Die maximal zulässigen Masse der Elemente betragen: Länge 2.0 m; Breite 1.0 m; Höhe 1.20 m. Diese sind so aufzustellen, dass die Kundschaft auf der bewilligten Bewirtschaftungsfläche bedient wird. Die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Gestaltungsvorschriften für die Möblierung der Bewirtschaftungsflächen gelten sinngemäss auch für Buffets und Barelemente.

Restaurantcontainer

Restaurant- oder Gastrocontainer sind transportierbare Bewirtungseinrichtungen für eine Bewirtschaftungsfläche, aber ohne Innensitzplätze. Restaurantcontainer sind in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen für einen fix installierten oder mobilen Restaurantcontainer kann – nach erfolgter Standortüberprüfung – der Gemeinderat bewilligen. Die Gestaltungsvorschriften für Bewirtschaftungsflächen gelten sinngemäss auch für Restaurantcontainer.

Sonnenschutz

Ein Witterungsschutz ist in dezenter Farbgebung ohne Fremdwerbung zu erstellen. Leichte und reversible Konstruktionen sind unumgänglich. Raumbildende Elemente (Überdachungen) sind zu vermeiden. Storen an Altstadtfassaden sind baubewilligungspflichtig und bedürfen einer Sondernutzungskonzession. Das Lichtraumprofil ist jederzeit einzuhalten. Bei der Anordnung von freistehenden Einzelschirmen bestimmen die jeweiligen Platzverhältnisse die zulässige Grösse. Sonnenschirme dürfen nicht über die bewilligte Grundfläche hinausragen. In jedem Fall darf die Seitenlänge bei rechteckigen Schirmen max. 2.50 m, der Durchmesser bei runden Schirmen max. 3.00 m nicht überschreiten. Die Schirme sollen auf Mittelpfosten gestellt oder an Seitenrändern mit Auslegern aufgehängt werden. Für die Wahl des Stoffes wird uni hell empfohlen. Es sind maximal zwei Farbtöne möglich, ein heller Grundton mit einer Kontrastfarbe. Grelle Bunttöne und andere Musterungen sind nicht zulässig. Reklameaufschriften (Eigen- und Fremdreklame) sind am Volant (bis 30 cm Volanthöhe bewilligungsfrei) möglich, jedoch nicht auf der Storen- oder Schirmfläche. Bodenhülsen sind in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kompetenzzentrums öffentlicher Raum (KORA).



Ausgewiesenen Bewirtschaftungsfläche

Abschränkungen

Behaglichkeit bedeutet auch einen freien Blick und freien Zugang zum öffentlichen Raum. Eine Zonierung des Stadtraums ist nicht ideal. Abschränkungen gegenüber anderen Nutzungen sind daher nicht erlaubt. Ist eine Abschränkung aufgrund der Verkehrssicherheit erwünscht, kann eine Ausnahme bewilligt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kompetenzzentrums öffentlicher Raum (KORA).

Zur Kennzeichnung des Bereichs für Bewirtschaftungsflächen sind ausserhalb der Lauben nur minimale Markierungen am Boden anzubringen (auf Asphalt / obere Altstadt: Kennzeichnung der Ecken mit grüner Farbe; auf Pflasterung / untere Altstadt: Kennzeichnung der Ecken mittels Fräsungen).

Podeste

Podeste, Podien, Treppenabsätze, Stufen, Bühnen und dergleichen sind ausserhalb von Veranstaltungen nicht erlaubt. Bodenbeläge wie künstlicher Rasen, Teppiche, Holzroste und Betonplatten sind Unfallgefahren und daher nicht gestattet.

4.6.2 Pflanzen

Bei der Auswahl und Anordnung von Pflanztrögen ist darauf zu achten, dass diese mit dem Gesamtkonzept der Gastwirtschaft im Einklang stehen. Pflanzenbehälter sind im stets bepflanzt bzw. begrünten Zustand zu erhalten.

Die Pflanzen dienen der Dekoration und dürfen nicht als Abschränkung im Strassenbild erscheinen. Generell sind Menge und Verschiedenartigkeit der Bepflanzung gering zu halten, die Höhe darf den Sichtbezug nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen sollen einen gepflegten Eindruck abgeben. Die Räume zwischen den Pflanztrögen sind offen zu halten.

Als Materialien des Pflanztrogs eignen sich Holz, Metall oder Tongefässe. Auf Plastikelemente ist zu verzichten. Grelle Farben wirken im Stadtraum störend. Beim Aufstellen ist auf die Verkehrssicherheit zu achten. Pflanztröge am Trottoirrand sind meist nicht geeignet.

4.6.3. Beleuchtung

Die künstliche Beleuchtung von Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum mit Scheinwerfern oder Ähnlichem ist nicht gestattet. Falls es notwendig wird, die Arbeitsflächen der Buffetanlagen zu beleuchten, muss darauf geachtet werden, dass nur so viel wie nötig beleuchtet wird und das Licht von oben nach unten ausgerichtet wird, um unnötige Lichtemissionen zu vermeiden. Kaltweisses Licht und grelle Farben sind nicht zulässig. Für die Beleuchtung auf den Gästetischen sind nur Kerzen, Teelichter und dgl. zu verwenden.

4.7 Bewilligungen

4.7.1 Baubewilligung

Für die Umnutzung des öffentlichen Raums in eine Bewirtschaftungsfläche für Gastgewerbebetriebe ist eine Baubewilligung des Regierungsstatthalteramtes Bern-Mittelland erforderlich. Für das Baugesuch wenden Sie sich bitte an das Bauinspektorat der Stadt Bern.

Weitere Informationen unter

www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/sue/bauinspektorat

4.7.2 Nutzungsbewilligung

Des Weiteren ist eine Nutzungsbewilligung des Polizeiinspektorats der Stadt Bern erforderlich. Diese Nutzungsbewilligung wird nur ausgestellt, wenn eine Baubewilligung des Regierungsstatthalteramtes Bern-Mittelland vorliegt. Für Gewerbetreibende besteht die Möglichkeit, die Einrichtung ihres Betriebs hinsichtlich Gestaltung mit dem Kompetenzzentrum öffentlicher Raum (KORA) abzusprechen.

4.7.3 Bewilligungsdauer

Betriebsdauer und Betriebszeiten werden durch die Nutzungsbewilligung des Polizeiinspektorats festgelegt. Diese ist widerrufbar.

4.8 Auskunftsstellen

zum Baugesuch

Bauinspektorat
 Bundesgasse 38
 Postfach, 3001 Bern
 bauinspektorat@bern.ch
 Tel: +41 31 321 65 45

zur Nutzungsbewilligung

Polizeiinspektorat
 Orts- und Gewerbe Polizei
 Predigergasse 5
 3011 Bern
 gastgewerbe@bern.ch
 Tel: +41 31 321 52 25

zur Gestaltung

Kompetenzzentrum öffentlicher Raum
 (KORA)
 Tiefbauamt
 Bundesgasse 38
 Postfach, 3001 Bern
 kora@bern.ch
 Tel: +41 31 321 64 75

4.9 Impressum

Die Inhalte der Leitlinien entstanden in Zusammenarbeit folgender städtischer Amtsstellen: Amt für Umweltschutz, Bauinspektorat, Denkmalpflege, Polizeiinspektorat, Stadtgrün Bern, Tiefbauamt und Verkehrsplanung.

Die Leitlinien dienen den Amtsstellen als Grundlage zur Beurteilung der Gesuche.

Grundlagen dieser Leitlinien sind

- ▶ die Bauordnung der Stadt Bern, Art. 6, 85, 76
- ▶ die vertragliche Nutzungsbewilligung des Polizeiinspektorats
- ▶ früher erarbeitete Merkblätter des
- ▶ Bauinspektorats und des Stadtplanungsamts



Illustrationen erstellt durch Studio Black Yard GmbH Bern.

Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) (KiöR-Reglement; KiöRR)

Der Stadtrat von Bern,
gestützt auf

- ▶ Artikel 86ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹;
- ▶ Artikel 150 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998²;

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Das Reglement bezweckt die konzentrierte und koordinierte Verwendung von finanziellen Mitteln für Kunst im öffentlichen Raum und Kunst und Bau der Stadt Bern.

Art. 2 Einlagen

- 1 In Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bern ist ein Prozent der Baukosten, höchstens aber 500 000 Franken im Einzelfall, für Kunst im öffentlichen Raum vorzusehen und in die Spezialfinanzierung einzulegen.
- 2 In Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der übrigen Direktionen der Stadt Bern ist ein Prozent der wertvermehrenden Bau- bzw. Gebäudekosten, höchstens aber 500 000 Franken im Einzelfall, für Kunst im öffentlichen Raum beziehungsweise Kunst und Bau vorzusehen. Bei Hochbauprojekten wird dieses Prozent in der Regel unmittelbar projektgebunden für Kunst und Bau verwendet. In den übrigen Fällen wird der entsprechende Betrag in die Spezialfinanzierung eingelegt.
- 3 Die Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen im Zeitpunkt der rechtskräftigen Genehmigung des Baukredits.
- 4 Einlagen von Dritten in die Spezialfinanzierung sind zulässig.
- 5 Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 3 Entnahmen

- 1 Die Entnahmen werden verwendet für die Planung und Realisierung von
 - a. Kunst im öffentlichen Raum der Stadt Bern;
 - b. Kunst und Bau bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Stadt Bern.
- 2 Eine Entnahme für ein mobiles bleibendes Kunstwerk darf 50 000 Franken und für ein immobiles bleibendes Kunstwerk 100 000 Franken nicht übersteigen.
- 3 Entnahmen aus der Spezialfinanzierung erfolgen durch die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum.

Art. 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1 Das Reglement vom 28. Oktober 2010³ über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) wird aufgehoben.
- 2 Einlagen der Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) (KiöR-Reglement vom 28. Oktober 2010⁴) werden in die vorliegende Spezialfinanzierung überführt.

Art. 5 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Bern, 2. März
NAMENS DES STADTRATS

Christoph Zimmerli
Präsident

Daniel Weber
Ratssekretär

In Kraft getreten am 1. Juli 2017⁵.

¹ Gemeindeverordnung (GV); BSG 170.111

² Gemeindeverordnung (GO); SSSB 101.1

³ KiöR-Reglement (KiöRR)

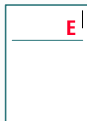
⁴ KiöRR

⁵ GRB NR. 2017-701 vom 17. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis E

- 1** Zuständigkeiten im öffentlichen Raum
- 2** Kompetenzzentrum öffentlicher Raum - KORA
- 3** Koordination öffentlicher Raum - KöR

Navigiere zwischen den Teilen

Grundlagen		Standards für die Umsetzung				Hinweise und Anhang	
							
Grundlagen Definition Haltungen Planungsgrundsätze		Prinzipien Strassenraumlayout Oberflächen Vegetation Ausstattungen	Nomalien	Spezialthemen Leitlinien Richtlinien Reglements		Zuständigkeiten Hinweise	Anhang Literaturangaben Quellenangaben Rechtserlasse Inventare Richtlinien

Die vorliegende Zusammenstellung ist nicht vollständig, sondern soll lediglich einen Überblick zu Zuständigkeiten und den jeweiligen Aufgabengebieten im öffentlichen Raum der Stadt Bern geben.

Amt für Umweltschutz (AfU)

Setzt sich für saubere Luft, sauberes Wasser, weniger Lärm, weniger Lichtemissionen und eine nachhaltige Entwicklung im Umwelt- und Energiebereich ein.

Bauinspektorat (BI)

Gesamtverantwortung für Baubewilligungsverfahren. Überprüft werden dabei die Bauprojekte in Bezug auf die einzuhaltenden Vorschriften und Auflagen.

Denkmalpflege (DPF)

Erforscht, schützt und pflegt die im Bauinventar aufgeführten Baudenkmäler und berät EigentümerInnen und ArchitektInnen bei Umbau- und Sanierungsvorhaben. In der mit allen ihren baulichen Eigenschaften geschützten Altstadt vertritt sie überdies den Erhalt und die sorgfältige Weiterentwicklung des öffentlichen Raums.

Entsorgung + Recycling (ERB)

Besorgt den Kehrtricksammeldienst und betreibt Sammelstellen für Sonderabfälle und Werkstoffe.

Familie Quartier Stadt Bern (FQSB)

Ist verantwortlich für den Bereich Soziokultur, die stationäre Jugendhilfe, Familienbegleitung, familienergänzende Tagesbetreuung im Vorschulalter und bei Tagesfamilien und für das friedliche Zusammenleben im öffentlichen Raum.

Hochbau Stadt Bern (HSB)

Ist verantwortlich für alle Hochbauprojekte des Verwaltungsvermögens von Immobilien Stadt Bern. Führt Wettbewerbsverfahren bei Bauprojekten in den Bereichen Hochbau, Tiefbau und Freiraumgestaltung innerhalb der Stadtverwaltung durch.

Immobilien Stadt Bern (ISB)

Ist Fachinstanz für Immobilienfragen in der Stadt Bern. Als Eigentümervertreterin aller städtischen Liegenschaften bewirtschaftet ISB die städtischen Wohnhäuser, Geschäftsliegenschaften, öffentlichen Gebäude, Areale und Baurechte.

Polizeiinspektorat (PI)

Vielfältige Aufgaben in den Bereichen Orts- und Gewerbe-polizei (Mobile Plakatständer, mobile Aussenanlagen, Nutzungsbewilligungen für Aussenbestuhlung im öffentlichen Raum, Zeitungsständer, Markt- und Taxiwesen), Einbürgerungen sowie Einwohnerdienste, Migration und Fremden-polizei.

Kultur Stadt Bern

Fördert und vermittelt Kultur in ihrer Vielfalt, besonders das zeitgenössische Kulturschaffen. Sie unterstützt Kulturschaffende, kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen (Vergabe von Kulturplakaten an Litfasssäulen).

Stadtgrün Bern (SGB)

Plant, projiziert, realisiert und unterhält die öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfe und Familiengärten und nimmt die Eigentümervertretung wahr. SGB ist weiter zuständig für Gärtnern in der Stadt, Natur und Ökologie, Baumschutz und Gartendenkmalpflege sowie die Grünflächenpflege bei Schul- und Sportanlagen.

Stadtplanungsamt (SPA)

Verantwortlich für die bauliche und räumliche Entwicklung der Stadt, Koordination aller raumplanerischen Bedürfnisse, Strategien und Konzepte zum Städtebau und zu den Freiräumen.

Tiefbauamt (TAB)

Plant, gestaltet, koordiniert und überwacht alle Bauvorhaben im öffentlichen Raum. Ist Werkeigentümer, Bauherr, Betreiber der Infrastrukturen und verantwortlich für den Betrieb und Unterhalt der Strassen, Plätze, Brücken, Wege, Wasserbauten und Abwasseranlagen.

Geoinformation Stadt Bern (GSB)

Stellt die amtliche Vermessung sicher und führt das geographische Informationssystem (GIS).

Verkehrsplanung (VP)

Ist zuständig für die Planung eines sicheren und stadtverträglichen Verkehrssystems, das alle Verkehrsarten berücksichtigt (Strategien, Konzepte, Analysen und Prognosen zum Verkehr).

Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Durch gezielte Sensibilisierung, Vernetzung und Information setzt sie sich für die Beseitigung von Benachteiligungen und Hindernissen für Menschen mit Behinderungen ein und berät und unterstützt die Stadtverwaltung in den Aufgabenbereichen. Für die Anliegen von Behindertenorganisation und Einzelpersonen in der Stadt und Region Bern ist sie auch Ansprechpartnerin.

Fachstelle Sozialplanung

Fokussiert auf die soziale Dimension bei baulichen Entwicklungen, das menschliche Mass bei Planungen und auf die Berücksichtigung von Aneignungs- und Partizipationsprozesse beim Planen und Bauen.

Ausserhalb der Stadtverwaltung

Bernmobil

Steuerkästen Weichenanlagen, Weichenlichter, Fahrleitungen, Haltestelleninfrastruktur

Energie Wasser Bern

Öffentliche Beleuchtung (Besteller Tiefbauamt), Verteilkabinen

Ziele und Aufgabenfelder

Das Kompetenzzentrum öffentlicher Raum (KORA) ist die erste Anlaufstelle für die Bevölkerung zur Umsetzung und Koordination von einfachen, schnell umsetzbaren Massnahmen. Es fördert damit die Aufenthaltsqualität und die Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer im öffentlichen Raum. KORA ist ein Netzwerk aus unterschiedlichen Fachpersonen der Stadt Bern, die ihre Arbeit unter gemeinsamen Ziele stellen. Im interdisziplinär zusammengesetzten KORA-Team werden Themen und Bedürfnisse koordiniert, abgestimmt und Massnahmen entwickelt und umgesetzt. Dabei sind Partizipation, Teilhabe und Mitgestaltung Teil der Planungskultur. Durch innovative Prozesse und offenen Austausch mit allen Akteuren im öffentlichen Raum strebt das Kompetenzzentrum eine sozial nachhaltige Gestaltung in Bern an.

Die Arbeit des Kompetenzzentrums öffentlicher Raum beinhaltet folgende Aufgabenfelder:

- ▶ Beratung, Unterstützung der Bevölkerung und von Fachpersonen bezüglich Nutzung und Massnahmen im öffentlichen Raum
- ▶ Koordination der Bedürfnisse innerhalb des KORA-Teams
- ▶ Entwicklung und schnelle Umsetzung von einfachen Massnahmen im öffentlichen Raum
- ▶ Durchführung von Pilotversuchen und temporären Massnahmen
- ▶ Entwickeln, Anschaffen und Bewirtschaften des flexiblen und temporären Mobiliars im öffentlichen Raum
- ▶ Vernetzung der Akteure im öffentlichen Raum bei Umnutzung und temporären Massnahmen
- ▶ Förderung des Austauschs und des Wissenstransfers zwischen der Bevölkerung und den Fachpersonen der verschiedenen Ämter

Organisation

Der öffentliche Raum steht allen Menschen in Bern zur Verfügung. Ganz verschiedene Amtsstellen aus allen Direktionen der Stadtverwaltung sind für Teilbereiche des öffentlichen Raumes, für seine Nutzung, Planung und dessen Erhalt zuständig. KORA setzt sich zusammen aus Fachpersonen unterschiedlicher Bereiche der Stadtverwaltung. Die Leitung des KORA's ist eine Daueraufgabe des Bereichs Gestaltung + Nutzung des Tiefbauamts. Anliegen und Bedürfnisse können der KORA-Geschäftsstelle oder in der KORA-Sitzung eingebracht werden. Das KORA-Team trifft sich jeden Monat und lädt bei Bedarf Projektleitende, beteiligte anderer Fachstellen oder Externe zu ihren Sitzungen ein.

Zusammensetzung

Das operativ tätige KORA-Team setzt sich zusammen aus: Tiefbauamt (Bereich Gestaltung + Nutzung, Betrieb + Unterhalt), Verkehrsplanung, Stadtgrün Bern (Bereich Planung + Entwicklung und Unterhalt), Polizeiinspektorat und Familie Quartier Stadt Bern.

Bei Bedarf werden weitere Amtsstellen mit Aufgaben im öffentlichen Raum punktuell einbezogen.



Organisation und Ziel

Das Tiefbauamt der Stadt Bern ist Werkeigentümer, Bauherr und Betreiber der öffentlichen Tiefbauinfrastruktur. Zudem ist das Tiefbauamt verantwortlich für die Koordination aller Planungs-, Gestaltungs- und Bauvorhaben im öffentlichen Raum. Mit dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 1909 hat der Gemeinderat im Oktober 2000 die Koordinationspflicht für alle Planungs-, Gestaltungs- und Bauvorhaben im öffentlichen Raum eingeführt.

Das Tiefbauamt hat den Prozess «Koordination im öffentlichen Raum» (KöR) etabliert. Dieser Prozess hat zum Ziel, alle Planungs-, Gestaltungs- und Bauvorhaben im öffentlichen Raum zu erfassen, zu koordinieren und nach erfolgter Koordination für die Realisierung freizugeben. Auf diese Weise sollen der Mitteleinsatz für alle Beteiligten minimiert, Synergien genutzt und die Beeinträchtigungen für die Bevölkerung sowie die Benutzenden des öffentlichen Raums reduziert werden.

Die Zentrale Koordinationsstelle beim Tiefbauamt ist in der Abteilung «Entwicklung + Erhaltung» im Bereich «Erhaltungsmanagement/ Koordination» angesiedelt und mit der Umsetzung des KöR-Prozesses betraut. Am Prozess sind neben der Koordinationsstelle zwischen 30 und 40 öffentliche und private Bedarfsstellen beteiligt. Es handelt sich dabei um Ämter der Stadtverwaltung, der kantonalen und eidgenössischen Verwaltung sowie um die Betreiber des öffentlichen Verkehrs und um Werke. Die Bedarfsstellen bilden zusammen mit der Koordinationsstelle die Koordinationsgruppe, welche wiederum für die Mehrjahresplanung und das Realisierungsprogramm verantwortlich ist. Dritte Bauherren, welche nicht der Koordinationsgruppe angehören, melden sich bei der Zentralen Koordinationsstelle. Diese stellt für Dritte die Abwicklung des KöR-Prozesses sicher.

Zur Abwicklung des KöR-Prozesses steht der Zentralen Koordinationsstelle und den Bedarfsstellen eine Software namens KöR-Tool zur Verfügung.

Ablauf der Koordination

Der KöR-Prozess verlangt von allen, die im öffentlichen Raum bauen wollen, eine rechtzeitige Planung ihrer Bauvorhaben. Dabei erfolgt die Koordination für Planungs-, Gestaltungs- und Bauvorhaben (Vorhaben > 10 m) in der Regel gemäss folgendem Ablauf:

1. Anmelden von Bedürfnissen

Sie erfolgt grundsätzlich in der SIA-Phase 1 «Strategische Planung» und wird durch die Bedarfsstellen initiiert bzw. im KöR-Tool eingegeben.

2. Koordination und Vernehmlassung in der Koordinationsgruppe

Sie erfolgen grundsätzlich in der SIA-Phase 2 und/oder 3 «Vorstudie» resp. «Vorprojekt». Dieser Prozessschritt wird durch die Zentrale Koordinationsstelle in Absprache mit der federführenden Bedarfsstelle ausgeführt. Die Auswertung der Vernehmlassung wird durch die Zentrale Koordinationsstelle vorgenommen.

3. Projekt-Konsolidierung

Sie erfolgt unter Berücksichtigung der Auswertung der Vernehmlassung durch die federführende Bedarfsstelle.

4. Gesamtkoordination

Die Gesamtkoordination beinhaltet die iterative Erarbeitung der Mehrjahresplanung sowie des Realisierungsprogramms. In diesem Arbeitsschritt werden alle bekannten Projekte / Vorhaben unabhängig der SIA-Phase berücksichtigt. Die Gesamtkoordination erfolgt durch die Zentrale Koordinationsstelle in Zusammenarbeit mit der Koordinationsgruppe.

Kontakt

Für Fragen und Anliegen bezüglich Planungs-, Gestaltungs- und Bauvorhaben (Vorhaben > 10 m) ist die Zentrale Koordinationsstelle beim Tiefbauamt Anlaufstelle. Sie beantwortet auch alle Fragen betreffend des eingesetzten KöR-Tools.

Inhaltsverzeichnis F

1 Rechtserlasse

2 Inventare, Richtlinien, Konzepte und Arbeitshilfen

3 Literaturangaben

Navigiere zwischen den Teilen

Grundlagen		Standards für die Umsetzung		Hinweise und Anhang	
					
Grundlagen Definition Haltungen Planungsgrundsätze		Prinzipien Strassenraumlayout Oberflächen Vegetation Ausstattungen	Nomalien	Spezialthemen Leitlinien Richtlinien Reglements	Zuständigkeiten Hinweise
					Anhang Literaturangaben Quellenangaben Rechtserlasse Inventare Richtlinien

Strassengesetz vom 1. August 2020 (SG; [BSG 732.11](#)).
Schweizerische Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz vom 1. Juni 2020.

Strassenverkehrsgesetz vom 1. Januar 2020 (SVG; [SR 741.01](#)).

Strassenverordnung vom 1. Januar 2020 (SV; [BSG 732.111.1](#)).

See- und Flusssuferverordnung 2018 (SFV) 704.11.

Verordnung 2017 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) 451.1.

Verordnung 2017 über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TwwV) 451.37.

Verordnung vom 1. April 2017 über die besondere Nutzung öffentlicher Strassen (Strassennutzungsverordnung; SNV; [SSSB 732.211](#)).

Naturschutzverordnung 2016 (NSchV) 426.111.

Gesetz 2015 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) 751.11.

Bundesgesetz 2014 über den Schutz der Gewässer (GSchG) 814.20.

Gewässerschutzverordnung 2014 (GSchV) 814.201.

Verordnung vom 1. Juli 2014 über Fahr- und Parkierschränkungen in der Unteren Altstadt (Parkierverordnung Untere Altstadt, PVUA; [SSSB 761.212](#)).

Naturschutzgesetz 2013 (NSchG) 426.11.

Verordnung vom 1. Januar 2013 über die Zufahrtsberechtigung zum Matte-Quartier (Zufahrtsberechtigungsverordnung Matte, VZM; [SSSB 761.213](#)).

Verordnung vom 1. August 2011 über die Zufahrtsberechtigungen und das Parkieren in der Oberen Altstadt (VZB; [SSSB 761.211](#)).

Verordnung 2010 über den Wildtierschutz (WTSchV).

Gesetz 2009 über See- und Flusssufer (SFG) 704.1.

Reglement vom 8. Juni 2008 über die Ersatzgaben für Autoabstellplätze (Parkplatzersatzabgabereglement, PPER; [SSSR 761.61](#)).

Abfallverordnung vom 8. November 2006 (AFV; [SSSB 822.111](#)).

Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; [SSSB 721.1](#)).

Verordnung des UVEK vom 22. Mai 2006 über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV; [SR 151.342](#)).

Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; [SR 814.011](#)).

Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; [SSSB 822.1](#)).

Reglement vom 16. Mai 2004 über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement, RR; [SSSB 722.51](#)).

Verordnung 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; [SR 151.34](#)).

Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; [SR 151.3](#)).

Bundesverordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001.

Verordnung vom 28. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV).

Gemeindeverordnung der Stadt Bern (GO) vom 3. Dezember 1998.

Baumschutzreglement der Stadt Bern vom 7. Juni 1998 (BSchr, [SSSB 733.1](#)).

Reglement vom 21. August 1997 über die Grundsätze für Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen (Verkehrsmassnahmenreglement, VMGR; [SSSB 761.21](#)).

Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; [BSG 762.4](#)).

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer 814.20 vom 24. Januar 1991.

Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; [SR 814.318.142.1](#)).

Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; [BSG 721.0](#)).

Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; [BSG 721.1](#)).

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; [SR 814.01](#)).

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) 451 vom 1. Juli 1966.

Inventare

- ▶ Stadt Bern (Stadtgrün Bern) 2016-2020: Selektive Kartierung der naturnahen Lebensräume, Bern.
- ▶ Stadt Bern (Stadtgrün Bern): Garteninventar für die Stadt Bern (Entwurf 2007).
- ▶ Bundesamt für Kultur (BAK) 2005: Inventar für schützenswerte Ortsbilder der Schweiz (ISOS Stadt Bern Nr. 0499, Bümpliz Nr. 0548, Niederbottigen Nr. 0962, Riedbach Nr. 1065, Riedern Nr. 1066).
- ▶ Bauinventare des Kantons Bern.
- ▶ Bauinventar der Stadt Bern.
- ▶ Kulturgüterschutzinventar des Bundes (KGS).
- ▶ ICOMOS-Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz (www.icomos.ch).
- ▶ Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (www.ivs.admin.ch).
- ▶ Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung.
- ▶ Infoflora – Schwarze Liste und Watch-Liste für invasive Neophyten, www.infoflora.ch.

Richtlinien

- ▶ Stadt Bern (Tiefbauamt) 2020: Handbuch Lichtsignalanlagen, Bern.
- ▶ Gemeinderat der Stadt Bern 2020: Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum, Bern.
- ▶ Gemeinderat der Stadt Bern 2017-2020: Legislaturrichtlinien.
- ▶ Übergeordnetes Beleuchtungskonzept der Stadt Bern; Aktualisierung der Beleuchtungsrichtlinien von 2008. GRB Nr. 2019-1564 von 22. November 2019.
- ▶ Stadt Bern (Verkehrsplanung) 2018: Masterplan Veloinfrastruktur, Bern.
- ▶ Stadt Bern (Tiefbauamt) 2016: Kleinplakatierung: Regeln und Standorte für kulturelle Aushänge, Bern.
- ▶ Gemeinderat der Stadt Bern 2016: Anleuchtungen in der Stadt Bern: Überarbeitung Gemeinderatsbeschluss 1986-939, Bern GRB NR. 718 vom 18. Mai 2016.
- ▶ Stadt Bern (Tiefbauamt) 2010: Normenkommission – thematisches Pflichtenheft (Normalien/Qualitäts- und Ausführungsvorschriften), Bern.
- ▶ BERNMOBIL 2010: Projektierungsrichtlinien für Anlagen von Strassenbahnen im Netz von BERNMOBIL, Bern.

- ▶ Stadt Bern (Tiefbauamt) 2009: Plakatierung im öffentlichen Raum, Gestaltungskonzept mit Richtlinien, Bern.
- ▶ Stadt Bern (Tiefbauamt) 2008: Konzept Gratiszeitungen inkl. Standortblätter, Bern.
- ▶ Gemeinderat Stadt Bern 1988: Inventar der besonders schutzwürdigen Bäume auf privatem Boden in der Stadt gemäss Artikel 85 der städtischen Bauordnung (GRB Nr. 2587/1988).
- ▶ Stadt Bern (Tiefbauamt): Qualitätssicherung – Angaben für den Projektverfasser, Bern.
- ▶ Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS 2014: SN 640 075 Hindernisfreier Verkehrsraum und normativer Anhang.
- ▶ Schweizerische Fachstelle Hindernisfreie Architektur: Merkblätter.

Konzepte

- ▶ Stadt Bern (Verkehrsplanung) 2019: Begegnungszonen in der Stadt Bern. Weiterentwicklung Konzept Begegnungszonen.
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt): Wohnstrategie Stadt Bern. GRB Nr. 2018-1333 vom 17. Oktober 2018.
- ▶ Schutz der Umgebung von Denkmälern (EDK, Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018).
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt): Freiraumkonzept Stadt Bern. GRB Nr. 2018-309 vom 14. März 2018.
- ▶ Stadt Bern (Verkehrsplanung) 2017: Bern - Eine Altstadt für Alle, Gehl.
- ▶ Gemeinderat der Stadt Bern 2016: Stadtentwicklungskonzept Bern.
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt) 2016: Infrastrukturversorgung Teil Freiraum.
- ▶ Prof. Dr. Carlo Becker, Berlin 2016: Konzept Schwammstadt.
- ▶ Stadt Bern (Amt für Umweltschutz): Energie- und Klimastrategie 2025 vom 14. April 2015.
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt): Spielplatzplanung. GRB Nr. 2014-528 vom 23. April 2014.
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt): Quartierplanung Stadtteil III. GRB Nr. 2012-1778 vom 5. Dezember 2012.
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt): Quartierplanung Stadtteil VI. GRB Nr. 943 vom 27. Juni 2012.
- ▶ Stadt Bern (Stadtgrün Bern) 2012: Biodiversitätskonzept der Stadt Bern.

- ▶ Stadt Bern (Tiefbauamt) 2011: Konzept Fliessgewässer. GRB Nr. 150 vom 2. Februar 2011.
- ▶ Berner Konvention 2010: Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume.
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt): Quartierplanung Stadtteil V. GRB Nr. 0827 vom 26. Mai 2010.
- ▶ Stadt Bern (Tiefbauamt) 2009: Plakatierung im öffentlichen Raum, Gestaltungskonzept mit Richtlinien. GRB Nr. 1369 vom 26. August 2009.
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt): Aareraum Planung. GRB Nr. 0881 vom 27. Mai 2009.
- ▶ Fliessgewässerkonzept Stadt Bern 2009.
- ▶ Stadt Bern (Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann) 2008: Aktionsplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Stadt Bern.
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt): Quartierplanung Stadtteil VI. GRB Nr. 0399 vom 23. März 2005.
- ▶ Stadt Bern (Hochbau Stadt Bern) 2004: Konzept Öffentliche Toilettenanlagen, Bern.
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt) 2002: Untere Altstadt – Konzept Gassen und Plätze, Kurzbericht, Bern.
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt): Quartierplanung Stadtteil II. GRB Nr. 709 vom 15. Mai 2001.
- ▶ Stadt Bern (Alters- und Versicherungsamt) 2000: Alterskonzept, Strategiepapier für die künftige Alterspolitik der Stadt Bern.
- ▶ Charta von Florenz 1981: Charta der historischen Gärten.
- ▶ Charta von Washington 1981: Internationale Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten.
- ▶ Charta von Venedig 1964: Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles.

Arbeitshilfen

- ▶ Merkblatt Umgebungsgestaltungsplan (Stadtplanungsamt) vom 4. August 2020.
- ▶ Bundesamt für Umwelt 2018: Studie Hitze in Städten. Grundlage für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung.
- ▶ Stadt Bern (Verkehrsplanung): Public Space - Public Life - Studie Innenstadt Bern, Gehl vom 7. Dezember 2017.
- ▶ Stadt Bern (Tiefbauamt): Umsetzung Hindernisfreier öffentlicher Raum vom 8. Juli 2016.
- ▶ Stadt Bern (Abteilung Aussenbeziehungen und Statistik) 2016: Mitreden & Mitgestalten, Arbeitshilfe zu partizipativen Prozessen für Mitarbeitende der Stadtverwaltung.
- ▶ Stadt Bern (Stadtgrün Bern) 2011: Biodiversität in der Stadt Bern, Handbuch und Ratgeber.
- ▶ Verein Region Bern 2006: Ökologie am Bau. Heft 4: Umgebung, Bern.
- ▶ Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft 2005: Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen, Bern.

- ▶ Bundesstiftung Baukultur Deutschland 2020: Baukulturbericht 2020/21, Öffentliche Räume, Potsdam.
- ▶ Gemeinderat der Stadt Bern 2019: Positionspapier zur Klimadebatte und Massnahmenblätter.
- ▶ Bevölkerungsbefragung Stadtverkehr 2018.
- ▶ Garten + Landschaft 2009: Nachhaltig Planen, Heft 12.
- ▶ Lares 2009: Leitfaden für Projektträgerschaften. Gender- und alltagsgerechtes Bauen und Planen, Bern.
- ▶ Grabher, Daniela 2008: genderplanning. Leitfaden für gendergerechte Planung in der Gemeinde, Bregenz.
- ▶ Kail Eva 2007: Stadt fair teilen. Gender Mainstreaming in Mariahilf bietet für Frauen und Männer, Mädchen und Burschen gleich Chancen im Stadtraum, Leitstelle Alltags- und Frauengerechtes Planen und Bauen in der Stadtbaudirektion der Stadt Wien, Wien.
- ▶ Klamt, Martin 2007: Verortete Normen. Öffentliche Räume, Normen, Kontrolle und Verhalten, Wiesbaden.
- ▶ Stadt Zürich 2006: Stadträume 2010. Strategie für die Gestaltung von Zürichs öffentlichem Raum, Zürich.
- ▶ Bauer, Uta u.a. 2006: Städtebau für Frauen und Männer. Das Forschungsfeld «Gender Mainstreaming im Städtebau» im Experimentellen Wohnungs- und Städtebau, Werkstatt: Praxis Heft 44, Bonn.
- ▶ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung 2006: Zukunft städtischer Infrastruktur. Informationen zur Raumentwicklung Heft 6.
- ▶ Zibell, Barbara 2005: Gender Kriterien in der Raumplanung/Regionalentwicklung. Bedarfsgerecht Planen, Salzburg.
- ▶ Knirsch, Jürgen 2004: Stadtplätze, Architektur und Freiraumplanung. Leinfelden-Echterdingen.